Theorie

EINES

allgemeinen Wechselrechts

zum Behufe

Academischer Vorlesungen

VERFASST

von

K. S. Weissegger v. Weisseneck

Doctor der Rechte und Legens an der Grosherzoglich Badischen Albertinischen hohen Schule zu

FREIBURG

IM BREISGAU

II.r oder besonderer Theil.

Im Verlag der Herderschen Buchhandlung.

gedruckt mit Wangler'schen Schriften.

1819.

Besonderer Theil.

§. 98. Eingang.

Daß ich meine Grundsätze des Wechselrechtes in einem allgemeinen und besondern Theile getrennt darstelle, schien mir um so geeigneter zu seyn, als sie theils den beiden Hauptarten des Wechselgeschäftes, dem trassirten und eigenen gemeinschaftlich zukommen, theils ausschließend, oder doch vorzugsweise das rechtliche Verhältniß der einen, oder der andern dieser Arten bestimmen.

Die Erörterung der Lehre von Wahrung seiner Rechte in Wechselsachen, und die von der Erlöschung der Wechselverbindlichkeit, mögen Manchem im besondern Theile nicht an ihrem gehörigen Orte zu stehen scheinen, indem

beide Grundsätze enthalten, welche sowohl bei den trassirten, als eigenen Wechseln ihre Anwendung finden. Da ich jedoch von der Ansicht ausgehe, daß man vorerst, die aus einem Rechtsinstitut entstehenden Rechte und Verbindlichkeiten in ihrem ganzen Umfange kennen lernen müsse, ehe man von Erhaltung der erstern, und Erlöschung der letztern schicklich handeln könne; so glaubte ich auch erst im besondern Theile, und zwar nach Entwicklung des eigenthümlichen Rechtsverhältnisses der trassirten und eigenen Wechsel, von Wahrung der Wechselrechte und Erlöschung der Wechselverbindlichkeiten handeln zu müssen.

Erste Abtheilung.

Von dem eigenthümlichen Rechtsverhältnisse trassirter und eigener Wechsel.

I. Unterabtheilung.

Von trassirten Wechseln.

§. 99. Begriff.

Nachdem bereits im allgemeinen Theile a) gegebenen Begriffe, versteht man unter trassirten Wechseln solche, deren Aussteller einem Dritten den Auftrag ertheilt, oder ihn ersucht, zur bestimmten Zeit die im Wechsel bemerkte Summe Geldes dem Vorzeiger desselben auszube-

a) §. 52.

zahlen b). Daß diese Zahlung auch meistens an einem dritten Orte geschehe, ist ebenfalls daselbst schon erinnert worden c).

Diese Wechselart ist es eigentlich, welche jene wichtigen und mannigfaltigen Vortheile gewährt, deren in der Einleitung d) gedacht wurde. Sie ist es, durch welche der Handel zu jenem erfreulichen Gedeihen, zu jener Vollkommenheit reifte, in der wir ihn heut zu Tage sehen e).

Die von Moshamm f) und Andern bei trassirten Wechseln gemachte Eintheilung, in eigen- und fremdtrassirte, habe ich schon früher aus dem Grunde verlassen, weil meines Dafürhaltens der sogenannte eigen-trassirte Wech-

---

b) Püttmann. Grundsätze des Wechselrechts. §. 65. v. Martens. Grundriß des Handelsrechts insbesondere des Wechsel- und Seerechts. Gött. 1805. §. 70.

c) Vergl. jedoch Jo. Hein. Feltz. Excerpta controversiarum illustrium de camb. Cont. III. in Beseke. J. M. Vogt. Tr. analyticus de cambiis Francof. 1670. m. pag. 10. Matth. Bode. Diss. de cambiis. Marpurg. 1646. Th. I. not. F. Aber auch Scherer. Handbuch des Wechselrechtes Th. 3. S. 52.

d) §. 10. u. ff.

e) Vergl. Pütter. Element. jur. germ. priv. hod. §. 679.

f) Wechselrecht §. 40.

sel immer ein eigener Wechsel bleibt, und eben deswegen unrichtig als coordinirte Art des trassirten Wechsels dargestellt wird.

Im übrigen findet dasjenige, was im allgemeinen Theile von den Erfordernissen, der äußern Form, und der Eintheilung der Wechselbriefe überhaupt gesagt wurde, bei den trassirten Wechselbriefen seine volle Anwendung.

I. Hauptstück.

Von den bei trassirten Wechseln vorkommenden Personen überhaupt.

§. 100. 1. Hauptpersonen.

Obgleich bei dem Daseyn zweier Personen ein trassirtes Wechselgeschäft denkbar ist a), so sind es doch gewöhnlich vier, die bei demselben gleichsam als Hauptpersonen erscheinen b) nämlich:

a) Dieß wäre z. B. der Fall, wenn der Bezogene von dem Trassanten angewiesen würde, sich selbst zu bezahlen. Dupuis de la Serra. L'art des lettres de change Chap. IV. num. 19. Vergl. hiemit auch die Müllerische Uebersetzung der Heineccischen Element. jur. camb. cap. II. §. 19. not. 32. Enoch Pottey. Diss. de camb. cap. III. §. 1 — 4. M. D. Grollmann de cessione lit. camb. cap. I. §. 6. Carpzov. Diss. de camb. §. XXXIV. Vogt a. a. O. p. 71.

b) Ch. Wolff. Institutiones juris nat. et gent. §. 656. „Ad cambium itaque concurrunt quatuor personae

1. Derjenige, welcher den Wechselbrief ausstellt, und darin einen Dritten beauftragt, oder ersucht, die in demselben namhaft gemachte Summe zur bestimmten Zeit dem Vorzeiger des Briefs auszubezahlen.

Diese Person führt verschiedene Namen, die bald näher, bald entfernter auf die erwähnte Handlung hindeuten, als: Wechselaussteller, Wechselsteller, Wechselgeber, Briefsteller, Abgeber, Wechsler, Ordregeber, Trassirer, Trahent, Trassant, Campsans, Campsor, Collybista, Tractans, Receptor, Transportans, Transscribens c)

2. Jener, der den Wechselbrief unmittelbar von dem Aussteller oder Trassanten empfängt, einhandelt, und diesem den Werth desselben auf eine oder die andere Art vergnügt d)

---

principales," S. auch Carpzov. a. a. O. §. 30. E. F. Knorre. Exercit. de vera natura ac indole contractus cambialis in camb. Trass. §. III. J. J. Schöpfer. Tr. jur. de literarum acceptatione. Halae 1735. cap. III. 31.

c) Scherer. Handbuch des W. R. Th. 3. S. 7.

d) Er kann jedoch den Wechsel auch als Geschenk erhalten.

Auch dieser hat eigene Benennungen, als: Einhändler, Käufer, Dargeber, Herr des Wechsels, Wechselempfänger, Remittent, Creditor, Campsarius, Numerarius e).

3. Die dritte beim trassirten Wechselgeschäfte vorkommende Hauptperson ist jene, an welche vom Aussteller das Ersuchen, oder der Auftrag, den Wechsel auszubezahlen, gerichtet wird, und die daher auch Bezogener oder Trassat genannt zu werden pflegt f).

4. Als vierte Hauptperson endlich erscheint derjenige, welcher den Wechselbrief dem Bezogenen in der Absicht vorweist, um von diesem zu vernehmen, ob er denselben zur Verfallzeit bezahlen wolle, oder nicht. Man nennt ihn Briefinhaber, Ordrehaber, Procurant, Träger, Präsentant, Exactor u. s. w. g).

Wenn nun gleich diese vier Personen gewöhnlich bei einem trassirten Wechselgeschäfte vorhan-

---

e) Leuchs. System des Handels S. 411. Moshamm a. a. O. §. 42.

f) Euler. Wechselencyclopädie. S. 288.

g) Moshamm a. a. O.

den sind h); so geschieht es doch auch, daß wenigere vorkommen, indem öfters der Trassant und Remittent, der Remittent und Präsentant, oder auch der Wechselinhaber und Bezogene, eine und dieselbe Person sind. In solchen Fällen pflegt man dann die Wechsel insbesondere contirte oder calculirte Wechsel zu nennen i).

§. 101. 2. Nebenpersonen.

Jede Person, die beim trassirten Wechselgeschäfte nur unter Voraussetzung besonderer und

---

h) Dupuis a. a. O. Chap. IV. num. 3.
„il entre ordinairement quatre personnes dans une „lettre de change; sçavoir, celui qui la faït, que l'on „appelle Tireur, celui qui la prend, qui est le don„neur de valeur, celui qui la doit payer, et celui qui „la doit recevoir."
S. auch Ludovici. Einleitung zum Wechselprozeß Cap. IV. §. 1. v. Selchow. Element. jur germ. priv. ed. 2. §. 615. Püttmann a. a. O. §. 66. Ch. Dondorff de termino peremtorio solutionis et protestationis cambiorum §. 64. Vergl. noch Churpfälzische W. O. Art. 1. Schwedische Art. I. §. 3. Koppenhager §. 1.

i) Scherer a. a. O. Th. 1. S. 471. Th. Max. Zachariä. Kurzer Abriß des gemeinen Wechselrechts. Breßlau 1817 2ten Tit. II. Abschnitt. Einleitung. Whoonsen. Amsterdamer W. G. Cap. XXXVI.

zufälliger Verhältnisse erscheint, ist als Nebenperson zu betrachten. Hieher gehören vorzüglich Bürgen, Indossanten und Indossatarien; die in der, den Wechselbrief begleitenden Addresse namhaft gemachten Personen a), so wie diejenigen, welche ohne Auftrag einen Wechsel acceptiren, oder bezahlen. Ferner die öfters bei Abschließung von Wechselkontrakten mitwirkenden Unterhändler, die sogenannten Sensalen oder Mäckler, desgleichen die im Namen ihres Prinzipalen in Wechselsachen handelnden Buchhalter und Factoren b).

---

a) S. §. 58.

b) Scherer a. a. O. Th. 2. S. 344.

II. Hauptstück.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten der beim trassirten Wechselgeschäfte vorkommenden Hauptpersonen insbesondere.

§. 102. Anordnung dieses Hauptstücks.

Da die vier oben benannten Hauptpersonen das rechtliche Subject sind, an welchem, durch welches, und in Beziehung auf welches sich das eigenthümliche Rechtsverhältniß und die besondern Wirkungen trassirter Wechsel vorzugsweise äußern, so glaube ich die Lehre dieser Wechselart am schicklichsten vorzutragen, wenn ich das Rechtsverhältniß jeder einzelnen dieser Personen in ihren verschiedenen Beziehungen betrachtet, entwickle, wie es auch schon zum Theil mehrere meiner Vorgänger, die Zweckmäßigkeit dieser Lehrart einsehend, gethan haben a).

a) Siegel. Einleitung zum Wechselrecht überhaupt. Th. II. Cap. I — V. Püttmann. Grundsätze des Wechselrechts S. 82 — 150. Mosham m. Wechselrecht. S. 136 bis 205.

I. Abschnitt.

Rechte und Verbindlichkeiten des Remittenten.

A. gegen den Trassanten.

---

§. 103. 1. Ausstellung des Wechselbriefs und Bezahlung der Valuta.

Gewöhnlich wird von dem Remittenten die erste Veranlassung zum trassirten Wechselgeschäfte dadurch gegeben, daß er einen, ihm zu seinen Geschäften erforderlichen und dienlichen Wechselbrief aufsucht; obgleich auch zuweilen der Trassant sich bemüht, Geld gegen Wechselbriefe zu erhalten.

In einem, so wie in dem andern Falle erfordert die in Wechselsachen überhaupt zu beobachtende Präcision und strenge Vorsicht, besonders hier bei Abschließung des Fundamentalvertrags eine äußerst behutsame, und eben darum sehr genaue und bestimmte Erklärung der beiden ersten Contrahenten über das zu begründende Rechtsverhältniß. Ist der Remittent mit dem Trassanten über die Zeit zu welcher, den Ort an welchem, und die Art in welcher die Zahlung auf den Wechsel zu

leisten ist; nicht minder über das Was und Wieviel dieser letztere für denselben erhalten soll, die Valuta nämlich, übereingekommen, so kann der Remittent von dem Trassanten die Ausstellung des Wechselbriefs, dieser hingegen von dem Remittenten die Entrichtung der Valuta nach der getroffenen Uebereinkunft verlangen, und da heut zu Tage jeder auf wechselseitig-freier Einwilligung beruhende Vertrag, klagbare Rechte und Verbindlichkeiten hervorbringt a); so ist es weder dem Remittenten noch dem Trassanten erlaubt, einseitig von dieser Uebereinkunft abzugehen, wenn gleich der erstere keines Wechsels mehr benöthiget seyn, oder dem letztern die Ausstellung desselben beschwerlich fallen sollte b). Träte demnach der Fall ein, daß der Remittent nach empfangenem Wechselbriefe in Bezahlung der Valuta, oder der Trassant nach erhaltener Valuta in Ausstellung des Wechsel-

---

a) Hugo. Lehrbuch des heutigen Römischen Rechts §. 224. 5te Auflage. Berlin 1816.

b) „Quaero XVIII." sagt Scaccia in seinem Tr. de comm. et camb. §. 2. gloss. 5. num. 347. „an in contractu cambii sit licita poenitentia altero contrahente invito? Respondeo quod non, quia contractus cambii fit ad utriusque utilitatem."

briefs säumig wäre c); so kann im ersten Fall der Trassant die Bezahlung der Valuta oder die Restitution des Wechsels, und im letztern der Remittent die Ausfertigung des Wechsels, oder die Rückerstattung der Valuta verlangen. Unter der Voraussetzung, daß sowohl die vorhandene Wechselverbindlichkeit, als die Nichterfüllung derselben von der einen Seite in continenti dargethan werden könnte, kann ungezweifelt auch die, durch eine solche Säumung veranlaßte Klage nach Wechselrecht eingeführt werden. d.)

---

c) Hier ist jedoch auf dasjenige Rücksicht zu nehmen, was im §. 53. gesagt wurde.

d) Hiemit stimmen auch mehrere W. O. O. überein. So heißt es z. B. in der Leipziger W. O. §. XXVI. „Wenn zween allhier einen Wechselbrief an einen an„dern Ort, auf Sicht, oder nach Dato zu bezahlen „geschlossen, und der Aufnehmer des Wechselbriefs, „nachdem er solchen empfangen, oder auch bereits ver„sandt, dem Ausgeber nicht promte Satisfaction dage„gen leisten wollte, so kann der Ausgeber wider den„selben nach Wechselrecht verfahren.“
Die Böhmisch-Oestreichische Art XXXVI. sagt von dem Falle, wo der Remittent die Valuta vorausbezahlt hat:
„Würde die Recognition mit dem versprochenen Wech„selbrief in behöriger Zeit nicht ausgewechselt, solle „dem Inhaber die schleunige Exekution ertheilt werden,

§. 104. Fortsetzung.

Die Frage: ob der Remittent die Valuta vor, oder nach dem Empfange des Wechselbriefs zu entrichten habe, scheint im allgemeinen von keinem Belange zu seyn, da diese Verschiedenheit in Bezug auf die Wirkungen des Wechselkontrakts keine Aenderung hervorbringt. Es giebt zwar einige Rechtslehrer a), die als Regel annehmen, daß der Remittent erst dann die Valuta zu entrichten habe, nachdem ihm der Wechselbrief eingehän-

---

„welches ebenfalls zu beschehen hat, wann keine Recog-
„nition ausgestellet worden, die Schuld jedoch in an-
„dere Wege auf Wechsel-Art genugsam erwiesen wäre."
Aehnliche Bestimmungen finden wir in der Bremer W. O. Art. II. der Danziger Art. I. der Rotterdamer Art. IV. der Hamburger Art. III. der Churpfälzischen Art. XXX. der Schwedischen Art. III. §. 1. S. auch Heineccius. Element. jur. camb. Cap. VI. §. 3. J. G. Misler. Diss. de querela et exceptione non numeratae pecuniae in cambiali negotio maxime ad jura Hamburgensia applicata §. 1. Vergl. Püttmann a. a. O. §. 93. not. a. v. Martens. Handelsrecht, §. 76 und 77. Scherer a. a. O. Th. 3. S. 8.

a) Moshamm. W. R. §. 143. Scherer. a. a. O. Th. 2. S. 555. J. J. Heydiger. Einleitung zu gründlichem Verstande des Wechselrechts. Frankfurt am Main 1674 S. 16. Vergl. v. Selchow Element. jur. germ. priv. §. 617.

biget worden ist, welche Behauptung aber nur da für gegründet angesehen werden kann, wo ihr positive Gesetze zur Seite stehen. b.) Es geschieht jedoch öfter, daß die beiden ersten Contrahenten, der Remittent und Trassant dahin übereinkommen, daß die Valuta nicht eher bezahlt werden solle, ehe und bevor nicht die Nachricht eingelaufen ist, daß der zur Acceptation versendete Wechselbrief auch wirklich von dem Bezogenen honorirt wurde, und hier tritt dann vorzüglich der im allgemeinen Theile erwähnte Fall ein, wo der Trassant seiner Sicherheit wegen von dem Remittenten die Ausfertigung eines sogenannten Interimswechsels, oder doch eines Recognitionsscheines zu verlangen berechtiget ist c).

---

b) Wie solches bei der Danziger W. O. Art. I. der Breßlauer Art. XIII. der Rotterdamer Art. IV. und der Schwedischen Art. III. §. 1. der Fall zu seyn scheint.

Dagegen verlangt die Böhmisch-Oestreichische W. O. Art. XXXIX. die Ausbezahlung der Valuta ausdrücklich vor Aushändigung des Wechselbriefs in den Worten:

„Wenn ein Wechselbrief auf andere Plätze geschlossen „worden, solle es dem, der den Wechsel ausgiebt, frei„stehen, den Wechsel nicht eher, als nach empfange„nem Geld oder Valuta auszustellen."

S. noch die Leipziger W. O. §. XV. die Churpfälzische Art. XXX. die Jülich-Bergische Art. XXIX. und die Nürnberger Cap. I. §. 2.

c) S. §. 60.

§. 105. Fortsetzung.

Hat der Remittent von dem Trassanten den Wechsel empfangen, so soll er denselben genau besichtigen und untersuchen, ob er auch mit jenen Förmlichkeiten versehen sey, welche von den Gesetzen des Ortes der Ausstellung zur Bedingung seiner rechtlichen Wirksamkeit gemacht wurden a). Findet er in dieser Hinsicht einen Mangel; so kann er von dem Trassanten dessen Verbesserung begehren. Unterläßt er es; so hat er sich die daraus entstehenden Nachtheile selbst zuzuschreiben.

Hieher gehört auch die Frage: ob der Remittent gehalten sey, anstatt des ihm von dem Trassanten auszustellenden, einen von diesem auf ihn bloß indossirten Wechselbrief anzunehmen? Unter der Voraussetzung, daß der Trassant durch ein solches Indossament alle ihm gegen den Remittenten obliegenden Verbindlichkeiten ebenso erfüllt, wie durch seine eigene Tratte, und besondere Uebereinkunft nichts anderes verlangt, kann diese Frage bejahend beantwortet werden b).

---

a) G. H. Sieveking. Materialien zu einem vollständigen und systematischen Wechselrechte, mit einer Vorrede und Anmerk. von C. U. D. v. Eggers. Kopenhagen, 1802. §. 30.

b) v. Mattens a. a. O. §. 76. Püttmann. Grundsätze des Wechselrechts, §. 86. Siegel. Einleitung Thl. II. Cap. II. §. 9.

§. 106. Fortsetzung. Mehrfache Ausstellung des Wechselbriefs.

Eine fernere dahier zu erörternde Frage ist: ob, wenn der Remittent sich eine mehrfache Ausfertigung des Wechsels a) nicht ausdrücklich stipulirte, er nichts desto weniger von dem Trassanten eine solche zu verlangen berechtiget sey?

Nach der Analogie des gemeinen bürgerlichen Rechts würde diese Frage verneinend beantwortet werden müssen, indem der Schuldner dem Gläubiger durch die einfache Ausstellung des Schuldscheins in Bezug auf den Beweis des Daseyns der Schuld jene Sicherheit giebt, welche er bedarf und zu verlangen berechtiget ist.

Dagegen scheint eine dem Wesen des Wechselgeschäftes angemessene Billigkeit, Natur und Zweck desselben eine bejahende Beantwortung zu erheischen.

Die mehrfache Ausstellung des Wechsels, als ein geeignetes Mittel sich der richtigen Ankunft desselben an dem Orte seiner Bestimmung, und somit auch seiner sichern Zahlung zur festgesetzten Zeit, zu vergewissen, muß für den Remittenten, welcher im Vertrauen auf unfehlbare Zahlung vielleicht schon die bedeutendsten Geschäfte eingegan-

a) §. 55.

gen hat, immer großes Interesse haben. Dem Trassanten hingegen mag es, die Mühe des mehrmaligen Schreibens abgerechnet, wohl gleichgültig seyn, ob er ein, oder mehrere Exemplare über die empfangene Wechselsumme ausfertige b), indem er immer nur einen Wechsel dem Trassaten zu vergüten hat, so wie auch bloß zu einer Zahlung des Wechsels, der Kosten und Schäden im Falle einer Regreßklage, angehalten werden kann.

Es zeigt sich demnach diese mehrfache Ausfertigung schon als ein officium innoxiae utilitatis, welches gewiß in dem gemeinen bürgerlichen Leben, abgesehen von metaphysisch-rechtlichen Schulspekulationen, Berücksichtigung verdient.

Betrachtet man ferner, daß durch die verspätete Ankunft des Wechsels, oder wenn derselbe verloren gehen sollte, welches bei Versendungen an sehr entfernte Orte leicht der Fall seyn kann, die durch denselben zu bewirkende Zahlung zur gehörigen Zeit unterbleibe, dadurch aber nachtheilige Einwirkungen auf den Credit, und Störungen im Handel veranlaßt werden könnten; so sind es zum Theil politische Gründe, welche eine solche mehrfache Ausfertigung, als ein Mittel diesen Nachtheilen vorzubeugen, fordern. Dazu kömmt noch-

---

b) Vol. Brauer Erl. ad Art. 110. a. des Badisch. Handelsr.

daß der Trassant durch seine dem Remittenten gethane formelle Zusage, eine gewisse Summe Geldes am bestimmten Orte, und zur bestimmten Zeit zu liefern, sich dem Geiste des Wechselgeschäftes gemäß, stillschweigend anheischig machte, kein Mittel zu vernachläßigen, welches zur Erfüllung dieser übernommenen Verbindlichkeit beiträgt. Ein solches Mittel ist aber ungezweifelt die mehrfache Ausfertigung des Wechselbriefs.

Endlich würde auch dem Remittenten durch die bloß einfache Ausstellung des Wechselbriefs keine hinreichende Sicherheit des Beweises über seine Forderungen gewährt, da er den empfangenen Wechsel zur Acceptation verschicken, somit aus seinen Händen geben muß, folglich im Falle, daß derselbe durch Nachläßigkeit oder Untreue dessen, dem er, um ihn zu präsentiren, zugeschickt ward, oder auch sonst verloren gieng, ohne allen Beweis seyn würde c).

---

c) Mit dieser Behauptung stimmen dann auch die mehrsten Wechselordnungen überein, als die Nürnberger W. O. Cap. I. §. 3. die Würtenberger W. O. Kap. III. §. 5. die Elbinger Art. 11. die Bremer Art. I. die Hamburger Art. II. Das allgemeine Landrecht für die preussischen Staaten. Thl. II. Tit. VIII. §. 951. das badische Handelsrecht Zusatz ad Art. 110. Die Wechselrechte von Bilbao und San Sebastian §. V. Die Wechselordnung der Stadt Basel vom

§. 107. Fortsetzung. Addresse.

Wenn gleich der durch die mehrfache Ausstellung des Wechsels beabsichtigte Zweck insoferne mit jenem der sogenannten Addressen übereinkömmt, als beides geeignete Mittel sind, die sichere Zahlung am Verfalltage zu bewirken, so würde doch Jener stets eine unrichtige Folgerung ziehen, welcher aus den nämlichen Gründen, die den Trassanten zu dieser mehrfachen Ausstellung des Wechsels verbinden, auch eine Verpflichtung desselben zur Ertheilung einer Addresse herleiten wollte. Denn so viel auch immer über eine und die nämliche Wechselsumme Briefe ausgegeben werden, so sind doch alle an eine und dieselbe Person, nämlich den Trassaten gerichtet; da hingegen die Addresse ihrer Bestimmung gemäß an einen Dritten gestellt seyn muß. Wenn demnach auch der Trassant mehrere Wechselbriefe ausgibt, so bedarf er doch nur einen Freund oder Correspondenten, wo er im Gegentheil, wenn er eine Addresse ertheilt, wenigstens bei zwei Personen Credit haben muß.

Auch wird der Trassant, welcher eine Addresse ertheilt, so lange er nicht weiß, von wem der

---

14ten Christmonat 1808 §. II.; indem alle diese dem Trassanten die Verpflichtung auflegen, auf Verlangen dem Remittenten eine mehrfache Ausfertigung des Wechsels zu geben.

Wechsel bezahlt worden sey, gehindert, sowohl bei dem Trassaten als bei der Addresse über die Wechselsumme zu verfügen, somit wäre die doppelte Summe seiner Disposition entzogen, welches bei der mehrfachen Ausstellung des Wechselbriefs der Fall nicht ist, indem er hier nur Einem die Zahlung aufträgt.

Es zeigt sich also schon hieraus, daß durch die Ertheilung einer Addresse dem Trassanten eine mehrere Verbindlichkeit auferlegt werde, als es die Natur des Wechselkontrakts mit sich bringt, und eben deßwegen kann auch der Remittent nur dann eine solche zu fordern berechtigt seyn, wenn er sich diese besonders und ausdrücklich von dem Trassanten stipulirte a).

§. 108. Fortsetzung. Avisobrief.

Obgleich zuweilen schon auf dem Wechselbriefe selbst dem Trassaten im Allgemeinen die Art und

---

a) And. M. scheint v. Moshamm zu seyn, Wechselrecht §. 159, und beruft sich auf Stryk. Tr. de cautelis contr. Sect. III. Cap. 5., welcher aber in dem hieher gehörigen §. XIII. nichts anderes sagt, als, daß der Trassant, wenn er an der sichern Acceptation zweifle, aus Vorsicht an dem Zahlorte einen Dritten auf den Fall substituiren solle, wenn der Trassat den Wechsel nicht acceptiren oder bezahlen würde.

Weise bemerkt wird, wie er sich für den auf ihn gezogenen Wechsel bezahlt machen solle; so geschieht es dessen ungeachtet doch häufig, daß der Trassant, um sich der Acceptation um so mehr zu vergewissen, dem Bezogenen durch ein eigenes Schreiben die Mittel genauer angibt, wodurch er sich nach geleisteter Zahlung erholen könne und solle. Ein solches Schreiben nun, welches auser dem Vorschlage der Wiederbezahlung gewöhnlich auch noch die Zeit, wann trassirt worden ist; die Summe, welche auf den Trassaten gezogen wurde; die Zeit, wann sie zu zahlen, ob nämlich der Wechselbrief auf Dato, Sicht, oder Uso gestellt sey; ferner ob ein Sola oder Prima und mehrere Wechselbriefe ausgegeben wurden; an wen das Geld bezahlt werden solle, auch, ob der Wechsel auf Ordre gestellt sey, oder nicht a), angibt, wird in der Wechselsprache Advis, Adviso, Advisobrief, Avis, Aviso, auch Bericht, Benachrichtigungsschreiben, litterae avisoriae, intimatoriae, nuntiatoriae, intimationis, praenunciae, expeditionis etc. b) genannt.

Dergleichen Avisobriefe sind nebstbei ein geeignetes Mittel, Wechselverfälschungen vorzubeugen,

---

a) v. Moshamm a. a. O. §. 157.

b) Scherer. Handbuch. Th. I. S. 185.

indem der Bezogene durch Vergleichung derselben mit dem Wechselbriefe, die an letzterm etwa gemachten Veränderungen sogleich wahrnehmen kann. Nicht minder setzen sie den Bezogenen in den Stand, die zur Zahlung des Wechsels nöthigen Gelder bis zum Verfalltage zusammen zu bringen, wenn seine eigene Kasse nicht zureichen sollte. Es läßt sich daher der Nutzen, den diese Avisobriefe beim Wechselgeschäfte gewähren, nicht verkennen.

Dieses mag dann auch einige Rechtslehrer d), zu der Behauptung veranlaßt haben: daß der Remittent von dem Trassanten immer einen Avisobrief zu verlangen berechtiget sey, welcher Meinung ich jedoch nicht beipflichten kann e).

Denn es könnte ja der Bezogene des Trassanten Schuldner seyn, und ihm das Recht, für den Betrag der Schuld Wechsel auf ihn zu ziehen, eingeräumt; er, Trassant, könnte Geld bei dem Be-

---

d) Ludovici. Wechselprozeß Cpt. IV. §. 13. J. R. Streit. Diss. Sistens posit. miscell. ex jure cambiali potissimum saxonico. Pos. XXXVI., welcher Meinung auch Scherer a. a. O. Thl. I. S. 188 zu seyn scheint, obgleich er S. 186. selbst sagt, daß solche Benachrichtigungsschreiben nicht immer nöthig seyen. Vgl. auch Zipfel de Tess. collyb. Sect. VI. §. 12.

e) Diese Meinung war vorzüglich Ursache, warum ich hier von den Avisobriefen handle.

zogenen zu diesem Ende deponirt, oder schon früher die Mittel zur Wiederbezahlung demselben angezeigt haben, auch könnte der Bezogene als Freund des Trassanten, und von dessen Zahlungsfähigkeit überzeugt, von freien Stücken den Wechsel acceptiren, und in diesem Vertrauen der Trassant auf ihn ziehen.

In Ermanglung besonderer Vorschriften bleibt es demnach dem Ermessen des Trassanten überlassen, ob er die Absendung eines Avisobriefs für nothwendig erachte, oder nicht f). Denn nur dieser kann, und muß wissen, in welchen Verhältnissen er mit dem Bezogenen stehe, worauf sich allein der Avisobrief bezieht g). Auch kann diese Lehre für

---

f) v. Martens a. a. O. §. 79. drückt sich ganz richtig aus, wenn er sagt:

„Zu Beförderung der Acceptation pflegt der Ausstel„ler ein Benachrichtigungsschreiben (aviso) an den, der „auf den Wechsel Zahlung leisten soll, (Trassat, Be„zogene, Acceptant) abgehen zu lassen."

S. auch Barth. Hodegeta Jur. cap. 4. §. 4. lit. L. pag. 685. et lit. Z. pag. 699. Vergl. G. G. Titius Jus priv. ed. II. Lib. 10. cap. V. §. 24.

g) Daher sagt auch das badische Handelsrecht in dem Zusatz a. ad. Art. 117. sehr passend:

„Ob der Wechselgeber dem Wertherstatter mit oder „ohne Berichtbrief die Zahlung auftragen könne, und „wolle, hängt von ihrem gegenseitigen Verhältniß und

den Remittenten nicht nachtheilig seyn, da jeder vorsichtige Trassant, wenn er immer einen Avisobrief für nöthig hält, gewiß einen solchen zu ertheilen nicht unterlassen wird, indem es ja vorzüglich sein Schaden ist, wenn der Wechsel nicht honorirt und bezahlt wird.

§. 109. Fortsetzung.

Selbst die positiven Gesetze, welche den Trassanten zur Ausfertigung eines Avisobrief anweisen a), sind dieser meiner Behauptung nicht entgegen, indem dieselben ausdrücklich den Grund anführen, damit der Bezogene wisse, auf wessen Conto, oder Rechnung die Tratte geschehen, und woher er sonmit seine Wiederbezahlung zu erwarten habe, und demnach deutlich zu erkennen geben, das in allen jenen Fällen, in welchen der Bezogene hievon schon unterrichtet ist, der Trassant keinen Aviso zu geben brauche b). Auch spricht keines dieser Gesetze von einem Rechte des Remittenten, die Ausfertigung eines Avisobriefs zu verlangen.

„Belieben ab." Vergl. hiemit Siegel Einleitung ꝛc. Thl. II. Cpt. III. §. VII.

a) Wie z. B. die Leipziger W. O. §. XXVII. die Danziger Art. IV. die Bremer Art. VI. die Elbinger Art. XII. die Jeverische §. V. S. auch noch Eulers Wechselencyclopädie S. 280.

b) S. v. Martens Anmerkung zum §. 94. der Püttmannischen Grundsätze des Wechselrechts. 3te Aufl. 1805.

§. 110. Fortsetzung.

Wird wirklich ein Aviso gegeben; so läßt sich schon aus dem Obigen entnehmen, daß es in der Regel Sache des Trassanten sey, die Absendung desselben zu besorgen a). Doch kann auch der Remittent, theils in Folge besonderer Uebereinkunft b), theils kraft positiver Bestimmungen c) hiezu verbunden seyn, in welchem Falle er dann auch den Nachtheil, welcher aus der verspäteten, oder unterlassenen Versendung des Avisobriefs entsteht, selbst zu tragen hat d).

---

a) Scherer a. a. O. Thl. 1. S. 192. v. Martens Handelsrecht ꝛc. §. 79., Müllerische Uebersetzung der Heineccischen Elemt. jur. camb. Capt. IV. §. 16. not. 22.

b) So heißt es z. B. in dem badischen Handelsrecht Zusatz c. ad. Art. 117.:

„Die Ablassung des Berichtschreibens kann auch durch „beederseitiges Einverständniß dem Werthgeber über„lassen werden, und dieses ist allemal zu unterstellen, „wenn in dem Wechsel steht: laut eingehändig„ten Berichts." S. auch v. Martens a. a. O.

c) S. die Russische W. O. §. VI. Vergl. auch Leipziger Art. XXVII. Bremer Art. VI. Elbinger Art. XII.

d) Dieses bestättiget unter anderm auch die Russische W. O. §. XXV. woselbst es heißt:

„Wenn der Wechsel mit dem Advis-Schreiben dem „Remittenten gegeben ist, er aber denselben ohne Advis„Schreiben vorsetzlich, oder aus Versehen dem Praesentan„ten zuschicket, so ist der Acceptant aus Mangel des Advis-

Ueberhaupt muß die Verschickung des Avisobriefs, wo er nothwendig ist, alsobald nach Ausstellung des Wechsels geschehen e). Auch wird der Bezogene den Wechsel, wenn in demselben von dem Avisobrief Erwähnung geschieht, nicht leicht acceptiren bevor der Aviso richtig eingelaufen ist, und in so fern kann dann der Avisobrief wirklich als Grund der Acceptation angesehen werden f).

§. III. Fortsetzung.

In welche Form endlich man einen Avisobrief einkleiden wolle, ist an sich gleichgiltig, wenn er nur verständlich und dem Zwecke gemäß abgefaßt ist, den er beabsichtiget. Eine gewöhnliche Form ist folgende:

„Schreibens nicht schuldig, den Wechsel zu acceptiren,
„und wenn hievon der Protest zurückkömmt, so fallen
„alle aufgewandten Unkosten auf den Remittenten."

Eine ähnliche Vorschrift enthält das badische Handelsrecht Art. 117. Zusatz d.

e) Wie sich solches in den positiven Gesetzen, die der Absendung des Avisobriefs besonders erwähnen, allgemein bestättiget findet.

f) Stryk de Cautelis contractuum. Sect. III. Cap. V. §. XI. Dicelius. Diss. de Camb. trass. §. 38. Vogt de camb. §. 107.

Freiburg den 7ten September 1818.

S. T.

Per Avis habe ich die Ehre zu bemerken, daß ich unter heutigem Dato auf Sie einen Sola-Wechsel von Ducaten fünf hundert an Herrn Heinrich Stolz oder Ordre a Vista zahlbar, gestellt habe. Belieben Sie denselben mit richtiger Zahlung zu honoriren, und es auf meine Rechnung zu setzen — oder es an meinem bewußten Guthaben abzuschreiben — wodurch Sie mich zu gleicher Honorirung Ihrer Briefe verbinden a).

N. N.

---

a) Wenn in einem solchen Avisobrief von mehrern Tratten, und auch von den etwa an ein und dasselbe Haus auf die Messe gemachten Rimessen Erwähnung geschieht, so pflegt man denselben insbesondere Spachium zu nennen. Bode de Camb. th. VI. not. N.

„Literae advisii cum spachiis eaedem sunt, praeterquam quod haec in regularibus, illae in irregularibus usurpentur: in his omnes tractae et remissae, in illis una vel altera tantum partita, quae in contractum cambii venit, consignetur."

Stryk. Diss. de litt. camb. accept. Cap. I. §. 6. Scherer a. a. O. Thl. 2. S. 724. Obgleich auch dieser Ausdruck öfters mit Aviso als gleichbedeutend genommen wird. M. D. Grollmann de cessione litt. camb. Cap. I. §. 7.

§. 112. 2.) Versendung des W. B.

Mehrere Wechselordnungen a), und in Uebereinstimmung mit diesen die meisten Rechtslehrer b), legen dem Remittenten die Verpflichtung auf, den Wechselbrief sogleich nach dem Empfange zur Acceptation zu versenden. Ob auch der Endzweck und die Natur des Wechselgeschäftes eine solche schleunige Versendung erheischen, und demnach dies

---

a) Elbinger W. O. Art. 14.

„Ein jeder Remittent soll gehalten seyn, die negocirte „Wechselbriefe, und wenn mehrere sind den Prima-„Brief, es mögen dieselben hier oder an andern Orten „ausgegeben, nach Sicht oder nach Dato ausgestellt „seyn, bei der ersten Post zur Acceptation zu „senden."

Eine gleiche Disposition enthält die Schwedische W. O. Art. III. §. 3.

„Der Wechsel-Nehmer soll schuldig seyn, nachdem der „Wechsel genommen worden, den von dem Wechselge-„ber empfangenen Brief mit der ersten Post zur Ac-„ceptation abzusenden, es mag die Bezahlungszeit entwe-„der von dem Tage, an welchem der Wechselbrief aus-„gegeben, oder da er zur Acceptation produciret worden, „gerechnet werden."

Das Nämliche verlangen die Leipziger W. O. §. XXVIII. die Bremer Art. V. die Danziger Art. II. die Braunschweiger Art. XI. die Wechselrechte von Bilbao und San Sebastian §. XXIV.

b) Ludovici a. a. O. Capt. IV. §. 10. Scheret a. a. O. Thl. 2. S. 561. Püttmann, Grundsätze des W.

selbe als Grundsatz in ein System des allgemeinen Wechselrechts aufgenommen werden könne, erfordert eine genauere Erörterung.

Wenn ein Rechtsgeschäft seine eigenthümlichen Wirkungen äussern soll, so müssen die daran Theilnehmenden Personen ihre Handlungen der Natur desselben gemäß einrichten.

Das Wechselgeschäft beruht seiner Natur und seinem Wesen nach, ganz auf Genauigkeit, es macht sich somit auch jeder, welcher sich demselben unterzieht, stillschweigend anheischig, alle seine darauf Bezug habenden Handlungen mit dem größten Fleiße zu verrichten. Thut er dieses nicht, so hat er die daraus entstehenden Nachtheile als Folgen seiner eigenen Nachläßigkeit und Säumniß selbst zu tragen. Einer solchen Nachläßigkeit nun, macht sich auch der Remittent, welcher den empfangenen Wechsel nicht so fort zur Acceptation ver-

---

R. §. 81. — 84. v. Moshamm a. a. O. §. 147. — 150. Siegel, Einleitung Thl. II. Cap. II. §. 3 — 7. v. Martens a. a. O. §. 78. not. b. Leuchs System des Handels. S. 427. Leyser Med. ad Pand. Sp. CXXXIII. med. XIII.

Daß hier nicht von Wechseln die Rede sey, welche Reisenden mitgegeben werden, sondern vorzüglich von jenen, wodurch Handelsleute, oder andere an entfernten Orten Zahlungen berichtigen, bedarf wohl kaum einer Erwähnung.

schickt, schuldig, indem die mindeste Verzögerung dieser Versendung mit Nachtheilen verknüpft seyn kann c).

Diese Nachtheile können Nichtacceptation, oder Nichtzahlung des Wechsels seyn. Der in Versendung des Wechsels säumige Remittent hat demnach jeden mit diesen Thatumständen verknüpften Schaden zu leiden. Dahingegen, wenn von seiner Seite hierin nichts verabsäumt worden,

---

c) Dieses gilt vorzüglich von Wechseln, deren Verfalltag erst durch die Acceptation seine Bestimmung erhält, wie bei Sicht- oder Usowechseln der Fall ist, indem es bei diesen sehr leicht geschehen kann, daß, wenn sie gleich zur Acceptation verschickt, sie noch acceptirt und bezahlt worden wären, wo hingegen bei einiger Verzögerung entweder die Acceptation oder Zahlung, z. B. wegen eines Falliments des Trassaten oder Trassanten verweigert wird.

Obschon nun bei diesen Arten von Wechseln die verzögerte Besorgung der Acceptation hauptsächlich gefährlich ist, so kann sie doch auch bei jenen Wechseln, welche eine bestimmte Zahlungszeit in sich enthalten, gleiche Nachtheile veranlassen. Ich kann demnach der Meinung von Ludovici, Leuchs und einigen andern, daß bei dieser letztern Wechselart die schleunige Absendung zur Acceptation nicht nothwendig sey, sondern es genüge, wenn der Wechselbrief nur einige Zeit vor dem Verfalltage präsentirt werde, im allgemeinen nicht beipflichten. S. jedoch Wiener W. O. Art. XXXVI. Breslauer, §. XVIII. Nürnberger, Cap. 1. §. 5.

er sich dieses Schadens wegen an den Trassanten zu halten berechtiget ist.

Aus allem diesem ergibt sich, daß schon die Natur des Wechselgeschäftes eine schleunige Versendung des Wechsels zur Acceptation erheische d), doch so, daß die hiedurch auf Seite des Remittenten begründete Verbindlichkeit immer nur als eine hypothetische oder bedingte Verpflichtung, in so weit er nämlich seinen Regreß gegen den Trassanten beizubehalten sucht, zu betrachten sey e).

d) Auch muß der Remittent noch durch den Umstand, daß er durch die Acceptation einen zweiten Schuldner für seine Forderung erhält, zur schleunigen Besorgung derselben bewogen werden. Püttmann a. a. O. §. 83. Scheerer Handbuch ꝛc. Thl. 2. S. 54.

e) Die Bremer W. O. a. a. O. sagt:

„Ein jedweder Geber oder Remittent ist gehalten den „Prima-Wechselbrief an den Ort, wo er gerichtet, es „seye derselbe nach Sicht, so kurz und lang er wolle, „oder á dato bei erster Post zur Acceptation zu versenden; Da aber jemand hierin nachläßig seyn, und dem „Zieher dadurch erweislicher Schade zukommen würde, „lieget derselbe zu des Remittenten Lasten, und bleibt „der Trassant von aller Ansprache befreyet.“

Aehnliche Bestimmungen finden wir in der Danziger W. O. Art. II., der Braunschweiger Art. XI., der Elbinger Art. 14.: woraus sich dann auch zeigt, daß der Verlurst der Regreßnahme eigentlich nur von dem Falle zu verstehen sey, wo durch Verspätung der Versendung

Selbst jene Rechtslehrer, welche die Verpflichtung des Remittenten zur unverzögerten Versendung des Wechselbriefs aus einem Mandatskontrakte herleiten f), scheinen keine andere Wirkung der Unterlassung derselben anzuerkennen, als gerade den Verlurst dieser Regreßklage g).

§. 113. Fortsetzung.

Daß in jenen Fällen, wo positive Gesetze die Absendung des Wechsels zur Acceptation ausdrück-

---

ein wirklicher Schaden oder Nachtheil entstanden ist. Einige W. O. O. nehmen jedoch noch den Fall aus, wenn die Versendung des Wechsels zur Acceptation durch Zufälle verhindert wurde, wie die Elbinger a. a. O. die Schwedische Art. III. §. 3. die Jeverische §. IV.

f) Scherer a. a. O. Thl. 2. S. 563 u. 64. v. Moshamm Wechselrecht §. 150. v. Martens Handelsrecht ꝛc. §. 78. not. b. H. Ch. Koenigken Diss. de praes. lit. camb. §. XXXIII.

g) Es sagt nämlich Koenigken a. a. O. §. XXII.:

„Quod si autem vel a remittente, vel ab ejus corre-
„sponsali hoc omittatur (nämlich die zeitige Absendung
„oder Präsentation) amittit ille adversus trassantem,
„hic vero adversus remittentem suum regressum, et
„omne exinde resultans damnum cedit ei, qui hac in
„parte fuit negligens.“

Vergl. C. A. Ritter Exercit. assignationis et cambii trassati idea prima et genuia. §. XXVI.

lich der Willkühre des Remittenten überlassen a), oder der Bezogene vor einer gewissen Zeit zu acceptiren nicht verbunden ist b), der erstere seiner verpflichtung hinsichtlich der Versendung vollkommen Genügen leiste, wenn nur der Wechsel zur Verfallszeit, oder zur festgesetzten Acceptationszeit dem Bezogenen präsentirt wird, läßt sich nicht bezweifeln c).

§. 114. 3) Regreßrecht des Remittenten.

a) Ueberhaupt.

Hat der Remittent die ihm obliegenden Verbindlichkeiten dem Geiste des Wechselgeschäftes ge-

---

a) Hieher gehört z. B. die Frankfurter W. O. §. 27. „Die allhier in Frankfurt auf andere Oerter sowohl ausgegebene, als vernegociirte Sola- oder Prima-Wechselbriefe ist derjenige, der solche einhandelt, sogleich zur „Acceptation zu senden nicht verbunden, es seye dann, „daß sich der Ausgeber solches ausdrücklich bedungen. Eine gleiche Disposition enthält die Hamburger W. O. Art. IV.

b) Dieses bezieht sich vorzüglich auf die in die Messe zahlbar gestellten Wechselbriefe, da der Bezogene diese vor der Messe, ja vor den in dieser zur Präsentation und Acceptation bestimmten Tagen zu acceptiren nicht verbunden ist. S. noch Leipziger W. O. §. VII. Augsburger Cpt. III. §. 9.

c) S. über diese Frage auch Andreas Leeser. Beantwortung einiger wichtigen Fragen von Wechseln und Wechselbriefen, ob nämlich die Wechselbriefe alsobald prä-

mäß erfüllt, so kann er im Falle der Nichtannahme oder Nichtzahlung des Wechsels gegen den Trassanten seinen Regreß nehmen. Denn der Trassant übernimmt die Verbindlichkeit, dem Remittenten eine gewisse Summe Geldes, an einem bestimmten Orte, zur bestimmten Zeit, auf eine bestimmte Art, und zwar nach Wechselrecht ausbezahlen zu lassen. Leistet er dieser seiner frömlichen Zahlungszusage kein Genügen, so ist dessen Verpflichtung, den Remittenten schadlos zu halten, eine nothwendige rechtliche Folge. Daß diese Klage nach Wechselrecht eingeführt werden könne, bedarf kaum einer Erwähnung, nachdem sie aus einer Wechselverbindlichkeit ihr Entstehen erhält, wenn nur die Thatsache, wodurch sie bedingt ist, der Natur dieses schleunigen Verfahrens gemäß in continenti bewiesen wird.

§. 115. b) Insbesondere, α) wegen Nichtannahme.

Das Recht, welches der Remittent durch diese Regreßklage geltend zu machen sucht, so wie die diesem Rechte entsprechende Verbindlichkeit des Trassanten, ist verschieden nach Verschiedenheit des Factums, wodurch dieselbe veranlaßt wird.

---

sentirt, einfolglich sonder Verzug versandt werden müssen. Hamburg 1703. 4.

Ist dieses Factum die Nichtannahme; so fordert der Remittent mittelst derselben von dem Trassanten eine hinlängliche Kaution, daß die Zahlung zur gehörigen Zeit werde geleistet werden a). Denn es wird durch die verweigerte Acceptation eine gegründete Besorgniß der Nichtzahlung zur bestimmten Zeit veranlaßt b), und der Remittent, in so ferne in seinem Rechte beeinträchtiget, als dadurch der Wechsel einen Theil seines Werthes, den man in ihm zu finden glaubte, verloren hat, da der Bezo-

---

a) Hiezu wird der Trassant auch durch die mehrsten W. O. O. ausdrücklich angewiesen. So heißt es in der Frankfurter W. O. §. 27:

„sondern es kann derselbe (Remittent) auch, wenn der „Prima nicht acceptirt, auf Vorweisung des Protestes „di non accettatione, ohnerwartet der Verfallzeit des „Wechselbriefs an dessen Ausgeber oder Giranten suffi„ciente Caution mit Bürgen, Pfanden oder baaren Hin„terlegung der Gelder dahin, daß sein ausgegebener „Wechselbrief, oder darauf befindliche Giro auf die „Verfallzeit bezahlt und honorieret — — — werde — „— — — jedesmal begehren."

S. ferner Augsburger W. O. Cap. V. §. 4. Leipziger §. XXI. St. Galler, Art. XXVII. Hennenberger §. 16. Elbinger §. 57. Danziger Art. VIII. Bremer Art. XIII. Baseler XVI. Vergl. Püttmann. Grundsätze des W. R. §. 88.

b) Dupuis de la Serra. L'art des lettres de change. Chap. VII. num. 7.

gene, welchen man als seinen Schuldner vermuthete, sich dieser Verbindlichkeit nicht unterziehen will c). Der Trassant ist daher gehalten, durch einen neuen Akt, die dem Remittenten zu gewährende, nun aber verringerte Sicherheit, wieder herzustellen d).

Mehr kann jedoch der Remittent, so lange es noch möglich ist, daß die Zahlung zur bestimmten Zeit geleistet werde, nicht begehren. Er kann weder auf Restitution der bezahlten Valuta noch auf Erstattung von Interessen und Unkosten klagen e), indem zu allem diesem erst dann ein

---

c) A. Mann. Erläuternde Bemerkungen über das Handelsgesetzbuch des französischen Reichs ꝛc. Mainz 1809. Erl. ad. Art. 120.

d) Dieses scheint zu jenen rechtlichen Ursachen zu gehören, welche schon nach dem gemeinen Rechte dem Gläubiger erlauben, auch vor dem bestimmten Zahltage von dem Schuldner eine Cautionsleistung zu verlangen.

Fr. 41. D. V. 1. de judiciis et ubi quisque etc.

„In omnibus bonae fidei judiciis, cum nondum dies „praestandae pecuniae venit, si agat aliquis ad inter„ponendam cautionem, ex iusta causa condemnatio fit."

e) Hievon weicht unter andern die Gothaer W. O. Art. IX. ab, da sie den Wechselkontrakt als aufgelöst betrachtet, und den Trassanten zur schleunigen Rückgabe der Valuta mit Interessen, Schaden und Unkosten anweist. Vergl. auch das Allgemeine Landrecht für die preußischen Staaten Thl. II. Tit. VIII. §. 1056., die Churbaierische- und Oberpfälzische W. O. §. 2. und die Danziger W. O. Art. XIV.

Klagrecht entsteht, wenn der Trassant seine Verbindlichkeit nicht erfüllte f).

Bei der bloßen Verweigerung der Acceptation ist dieses aber immer noch ungewiß g). Sollte sich jedoch der Trassant weigern, die von ihm verlangte Kaution zu leisten, so unterliegt es keinem Zweifel, daß der Remittent gleich jetzt die Restitution der Valuta nebst Interessen und Kosten zu fordern berechtiget sey h), auf welchen Fall hin, er auch immer seine Bitte alternativ stellen kann.

§. 116. β) Wegen Nichtzahlung.

Wird die Regreßnahme durch Nichtzahlung des Wechsels veranlaßt, so kann der Remit-

---

f) Vgl. Dicelius. de camb. trass. §. LI.

g) Eine Ausnahme hievon machen die a Vista Wechsel, da bei diesen, sobald die Acceptation verweigert wird, es auch gewiß ist, daß die Zahlung zur bestimmten Zeit nicht mehr geleistet werde, nachdem ihrer Bestimmung gemäß, die Zeit der Acceptation und jene der Zahlung gleichsam als eine und dieselbe zu betrachten sind.

h) Hierauf weisen die Worte des Code de Commerce Art. 120.

„Sur la notification du protêt faute d'acceptation, les „endosseurs et le tireur sont respectivement tenus de „donner caution pour assurer le payement de la lettre „de change à echéance, ou d'en effectuer le rembour-„sement avec les frais de protêt et de rechange.“

tent sogleich auf die Restitution der Valuta, Bezahlung der Zinse, Vergütung aller ihm durch Nichterfolg der zugesagten Zahlung verursachten Unkosten, und etwaigen Schadens klagen a). Eben dieses gilt dann auch von jenen Fällen, wo es, obschon vor der Verfallzeit, gewiß ist, daß die Zahlung des Wechsels zur bestimmten Zeit nicht erfolgen werde b).

§. 117. 4) Notifikation der verweigerten Acceptation oder Zahlung.

Da diesem zu Folge der Trassant bis zur gänzlichen Zahlung des Wechsels dem Remittenten verbindlich bleibt a), und eben deswegen bisdahin eine Regreßnahme zu befürchten hat; so wird man leicht einsehen, warum ihm alles daran gelegen seyn muß, sofort von der Nichtannahme oder Nichtzahlung seines Wechsels Nachricht zu erhalten. Es ist nothwendig, daß er hievon in Kenntniß gesetzt werde, theils um zu seiner eige-

---

a) Es stimmen hierin die einzelnen W. O. O. auch allgemein überein. Scherer Th. 3. S. 30.

b) Z. B. wenn der Acceptant oder Wechselschuldner vor dem Verfalltage falliren sollte, und der Trassant dem Remittenten keinen andern sichern Mann anweisen würde, bei welchem er die Zahlung am Verfalltage erheben könnte.

a) Dicelius a. a. O.

nen Sicherheit die geeigneten Mittel gegen den Bezogenen anwenden, theils um, besonders im Falle der verweigerten Acceptation, solche Maßregeln ergreifen zu können, welche es ihm möglich machen dieser Weigerung ohngeachtet, seine gethane Zusage zur bestimmten Zeit zu erfüllen d. h. zu bewirken, daß am Verfalltage die Zahlung dennoch richtig auf den Wechsel geleistet werde. Es ist somit auch Pflicht des Remittenten, sobald er von der Nichtannahme oder Nichtzahlung des Wechsels Nachricht erhält, diese ohne Zeitverlurst dem Trassanten mitzutheilen b).

Unterläßt der Remittent diese zeitige Notification, so hat er den daraus entstehenden Nachtheil zu tragen c).

---

b) „Eine zweyte Hauptpflicht des Remittenten ist", sagt Zachariä in seinem Abrisse 2ter Tit. II. Abschnitt §. 1. II. — „dem Trassanten mit erster Post Nachricht zu ertheilen, wenn der Wechsel von dem Trassaten nicht acceptirt, und mithin protestirt worden ist." S. auch Püttmann. Grundsätze des W. R. §. 87. Leuchs System des Handels. S. 428. Siegel a. a. O. Thl. II. Cpt. II. §. 11. Phoonsen. Amsterdamer Wechselgebrauch. Cpt. XIII. §. 6. C. F. Behrens. Anleitung zur Kenntniß von Wechseln ꝛc. §. 121. Magdeburg 1794. Einige W. O. O. verlangen, daß dieses in den ersten 24 Stunden, wo der Remittent die Nachricht von der Protestation erhält, geschehe. Jeverische W. O. §. X Bremer. Art. XII.

c) Bremer W. O. a. a. O.

„Nach empfangenen ersten Protest muß der Geber des

B. Gegen den Bezogenen.

§. 118. Remissive.

Da zwischen dem Bezogenen und dem Remittenten nur dann ein eigenes Rechtsverhältniß eintreten kann, wenn letzterer die Präsentation des Wechsels selbst besorgt, in diesem Falle aber derselbe in der Eigenschaft als Präsentant erscheint; so sind die Rechte und Verbindlichkeiten, welche zwischen dem Bezogenen und dem Remittenten eintreten, ganz die nämlichen, welche sich zwischen dem Präsentanten und dem Bezogenen äussern. Ich hielt es daher für schicklicher von diesem Rechtsverhältniß erst dort zu handlen, wo die Rechte und Verbindlichkeiten des Präsentanten als einer eigenen beim trassirten Wechselgeschäfte vorkommenden Person erörtert werden a).

„Wechsels" (soll wahrscheinlich des Geldes heißen) „oder „Trassmittent innerhalb 24 Stunden dem Zieher solches wissen, oder wofern derselbe abwesend, seiner „Frauen oder Bedienten dessentwegen Nachricht ertheilen lassen; Da aber hierunter etwas versäumet, und „dem Zieher hiedurch einiger Schaden zukommen sollte, „ist derselbe zu des Remittenten Lasten, und mag der „sonsten ihm zustehende Regress gegen den Trassanten „ihm nicht zu gute kommen."

a) §. 156 und ff.

C. Gegen den Präsentanten.

§. 119. Verschiedenes Rechtsverhältniß des Präsentanten.

Der Remittent als erster Eingenthümer des Wechsels kann das ihm vermöge dieses Eigenthums zustehende Recht, den Wechsel dem Bezogenen zu präsentiren, und auf denselben die Zahlung zu erheben, entweder selbst ausüben, oder aber dasselbe auf einen andern übertragen a).

Letzteres wird nothwendige Voraussetzung, sobald von einem **besondern** zwischen dem Remittenten und Präsentanten eintretenden Rechtszustande die Rede seyn soll.

Hier kann nun der Präsentant in einer doppelten Eigenschaft erscheinen, nämlich entweder als bloßer **Bevollmächtigter** des Remittenten, oder aber als **Cessionär** desselben. Diese beiden Eigenschaften darf demnach derjenige nie aus dem Auge verlieren, welcher die Rechte und Verbindlichkeiten des hier zu erörternden Rechtsverhältnißes richtig darstellen will, indem er sonst demselben leicht einen zu beschränkten oder aber einen zu ausgedehnten Umfang geben könnte.

---

a) §. 42.

I. Präsentant als Bevollmächtigter.

§. 120. 1) Präsentation, Acceptation, Erhebung der Zahlung.

Erscheint der Präsentant als bloßer Bevollmächtigter des Remittenten, so legt ihm diese Eigenschaft im allgemeinen die Verbindlichkeit auf, den von dem Remittenten erhaltenen und angenommenen Auftrag genau, und zwar mit Anwendung des höchsten Grads von Fleiße zu vollziehen, so wie auch den aus der vernachläßigten Pflicht entstandenen Schaden zu ersetzen.

Dagegen steht ihm überhaupt das Recht zu, für den, mit der Ausführung der Vollmacht verbundenen Aufwand und Nachtheil von dem Remittenten Entschädigung zu verlangen.

Bei der speziellen Anwendung dieser allgemeinen Grundsätze auf das Wechselgeschäft ergeben sich dann nach dem Endzwecke desselben folgende besondere Rechte und Verbindlichkeiten zwischen dem Remittenten und Präsentanten:

1) Der Präsentant ist verbunden den Wechsel sogleich nach dessen Empfang dem Bezogenen vorzuweisen, und von diesem die Erklärung zu verlangen, ob er denselben annehmen und zur bestimmten Zeit bezahlen wolle, oder nicht a).

---

a) Phoonsen a. a. O. Cpt. X. §. 3. sagt:

„Derjenige, so einen ungeacceptirten Wechselbrief ge-

Diese Verbindlichkeit beruht theils auf dem Umstande, daß schon die mindeste Verzögerung der Präsentation mit Nachtheilen verknüpft seyn kann, der Präsentant aber als Bevollmächtigter zum höchsten Grad von Fleiße verbunden ist; theils auch darauf, damit die von dem Remittenten durch die Versendung des Wechsels zur Präsentation beabsichtigte Erfüllung seiner Verbindlichkeit: die Accep-

---

„remittirt, oder einen Wechsel-Brief, solchen acceptiren „zu lassen, zugesandt bekommt, der soll, ohne Zeitver„säumniß, solche acceptation fordern lassen."

Ein gleiches verlangt auch ausdrücklich die Russische W. O. Cpt. I. §. 7., die Elbinger §. 21., die Bremer Art. IX. die Würtenberger Cpt. IV. §. 5. die Nürnberger Cpt. II. §. 1. die Böhmisch-Oestreichische Art. XI. Vergl. v. Moshamm a. a. O. §. 173. Sieveking. Materialien zu einem vollständigen und systematischen Wechselrechte. §. 45.

Hievon macht jedoch der Fall eine Ausnahme, wenn der Bezogene in gemäßheit particulärer Verordnungen vor einer gewissen Zeit zu acceptiren nicht gehalten ist, wie z. B. bei Meßwechseln, und diese Zeit bei der Ankunft des Wechsels noch nicht eingetroffen wäre, wo alsdann der Wechsel dem Bezogenen zwar vorgezeigt werden kann, — Leuchs System des Handels S. 430. — mit der Abforderung der erwähnten Erklärung aber bis zur bestimmten Zeit abgewartet werden muß. S. auch Augsburger W. O. Cpt. III. §. 9. Leipziger W. O. §. VII. Auch kann dem Präsentanten, wenn er den Wechsel an einem Sonn- oder Festtage erhält, nicht zugemuthet werden, an diesem Tage die

tation desselben sofort zu besorgen, erreicht werde b).

Ist ein Wechsel auf zwei Personen gezogen, welche in keiner solchen Verbindung mit einander stehen, daß eine wirksam für die andere eine wechselrechtliche Verpflichtung übernehmen könnte; so hat der Präsentant beiden denselben zu präsentiren, und von jedem einzeln die Acceptation zu verlangen c).

In dem Falle der Bezogene an dem Zahlorte nicht wohnhaft wäre, ist es nicht nöthig, daß der Präsentant demselben den Orginalwechsel vorweise, sondern es ist schon genügend, wenn er demselben eine Abschrift zusendet, und ihn ersucht auf diese seine Erklärung zu geben d).

2) Erklärt der Bezogene, daß er den Wechsel annehmen und bezahlen wolle; so ist es eine weitere Sorge des Präsentanten, daß die Acceptation auf eine solche Weise geschehe, daß sie nöthigenfalls auch auf eine im Wechselverfahren erforderli-

---

Präsentation zu besorgen. Vergl. Mosshamm. §. 176. Püttmann a. a. O. §. 104. Eine Ausnahme machen bei a Vista Wechseln die Gothaer, Elbinger, Weimarer und einige andere W. O. O.

b) Vgl. Koenigken. de praes. lit. camb. §. XXIII.

c) Phoonsen. Amsterdamer Wechselgebrauch. Cpt. X. §. 10.

d) Püttmann a. a. O. §. 99. Schiebe. Lehre der W. B. Frankfurt 1818. §. 172. 2.)

che Art d. h. in continenti bewiesen werden kann, und da hiezu eine schriftliche Erklärung am meisten geeignet ist, so soll er eine solche zu erhalten suchen e).

3) Wenn der Bezogene durch die Acceptation des Wechsels, die in demselben ausgedrückte Summe Geldes zur bestimmten Zeit zu zahlen sich anheischig gemacht hat; so ist der Präsentant ferner verpflichtet, sobald diese Zeit eintritt, die Wechselsumme beim Bezogenen einzufordern f), und abzuholen g), auch sie nach der Bestimmung seines Mandanten (Remittenten) zu verwenden.

---

e) v. Martens a. a. O. §. 89. Vergl. Püttmann. Grundsätze des W. R. §. 106. Zachariä. Kurzer Abriß ꝛc. 2ter Tit. II. Abschnitt. §. 3. S. 21.

f) Hiezu wird der Präsentant schon durch das gemeine Recht, und selbst unter der Androhung sonst einen dolum zu begehen, angewiesen. Es heißt nämlich in fr. 44. D. XVII. I. Mand. vel. cont.

„Dolus est, si quis nolit persequi, quod persequi po-
„test.“

g) S. Elbinger W. O. Art. 37. Danziger Art. XXII. Allgemeines Landrecht für die preussischen Staaten. Thl. II. Tit. VIII. §. 873. Schwedische W. O. Art. V. §. 8. Würtenberger Cpt. IV. §. 31. Altenburger Cpt. II. §. 7. Böhmisch-Oestreichische Art. XXXVIII.

Die Gründe dieser Abweichung von der Lehre des gemeinen Rechts, nach welchem der Schuldner die Schuld

§. 121. 2) Protestation.

4) Verweigert der Bezogene die Annahme des Wechsels entweder ganz, oder leistet er dieselbe doch nicht so, wie es der Inhalt des Wechsels fordert a), oder ist dieselbe, eingetretener Verhältniße wegen gar nicht mehr zu hoffen b); so hat der Präsentant, um den in diesem Falle seinem Mandanten gegen den Wechselaussteller oder Trassanten Zustehenden Rückgriff nach Wechselrecht zu wahren, dies-

---

dem Gläubiger überbringen soll, sind, weil der Wechselgläubiger meistens an dem Zahlorte fremd ist, und daselbst keine bestimmte Wohnung hat, wo im Gegentheil der Acceptant gewöhnlich ein am Zahlorte angesessener und demnach bekannter Mann ist, weil ferner, im Falle der Wechsel durch mehrere Hände gelaufen wäre, der Acceptant nicht einmal wissen kann, an wenn er denselben zu zahlen habe, und endlich, weil der Acceptant in Meßzeiten, wo die bedeutendsten Wechselzahlungen zu machen sind, im Falle er diese seinen Gläubigern überbringen müßte, auf eine nachtheilige Weise in seinen Handlungsgeschäften gehindert würde. Scherer a. a. O. Thl. 2. S. 641. Koenigken. de praes. lit. camb. XXXIV.

a) Z. B. wenn der Bezogene nur einen Theil der Wechselsumme, oder den Wechsel nur unter gewissen, in demselben nicht enthaltenen Bedingungen acceptiren wollte.

b) Dieses wäre vorzüglich dann der Fall, wenn der Bezogene vor der Acceptation falliren sollte.

Stillschweigend ist die Acceptation als verweigert anzusehen, wenn sich der Bezogene gar nicht antreffen

sen Thatumstand sogleich c) auf eine solche Weise beurkunden zu lassen, daß derselbe in continenti bewiesen werden, und somit das schleunige Wechselverfahren begründen könne — d. h. er muß protestiren lassen d).

5) Diese nämliche Verpflichtung liegt dem Präsentanten ob, wenn der Bezogene den Wechsel zwar acceptirte, aber zur bestimmten Zeit entweder

---

läßt, auch sonsten Niemanden eine genugsame Vollmacht gegeben hat, daß er in seinen Namen den Wechsel acceptire. Den in diesem Falle zu erhebenden Protest, nennt die Baseler W. O. §. XVII. insbesondere Protest de Perquisition. Vergl. auch Parere XXVI. in corp. jur. camb. von Siegel Thl. II. S. 31. Zachariä a. a. O. §. 3. bb.)

c) Einige Wechselordnungen erlauben jedoch dem Präsentanten, noch einige Zeit, wenigstens bis zum Abgange der nächsten Post mit Erhebung des Protestes zuzuwarten. Scherer a. a. O. Thl. 2. S. 364.

d) Daher sagt Koenigken in seiner angeführten Diss. §. XXXV.

„Quoties trassatus literas cambiales vel recusat, vel „non vult pure, aut non ea, qua transcriptae sunt „forma acceptare, toties praesentans desuper protestari „tenetur."

S. auch Hufeland. Grundriß der Lehre vom Wechselprotest §. 16. v. Moshamm. W. R. §. 178 und 79. Ludovici. Einleitung ꝛc. Cpt. IV. §. 42 und 43. v. Martens. Handelsrecht ꝛc. §. 98. Nowack. Einleitung in das Wechselrecht. §. 54.

gar nicht, oder nicht gehörig bezahlt, oder auch keine Hoffnung zur Zahlung mehr da ist e).

6) Da bei dem oft schwankenden Credit der Kaufleute auch der geringste Zeitverlurst von schädlichen Folgen seyn kann, so darf der Präsentant, wenn er sich keiner Verantwortlichkeit aussetzen will, nicht versäumen, sofort den Remittenten von dem erhobenen Prosteste zu benachrichtigen f), damit dieser dadurch in den Stand gesetzt werde, die geeigneten Mittel zu ergreifen, seine ihm wegen Nichtannahme, oder Nichtzahlung gegen den Wechselaussteller zustehenden Rechte geltend zu machen g).

7) Ist der Wechsel von einer Addresse begleitet, so muß der Präsentant im Falle der Bezoge-

---

e) v. Martens a. a. O. §. 101. Wo ausser diesen Fällen die Erhebung eines Protestes noch nothwendig sey, wird weiter unten gezeigt werden.

f) So sagt das Allgemeine Landrecht für die preussischen Staaten. Thl. II. Tit. VIII. §. 1046.

„Ist der Präsentant nur Bevollmächtigter, so muß er „den solcher gestallten aufgenommenen Protest ohnfehl„bar mit der nächsten Post an den Machtgeber über„schicken, widrigenfalls er für allen daraus entstehenden „Schaden haftet."

Vergl. Scherer. Handbuch. Thl. 3. S. 615. Püttmann. Grundsätze des W. R. §. 115. v. Mosbamm a. a. O. §. 181.

g) Hufeland a. a. O. §. 58.

ne denselben nicht acceptirt, oder bezahlt, sich an die Addresse wenden, von dieser die Acceptation und Zahlung verlangen h), und wenn er auch hier keine Befriedigung erhält, nochmals protestiren lassen i). Unterblieb diese Protestatation, so würde es dem Remittenten stets an einem zur Begründung des schleunigen Wechselverfahrens geeigneten Beweise jener Thatsache mangeln, durch welche seine Regreßnahme bedingt ist k).

---

h) S. Parere XCIV. in corp. jur. camb. von Siegel. Zusatz b. ad Art. 125. des badischen Handelsrechts. Augsburger W. O. Cpt. III. §. 20. Die Wechselrechte von Bilbao und San Sebastian §. XX.

i) Ausdrücklich verlangt dieses das Allgem. Landrecht für die preussischen Staaten a. a. O. §. 1018. Die Frankfurter W. O. §. 15. Die Hamburger Art. XXVIII. Die Bremer Art. XXIV. Die Schwedische Art. V. §. 7. S. auch Ludovici a. a. O. Cpt. IV. §. 58. not. H.H. Dieser nochmalige, bei der Addresse aufgenommene Protest, pflegt dann Sopropprotest genannt zu werden. v. Moshamm a. a. O. §. 245.

k) S. Hufeland a. a. O. §. 19. Franck in seiner Diss. de jur. adimplement. lit. camb. honoris causa §. 17. not. f., meint, daß eine solche mehrmalige Protestation nur dann erforderlich sey, wenn sich die Addresse auf dem Wechselbrief selbst befindet, nicht aber wenn sie auf einem Nebenzettel ertheilt wurde, weil dieser letztere eine bloße Assignation sey, somit keine Protestation erfordere; welcher Meinung dann auch v. Martens a. a. O. §. 106.

§. 122. 3) Acceptation aus Freundschaft.

Hieher gehört auch die Frage: ob der Präsentant, insofern er als bloßer Bevollmächtigter des Remittenten erscheint, in dem Falle, daß von dem Bezogenen der Wechsel nicht acceptirt, oder nicht bezahlt würde, diese Acceptation oder Zahlung von einem Dritten der sich hiezu anböte — acceptation per honor —, ohne seinen Auftrag zu überschreiten, anzunehmen befugt sey?

---

not. b. beigetreten ist. Selbst Hufeland scheint nach dem, was er in der Note zu dem oben allegirten §. sagt, sich für dieselbe zu erklären. Mir scheint diese Distinction ohne allen Grund.

Der Wechseleigenthümer kann nur dann im Wege des Regresses nach Wechselrecht gegen den Trassanten wirksam klagen, wenn dieser seine gethane Zusage nicht erfüllte, und solches auf eine im Wechselverfahren zulässige Art d. h. in continenti bewiesen wird — Dupuis. L'art des lettres de change, chap. XIV. am Ende:

„Le Porteur ne peut jamais recourir contre ses en„dosseurs et tireurs, sans fair aparoir par un protêt „le refus du payement de la lettre de change.“ —

Hiezu aber ist der Beweis: daß der Wechselinhaber auch bei der Addresse keine Befriedigung erhalten habe, stets nothwendig, es muß also auch dieses in continenti bewiesen werden, wenn das Wechselverfahren statt finden soll, welches aber nicht anders, als durch einen Protest genügend geschehen kann. Der Umstand, ob die Addresse im Wechsel selbst, oder in einem Nebenzettel enthalten sey, kann

Betrachtet man, daß der endliche Zweck aller beim Wechselgeschäft vorkommenden Handlungen auf die Zahlung des Wechsels gerichtet ist; daß der Remittent, indem er den Präsentanten mit der Präsentation beauftragt, keine andere Absicht habe, als die Zahlung zu erhalten; daß durch die von einem Dritten geschehene Acceptation die Rechte des Remittenten nicht gekränkt werden, da er, wenn gleich der Dritte nicht bezahlen sollte, seinen Regreß gegen den Trassanten beibehält a), sondern vielmehr dadurch seine Absicht und sein Vortheil befördert werde; daß ferner die geleistete Zahlung selbst für die Ehre und den Credit des Trassanten schonend ist b); so drüfte es wohl als Pflicht des Präsentanten angesehen werden, die von einem Dritten angebotene Acceptation und Zah-

---

hier keine Verschiedenheit bewirken, indem die in einem Nebenzettel nahmhaft gemachte Addresse eben so gut bezahlen konnte, als diejenige, welche im Wechselbriefe bemerkt ist.

a) Scherer. Handbuch des Wechselrechts. Thl. 1. S. 144. Vergl. Brauer. Erläuterungen über den Code Napoleon. Erl. ad Art. 128. des Handelsgesetzes.

b) Joann. Jac. Uffenbach. Diss. de protestatione in camb. cap. III. v. Moshamm a. a. O. §. 190. Heidiger. Anleitung ꝛc. S. 77.

lung anzunehmen c). Es können jedoch hievon besondere Verhältniße auch eine Ausnahme bewirken d).

---

c) Wir finden daher auch mehrere W. O. O. welche den Präsentanten ausdrücklich hiezu anweisen. So heißt es unter andern in der Leipziger W. O. §. XVII.

„Und weil XVII. in Handelsstädten eingeführt, daß „nicht jedesmal derjenige, auf den die Tratta geschehen, „sondern auch wohl bisweilen ein Dritter, aus gewissen „Ursachen, jedoch anderst nicht als per honor di lettera, „und entweder dem, welcher den Wechselbrief ausgegeben, oder einem Indossenten zu Ehren, acceptiren „will, so ist zwar der Inhaber des Briefs solchen Acceptanten anzunehmen — — — — — — schuldig,"

Gleiche Bestimmungen enthält die Breßlauer W. O. §. XI. Die Wechselrechte von Bilbao und San Sebastian §. XVIII. verlangen sogar, daß der Wechselinhaber sich bemühe, an dem Zahlorte einen solchen Acceptanten aufzufinden. Vergl. auch Leyser Sp. CLXXX. m. 3. Anderer Meinung ist jedoch Sieveking a. a. O. §. 149. und 50. v. Martens Handelsrecht ꝛc. §. 109. hält den Präsentanten dann für verbunden, wenn der Dritte hiezu einen Auftrag vorweißt, oder doch wenigstens gleich Caution leistet.

d) So würde z. B. der Präsentant sich ungezweifelt einer Verantwortlichkeit aussetzen, wenn er den Wechsel von einer solchen Person per honor acceptiren ließe, welche notorisch insolvent wäre, oder von der es doch nicht zu vermuthen ist, daß sie den acceptirten Wechsel bezahlen werde. Franck a. a. O. §. 16. sagt demnach ganz richtig:

„Ceterum notorium decocto rem aut ipsum cam-

§. 123. 4) Theilzahlung.

Eine weitere hieher gehörige Frage ist: ob der Präsentant in der Eigenschaft als Bevollmächtigter auch ohne besondere Erlaubniß seines Comittenten eine Theilzahlung annehmen könne?

Wo positive Gesetze den Präsentanten ausdrücklich hiezu anweisen a), kann die Beantwortung dieser Frage keinem Zweifel unterliegen. Wo hingegen die gesetzlichen Bestimmungen bloß permissiv sind — es dem freien Willen des Wechselinhabers anheimstellen, ob er eine Abschlagszahlung annehmen wolle, oder nicht b), oder wo positive Bestimmungen hierüber gänzlich mangeln, da ist dieselbe mehrern Schwierigkeiten unterworfen c).

---

bii debitorem nequidem statutis comprehendi censeo, „quae admissionem alicubi necessariam reddiderunt."

a) Dieses finden wir in der Frankfurter W. O. §. 30. der Baseler §. XI. der Hamburger Art. XXXIII. der Schwedischen Art. V. §. 4., welche beide letztere jedoch die Bedingung beifügen, wenn der Präsentant keine ausdrückliche Contreordre hat. Vergl. hiemit auch Brauer a. a. O. ad Art. 124.

b) Wie die Leipziger W. O. §. XVII. die Bremer Art. XLIV. die St. Galler Art. XXI. die Altenburger Cpt. II. §. 6. die Danziger Art. XXIII. die Böhmisch-Oestreichische Art. XXV. die Braunschweiger XXV. die Elbinger Art. 41.

c) S. Huseland a. a. O. §. 28.

Zwar möchte es scheinen, daß an jenen Orten, wo die Gesetze es dem Präsentanten im allgemeinen freistellen, ob er eine Abschlagszahlung annehmen wolle oder nicht, eben so wenig ein Zweifel obwalten könne, als dort, wo er zur Annahme einer Theilzahlung ausdrücklich angewiesen wird. Allein dergleichen permissiv-Gesetze beziehen sich mehr auf das Rechtsverhältniß zwischen dem Präsentanten und Acceptanten, als auf jenes zwischen dem Präsentanten und seinem Committenten. Sie bestimmen bloß, daß dem Präsentanten zur Annahme einer Theilzahlung keine Verpflichtung obliege d), nicht aber, daß er eine solche gemäß des zwischen ihm und seinem Committenten eintretenden Rechts-

---

d) Daß dieses die Absicht der angeführten Gesetze sey, geht aus den Worten einiger derselben deutlich hervor, denn es heißt z. B. in der allegirten Braunschweiger W. O. a. a. O:

„Geschieht solches, so kann der Praesentant, oder Inhaber des Wechselbriefs die Zahlung ganz oder zum „Theil, da es sonsten seine Gelegenheit leidet, oder er „nicht ausdrückliche Ordres hat, alles, oder nichts anzunehmen, acceptiren, wider seinen Willen aber „ist hiezu niemand zu zwingen";

und eben so sagt die Elbinger W. O. a. a. O.:

„Wider seinen Willen aber ist Niemand eine Particularzahlung anzunehmen verbunden, sondern er kann „alsofort darwider protestiren."

verhältnißes für jeden Fall ohne Verantwortlichkeit gegen diesen anzunehmen befugt sey.

§. 124. Fortsetzung.

Uebrigens ist diese Frage mehr eine gemeins als wechselrechtliche, indem zwischen dem Präsentanten und Remittenten, insofern ersterer als bloßer Bevollmächtigter des letztern erscheint, keine Wechselverbindlichkeit, sondern nur das rechtliche Verhältniß des simplen Mandats eintritt. Es kann daher auch ihre Beantwortnng nicht aus der Natur welchselrechtlicher Verpflichtungen, sondern bloß aus gemeinrechtlichen Prinzipien hergenommen werden.

Nach diesen ist es aber Pflicht eines jeden Bevollmächtigten, seinen Auftrag genau zu befolgen, und nichts zu thun, was demselben entgegen ist. Dem zu Folge mag dann zwar der Präsentant, welcher schlechthin mit Erhebung der Wechselsumme beauftragt wurde, durch Annahme einer Stückzahlung die Grenzen seiner Vollmacht überschreiten; da er jedoch dadurch nicht gegen seinen Auftrag (contra mandatum), sondern bloß ohne Auftrag (praeter mandatum) handelt, auch die Annahme einer Stückzahlung im allgemeinen für den Remittenten nicht nachtheilig ist,

sondern vielmehr sein Schaden dadurch verhindert werden kann a); so läßt sich immerhin als Regel behaupten, daß der Präsentant, wenn es ihm auch an einer besondern Erlaubniß mangelt, dennoch ohne Gefahr eine Theilzahlung annehmen könne b). Hier hört nun freilich seine Eigenschaft als wahrer Bevollmächtigter auf. Er erscheint vielmehr als freiwilliger Geschäftsführer (negotiorum gestor), nach welcher Eigenschaft dann auch die ihm obliegenden Verpflichtungen und Befugniße bestimmt werden müssen, jedoch immer mit Rückblick auf die Natur und das Wesen des Geschäftes, in welchem er sich als freiwilliger Geschäftsführer beträgt c). Für den concreten Fall werden aber doch stets die besondern Umstände, welche jedesmal von dem Präsentanten mit Klugheit und Vorsicht zu prüfen sind, desselben vorzüglichster Bestimmungsgrund seyn.

Was bisher von der Annahme einer Theil- oder Stückzahlung gesagt wurde, ist jedoch mit der

---

a) Dieses mag auch Sieveking Materialien ꝛc. §. 111. veranlaßt haben, es dem Präsentanten, der bloß Mandatar ist, zur Pflicht zu machen, eine Theilzahlung anzunehmen.

b) Püttmann. Grundsätze des W. R. §. 117. not. a.

c) Hieraus läßt sich dann auch beurtheilen, in wie ferne der Präsentant zur Annahme einer Theilzahlung, wenn ihn nicht ein positives Gesetz, oder ein besonderer Auftrag hiezu anweiset, als verpflichtet angesehen werden könne.

Einschränkung zu verstehen, daß der Präsentant des nicht erhaltenen Ueberrestes wegen, gehörig protestiren lasse. Dieses verlangen nicht nur alle Wechselordnungen, welche des hieher gehörigen Falles besonders erwähnen d), sondern es ist auch von den Rechtslehrern allgemein angenommen e).

Die Frage: ob der Inhaber eines ihm zur Besorgung der Präsentation zugeschickten Primawechsels, in dem Falle, daß sich bis zur Verfallzeit der Inhaber des Secundawechsels nicht melden sollte, befugt sey, von dem Acceptanten die Zahlung gegen Caution, oder doch wenigstens die Deposition der Wechselsumme zu verlangen, scheint mir sowohl wegen der Sicherheit des Committenten, als auch des Inhabers des Secundawechsels bejahend beantwortet werden zu müssen. Weil jedoch auch in diesem Falle der Präsentant eigentlich als freiwilliger Geschäftsführer erscheint, so läßt sich wohl eine Verpflichtung hiezu allgemein nicht annehmen f).

---

d) S. die oben §. 123. not. a. u. b. angeführten Wechselordnungen.

e) „Das wenigstens ist ausgemacht und wird von Niemand „bestritten" — sagt Hufeland a. a. O. §. 28. — „daß ein solcher Bevollmächtigter, wenn eine Theilzahlung erfolgt, wegen des Ueberrestes einen Protest erheben müsse."

f) Vergl. Sieveking. Materialien ꝛc. §. 93.

§. 125. 5) Schadloshaltung und Verantwortlichkeit.

Hat der Präsentant die bisher aufgezählten Verbindlichkeiten genau erfüllt, und somit seinem Auftrage Genügen gethan; so kann er von dem Remittenten als seinem Mandanten

1. die Erstattung aller dieses Auftrags wegen gehabten Auslagen,

2. die Befreiung von den etwa deswegen übernommenen Verbindlichkeiten, so wie

3. dasjenige rechtlich verlangen, was ihm als Belohnung seiner Bemühung durch Vertrag, Gesetz oder Herkommen gebührt a). Dagegen wird er wegen jeder, in Erfüllung dieser Verpflichtungen ihm zu Schulden kommenden Nachlässigkeit verantwortlich, und hat den daraus entstehenden Schaden dem Remittenten zu vergüten b).

Die Klage, welche hier dem Remittenten gegen den Präsentanten, und diesem gegen jenen auf Erfüllung der erwähnten Verbindlichkeiten zusteht, kann nur in das ordentliche, nicht aber in das Wechselverfahren eingeleitet werden, indem dieselbe nicht

---

a) Gemeiniglich besteht dieselbe in $\frac{1}{3}$ — $\frac{1}{2}$ p. $\frac{0}{0}$ Euler. Wechselencyclopädie. S. 362.

b) Heineccius. Element. jur. camb. Cap. VI. §. 8.

aus einer Wechselverbindlichkeit, sondern aus einem bloßen Mandate entspringt c).

So viel von dem Rechtsverhältniß zwischen dem Remittenten und Präsentanten, insofern letzterer als bloßer Bevollmächtigter des erstern auftritt.

II. Präsentant als Cessionär.

§. 126. a. Als bloßer Cessionär.

Nach ganz andern Grundsätzen ist der, zwischen dem Remittenten und Präsentanten eintretende Rechtszustand zu beurtheilen, wenn letzterer als wirklicher Cessionär und Eigenthümer der Wechselforderung erscheint.

Nach dem, was im allgemeinen Theile (§. 92.) gesagt wurde, kann der Uebertrag einer Wechselforderung auf eine doppelte Weise, nämlich entweder durch eine bloße Cession oder aber durch ein eigentliches Indessament geschehen. Auch sind daselbst die wichtigen Unterschiede, welche sich in Bezug auf die rechtlichen Wirkungen zwischen diesen beiden Uebertragsarten wechselrechtlicher Forderungen zeigen, angegeben worden. Diese beiden Uebertragsarten müßen demnach auch hier sorgfältig von einander gesondert werden.

Da jedoch, insofern der Uebertrag durch ei-

---

c) Scherer. Handbuch. Thl. 2. S. 391 .u 92.

ne bloße Cession geschieht, die zwischen dem Remittenten und Präsentanten begründeten Rechte und Verbinlichkeiten keine andere sind, als jene, welche zwischen dem Cedenten und Cessionär nach dem gemeinen Rechte statt haben, so glaube ich mit Hinweisung auf die Lehre desselben ihre einzelne Aufzählung übergehen zu können. Es erübriget also nur noch von dem durch ein eigentliches Indossament zwischen den Remittenten und Präsentanten bewirkten Rechtsverhältniße zu handeln.

§. 127. b. Als Cessionär durch Indossament. Vorläufige Bemerkung.

Manches was im Vorhergehenden als Verbindlichkeit des in der Eigentschaft als Mandatar erscheinenden Präsentanten angeführt wurde, wird sich zwar auch, wenigstens als hypothetische Verpflichtung desselben, insofern er wirklicher Cessionär durch Indossament ist, wieder zeigen; allein, so wie der Verpflichtungsgrund, so sind auch die rechtlichen Wirkungen verschieden. Dort ist ihr Grund in der Lehre von der Bevollmächtigung und freywilligen Geschäftsführung aufzusuchen, hier sind es die Grundsatze der Cession, und die Eigenthümlichkeiten der Wechselverbindlichkeit worauf sie beruhen; dort handelt der Präsentant in fremden

Namen, hier in eigenem; dort sucht er die Rechte eines Andern zu wahren, hier die ihm zustehenden nicht zu verlieren.

§. 128. 1) Bezahlung der Valuta, Ausstellung des Indossaments, Regreß.

Da jedes eigentliche Indossament eine wirkliche Cession enthält, und zugleich als ein neuer Wechsel zu betrachten ist a); so steht dem Remittenten, sobald er seiner Seits seine Verbindlichkeit erfüllte, das Recht zu, von dem Präsentanten die Leistung dessen, was dieser ihm für das Indossament versprochen hat — die Valuta — zu verlangen, und zwar nach Wechselrecht, wenn immer nur den Anforderungen, wodurch dieses Verfahren bedingt ist, Genügen geschieht d. h. die Nichterfüllung der kontrahirten Wechselverbindlichkeit ab Seite des Präsentanten, von dem Remittenten in continenti bewiesen wird.

Dagegen kann aber der Präsentant, wenn er den Remittenten bereits vergnügt hat, von demselben die Uebergabe eines seinem Inhalte nach gültigen Wechselbriefs, und zwar durch ein mit den gehörigen Erfordernissen versehenes eigentliches Indossament fordern, widrigenfalls er den auf ihn

---

a) §. 90. 1. §. 92. 2.

übertragenen Wechsel anzunehmen nicht schuldig ist b).

Was oben (§. 120 und 121.) von der Zeit, zu welcher, und der Art, wie die Präsentation des Wechsels zu geschehen habe; ferner von den Fällen, in welchen die Erhebung eines Protestes nothwendig wird, und von dessen Notifikation an den Remittenten gesagt wurde, findet auch hier seine Anwendung, insoferne der Präsentant gegen den Remittenten seinen wechselrechtlichen Regreß wahren will.

Ebenso kommen dem Präsentanten als Eigenthümer des Wechsels im Falle der Nichtannahme, oder Nichtzahlung dieselben Regreßrechte gegen den Remittenten zu, welche diesem letzteren oben (§. 114 u. d. ff.) in solchem Falle gegen den Trassanten eingeräumt worden sind c).

§. 129. Fortsetzung.

Diesen Regreß sowohl auf Cautionsleistung im Falle der Nichtannahme, als auf Restitution

---

b) S. Scherer. Handbuch des W. R. Thl. 2. S. 351.

c) Vergl. die St. Galler W. O. Art. XVII. Die Basler §. XVI. Die Rotterdamer §. XV. Die Würtenberger W. O. Cpt. IV. §. 38. v. Moshamm.

und Entschädigung im Falle der Nichtzahlung verliert der Präsentant, sobald er eine seiner Obliegenheiten versäumte, sey es nun, daß er den Wechsel nicht zur gehörigen Zeit präsentirte, oder protestirte, oder aber seinen Vormann von dem erhobenen Proteste nicht zu gehöriger Zeit benachrichtigte a).

Es kann jedoch dieses, wenn eine solche Vernachläßigung keine unmittelbare Nachtheile jener Wechselinteressenten, an die er seinen Regreß nehmen will, zur Folge hatte, nicht wohl auch auf

---

Wechselrecht. §. 248 u. 49. Depuis. L'art des lettres de change. Chap. XVI. num. 1.

a) So heißt es z. B. in dem allgemeinen Landrecht für die preussischen Staaten. Thl. II. Tit. VIII. §. 973.

„Sind die Präsentationsfristen von dem Inhaber versäumt, so kann er bei verweigerter Annahme oder „Zahlung weder an den Aussteller, noch an die Indossanten zurückgehen."

Die Frankfurter W. O. §. 27. sagt:

„Dahingegen, wann mit der Protestation nicht ordentlich „verfahren, oder der Brief zu spät zur Zahlung präsentiret, auch von der verweigerten Acceptation oder „Zahlung mit der ersten oder nächstfolgenden Post keine „Nachricht gegeben, noch die Protesti eingesendet worden, fällt, wann Schaden daraus entsteht, die Schuld „auf denjenigen, der solches vernachläßigte, und ist alsdann weder der Ausgeber, noch Girante, gehalten, „dafür weiter zu stehen, oder Rede und Antwort zu

den Regreß im ordentlichen Verfahren ausgedehnt werden b).

Daß in jenen Fällen, wo der Remittent selbst Ursache ist, daß der Präsentant seine ihm obliegenden Verpflichtungen nicht gehörig erfüllen konnte,

---

„geben." Aehnliche Dispositionen enthält die Elbinger W. O. §. 48. die Churpfälzische. Art. LII. die Nürnberger Cpt. IV. §. 8. u. 9. Die Henneberger. §. 17. Die Oberlausitzer §. 8.

Jene Wechselgesetze und Wechselordnungen, welche dem Wechseleigenthümer eine gewisse Zeit vorschreiben, innerhalb welcher er, bei Vermeidung des Verlustes seines wechselmäßigen Rückgriffs, oder wohl gar seines ganzen Klagrechts, seine Regreßforderung anstellen muß, scheinen mir ganz dem Geiste des Wechselgeschäftes zu entsprechen, und zwar um so mehr, als die hier dem Präsentanten überlassene Willkühr für ihn keinen Nutzen hätte, von ihm aber zum großen Nachtheile seiner Vormänner mißbraucht werden könnte, da dieselben nicht nur durch Verzögerung der Regreßnahme genöthiget würden, die zur Einlösung des retournirenden Wechsels erforderliche Summe immer bereit, und müßig da liegen zu haben, sondern dadurch auch in Bezug auf ihre Regreßnahme gefährdet wären. Kann doch schon nach dem gemeinen Rechte der Gläubiger in Fällen, wo durch Verzögerung von seiner Seite die Rechte eines dritten in Gefahr kommen, bei dem Schuldner auf die Zahlung zu dringen, angehalten werden.

b) Hufeland in seinem Grundriß der Lehre vom Wechselprotest §. 62. sagt daher:

„Die Unterlassung des Protestes, wenn sie gleich den „Vortheil des Wechselprozesses entzieht, beraubt jedoch

letzterer auch nicht mit dem Verlurste seines Regreßes bestraft werden könne, ist an sich klar c).

„Niemanden der Befugniß, sein Recht im ordentlichen „Prozesse zu suchen. Sein Recht, Vergütung von al„len denjenigen zu fordern, an welche der Regreß geht, „bleibt unverletzt; nur muß er deswegen die ordentli„chen Gerichtsbehörden angehen, weil es ihm an so„gleich offenbaren und vollständigen Beweismitteln ge„bricht. Dieses wird auch durch mehrere Wechselord„nungen ausdrücklich vorgeschrieben, und von mehreren „Schriftstellern gelehrt, obschon es einige andere giebt, „welche, wenn der Protest unterlassen wird, kein Klag„recht, weder vor dem Wechselgerichte, noch vor einer „andern Gerichtsbehörde zugeben wollen. Dieses jedoch „könnte ich nur in dem Falle für recht und billig er„kennen, wenn diejenigen, gegen welche sonst der Re„greß offen stände, wegen eines durch Schuld unterlas„senen Protestes zu Schaden gekommen wären; denn „wer die Schuld begangen, soll sie büßen."

Eben so erklärt auch Brauer. Erl. ad Zusatz d. des Art. 125. des Handelsrechts. — den Verlurst des, wechselrechtlichen Rückgriffs, als den allgemeinen Rechtsnachtheil bei Formversäumnissen in Wechselsachen. Vergl. noch Zachariä. Kurzer Abriß ꝛc. 2ter Tit. II. Absch. §. 3. S. 24. Leuchs System des Handels. §. 504. A. M. scheint zu seyn Ludovici. Wechselprozeß Cap. IV. §. 51. Heineccius. Exercit. de vitiis negotiationis collybisticae vel cambialis. Cap. II, §. XXIV.

c) Arg. fr. 24. D. XXXV. 1. de cond. et demonstr. S. auch Parere XCV. in corpore jur. camb. v. Siegel Thl. II. S. 110. Pütter. Element. jur. germ. priv. §. 695. not. II.

Doch wird er sich auch hier mit dem ordentlichen Verfahren begnügen müssen, wenn er diesen Thatumstand in continenti zu beweisen nicht im Stande ist.

Auch dann könnte dem in seiner Pflicht säumigen Präsentanten die Regreßnahme nicht wohl verweigert werden, wenn er zu beweisen vermag, daß wenn er auch zur gehörigen Zeit seine Obliegenheiten erfüllt hätte, er doch keine Befriedigung von dem Trassaten erhalten haben würde d).

§. 130. Fortsetzung.

Was Rechtens sey, wo der Präsentant durch Zufall an der Erfüllung seiner Verpflichtungen gehindert wird, scheint mit Unterscheidung beantwortet werden zu müssen a).

---

d) Dieses wäre z. B. der Fall, wenn der Bezogene schon eher, als der Präsentant den Wechsel erhielt, fallirt hätte — Leyser. Specim. CXXXIII. med. 13. — oder auch, wenn der Bezogene die Acceptation aus Mangel an Anschaffung verweigerte. C. A. Ritter. Exercit. assignationis et cambii trassati idea prima et genuina. §. XXVI.

a) Die Altenburger W. O. spricht den Präsentanten in diesem Falle schlechthin von dem etwa hieraus entstehenden Schaden frei, da sie Cpt. II. §. 3., nachdem sie dem säumigen Präsentanten den aus verspäteter Präsentation entstandenen Schaden zu Last legt, sagt: „welches „jedoch bei erweislicher und legitimer Verhinderung seinen Abfall leidet.“

Geht nämlich die Wechselsumme hiedurch verloren, z. B. weil der Bezogene, welcher schon Bedeckung hatte, fallirt, so ist es der Rechtsanalogie gemäß, daß der Präsentant als Eigenthümer des Wechsels den durch Zufall entstandenen Schaden trage b). Ist hingegen dieses der Fall nicht z. B. der Bezogene hätte noch keine Anschaffung erhalten, sondern wäre bloß von dem Trassanten um Vorschießung der Wechselsumme ersucht worden, und es könnte demnach der Remittent seinen Rückgriff noch gegen seinen Vormann den Wechselaussteller nehmen, so könnte dem Präsentanten die Regreßnahme wenigstens im ordentlichen Wege nicht verweigert werden c), da sonst offenbar der Trassant mit dem Schaden des Präsentanten bereichert, und eben dadurch zu großen, dem Kredit äußerst Nachtheiligen Betrügereien Anlaß

---

b) F. v. Zeiller. Das natürliche Privatrecht, §. 124. Heineccius. Element. jur. civil. Part. III. §. 115. Vergl. jedoch Fleischer. Institutiones jur. nat. et gent. Lib. II. Cap. V. §. 18.

c) Dieses bestättigen auch die Worte Sievekings. Materialien ꝛc. §. 143.

„Es bleibt ihm (dem Wechseleigenthümer) aber unbe„nommen, seine etwaigen Rechte im ordentlichen Wege „Rechtens geltend zu machen, und wenn diejenigen, „gegen die er durch den zu rechter Zeit gemachten „oder versandten Protest, Rechte erhalten hätte, durch,

gegeben d), ja selbe gleichsam indirecte begünstiget würden.

§. 131. Fortsetzung. Rückwechsel.

Obgleich der Präsentant mittelst des ihm wegen Nichtzahlung gegen den Remittenten zustehenden Rückgriffs wieder zu dem Seinigen gelangen kann, so ist ihm doch selten hiemit gedient, da seine Absicht bei dem Ankaufe des Wechsels dahin geht, zur bestimmten Zeit und am bestimmten Orte die Zahlung auf denselben zu erhalten, besonders dann, wenn er bereits in der sichern Erwartung derselben Geschäfte eingegangen, oder Verbindlichkeiten zu erfüllen versprochen hat. Es entgeht ihm dann,

---

„seine Unterlassung oder Versäumniß nicht erweislich „Schaden leiden, oder wenn diese einen Regreß, der „ihnen zusteht, noch mit Erfolg nehmen können, so sind „sie ihm, wenn gleich nicht nach Wechselrecht, doch we„gen ihrer Theilnahme an dem Wechsel verhaftet.“ — Wenn nun hier auch nicht gerade von der Unterlassung einer Förmlichkeit durch Zufall gesprochen wird, so kann doch die Anwendung hievon auf diesen nicht bezweifelt werden. Denn wenn dem säumigen Präsentanten ein solches Recht zusteht, um wie viel weniger kann es demjenigen streitig gemacht werden, der durch Zufall an Erfüllung seiner Obliegenheiten gehindert wurde?

d) Vgl. Mann. Erläuternde Bemerkungen über das Handelsgesetzbuch des französischen Reichs. Bem. ad Art. 117.

wenn die Zahlung unterbleibt, nicht nur der beabsichtigte Vortheil, sondern er leidet auch wirklichen Schaden, indem er sich auf deren Empfang gewisse Rechnung machte a).

Dieses konnte in den meisten Fällen nicht wohl anderst, als nachtheilig auf den Credit wirken, und mußte mannigfaltige Störungen im Handel und Wandel veranlassen.

§. 132. a) Veranlassung und Betrag desselben.

Es entstand daher allmälig der Gebrauch, daß der Eigenthümer des nicht bezahlten Wechsels, der am Zahlorte des Geldes benöthiget war, daselbst für dessen Betrag Geld aufnahm, und dagegen zu Gunsten dessen, der es ihm gab, auf denjenigen, an welchen er seinen Regreß hatte, einen Wechsel zurückzog a), um auf diese Weise

---

a) Scherer. Handbuch ꝛc. Thl. 2. S. 626.

a) Ueber das Alter solcher Rückwechsel s. v. Martens Versuch einer historischen Entwicklung ꝛc. S. 72. Diejenigen W. O. O., welche dieses bloß dann gestatten, wenn der Inhaber des nicht bezahlten Wechsels an dem Zahlorte der unterbliebenen Zahlung wegen wirklich Geld aufnehmen mußte, scheinen billig zu seyn. So heißt es z. B. in der Leipziger W. O. §. XXX.:

„Allem unziemlichen Wucher vorzubauen, und damit „nicht das Interesse zum Capital geschlagen, oder In-

der nicht erhaltenen Zahlung ohngeachtet zur bestimmten Zeit, und am bestimmten Orte seine Befriedigung sogleich zu erhalten b).

Dieser Gebrauch wurde nachmals allenthalben in die positive Gesetzgebung aufgenommen c), und

---

„teresse von Interesse gefordert werde, so soll kein De„bitor gehalten seyn, vor einiges Interesse, Lagio und „Corso des Wieder-Wechsels zu haften, wo nicht durch „genugsame Documenta oder sonsten erwiesen würde, „daß an dem Orte, wohin der Brief trassiret gewesen, „der Creditor wegen zurückgebliebener Zahlung, ander„weit Geld auf Wechsel nehmen müssen, und wirklich „genommen."

Ein Gleiches verlangt die Braunschweiger W. O. Art. XXXVII. die Danziger Art. XXXII. die Elbinger Art. 61. die St. Galler Art. XVI.

b) Daß diese Befugniß im Allgemeinen nur dem Eigenthümer eines Mangels Zahlung protestirten Wechsels zukommen könne, ergiebt sich aus dem, was oben (§. 115.) gesagt wurde; daher es auch in einer Decis. rotae genuensis heißt: „Qui exigere debet cambium, potest non soluto, pecunias cambio capere protestatione facta." Eine Ausnahme siehe bei Scherer a. a. O. Thl. 2. S. 626. Vergl. jedoch I. G. Siegel. Diss. Selecta juris rigensium cambialis capita explicata atque observationibus illustrata exhibens. §. XXXV.

c) S. ausser den in der Not. a. angeführten W. O. O. auch noch die Böhmisch-Oestreichische, Art. XX. u. XXI. das Allgemeine Landrecht für die preussischen Staaten. Thl. II. Tit. VIII. §. 1128. der Code de Com-

wird jetzt selbst zu den sogenannten allgemeinen Wechselgebräuchen gerechnet d).

Die Kunstsprache nennt diesen von dem Eigenthümer des nicht bezahlten Wechsels auf einen seiner Garanten zurückgezogenen Wechsel, Rückwechsel, Gegenwechsel, Wiederwechsel, Herwechsel, Ricorswechsel, Ritratta e), Ricambium, Contracambium, Ritorno f).

Da nun der Wechseleigenthümer durch einen solchen Rückwechsel seine Befriedigung und Schadloshaltung erhalten soll; so muß er nothwendig berechtiget seyn, denselben auf eine solche Summe zu ziehen, als erforderlich ist, um den vollen Betrag seines nicht honorirten Wechsels nebst den deshalben ihm verursachten Kosten g) zu empfangen.

---

merce und das badische Handelsrecht. Art. 177. und d. ff. das Wechselrecht von Bilbao. §. XXIV.

d) Scherer Handbuch. Thl. 1. Vorr. S. XXIII. num. 14.

e) Unter Ritratta versteht man oft auch denjenigen Wechsel, welchen der Trassat für den auf ihn gezogenen Wechsel auf den Trassanten zurückzieht. Euler Wechselencyclopädie. S. 369.

f) Scherer a. a. O. Thl. 2. S. 625.

g) Hieher gehören dann vorzüglich Protestkosten, Briefporto, und Mäcklerlohn.

Nebst diesem gestatten aber dem Zieher des Rückwechsels die mehrsten positiven Wechselgesetze unter dem Namen der Provision h) auch noch $\frac{1}{3}$ oder $\frac{1}{2}$ p$\frac{c}{o}$ als Entgelt seiner Bemühungen, vielleicht auch als eine Entschädigung aufzurechnen.

Eine solche Provision scheint dem Zieher des Rückwechsels, da demselben nicht zuzumuthen ist, die bei Ausstellung desselben gehabte Bemühung und den damit verbundenen Zeitverlurst unentgeltlich aufzuwenden, selbst dort nicht wohl verweigert

---

h) Unter Provision versteht man in Handels- und Wechselsachen im allgemeinen eine Vergütung, welche Jemand für die, für einen andern gehabte Bemühung erhält. Sie besteht meistens in $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{3}$ oder $\frac{1}{2}$ p$\frac{o}{o}$, kann jedoch auch besonderer Verhältnisse wegen, hauptsächlich bei sehr mühevollen Geschäften $\frac{3}{4}$ oder 1 p$\frac{o}{o}$ betragen. Euler a. a. O. S. 360. Wer insbesondere in Wechselsachen auser dem Regreßnehmenden Wechseleigenthümer noch eine Provision zu beziehen berechtiget sey, hierüber sehe man Scherer a. a. O. Thl. 2. S. 520. v. Moshamm. Wechselrecht. §. 251.

Auser dieser allgemeinen Bedeutung versteht man in Wechselgeschäften unter Provision aber auch dasjenige, was der Trassant dem Bezogenen übermacht, damit dieser den auf ihn bezogenen Wechselbrief acceptire, und richtig bezahle, d. i. die sogenannte Deckung oder Anschaffung. Jaq. Savary des Bruslons. Dictionaire universelle de commerce. Tom. II. pag. 1237. Ludovici Wechselprozeß Cpt. VI. §. 16. Zipfel. de tess. collybisticis. Sect. VI. §. 13.

werden zu können, wo positive Bestimmungen eine Provision ausdrücklich nicht gestatten i).

§. 133. b) Berechnungsart.

Diesem zu Folge begreift der Rückwechsel die Valuta des protestirten und nicht bezahlten Wechsels, die Kosten des Protestes, die Provision, Briefporto und Senserie, nebst dem, was am Zahltage nach dem Curse, in welchem der Rückwechsel gezogen werden muß, Briefe gegen baares Geld am Zahlorte des Protestirten Wechsels verlieren a), d. h. was die Valuta des protestirten Wechsels, die Protestkosten, die Provision ꝛc. in dem Curse nach dem Orte wohin der Rückwechsel genommen wird b), beträgt, wird nun Valuta des neuen Wechsels, oder mit andern Worten; die Valuta des Rückwechsels muß nach dem Curse auf jenen Ort, wohin derselbe gezogen wird, gerade so viel betragen, als die Valuta des protestirten Wechsels, mit Protestkosten, Provision, Briefporto und Senserie ausmacht. Dieses ist der Inhaber des nicht bezahlten Wechsels zu fordern berechti-

---

i) A. M. ist Scherer a. a. O. Thl. 2. S. 535.

a) Leuchs System des Handels. §. 504. 3. Püttmann Grundsätze des W. R. §. 72. not. b.

b) E. Phoonsen a. a. O. Cpt. IV. §. 14.

get, und jeder seiner Caventen ihm zu leisten Verbunden c).

§. 134. c) Retourrechnung.

Damit derjenige, auf welchen der Rückwechsel gezogen wird, in den Stand gesetzt werde, sogleich zu ermessen, ob der Zieher nicht mehr, als was er rechtlich zu fordern befugt war, in denselben eingerechnet habe, so wird jedem Rückwechsel ein genaues und detaillirtes Verzeichniß alles dessen, was er enthält, beigelegt, und da hauptsächlich hier auch der Curs in welchem der Rückwechsel begeben wurde, in Betracht kömmt, so muß auch dieser angezeigt werden. Ein solches Verzeichniß wird dann in der Handelssprache Retourrechnung genannt a).

---

c) Zinse können, da sie schon in dem Curse des Rückwechsels begriffen sind, nicht mehr besonders in demselben aufgerechnet werden. S. Scherer. Thl. 2. S. 634. Vergl. jedoch Moshamm. a. a. O. §. 250.

a) S. Nowack. Einleitung in das W. R. §. 37. Siegel. Einleitung ꝛc. Thl. II. Capt. III. §. 8. v. Moshamm. Wechselrecht. §. 252. Hufeland. Grundriß der Lehre vom Wechsel-Protest. v. Martens. Handelsrecht ꝛc. §. 100. Püttmann. Grundsätze ꝛc. §. 96. not. a. Ein Formular einer solchen Retourrechnung s. bei Schiebe. §. 132. Sehr zweckmäßige und ganz dem

Da die Retourrechnung nicht bloß der, beim Wechselgeschäft überhaupt zu beobachtenden Genauigkeit gemäß, sondern auch zur Vermeidung von Weiterungen, und folglich zur Erlangung schleuniger Befriedigung dienlich ist, so läßt sich wohl auch nach den allgemeinwechselrechtlichen Grundsätzen behaupten, daß der Präsentant, wels

---

Geiste des Wechselwesens entsprechende Bestimmungen hierüber enthält der Code de Commerce:

Art. 180: „La retraite est accompagnée d'un compte de retour."

Art. 181: „Le compte de retour comprend, le principal de la lettre de change protestée, les frais de protêt et autres frais legitimés, tels que commission de banque, courtage, timbre et ports de lettres."

„Il enonce le nom de celui sur qui la retraite est faite, et le pris du change auquel elle est negociée. Il est certifié par un agent de change. Dans les lieux où il n'y a pas d'agent de change, il est certifié par deux commercans."

Diese letztere Vorschrift bezweckt vorzüglich, der Retourrechnung einen vollen Glauben zu bewirken, und eben dadurch jeder, der promten Satisfaction widerstrebenden Einwendung gegen ihre Glaubwürdigkeit auch aufs entfernteste vorzubeugen — eine Bestimmung, deren Grund sich bei jeder positiven Gesetzgebung zur genugsamen Würdigung empfiehlt.

cher um zu dem Seinigen zu gelangen, sich eines Rückwechsel bedient, nicht versäumen dürfe, eine Retourrechnung beizulegen. Daß auch noch der Protest nebst dem protestirten Wechsel, als Beweis des existirenden Factums, durch welches die Regreßnahme, und somit auch die Ziehung eines Rückwechsels, als eine Art derselben bedingt ist, angeschlossen werden müße, wenn derjenige an welchen zurückgezogen wird, nicht schon früher hievon versichert ist, leuchtet von selbst ein b).

§. 135. d) Lauf des Rückwechsels.

Da kein Gläubiger berechtiget ist, seinem Schuldner unnöthige Kosten zu veranlassen, so wird man leicht einsehen, warum nur in dem Fall, wenn zwischen dem Zahlorte des protestirten Wechsels und jenem, wo der Trassat des Rückwechsels wohnt, nicht directe -- a drittura -- gewechselt wird, über einen dritten Ort -- per locum intermedium -- der Rückwechsel genommen werden dürfe a).

---

b) Vergl. Badisches Handelsrecht. Art. 181. Code de Commerce. Art. 181.

a) Dieses bestättiget unter andern auch ein Parere der Leipziger Handelsschaft in Corp. jur. camb. von Siegel. Thl. II. S. 23, wo es heißt:

„Dieweil von Leipzig auf Basel, wie die Leipziger Cours-

Einige Wechselordnungen berechtigen jedoch den Wechseleigenthümer auch dann die Vergütung des Rückwechsels über mehrere Plätze zu verlangen, wenn der Aussteller oder Indossant bei dem Verkaufe des Wechsels, dessen Versendung über verschiedene Handelsplätze ausdrücklich bewilligte, oder der Wechsel auf Ordre gestellt ist b).

Wenn nun gleich eine solche Concession überhaupt nicht nöthig, sondern das Recht der beliebigen Versendung ein natürlicher Ausfluß des Eigenthums am Wechsel ist (§. 93.); so bewirkt sie doch hier ausnahmsweise, daß der Rückwechsel auch

---

„Zeddel bezeugen, a drittura sehr selten gewechselt wird, „und also nothwendig ein locus intermedius gebraucht „werden muß, da denn p. Nürnberg es am füglichsten „und leichtesten geschehen kann; So ist auch Andreas „zu Basel mit allen auf den Ricambio von Leipzig auf „Nürnberg, und von dar auf Basel gewendeten Spesen „und Unkosten den Balthasar billig zu vergnügen schuldig.“ Gleiche Vorschriften enthält das Allgemeine Landrecht für die preussischen Staaten. Thl. II. Tit. VIII. §. 1082. Die Frankfurter W. O. §. 28. Die Böhmisch-Oestreichische. Art. XXI. Vergl. auch Dupuis. L'art des lettres de change. Chap. XV. Beck Wechselrecht Cpt. IV. §. 73.

b) Leipziger W. O. §. XXX.

„So ist auch der Trassirer nicht vor alle Orte, dahin „sein Brief verhandelt worden, sondern nur allein vor „den Ort, dahin, als terminum ad quem, er denselben

über einen dritten Ort, obschon die allgemeine Bedingung, wo dieses geschehen kann, nicht eintritt, gezogen werden dürfe.

§. 136. e) Präsentation, Acception ꝛc. desselben.

Was theils oben (§. 120. u. f.) theils weiter unten §. 161. u. ff. von der Präsentation, Acceptation, von Erhebung der Zahlung auf den Wechsel, und von dem Proteste gesagt wird, gilt unter denselben Verhältnissen auch von dem Rückwechsel, nur mit der Abweichung, daß der Inhaber des Rückwechsels, da er sich in der Regel zugleich in dem Besitze des Protests und protestirten

---

„zu bezahlen remittiret, den Wieder-Wechsel gut zu „machen verbunden, es wäre denn, daß der Trassant „den Brief an den Aufnehmer oder Commiss zu bezahlen gestellt, oder auch demselben freye Macht gegeben, „den Brief nach seinem Gefallen, und wie ers vor gut „befinden möchte, auf verschiedene Orte gehen zu lassen.“ S. auch Bremer W. O. Art. XLIX. Böhmisch-Oestreichische a. a. O.

Nach einem Parere der Leipziger Handelsschaft vom J. 1696. — Corp. jur. camb. von Siegel Thl. II. S. 18, ist die Ziehung eines Rückwechsels auch dann über einen dritten Ort erlaubt, wenn man a drittura zu wechseln keine Gelegenheit hat.

Wechsels befindet, im Falle derselbe von dem Bezogenen nicht acceptiret würde, nichts desto weniger diesen, als Garanten des protestirten und nicht bezahlten ersten Wechsels auf Zahlung nach Wechselrecht belangen könne a). Auch in Bezug auf die äussere Form zeigt sich bei dem Rückwechsel keine Abweichung von andern trassirten Wechseln b).

Daß die Valuta im Rückwechsel größer werde, als sie im protestirten und nicht bezahlten Wechsel war, ist natürlich, indem sie ausser der Valuta des ersten Wechsels auch noch Protestkosten, Provision u. s. w. in sich begreift.

§. 137. f) Andere Bedeutungen des Worts Rückwechsel.

Die bisher erklärte Bedeutung des Wortes „Rückwechsel" ist die gewöhnlichere und eigentliche. Es giebt aber noch verschiedene andere, welche mit diesem Worte verbunden werden.

So versteht man darunter jenen Wechsel, welchen der Wechselschuldner, der am Verfalltage nicht bezahlen kann, seinem Gläubiger mit dessen Einwilligung gegen Uebergabe des ersten Wechsels

---

a) Vergl. Mann a. a. O. ad Art. 179 – 83. S. 574.

b) Scherer, Handbuch ꝛc. Thl. 2. S. 625.

einhändiget a). Hier bezweckt das ganze Geschäft nur eine Prolongation der Zahlungszeit mit der Wirkung, daß der Gläubiger vor dem Verfalltage des neuen Wechsels den Schuldner nicht belangen dürfe, eben darum aber auch sein Wechselrecht gegen diesen beibehalte.

Oft wird auch nur die Differenz des Wechselcurses d. i. dasjenige, was man bei Vernegocii-tung des Rückwechsels nach dem Curse verlieren muß, darunter verstanden b).

Verschieden, obwohl auch zuweilen mit dem eigentlichen Rückwechsel gleichbedeutend genommen, ist der sogenannte Retourwechsel, wodurch man denjenigen Wechsel andeutet, welchen der Remittent statt baarer Bezahlung der Valuta dem Trassanten für den von diesem empfangenen Wechsel auf andere zieht, oder auf sich selbst ausstellt c). Bei diesen Retourwechseln wird dann die Valuta mit den oben (§. 74.) angeführten Ausdrücken: Valuta in Wechselbriefen, Valuta ge-

---

a) Ludovici. Wechselprozeß. Capt. VI. §. 9.

b) Mann a. a. O. ad Art. 177 u. 78. Vergl. auch Dupuis. L'art des lettres de change. Chap. XV. am Ende. 2.

c) S. Scherer a. a. O. Thl. 2. S. 620 u. 21. Püttmann a. a. O. §. 72. Danz. Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts. §. 245.

wechselt, Werth in Wechselbriefen, angemerkt d).

§. 138. 2) Acceptation aus Freundschaft.

Ob der Präsentant, insofern er wirklicher Eigenthümer des Wechsels ist, befugt sey, eine sogenannte Acceptation per honor, anzunehmen, kann hier nicht wohl eine Frage seyn, indem er vermöge seines Eigenthums nach Willküre über den Wechsel verfügen, somit auch eine Acceptation per honor annehmen, ja wenn es ihm gefällt, den Wechsel gar nicht erheben kann. Diesemnach würde nur gefragt werden können: ob der Präsentant als Eigenthümer des Wechsels ohne den Rückgriff, an seine Vormänner und somit auch an den Remittenten, in so weit er desselben benöthiget ist, zu

---

d) Da diese Art, die Valuta auszudrücken, öfters zu Streitigkeiten Anlaß gegeben haben mochte — S. Anmerkung 2. ad §. XVIII. der Leipziger W. O. in corp. jur. camb. von Siegel — so wurde sie in verschiedenen Wechselordnungen untersagt. So heißt es z. B. in dem erwähnten §. der Leipziger W. O.

„Die Wechsel-Briefe à retour sollen pure, und nicht „mit Einrückung dieser Clausel: die Valuta an anderer „Orten Wechsel-Briefen vergnüget, eingerichtet, oder „da auch schon dieselbe hineingerücket wäre, dennoch von „keiner Kraft, und als stünde sie nicht da, gehalten „werden."

verlieren, eine Acceptation per honor anzunehmen, befugt sey?

Wo positive Gesetze den Präsentanten hiezu anweisen a), muß diese Frage bejahend, so wie für den Fall, wo der Trassant oder Remittent ihm solches ausdrücklich untersagt haben, verneinend beantwortet werden.

Wo es aber an solchen gesetzlichen, oder vertragsmäßigen Bestimmungen gänzlich gebricht, ist die Frage im allgemeinen zu bejahen.

Denn geschähe die Acceptation per honor immer auf Gefahr des Präsentanten, so würde dieselbe, da sie doch so wohlthätigen Einfluß auf den Handel äussert b), gelähmt, ja wohl gänzlich aus der Reihe der Wechselgeschäfte verschwinden, indem kein Wechseleigenthümer, welchem oft vier, fünf, und noch mehrere Gewährsmänner für seine Forderung haften, diese alle gegen einen, vielleicht unbekannten Schuldner würde vertauschen wollen.

Auch könnten Fälle eintreten, wo der Trassant, dessen Credit zu erhalten doch immer der Präsentant, welcher eine Acceptation per honor annimmt, die Absicht hat, mit dem Schaden dieses

---

a) §. 122 not. c.

b) v. Moshamm. Wechselrecht. §. 192.

letztern, wenn man ihm den Regreß verweigern wollte, bereichert würde c), welches der durchs gemeine Recht anerkannten Billigkeitsregel „neminem cum alterius detrimento et injuria fieri locupletiorem" d) ganz zuwider wäre.

Endlich hat durch den aufgenommenen Protest, welcher jeder Acceptation per honor vorangehen muß e), der Präsentant erklärt, daß er seinen wechselrechtlichen Regreß gegen seine Vormänner beibehalten wolle. Es läßt sich also bei der Acceptation per honor noch weniger, als bei der eigentlichen Acceptation vermuthen, daß der Präsentant sich dieses seines Rückgriffs gegen seine Garanten habe begeben wollen, indem hier dieser Vermuthung immer eine ausdrückliche Willenserklärung entgegensteht. Auch sind mit der Acceptation per honor keine solche besondere Thathandlungen verbunden, aus welchen nothwendig eine Aufhebung dieser Willenserklärung gefolgert werden müßte.

§. 139. Fortsetzung.

Es giebt zwar einige wenige positive Gesetze, welche dem Präsentanten, der einen Acceptanten per honor zuließ, im Falle dieser nicht zahlen sollte,

c) Scherer a. a. O. Thl. 1. S. 144.

d) Fr. 206. D. L. 17. de reg. jur.

e) S. Püttmann. Grundsätze des W. R. §. 126.

den Schaden allein zuweisen, und ihn seines Regreßes verlurstig erklären a). Allein hierauf eine allgemein verneinende Lehre gründen, möchte äusserst gefährlich seyn. Denn

1. können positive Anordnungen als solche, nie Bestimmungsgrund allgemeiner Normen werden. Wollte man aber auch

2. dieselben einer besondern Berücksichtigung würdigen, so finden sich deren eben so viele, die ausdrücklich entgegengesetzte Bestimmungen enthalten b). Nebst diesem verlangen

3. die oben angeführten Gründe die Sicherung des Rückgriffs, so wie dann auch noch

---

a) Bremer W. O. Art. XXVI.

„Da aber derselbe Tertius, welcher den Wechselbrief einem Trassanten, oder Indossanten zu Ehren acceptiret hat, fallit werden sollte, muß der Inhaber des Wechsels diesen Schaden tragen, und kann desfalls auf die Uebrige, welche bey diesem Wechsel interessiret, keine Ansprache machen."

Ein gleiches scheint die Jeverische W. O. §. XIV. zu wollen.

b) Code de Commerce. Art. 128.

„Le porteur de la lettre de change conserve tous ses droits contre le tireur et les endosseurs, à raison du defaut d'acceptation par celui sur qui la lettre etait tirée, non obstant toutes acceptations par intervention."

Gleichlautend ist das badische Handelsrecht Art. 128.

4. dieser Meinung die Auctorität bewerther Rechtslehrer — wenn man ihr einigen Werth beilegen will — zur Seite steht c).

§. 140. Fortsetzung.

Einige Rechtslehrer a) sind der Meinung, daß in Ermanglung positiver Bestimmungen der Wechseleigenthümer, allgemein zur Annahme einer Acceptation per honor, verbunden sey, welches

---

c) Hier glaube ich die Worte Frank's, der sich so bestimmt hierüber äussert, vorderſamſt anführen zu dürfen:

„Unde honoraria acceptatio non impedit, quo minus „solutione postmodum haud secuta conveniri queant, „qui ejus nomine antea tenebantur."

Diss. de adimpl. lit. camb. honoris caus. §. XXIII.

Phoonsen in seinem Amsterdamer Wechselgebrauch Cpt. XII. §. 5. sagt:

„Eine Acceptation S. P. obligiret den Acceptanten zur „absoluten Bezahlung: denn es ist dem Inhaber oder „Vorzeiger nichts daran gelegen, ob der Wechselbrief „bey dem Acceptanten angenommen wird, zu Ehren „dieses oder jenes zu bezahlen; auch hat und nimmt der „Briefs-Inhaber seinen Regreß an den Trassirer und „alle Endosseurs, wenn die Bezahlung am Verfall„tag vom Acceptanten nicht geschiehet." Vergl. auch Scherer a. a. O.

a) Ludovici. Wechselprozeß Capt. IV. §. 60. Marberger. Fragen über die Kaufmannschaft S. 215. Königen in seinen Anmerkungen zur Leipziger W. O. Anm. 5. ad §. 17.

jedoch andere b) auf den Fall beschränken, wenn der Acceptant per honor, wegen richtiger Zahlung am Verfalltage hinlängliche Sicherheit leistet, oder baare Zahlung gleich anbietet, welche Meinung auch, wenigstens, wenn eine Bedenklichkeit wegen der Zahlungsfähigkeit des Acceptanten p. h. obwalten sollte, den Vorzug verdient.

§. 141. 3) Theilzahlung.

So wenig der Präsentant durch die Annahme einer Acceptation per honor, wenn ihm kein ausdrückliches Verbot entgegen steht, den Rückgriff an seine Vormänner verliert, eben so wenig kann ihm, wenn er eine Theil- oder Stückzahlung auf den Wechsel annimmt, und des nicht erhaltenen Restes wegen gehörig protestiren läßt, in Bezug auf den partiellen Regreff ein solcher Verlurst bevorstehen, wie solches auch die mehrsten Wechselordnungen bestättigen a). Pütts

---

b) v. Martens. Handelsrecht ꝛc. §. 109 u. 111. Scherer a. a. O. Thl. I. S. 126. v. Moshamm a. a. O. §. 199. Sieveking. Materialien ꝛc. §. 153. Siegel. Einleitung. Thl. II. Cpt. IV. §. 39.

a) So heißt es z. B. in der Leipziger W. O. §. XVII.

„Sollte auch ein Acceptant zur Verfallzeit nur einen „Theil der im Wechsel-Brief enthaltenen Summa zah„len wollen; so steht zwar Inhaber des Briefs frey, sol„ches anzunehmen, er ist aber gleichwohl des Rückstan-

mann b) drückt sich hierüber in folgenden Worten sehr richtig aus:

„Ist in einer W. O. davon (nämlich von „der Annahme einer Theilzahlung) nichts ver„ordnet, so kann der Inhaber ohne Bedenken „Particular-Zahlung annehmen, sintemal sol„chergestalt doch wenigstens ein Theil der „Wechselsumme gerettet, und dadurch sowohl „des Trassirers, als der Indossanten Vor„theil befördert wird."

Doch würde die Behauptung, daß der Präsentant eine Stückzahlung überhaupt anzunehmen schuldig sey, ebenso ungegründet seyn c), als es von ihm unbillig wäre, eine solche ohne Ursache auszuschlagen d).

„des halben gebührend zu protestiren, schuldig, und „bleibt, desselben wegen an den Trassirer und Indossirern „sich zu erholen, befugt."

Dasselbe verordnet die Danziger W. O. Art. XXIII. die Altenburger W. O. Cpt. II. §. 6. die Böhmisch-Oestreichische. Art. XXV. die Breßlauer und Schlesische Art. XX.

b) Grundsätze des Wechselrechts. §. 117. not. a.

c) Vergl. Heineccius. Element. jur. camb. Cap. IV. §. 27. Sieveking a. a. O. §. 112. v. Martens. Handelsrecht ꝛc. §. 101. not. a.

d) Hierauf mögen auch die Worte von Phoonsen deuten:

„Wenn ein Acceptant unvermögend oder unwillig ist „seinen acceptirten Wechselbrief völlig zu bezahlen, und

§. 142. Schlußbemerkung.

Alle bisher erwähnten Verpflichtungen, des Präsentanten in Bezug auf Präsentation des Wechsels, Erhebung der Zahlung, Protestation, und deren Notification an seinen Vormann, hat auch der Remittent zu erfüllen, insofern er die Präsentation des Wechsels selbst besorgt, und den ihm aus dem Wechselkontrakt zustehenden Regreß gegen den Trassanten beibehalten will.

„so wider ihn wegen Nichtbezahlung protestiret wird, zur „Antwort giebt, daß er bereit sey einen Theil, oder „sothanige Summa, völlig zu contentiren, nnd daß „der Inhaber hierauf über den Rest protestiren, und „den Wechselbrief zurück gehen zu lassen frey stehet, so „handelt Inhaber unvorsichtig, wenn er dasjenige, was „ihm angeboten wird, zu empfangen verweigert."

A. a. O. Capt. XVII. §. 20.

II. Abschnitt.

Rechte und Verbindlichkeiten des Trassanten.

A. Gegen den Remittenten.

§. 143. Remissive.

Da dieses Rechtsverhältniß ein bloß correlatives ist, somit schon in der Lehre von den Rechten und Verbindlichkeiten des Remittenten vorgetragen wurde, so gehe ich nunmehr, um Wiederholungen zu vermeiden, auf den Rechtszustand über, der durch den Wechselkontrakt zwischen dem Trassanten und Trassaten begründet wird.

B. Gegen den Trassaten oder Bezogenen.

§. 144. 1) Grund dieses Rechtsverhältnisses.

Aus dem Wechselkontrakt entsteht dann erst ein Rechtsverhältniß zwischen dem Trassanten und Trassaten, wenn letzterer, den auf ihn von ersterm ausgestellten Wechsel angenommen, und sich da-

durch zur Zahlung desselben am Verfalltage anheischig gemacht hat a).

Der Grund dieses Rechtsverhältnißes ist demnach der von dem Bezogenen angenommene Auftrag, wobei die Natur und das Wesen der damit verknüpften Wechselverbindlichkeit, manche besondere und eigenthümliche Bestimmungen erfordert, die zum Theil hier, zum Theil aber auch weiter unten, wo von dem Trassaten eigens gesprochen wird, erörtert werden sollen.

§. 145. 2) Wechselannahme.

Gleich wie es in Jedermanns Willküre steht, einen an ihn gerichteten Auftrag anzunehmen, oder nicht, eben so kann auch der Trassat den von dem Trassanten auf ihn gezogenen Wechsel entweder annehmen, oder dessen Annahme verweigern a), und zwar ohne, daß im letztern Fall der Trassant irgend ein Klagerecht gegen ihn geltend machen könnte. Hierin bewirkt selbst der Umstand, daß der Trassat bloßer Schuldner des Trassanten ist, keine Abwei-

---

a) Scherer Handbuch ꝛc. Thl. 3. S. 38. Leuchs System des Handels. §. 505.

a) Ludovici a. a. O. Cpt. IV. §. 33. Heineccius a. a. O. Cpt. III. §. 12. Heydiger. Anleitung ꝛc. S. 71.

chung b), indem kein Gläubiger seinen Schuldner ohne dessen Zustimmung strenger verpflichten kann, als es die Natur des Rechtsverhältnißes, worauf die Verpflichtung ursprünglich beruht, mit sich bringt. Dieses aber wäre der Fall, wenn man einen Schuldner, dessen Verbindlichkeit nicht aus einem Wechsel entstanden ist, zur Acceptation eines vom Gläubiger auf ihn gezogenen Wechsels anhalten, und ihn verpflichtet erachten wollte, sich der strengen Wechselverbindlichkeit zu unterziehen.

Hat hingegen der Trassat dem Trassanten erlaubt, Wechsel auf ihn zu ziehen c), und dieselben zu acceptiren versprochen, so kann er freilich jetzt aus dieser seiner Zusage, wenn er deren ohngeach-

---

b) Dessen erwähnt auch ausdrücklich die Churpfälzische W. O. Art. XXXV. in den Worten:

„Nachdem auch jemand (soll wohl Niemand heißen) „wider seinen Willen, obschon er auch dem andern mit ganz „liquiden Schulden behaftet, den Wechsel zu ac„ceptiren, gezwungen werden kann, so steht dem Tras„saten oder dem, der den Wechsel bezahlen soll, frey, „den Wechselbrief zu acceptiren oder nicht."

Eine gleichlautende Bestimmnng enthält die Jülich-Bergische W. O. §. 34.

c) Welche Erlaubniß auch als stillschweigend ertheilt angesehen werden kann, wenn der Trassat die ihm übermachte Provision oder Bedeckung, ohne weitere Erklärung hierüber an den Trassanten, bey sich behält. S. Königken Anmerkung 7. ad §. XXVII. der Leipziger W. O.

tet die Acceptation verweigerte, von dem Trassanten auf Erstattung alles Schadens, welcher diesem durch eine solche Weigerung zugegangen ist, rechtlich angehalten werden d).

Eine Ausnahme würde jedoch auch hier in dem Fall statt finden, wenn der Bezogene die Tratte auf Kredit zu acceptiren versprochen hätte, der Trassant aber nun vor der Acceptation fallirt wäre, wo alsdann die gegründete Vermuthung eintritt, der Trassat würde niemalen ein solches Versprechen gethan haben, wenn er die jetzigen Verhältniße des Trassanten hätte vorhersehen können, somit hier nothwendig dem Versprechen die Clausel -- rebus sic stantibus -- als stillschweigend beigefügt angesehen werden muß e).

---

d) Scherer a. a. O. Thl. 3. S. 42. Vergl. hiemit auch Sieveking. Materialien ꝛc. §. 54. Püttmann a. a. O. §. 125. not. a.

e) „Omnia esse debent eadem, quae fuerunt cum promitterem, ut promittentis fidem teneas.“ L. Ann. Seneca de beneficiis. Lib. IV. cap. 35.

Selbst nach dem, was Weber in seiner Abhandlung über natürliche Verbindlichkeiten §. 90. S. 418. von der clausula rebus sic stantibus sagt, würde es der gegenwärtige Fall seyn, wo er ihr eine Anwendung gestattet. Vergl. auch Hommel. Rhapsodia etc. Obs. DLXXXIX

Wäre der Wechsel auf Rechnung eines Dritten gezogen, so scheint der Trassat, der solcher veränderter Verhältnisse ohngeachtet, seiner früher gethanen Zusage gemäß denselben

Die Klage, welche von dem Trassanten gegen den Trassaten auf Enschädigung wegen verweigerter Acceptation, angestellt wird, kann jedoch nie eine Wechselklage seyn, da sie sich gerade auf den Umstand gründet, daß der Trassat sich widerrechtlich geweigert hat, ein Wechselgeschäft einzugehen f).

§. 146. Fortsetzung.

Ist der Bezogene geneigt den Wechsel anzunehmen, so kann dieß auf eine doppelte Weise geschehen. Er acceptirt nämlich entweder nach dem

---

acceptiren würde, sogar widerrechtlich zu handeln. Phoonsen. Amsterdamer Wechselgebrauch. Cpt. XLI. §. 15.

„Wenn jemand für Rechnung eines Tertii betrassiret „wird, und bevor ihm die Acceptation abgefordert, des „Trassirers Falliment vernimmt, der soll, ob er schon „dem Trassirer seinen Wechsel-Brief zu acceptiren ver„sprochen, selbigen dennoch nicht acceptiren, dieweil dies„es zu desjenigen Praejudiz gereichen würde, vor wes„sen Rechnung trassiret worden."

Vergl. jedoch die Schwedische W. O. Art. IV. §. 5.

f) Püttmann. Grundsätze des W. R. §. 125. not. a.

„wie sich denn auch von selbst versteht, daß wenn der„selbe, der von ihm gegebenen Erlaubniß ohngeachtet, die „Tratte anzunehmen sich verweigert, wider ihn nicht „nach Wechselrecht verfahren werden könne, sondern ord„entlich geklagt werden müsse."

Willen und Auftrag des Traſſanten, oder aber ohne Berückſichtigung deſſen, bloß aus Freundſchaft -- per honor -- a). Dieſes letztere geſchieht vorzüglich dann, wenn dem Bezogenen, die im Wechſel, oder Aviſobriefe angezeigten Mittel ſich für den auf ihn gezogenen Wechſel bezahlt zu machen, nicht anſtändig ſind, oder, wenn er einen Aviſobrief erwartete, derſelbe aber noch nicht eingelaufen, und er den Wechſel doch auch nicht gerne retournieren laſſen möchte b).

Da indeſſen der Bezogene, welcher per honor acceptirt, nicht mehr als ſolcher erſcheint, ſondern als eine fremde, dem Wechſelgeſchäft zufällig beitretende Perſon anzuſehen iſt, ſo werde ich auch hier vorzüglich nur jenes Rechtszuſtandes erwähnen, der durch die erſte Art der Acceptation zwiſchen dem Bezogenen, und dem Traſſanten begründet wird.

§. 147. 3) Wiederbezahlung.

Wenn der Bezogene dem Willen und Auftrag des Traſſanten gemäß den Wechſel acceptirte, und in Gefolge dieſer Acceptation am Verfalltage

---

a) Scherer Handbuch ꝛc. Thl. 1. S. 79.

b) Stryk. de Cautelis cont. Sect. III. Cap. V. §. 12. J. F. Willenberg. Diss. de exceptione doli in cambiis cessante, Ludovici. W. Pr. Cpt. IV. §. 58.

auch bezahlte, so ist es eine natürliche Rechtsfolgerung, daß ersterer von letzterm Wiedererstattung verlangen könne a). Wie jedoch dieses geschehe, hängt von dem Verhältniße ab, in welchem der Trassant zu dem Trassaten steht.

Ist der Trassat Schuldner des Trassanten, so erhält er seine Befriedigung durch Compensation. Dahin gehört dann auch der Fall, wenn dem Bezogenen bereits für den, oder die auf ihn abgegebenen Wechselbriefe gehörige Deckung oder Provision übermacht wurde, da er auf deren Betrag ebenfalls Schuldner des Trassanten wird b).

Befindet der Bezogene sich im Besitze von Gütern des Trassanten, so ist es ihm erlaubt, sich an denselben für die auf ihn gezogenen Wechsel bezahlt zu machen. Wenn nun gleich dieses mit den gemeinen Rechtsprinzipien nicht immer vereinbarlich ist c); so gehört es doch zu jenen Handelsbegünstigungen, welche durch ihren mannigfaltigen Nutzen allgemein anerkannt, und eben deswegen allenthalben in die positive Gesetzgebung aufgenommen wurden d).

---

a) Püttmann a. a. O. §. 141.

b) Vgl. Pütter. Element. jur. germ. priv. §. 703 u. 4.

c) c. 11. C. IV. 34. depositi vel cont.

d) So sagt die Frankfurter W. O. §. 54:
„Ist derjenige, welcher von einem andern Waaren zu

Ist hingegen der Wechsel auf Credit gezogen, und der Bezogene will, oder kann sich auf die eben erwähnte Art nicht bezahlt machen, so ensteht, die für das Wechselgeschäft allerdings wichtige Frage: kann der Bezogene nunmehr seine Wiederbezahlung nach Wechselrecht fordern, oder muß er sich mit dem ordentlichen Verfahren begnügen?

Da es hier Gründe für und gegen die eine und die andere Behauptung giebt, so scheint es mir in einem System eines allgemeinen Wechselrechts am zweckmäßigsten zu seyn, die Gründe für und dagegen kurz anzuführen, um so jeden in den Stand zu setzen, selbst zu prüfen, und dann nach eigener Ueberzeugung sich für die eine, oder die andere Meinung zu bestimmen.

Gründe für das ordentliche Verfahren scheinen folgende zu seyn:

1. Die Absicht des ganzen Wechselgeschäfts geht auf Zahlung des Wechsels. Ist diese gehö-

---

„verkaufen in Commission empfangen, oder demselben „zugehörige Effekten und Gelder sonsten rechtmäßiger „Weise in die Hände und Verwahrung bekommen hat, „und danebst von dem Committenten oder Eigenthümer „mit Wechsel oder sonsten chargirt und beläftiget wor„den, befugt, wegen seines Vorschusses von denen em„pfangenen Waaren und Geldern sich bezahlt zu machen, „und da in Fallimenten und Concurssachen solche Waaren

rig geleistet, so hat das eigentliche Wechselgeschäft seine Endschaft erreicht, und es ist daher auch kein Verfahren nach Wechselrecht mehr zuläßig.

2. Der zwischen dem Trassanten und Trassaten bestehende Vertrag ist ein bloßes Mandat, und begründet zwischen Ihnen als solchen keine Wechselverbindlichkeit.

3. In der Regel ist die Acceptation als Ein-

„und Gelder mit Arrest beschlagen, oder in Verbot ge„leget würden, mehr nicht, als das Residuum, oder „Ueberbesserung heraus zu geben schuldig.“

Aehnliche Bestimmungen enthält die Danziger W. O. Art. XXXIV. Die Elbinger Act. 66. Die Bremer Art. LVI. Die Augsburger Cpt. XIV. §. 1. Die Hamburger Art. XLVI. Die Leipziger §. XXXIV.

Es reden diese vier letztern W. O. O. zwar vorzüglich nur von dem Falle eines ausgebrochenen Concurses. Wenn aber dieses Recht gegen Dritte — die übrigen Gläubiger — geltend gemacht werden kann, um wie viel mehr muß es gegen den Schuldner selbst gelten? Was jedoch die in einigen der hier angeführten Gesetze enthaltene Bestimmung, daß dieses Recht selbst die wohlerworbenen Rechte früherer Hypothekargläubiger ausschließe, betrifft; so glaube ich bemerken zu müssen, daß es zu weit gehe, den favorem mercantilem bis zur Verletzung wohlerworbener Rechte Anderer zu treiben. Vergl. Gebh. Christ. Bastineller. Diss. de jure creditoris literarum cambii cum vel sine clausula hypoth. in concursu. §. VII. in Beseke. Th. jur. camb.

geständniß einer Schuld anzusehen e), es würde also immer bei diesem als Regel zu unterstellenden Schuldbekenntniße vordersamst der Umstand zu beweisen seyn, daß der Wechsel wirklich auf Credit gezogen worden sey, welcher Beweis aber in dem so schleunigen Wechselverfahren in vielen Fällen schwer zu führen seyn möchte.

4. Könnte es selbst dem Credit, und dem kaufmännischen Zutrauen nachtheilig seyn, wenn man dem Bezogenen zur Wiedererlangung des auf den Wechsel bezahlten Geldes eine Wechselklage gestatten wollte, indem nun gegen den Trassanten nach Wechselrecht verfahren werden könnte, wenn gleich der Bezogene dessen Schuldner war, oder gehörige Anschaffung von diesem empfieng, dieser es aber nicht sogleich zu beweisen im Stande wäre.

§. 148. Fortsetzung.

Für die Statthaftigkeit einer Wechselklage aber verdienen folgende Gründe eine Würdigung:

1. Das Wechselgeschäft ist ein aus mehrern Verträgen zusammengesetztes Geschäft; so lange also

---

e) Vgl. Badisches Handelsrecht Art. 117. Code de commerce Art. 117. S. auch Sievekings. Materialien ꝛc. S. 255.

die Wirkung eines dieser Verträge rechtlich fortwährt, so lange kann das Wechselgeschäft nicht als gänzlich beendiget angesehen werden. Nun wird aber durch die Zahlung nur das mit dem Präsentanten eingegangene Geschäft beendiget, nicht aber auch jenes zwischen dem Trassanten und Trassaten a).

2. Der zwischen dem Trassanten und Trassaten eintretende Vertrag ist zwar seiner Art nach ein Mandatskontrakt. Allein dieser Mandatskontrakt ist ein integrirender Theil des Wechselkontrakts, und somit erheischt es seine adjectitia qualitas, daß die dadurch begründeten Rechtsverhältnisse nicht nach gemeinem, sondern nach Wechselrecht beurtheilt, und behandelt werden. Auch der zwischen dem Präsentanten und Acceptanten eintretende Vertrag wird als constitutum debiti alieni angesehen, welches an sich keineswegs das schleunigste Verfahren erfordert, und doch wirkt dieses

---

a) Daher sagt Pütter a. a. O. §. 702.

„Sic si solutio facta, negotium cambiale eatenus ad „exitum pervenit, ut trassatus liberetur ab omni erga „praesentantem obligatione, atque praesentans adeo „nullum amplius jus ex cambio habeat. Pro negotii „autem, quod inter trassantem trassatumque intercedit, diversitate varii superesse possunt cambii effectus.“

Vergl. Scherer a. a. O. Th. I. S. 41.

constitutum sobald es als Theil des Wechselkontraks erscheint, eine allgemein anerkannte Wechselstrenge.

3. Durch Zahlung des Wechsels und dessen Uebergabe an den Acceptanten gehen sämmtliche dem Remittenten und Präsentanten wider den Trassanten zustehende Rechte, die dem Wechselbriefe ankleben, auf den Acceptanten über b).

4. Wenn man auch den Satz, daß jede Acceptation als Eingeständniß einer Schuld anzusehen sey, allgemein annehmen will; so würde dieses doch keineswegs den Gebrauch der Wechselklage ausschließen, sondern nur dem Trassaten, der sich zur Wiedererlangung dessen, was er auf den Wechsel bezahlt hat, einer solchen bedienen wollte, die Nothwendigkeit auflegen, in continenti den Beweis zu führen, daß der Wechsel wirklich auf Credit gezogen worden sey. Führt er nun diesen Beweis; so kann ihm auch die Wechselklage nicht mehr verweigert werden.

5. Der Credit scheint vielmehr durch die gestattete Wechselklage befördert, als untergraben zu werden. Denn wer würde einen auf Credit gezogenen Wechsel acceptiren, und sich dadurch einer so strengen Verpflichtung unterwerfen, wenn er das Seine nur im schleppenden Gange des ordentlichen

---

b) Scherer a. a. O. Thl. I. S. 42.

Verfahrens wieder erhalten könnte. Auch ist nicht abzusehen, was den Acceptanten, welcher gehörige Anschaffung für den auf ihn gezogenen Wechsel hat, veranlassen könnte, dasjenige was er schon besitzt, mittelst einer Wechselklage von dem Trassanten erpressen zu wollen. Hätte er nicht zu befürchten, daß der Trassant die geschehene Anschaffung in continenti beweisen könnte?

Wäre aber auch dieses nicht, so würde doch immer der Trassant durch eine besondere, wenn gleich auch nicht wechselrechtliche Klage, die dem Bezogenen übermachte Provision, sammt den ihm durch den ersten Prozeß verursachten Kosten zurückfordern. Nebst diesem würde durch solche Umtriebe des Acceptanten guter Name, seine kaufmännische Ehre bedeutend leiden.

6) Endlich gestattet man dem Trassaten, um sich für die eingelößte Tratte bezahlt zu machen, auf den Trassanten einen Wechsel zurück zu ziehen c), wozu er aber nicht berechtiget seyn könnte, wenn

---

c) Euler. Wechselencyclopädie S. 369.
„Wer aber eine Tratte bezahlt hat, ist nach der Strenge befugt, Mangel Fonds, sogleich, ohne die Unkosten „in Betracht zu ziehen, auf seinen Trassanten zurück „zu ziehen, auch auf dessen Kosten mittelbar, wenn er's „direkte nicht kann."

ihm nicht auch der Trassant wechselmäßig verpflichtet wäre.

Würden aber auch die bisher angeführten Gründe und Gegengründe sich vollkommen das Gleichgewicht halten, so möchte doch die noch hinzutretende Billigkeit zu Gunsten der letztern Meinung entscheiden.

Denn der Bezogene, welcher acceptirt, unterwirft sich zum Vortheile des Trassanten der Wechselstrenge, oft noch ungewiß, ob er das für diesen ausgelegte Geld wieder erhalte, oder nicht. Soll er nun nicht einmal befugt seyn, das wirklich Bezahlte mit eben dieser Strenge zurückzuverlangen?

Dieses bewog dann auch mich, der letzteren Behauptung beizutreten, für welche sich schon früher Pütter d), und Andere e) erklärt haben.

---

d) Elemt. jur. germ. priv. §. 705.

„Sin posterius, (wenn nämlich der Traffat des Trassanten Schuldner nicht war) Trassans ex eo momento, quo „trassatus cambium solvit, hujus fit debitor ex eodem „cambio, et sub cambiali obligatione obstringi„tur ad refundendam trassato pecuniam suo nomine „solutam.“

e) Ph. K. Scherer Rechtsfälle in Wechselsachen. XLV. Rechtsfall.

A. M. ist Siegel. Einleitung ꝛc. Thl. II. Cpt. V. §. 9. Th. Zacharia. Kurzer Abriß des gemeinen Wechselrechts. 2ter Tit. II. Abschn. §. 4. S. 26.

§. 149. 4) Zahlung vor der Verfallzeit.

Da der Trassat, wenn er als solcher den Wechsel acceptirt, Bevollmächtigter des Trassanten ist, so kann er ohne verantwortlich zu werden, die Grenzen seines Auftrags nicht überschreiten. Daher geschieht jede vor dem im Wechsel bestimmten Verfalltage vom Bezogenen geleistete Zahlung auf dessen eigene Gefahr, so, daß er, im Falle eines daraus entstehenden Nachtheils a), diesen selbst zu tragen hat b).

---

a) Dieses wäre z. B. der Fall, wenn der Remittent, welcher die Valuta noch nicht bezahlt, auch den Wechsel nicht auf Credit erhalten hat, oder auch der Präsentant, insoferne er bloßer Bevollmächtigter ist, vor der Verfallzeit die Zahlung erhielt, und nun einer oder der andere fallirte.

b) Wie solches dann viele W. O. ausdrücklich bestimmen. Hamburger W. O. Art. XXXI.

„Es soll niemand einigen Wechsel-Brief bezahlen, ehe „und bevor derselbe betaget und verfallen; denn, da es „sich begebe, daß derselbe, an welchen die Bezahlung „vor der Verfallzeit geschehen, immittelst fallirte, auf „solchen Fall ist sothane Bezahlung zum Nachtheil und „Gefahr dessen, der den Wechsel vor der Verfallzeit „bezahlt hat."

In der Augsburger W. O. Cpt. IV. §. 9. heißt es:

„Wenn vor den eben bestimmten Zahltagen Wechselbriefe „bezahlet würden, so geschieht es auf Gefahr des zu früh„zeitigen Zahlers insofern Irrungen darüber entstünden."

Aehnliche Vorschriften enthält die Würtenberger W.

Daß dieses nicht auf den Fall auszudehnen sey, wo derjenige, welchem durch die Zahlung vor

---

O. Cpt. IV. §. 24. die Elbinger Art. 36. die Antwerper §. VI. die Schwedische Art. IV. §. 8. die Danziger Art. XXIV. die Gothaer. §. VII. das badische Handelsrecht Art. 144. der Code de Commerce Art. 144. Einige andere Wechselordnungen gestatten jedoch die Zahlung vor dem Verfalltag in dem Fall, wenn der Wechsel auf Ordre gestellt ist, und zwar, wie es scheint aus dem Grunde, weil sie dann den Wechselinhaber als wirklichen Eigenthümer ansehen, in welchem Falle auch die Zahlung vor dem Verfalltag nicht wohl schädlich werden kann. Scherer Handbuch ꝛc. Thl. 3. S. 359 u. ff.

So sagt die Churpfälzische W. O. Art. XL.:

„Ob zwar denen gemeinen Rechten nach, ein Debitor „oder Schuldner seinem Creditori oder Gläubigern auch „vor der bestimmten Zeit, das Geld bringen, und die „Zahlung thun kann, so hat es doch in Wechsel-Sachen eine ganz andere Bewandniß, daß nemlich der „Wechsel, dafern derselbe ohne Ordre an jemand zu „zahlen lautet, vor dem Verfalltag nicht bezahlt werden kann, oder aber der Zahler alle Gefahr auf sich zu „nehmen schuldig, welches jedoch seinen Abfall leidet, „wenn nemlich der Wechsel auf Ordre gestellt ist, welchenfalls die Zahlung auch ohne Gefahr vor der Verfall„zeit geschehen kann oder mag.“

Ein gleiches finden wir in der Böhmisch-Oestreichischen W. O. Art. XXXIII. der Jülich-Bergischen. Art. XXXIX. u. a. m.

der Verfallzeit ein Nachtheil zugieng, selbst darein gewilliget hat, versteht sich von selbst c).

§. 150. 5) Acceptation nach der Verfallzeit.

Es entsteht hier auch noch die Frage: ob der Trassat, den Wechsel, welcher eine bestimmte Verfallzeit in sich enthält, wenn dieser ihm erst nach derselben präsentirt wird, ohne Gefahr für sein Recht, die Wiederbezahlung von dem Trassanten zu verlangen, annehmen könne?

Im allgemeinen könnte diese Frage bejahet werden a). Denn es läßt sich nicht leicht ein Fall denken, wo durch eine solche, erst nach dem Verfalltage geleistete Acceptation und Zahlung dem Trassanten ein Schaden zugehen könnte, welches

---

c) v. Martens in seinem Handelsrecht ꝛc. §. 93. am Ende, erwähnt einer Cautel, mittelst derer der Trassat sich gegen die ihm durch eine frühere Zahlung bevorstehenden Nachtheile schützen könne, nämlich die, daß er den Wechsel auf sich indossiren lasse, welche Cautel auch schon in den deutlichen Worten der Frankfurter W. O. §. 44. enthalten ist, da sie sagt:

„Die andern Wechselbriefe aber, welche an Ordre gestellt,
„oder an Ordre indossirt sind, mag der Acceptant oder
„Bezogene oder auch ein anderer negotiiren und an
„sich selbst zur Zahlung indossiren lassen, mithin die Wechselbriefe vor dem Verfalltag bezahlen."

a) S. Ludovici. Wechselprozeß Cpt. IV. §. 49.

doch allein bei der im Handel überhaupt zu beobachtenden Redlichkeit und Rechtschaffenheit ein zureichender Grund wäre, dem Trassaten die Rückforderung dessen, was er für den Trassanten bezahlte, zu versagen.

Berücksichtiget man aber die mannigfaltigen und meistens verwickelten Wechselverhältniße, die jeden Augenblick Veränderungen unterliegen, deren Gang auch der Erfahrenste nicht immer zu durchschauen vermag, betrachtet man ferner, daß dem Präsentanten jeder aus vernachläßigter Präsentation entstandene Schaden zur Last fällt, so wird der Bezogene, welcher einen, erst nach der Verfallzeit präsentirten Wechsel zu acceptiren und zu zahlen Willens ist, vorsichtig handeln, wenn er dieses nur gegen Caution thut b). Er weicht dadurch auf jeden Fall der Gefahr aus, erst mit Bekämpfung von Ausflüchten und Umtrieben zu dem Seinigen zu gelangen.

---

b) Braunschweiger W. O. Art. XXIX.

„Liese er (der Wechsel) erst nach der Verfallzeit ein, ist „der Trassate selben ohne annehmliche von dem Inhaber ihm zu leistende Caution zu acceptiren und zu „zahlen nicht schuldig."

Leipziger W. O. §. XV.

„Denn, wenn die Praesentation erst nach bereits verflossener Verfall-Zeit geschehen, so ist der, so die

C. Gegen den Präsentanten.

I. Als Bevollmächtigten.

§. 151. a) Des Trassanten.

Der Präsentant kann in einer dreyfachen Rechtseigenschaft vorkommen; nämlich

1. als Bevollmächtigter des Trassanten,
2. als Bevollmächtigter des Remittenten, oder eines Indossanten; und
3. als Wechseleigenthümer.

Ist der Präsentant Bevollmächtigter des Trassanten, so tritt zwischen diesen beiden Personen zwar ein unmittelbares Rechtsverhältniß ein, welches aber, da es auf einem bloßen Mandate beruht, und keine Wechselverbindlichkeit einschließt, auch nach den Grundsätzen der Lehre von

---

„Zahlung leisten soll, wider seinen Willen und ohne „anständige Caution zu acceptiren und zu zahlen nicht „verbunden."

Königken in der Anmerkung 4 zu diesem §. glaubt, daß diese Disposition der Leipziger W. O. nur von dem Fall zu verstehen sey, wo der Präsentant in mora wäre. Es ist dieses zwar der eigentliche Fall für welchen Caution geleistet werden soll. Allein der Bezogene kann sich nicht immer sogleich vergewissen, ob die verspätete Präsentation eine Folge der Nachläßigkeit des Präsentanten, oder ob der Wechsel wirklich so spät erst eingelaufen sei. Für jeden Fall wird daher der Bezogene klüger handeln, wenn er

Bevollmächtigung zu beurtheilen ist. Uebrigens sind hier die Verpflichtungen des Präsentanten dieselben, welche diesem im allgemeinen obliegen, und die bereits oben (§. 119.) einzeln vorgetragen worden sind.

§. 152. b) Des Remittenten, oder eines Indossanten.

Im zweiten Falle, wo nämlich der Präsentant Beauftragter des Remittenten, oder eines Indossanten ist, vorausgesetzt, daß der Remittent als eine von dem Trassanten verschiedene Person erscheine, entsteht zwischen ihm, dem Präsentanten, und Trassanten weder ein unmittelbares noch mittelbares Verhältniß. Es ist hier der Präsentant als solcher eben so wenig etwas von dem Trassanten zu fordern berechtiget, als dieser ihm etwas zu lei-

---

sich Caution leisten läßt. Vergl. Pütt mann. Grundsätze des W. R. §. 105. not. b.

Daß der Bezogene den Wechsel, welcher erst nach der Verfallzeit einläuft, wenn er denselben annimmt, auch sofort bezahlen müsse, liegt in der Natur der Sache, da ein solcher Wechsel schon verfallen ist. Es wäre dann, daß dem Acceptanten Respekttage (s. unten §. 169) zu Statten kämen, und diese noch nicht ganz verflossen wären, wo er alsdann die noch übrigen zu genießen hätte. S. Scherer Thl. 3. S. 551.

sten verbunden. Der Präsentant kömmt hier bloß anstatt und im Namen des Remittenten, oder Indossanten vor, und kann daher auch für sich in Bezug auf den Trassanten in keinem eigenem und besondern Rechtsverhältniße stehen.

Wird der Wechsel protestirt, so sendet er nach Umständen den Protest mit dem Wechsel, oder ersstern allein a) seinem Mandanten ein, damit nun dieser seine Rechte im Regreßwege, oder auch gegen den Acceptanten geltend machen könne. Empfängt er die Zahlung, so hat er das Empfangene seinem Vollmachtgeber entweder einzusenden, oder sonsten nach dessen Willen und Auftrag zu verwenden, ohne daß er in einem, oder dem andern Falle mit dem Trassanten selbst mittelbar, oder unmittelbar in ein Rechtsverhältniß käme.

II. Als Eigenthümer.

§. 153. a) Ohne vorhergegangene Cession.

Wichtiger für das ganze Wechselgeschäft, aber zugleich auch schwieriger in seinen Bestimmungen, ist das Rechtsverhältniß zwischen dem Trassanten und Präsentanten, wenn letzterer als wirklicher Eigenthümer des Wechsels erscheint.

---

a) Püttmann a. a. O. §. 115.

Dieses Verhältniß kann nach Umständen entweder ein unmittelbares, ohne Dazwischenkunft einer dritten Person begründetes, oder ein mittelbares, durch einen dritten veranlaßtes Verhältniß seyn. Das erstere ist der Fall, wenn der Remittent die Präsentation des Wechsels selbst besorgt, und somit in einer doppelten Rechtseigenschaft, nämlich als Remittent und Präsentant vorkömmt; das letztere hingegen, wenn der Präsentant sein Recht durch Uebertrag von dem Remittenten, oder einem spätern Indossanten erhalten hat.

Besorgt der Remittent die Präsentation des Wechsels selbst, so wird zwar die Summe seiner Verbindlichkeiten vermehrt, indem ihm nun ausser jenen, die ihm als Remittenten, auch die eines Präsentanten obliegen, der Umfang seiner Rechte aber bleibt in Bezug auf den Trassanten derselbe.

§. 154. b) Nach vorangegangener Cession

a. Bloße Cession.

Ist der Präsentant nicht zugleich auch Remittent, sondern eine von diesem verschiedene Person, welche erst mittelst Uebertrags vom Remittenten, oder einem späteren Indossanten das Eigenthum des Wechsels an sich brachte, so ist vor allem auf den Umstand Rücksicht zu nehmen, ob dieser Uebertrag durch eine bloße Cession oder vermittelst eines

Indossaments geschehen sey. Ist ersteres so steht dem Präsentanten als solchem kein Recht gegen den Trassanten zu, da der Cessionär sich nur an seinen Cedenten, (§. 92.) niemalen aber an dessen Vormänner seines Regreßes wegen zu halten berechtiget ist. Hier tritt also gleichfalls zwischen dem Trassanten und Präsentanten kein eigenes Rechtsverhältniß ein.

§. 155. β. Cession durch Indossament.

1. Regreß des Präsentanten.

Geschieht hingegen der Uebertrag vermittelst eines Indossaments, so findet sich sowohl in den Dispositionen der positiven Gesetze, als auch bei den Rechtslehrern darin eine vollkommene Uebereinstimmung, daß sie dem Präsentanten einen wechselrechtlichen Rückgriff gegen den Trassanten gestatten, im Falle der Wechsel nicht acceptirt oder bezahlt werden sollte.

Dieser Rückgriff hat dann, jenachdem er durch Nichtacceptation, oder Nichtzahlung begründet wird, entweder eine Cautionsleistung, daß der Wechsel am Verfalltage richtig werde bezahlt werden, oder aber die Restitution der Wechselsumme nebst Kosten, und Interessen zur Absicht a).

a) S. §. 115. und 116.

Es zeigt sich jedoch hier in den gesetzlichen Bestimmungen vorzüglich in Bezug auf den Regreß wegen Nichtzahlung der wichtige Unterschied, das einige dem Präsentanten erst dann gestatten, den Trassanten anzugreifen, wenn er von seinen übrigen Vormännern, die er nach der Ordnung, wie sie bis zum Trassanten hinauf auf einander folgen, angehen muß, keine Befriedigung erhalten konnte b).

---

b) So heißt es z. B. in der Leipziger W. O. O. §. XIX. „Nachdem nun XIX. ein Wechsel-Brief, wegen „nicht erfolgter Zahlung gebührend protestiret worden; „so hat der Inhaber und Creditor zuvörderst seinen „Regress an den letzten Indossirer, von welchem der „Wechsel-Brief ihm zugekommen, zu nehmen. Und „wenn er von demselben keine Befriedigung erlanget, „alsdenn soll er an den nächst vorhergehenden, wofern „derselbe gutes Credits ist, und noch zu zahlen hat, und „also ordentlich bis zum Ausgeber zurücke gehen, und „stehet ihm nicht frei diese Ordnung zu überschreiten.“ Dasselbe verordnet die Churſächsische erläuterte Prozeßordnung in Siegels Corp. jur. Camb. Thl. I. S. 95. die Danziger W. O. O. Art. XXVIII. die Gothaer §. VIII. die Altenburger Cpt. III. §. 5. die Oberlausitzer §. VII. die Henneberger §. XVII. die Böhmisch-Oestreichische Art. XXIV. die Breßlauer und Schlesische §. XXIV. die Bremer Art. LII. In einigen dieser W. O. O. kömmt jedoch die Ausnahme vor: „Es wäre dann, daß einer expresse Ordre

Andere hingegen lassen ihm die freie Wahl, ob er gleich den Trassanten, oder einen andern seiner Vormänner, von welchem er zuerst seine Befriedigung zu erhalten glaubt, belangen wolle c).

Hier entsteht demnach die Frage: welche von diesen Bestimmungen dem Wechselgeschäft am meisten angemessen, und gleichsam durch den Endzweck

---

hätte, wenn der Brief nicht bezahlt würde, denselben an einen andern, als den letzten Indossirer zu schicken."

c) Frankfurter W. O. §. 29.

„Es ist dahero an diese Ordnung (einen Indossanten „nach dem andern bis zum Trassanten hinauf zu belangen) der Inhaber nicht gebunden, wenn er nicht den „Acceptanten alle Giranten, und den Ausgeber so lang, „bis er völlig bezahlet, zu Debitoren behalten will, „sondern er kann den Acceptanten, und von denen Giranten, so viel er will, übergehen, und mit dem Prozeß sammt Wechsel-Brief bei einem Giranten, wo er „seine Bezahlung am kürzesten zu haben vermeinet, „auch, mit Uebergehung aller Giranten, bei dem Ausstellet selbsten sich gleich anmelden."

Aehnliche Bestimmungen enthält die Würtenberger W. O. Cpt. IV. §. 22. die Hamburger Art. XXXII. die Elbinger Art. 60. die Churpfälzische LI. die Russische Cpt. I. §. 19. das allgemeine Landrecht für die preussischen Staaten Thl. II. Tit. VIII. §. 1059. das badische Handelsrecht. Art. 164. das Polnische Wechselrecht. §. II. num. 7. der Code de Commerce Art. 164.

desselben gefordert, als Grundsatz in dem Systeme des allgemeinen Wechselrechts den Vorzug verdiene?

Daß der Präsentant, ohne Beobachtung einer gewissen Ordnung an jeden seiner Vormänner, somit auch an den Trassanten rechtlich den Rückgriff nehmen könne, hat Scherer d) sehr deutlich und richtig in folgenden Worten auseinander gesetzt:

„Da der Trassant sich dem Remittenten wechselmäßig verpflichtet, und dieser eben dieselben Wechselrechte auf seinen Indossatar, sodann dieser dieselben weiter auf seinen Giratar, und so immer einer auf den andern bis zum letzten Giratar (Präsentant) übertragen hat; dieses alles auch nach Wechselgebrauch durch die ordentlichen Indossamente und Giro's, als wechselrechtsgültig geschiehet, daß es einer weitern Cession nicht bedarf, dadurch also die dem Remittenten an den Trassanten zustehenden Wechselrechte ebensowohl die Rechte des letzten Giratars und Wechselinhabers geworden sind, somit, wenn auch der letzte Giratar gegen seinen Giranten den Regreß nimmt, dieser doch wieder an den seinigen, und sofort jeder Giratar an seiner Giranten, und endlich der letzte Indossant an den Trassanten

d) Handb. Thl. 2. S. 55.

nimmt; dennoch jeder dieser Vormänner und am Ende der Trassant für den trassirten Wechsel, Kosten, und Schäden haften muß; so kann es dem ersten, zweiten, dritten ꝛc. Giranten, und dem Trassirer gleich viel gelten, wenn der letzte Giratar, oder auch einer der vorigen, einen oder mehrere vorhergehende Giranten, desgleichen auch alle Giranten und Indossanten ganz überspringen, und sich an den ersten Indossanten, oder gar an den Trassanten halten wollte, denn die vorderen Indossanten und besonders der Trassant haben dabei den Vortheil, daß sie, welches doch mehr bei der Regreßnahme wegen Nichtzahlung in die Augen fällt, sowohl verschiedener Kosten, als auch mehrere Interessen zu bezahlen entübrigt sind."

Sind die Rechte des Präsentanten jene des Remittenten, so muß es dem erstern wie dem letztern erlaubt seyn, unmittelbar seinen Regreß an den Trassanten zu nehmen.

Ist es vortheilhafter für den Trassanten, wenn der Präsentant an ihn seinen Regreß nimmt, so kann auch hier nicht einmal die Billigkeit im Wege stehen.

Zu diesem, welches ohngezweifelt schon allein hinreichend wäre, dem Präsentanten das Recht

eines unmittelbaren Rückgriffs gegen den Trassanten einzuräumen, kömmt noch der Umstand, daß durch die dem Präsentanten überlassene Wahl an welchen seiner Vormänner er den Regreß nehmen wolle, in gewissen Verhältwißen auch sein Nutzen sehr befördert, und Nachtheile von ihm abgewandt werden können e), ja dieses mittelbar selbst dem Credit und dem Besten der Handlung zuträglich ist.

Demnach glaube ich in dem Systeme eines allgemeinen Wechselrechts diejenige Bestimmung als Grundsatz aufnehmen, und ihr den Vorzug geben zu müssen, welche dem Präsentanten im Falle sein Wechsel nicht acceptirt, oder bezahlt werden sollte, die freie Wahl läßt, an welchen seiner Vormänner er sich mit der Regreßnahme wenden wolle, wie solches dann auch von mehrern Rechtslehrern angenommen wird f).

---

e) Man denke sich nur den Fall, daß der Präsentant dessen Wechsel nicht bezahlt wurde, sich von dem Trassanten in einer Entfernung von 10, von seinem unmittelbaren Indossanten aber in einer Entfernung von 100 oder noch mehr Stunden befände.

f) S. v. Martens Handelsr. §. 100 u. 102. Sieveking. Materialien §. 113. u. 299. Dupuis de la Serra. L'art des lettres de change Chap. XVI. Moshamm W. R. §. 181. und Püttmann Grundsätze des W. R. §. 121. gestatten dem Präsentanten zwar auch die freie

§. 156. 2) Einreden gegen den Regreß-nehmenden Präsentanten.

Es ist in dem allgemeinen Theile (§. 90. 4.) bereits die Frage erörtert worden, ob der Acceptant die ihm gegen den Trassanten, oder einen Indossanten zustehenden Einreden dem Wechseleigenthümer mit Wirkung entgegenstellen könne? Hier entsteht nun eine zweite Frage dieser Art, nämlich: kann der Trassant dem Präsentanten, welcher unmittelbar an ihn seinen Regreß nimmt, jene Einreden, die ihm gegen den Remittenten zustehen, wirksam entgegensetzen?

Scherer a) und andere bejahen dieses im allgemeinen, und suchen ihre Meinung durch folgendes zu rechtfertigen:

Diese Regreßklage, sagen sie, beruht auf einer bloßen Cession, somit muß sie überhaupt auch nach Grundsätzen der Cession beurtheilt werden, nun kann aber der Cedent kein besseres Recht auf den Cessionar übertragen, als er selbst hat, auch kann er den Zustand des Verpflichteten nicht verschlimmern ꝛc. woraus sich dann der erwünschte

---

Wahl zwischen dem Acceptanten und Trassanten, verweisen ihn jedoch hinsichtlich der Indossanten an die Befolgung der erwähnten Ordnung.

a) Handbuch Thl. 2. S. 103.

Schluß: also muß auch der Präsentant oder Indossatar sich die Einreden gefallen lassen, welche dem Trassanten gegen den Remittenten zu kommen, von selbst ergiebt.

Ohne mich in eine weitere kritische Würdigung dieser Gründe einzulassen, die Jeder selbst nach den bisher geäusserten Grundsätzen beurtheilen mag, glaube ich, daß die Natur und der Endzweck des Wechselgeschäftes, welche allein eine allgemein richtige Bestimmung geben können, sich hier entscheidend für die entgegengesetzte Meinung erklären, und zwar aus nachstehenden Gründen:

1) Es wäre ein leichtes, den unwissenden Präsentanten, welcher den Wechsel vielleicht allein im Vertrauen auf den Credit des Trassanten angenommen hat, um das Seinige zu bringen, oder doch in Prozeße zu verwicklen, wenn ihm vom Trassanten jene Einreden mit Wirkung entgegengesetzt werden könnten, die diesem gegen den Remittenten zustehen b).

2) Dadurch sähe sich Jeder, um vollkommen sicher zu seyn, in die Nothwendigkeit versetzt, ehe und bevor er einen Wechsel annimmt, bei dem Trassanten anzufragen, ob diesem etwa keine Ein-

---

b) Vergl. Hommel. Rhapsodia quoestionum. Observ. CXXI. n. 1.

reden gegen den Remittenten zukommen. Mit welchen Schwierigkeiten aber dieses verbunden wäre, wird auch ohne mein Erinnern jeder, der nur die mindeste Einsicht in den Gang und Zusammenhang der Wechselgeschäfte hat, leicht einsehen.

3) Eine nothwendige Folge hievon wäre die Verminderung des Gebrauchs der Indossamente. Dadurch würde aber das Wechselgeschäft an seiner Allgemeinheit, und somit auch an seinem ausgedehnten Nutzen verlieren, der öffentliche Credit vermindert und der Flor des Handels beeinträchtiget werden c).

---

c) Sehr passend äussert sich hierüber J. G. Misler. Diss. de querela et exceptione n. n. p. in cambiali negotio maxime ad jura Hamburgensia applicata. §. XIX. bei Beseke. „Quiquid sit, in cambiali certe negotio ex„pediti juris est, frustra objici indossatario exceptio„nem, quae indossanti obstabat, nec, uti putat Lu„dovici in saxonia solum illud obtinet, cum omnes „fere Ordinationes camb. in eo consentiant. Et sane „non negandum, optimo consilio singulare hoc jus in „cambiis introductum esse, partim quidem ad litium „ambages praecidendas, celeremque executionem pro„movendam, partim vero ad fraudes evitandas, ces„sionesque cambiorum, utpote insignem commerciorum „speciem facillitandas. Si enim, quae ex indossantis „facto oriuntur, exceptiones indossatario etiam, licet „earum ignaro opponi possent, quam, quaeso, facile „foret, ut cedens, obstare sibi exceptionem bene gnarus.

Daß der Trassant diejenigen Einreden, welche ihm gegen den regreßnehmenden Präsentanten selbst zustehen, diesem mit voller Wirksamkeit entgegensetzen könne, wenn sie nur in continenti erweislich sind, ist nicht zu bezweifeln d).

§. 157. 3) Auslieferung des Wechsels und Protestes an den Trassanten.

Hat der Trassant dem rückgreifenden Präsentanten die Wechselsumme, nebst Kosten und Interessen bezahlt, so verlangt er mit Recht von diesem die Auslieferung des Wechsels und Protestes, wodurch alsdann, mit Ausnahme des Falls, wo der Wechsel von dem Bezogenen bereits acceptirt ward, die Wechselverbindlichkeit gänzlich aufgehoben wird.

„vendat literas cessionario; qui tamen, pecuniam ex „cambio a trassante vel remotiori etiam indossante re„petiturus, exceptione repelleretur, atque indossante bo„nis cedente, valutam b. f. pro literis datam perderet.“

Vgl. auch Breßlauer Meß- und Wechselordnung §. 16. Churſächſiſche Erklärung der Leipziger Handels- und Wechſelgerichtsordnung v. J. 1699. Allg. Landrecht für die preuſſiſchen Staaten. Thl. 2. Tit. VIII. §. 1244.

d) Vgl. Moshamm. W. R. §. 329.

III. Abschnitt.

Rechte und Verbindlichkeiten des Präsentanten.

A. u. B. Gegen den Remittenten und Trassanten.

§. 158. Remissive.

Nachdem das rechtliche Verhältniß in welchem der Präsentant zu dem Trassanten und Remittenten steht, bereits erörtert wurde, so kann hier nur noch von demjenigen die Rede seyn, welches zwischen dem Präsentanten und dem Bezogenen begründet wird.

C. Gegen den Bezogenen.

§. 159. 1) Präsentation.

Alle Verbindlichkeit des Bezogenen gegen den Wechseleigenthümer gründet sich auf die Erklärung des erstern, daß er den Wechsel zur Verfallzeit bezahlen wolle. Es liegt demnach in der Natur der Sache, daß der Wechselbrief dem Bezogenen mit

der Anfrage: ob er ihn zur bestimmten Zeit seinem Inhalte gemäß bezahlen wolle, oder nicht, vorgewiesen werde.

Diese mit einer solchen Anfrage verbundene Vorzeigung wird dann Präsentation des Wechsels, und jener, der sie vornimmt, Präsentant genannt a).

Dem Präsentanten kann nun entweder zu gleich das Recht ertheilt seyn, die Zahlung auf den Wechsel zu erheben, entweder dadurch, daß der Wechsel als Eigenthum auf ihn übertragen, oder daß er ausdrücklich mit Erhebung der Zahlung beauftragt wurde; oder aber er kann bloß ersucht worden seyn, den Wechsel zu präsentiren, den acceptirten Wechsel aber einer bestimmten Person auszuliefern, welches letztere dann der Fall ist, wenn der Primawechsel zur Acceptation versendet, der Secunda oder Tertia aber über mehrere Orte vernegotiirt wurde b).

---

a) Scherer a. a. O. Thl. 2. S. 392 u. 343. Moshamm a. a. O. § 164.

b) v. Martens nimmt noch eine zweite Art von Präsentation an, nämlich die, welche vom Inhaber des Secunda- oder Tertia-Wechsels, oder der Wechselcopei dem Besitzer des acceptirten Prima- oder Originalwechsels in der Absicht, diesen ausgehändiget zu erhalten, geschieht. Handelsrecht ꝛc. §. 87.

§. 160. Fortsetzung.

Zur Präsentation eines Wechsels, als der bloßen Vorweisung desselben an den Bezogenen mit der Anfrage, ob er ihn zur bestimmten Zeit, und auf die darin bestimmte Weise bezahlen wolle? ist in der Regel jeder Besitzer des Wechselbriefs berechtiget, indem man nicht ohne Grund vom Besitz des Wechsels auf die Befugniß zur Präsentation schießen kann a), und es mag auch der Bezogene, wenn es sonst mit dem Wechsel seine Richtigkeit hat, denselben ohne Gefahr acceptiren, aus Gründen die weiter unten angegeben werden sollen.

Da der in dem Wechsel enthaltene Auftrag zu zahlen, unmittelbar an den Bezogenen gerichtet ist, so kann dieser auch rechtlich verlangen, sobald er sich am Orte, wo die Acceptation zu ge-

---

a) So sagt z. B. das Allg. Landr. für die preussische Staaten. Thl. II. Tit. VIII. §. 975.

„Zur Präsentation ist ein jeder bevollmächtigt zu achten,
„der sich im Besitz des Originalwechsels befindet."

Aehnliche Dispositionen enthält die Frankfurter W. O. §. 40. die Elbinger. Art. 19. die Churpfälzische Art. XLI. die Jülich-Bergische Art. XL. S. auch v. Martens a. a. O. §. 84. v. Moshamm a. a. O. §. 171. Sieveking. Materialien ꝛc. §. 44.

Hievon scheint die Schwedische W. O. Cpt. VII. §. 3. eine Ausnahme zu machen.

schehen hat, befindet, daß der Originalwechsel b) ihm persönlich vorgewiesen werde, und es ist nicht genügend, wenn derselbe bloß seiner Frau, einem seiner Kinder, seinem Factor, oder sonst jemanden von seiner Dienerschaft vorgezeigt würde, es wäre dann, daß eine dieser Personen in Gefolge eines besondern Auftrags, für den Bezogenen Wechsel zu acceptiren, befugt wäre c).

§. 161. 2) Erklärung des Bezogenen.

Der Bezogene ist verbunden, sobald ihm der Wechsel mit der Anfrage um Acceptation vorgewiesen wird, sich zu erklären, ob er diese leisten wolle, oder nicht a). Dieses verlangt jene Ge-

---

b) Scherer. Handbuch ꝛc. Thl. 2. S. 353.

c) Allg. Landr. für die preussischen Staaten Thl. II. Tit. VIII. §. 976.

„Der Wechsel muß dem Bezogenen selbst, oder demjenigen präsentirt werden, der von ihm mit Procura „versehen ist." Vgl. v. Martens a. a. O. §. 85.

a) Ausdrücklich wird der Trassat unter andern hiezu angewiesen nach der Jeverischen W. O. §. VII.

„Nach beschehener Präsentation ist der Trassat den Wechsel in continenti zu acceptiren verbunden."

Nach der Schwedischen Art. IV. §. 2.

„Es lieget solchermaßen demjenigen ob, an welchen ein „Wechsel-Brief gestellet, sobald ihm der Brief vorgezeiget worden, sich unverzögert zu äussern, ob er den-

nauigkeit, welche bei jeder einzelnen Handlung im Wechselgeschäft nothwendig zu beobachten ist, das Interesse des Trassanten, so wie jenes des Wechsel-eigenthümers.

§. 162. Fortsetzung.

Von dieser Regel weichen jedoch die positiven Gesetze mannigfaltig ab, indem die mehrsten insbesondere bei Meßwechseln (§. 53.), einige auch

„selben für gut erkennen will oder nicht." S. auch Stryk. de lit. camb. accept. Cap. IV. §. 1.

Sollte jedoch der Wechsel dem Bezogenen an einem für ihn gebotenen Sonn- oder Festtage präsentirt werden, so glaube ich, daß er mit Fug die Acceptation bis den folgen-Werktag verschiebt. Denn es kann niemanden zugemuthet werden, Handlungen gegen seine Religionsbegriffe vorzunehmen, welches doch leicht der Fall seyn könnte, wenn man dem Bezogenen die Verbindlichkeit auflegen würde, auch an den ihm gebotenen Sonn- oder Festtägen die ihm präsentirten Wechsel zu acceptiren. Allgemeines Landr. Thl. II. Tit. VIII. §. 985.

„An allen Sonn-, hohen Fest- und Bußtägen, in-
„gleichen am Neujahrs- und Charfreitag kann die An-
„nahme eines präsentirten Wechsels nicht verlangt
„werden."

„§. 986. der Präsentant muß vielmehr den nächstfol-
„genden Werktag abwarten."

S. auch Nürnberger W. O. Ept. II. §. 1. Bremer Art. IX. Breßlauer u. Schlesische Art. V. Eine

bei gewissen Arten von Nichtmeßwechseln a) eine Zeit bestimmen, vor welcher der Bezogene zu acceptiren nicht verbunden ist. Noch andere setzen bestimmte Stunden fest, innerhalb welchen sich der Bezogene zu erklären hat, ob er acceptiren wolle, oder nicht b).

§. 163. 3) Acceptation. α) Wie sie geschehen könne.

Die Erklärung des Bezogenen, daß er den Wechsel zur bestimmten Zeit bezahlen wolle, die Acceptation — von welcher er dann auch Acceptant genannt wird — kann im allgemeinen so-

---

Ausnahme machen jedoch bei a Vista Briefen die Elbinger, Gothaer, Altenburger, Weimarer, Danziger, und Leipziger W. O.

a) Leipziger W. O. §. VII. Augsburger Cpt. III. §. 9. Vgl. auch Frankfurter §. 13.

b) Nach dem Barcelonischen Rathschluß vom J. 1394. soll diese Erklärung innerhalb 24 Stunden von der Zeit der Präsentation an, geschehen. S. v. Martens. Anhang zu seinem Versuch einer historischen Entwicklung des wahren Ursprungs des Wechselrechts. S. 106.

In dieser nämlichen Zeit hat der Bezogene sich nach der Baseler W. O. §. XIV. dem badischen Handelsrecht. Art. 125. dem Code de Commerce Art. 125. dem Dänischen Rechte. Buch V. Cpt. XIV. Art. X. der Coppenhager W. O. §. V. der Besanzoner Art. V.

wohl mündlich a), als schriftlich geschehen; und verbindet in einem wie dem andern Falle denselben zur ungesäumten Zahlung am Verfalltage. Da jedoch, wenn der Acceptant sein gegebenes Wort läugnen sollte, der schleunige zur Begrün-

---

zu erklären S. auch Elbinger Art. 23. St. Galler Art. VII. Nürnberger Cpt. II. §. 1.

a) Dieses ist nach heutigem Rechte wohl nicht zu bezweifeln, da jedes bloß mündliche Versprechen, und jede Zusage, wenn sie angenommen wird, eine klagbare Verbindlichkeit begründet. Titius jus priv. Lib. X. Cap. V. §. 26. „Acceptatio poterit fieri pure vel conditionaliter, tacite „vel expresse et hoc vel oretenus, vel in scriptu- „ra.“ Vgl. Willenberg de exceptione doli mali in camb. cessante. §. XXII. Heydiger. Anleitung S. 74.

Selbst stillschweigend könnte der Wechsel als acceptirt angesehen werden, wenn der Bezogene denselben annehmen und bei sich behalten würde. Bode de camb. Th. VII. not. B. „Tacite vero, quando recipit et retinet literas cambii.“ S. auch Scaccia de com. et camb. § 2. gloss. 5. n. 535. u. ff.

Daß dieses aber schon dann eintreten soll, wenn der Bezogene den Wechsel nur eine Nacht bei sich behält, kann bloß dort gelten, wo es durch positive Vorschriften ausdrücklich bestimmt wurde; wie z. B. nach dem allgem. Landr. für die preussischen Staaten Thl. II. Tit. VIII. §. 993.

„Behält der Bezogene den ihm vorgezeigten und einge- „händigten Wechsel ohne Erinnerung über Nacht bei „sich; so wird solches für eine stillschweigende Accepta-

dung des Wechselverfahrens nöthige Beweis dieses Factums mangeln würde, so scheint es der Natur und dem Endzwecke des Wechselgeschäftes, der Absicht und Sicherheit des Präsentanten am angemessensten zu seyn, daß die Acceptation schriftlich, und zu noch mehrerer Vorsicht auf dem Wechselbriefe selbst geschehe, welches dann auch die meisten positiven Wechselgesetze ausdrücklich vorschreiben b), und allgemein beobachtet wird.

„tion geachtet." Ein gleiches finden wir auch in der Hamburger W. O. Art. VII. und der Bremer Art. XXI. welche freilich noch des besondern Umstandes erwähnen, wenn der Wechselbrief auf Abfordern des Präsentanten nicht noch denselben Tag zurückgegeben wurde. Vergl. auch Sieveking a. a. O. §. 52 u. 53.

b) S. Leipziger W. O. §. VIII. Augsburger Cpt. III. §. 2. Danziger Art. X. Böhmisch-Oestreichische Art. X. Braunschweiger Art. XIX. Würtenberger Cpt. IV. §. 19. Churbaierische- und Oberpfälzische §. 2. Schwedische Art. IV. §. 2. Elbinger Art. 25. Baseler §. VI. Coppenhager §. VI. badisches Handelsrecht Art. 122. Code de Commerce Art. 122.

Was insbesondere die Form der schriftlichen Acceptation, als welche doch immer die sicherste, zweckmäßigste, und gleichsam durch allgemeinen Gebrauch, so wie durch die Uebereinstimmung der positiven Legislation zur alleingiltigen erhoben ist, anbelangt, so liegt es in ihrem Zwecke, daß sie bestimmt und deutlich angebe, wer acceptirt habe,

§. 164. Fortsetzung.

Geschieht die Acceptation mündlich oder schriftlich, so muß sie immer bestimmt geschehen, damit sie nicht den Grund zu Zweifeln, Widersprüchen

---

und daß im Falle, wenn die Zahlungszeit erst von der Zeit der Präsentation und Acceptation an gerechnet wird, wie z. B. bei Sicht oder Usowechseln, auch das Datum, wann sie geschehen, genau bemerkt werde. — S. jedoch Badisches Handelsrecht a. a. O. — Ich möchte wohl anrathen, daß dieses immer geschehe. Man denke nur den Fall, daß es sich darum handle, ob jemand zur Zeit der Acceptation schon wechselfähig gewesen sey, oder nicht? Wie ließe sich dieses auf eine im Wechselverfahren zuläßige Weise darthun, wenn der Acceptation kein Datum beigefügt wäre? Diesemnach würde nun die Acceptation eines Wechsels der Natur der Sache nach, so auszudrücken seyn:

Ich verspreche diesen Wechselbrief zur Verfallzeit zu zahlen

Freiburg den 7ten Dezember 1818.

Carl Aeneus.

Es hat sich jedoch durch den Gebrauch eine, der allgemein in Wechselsachen beliebten Kürze noch mehr entsprechende Form gebildet, so, daß nunmehr bloß das Wort „acceptirt" der Name des Acceptanten, und dort, wo es die Art des Wechsels, oder ein ausdrückliches Gesetz mit sich bringt, auch die Zeit der Acceptation dem Wechsel beigesetzt wird. z. B.

Acceptirt. Freiburg den 12ten Dezember 1818.

Franz Dietler.

und Einreden, die dem allein auf schleunige Vollzie-
hung abzielenden Wechselgeschäfte äußerst nachthei-
lig seyn würden, abgebe a). Ebenso muß sie aber
auch dem Inhalte des Wechselbriefs gemäß gesche-
hen. Denn will der Bezogene den ihm vom Trassan-
ten gegebenen Auftrag annehmen, und diesen dadurch
sich verbindlich machen, so muß er ihn auch so vollzie-
hen, wie er ihm gegeben wurde. Es ist daher der Prä-
sentant, bei welchem über dieß, wenn er Eigenthümer
ist, die Vermuthung eintritt, daß er den Wech-
sel nur unter der Voraussetzung, daß er seinem
Inhalte gemäß bezahlt werde, angenommen habe,
niemalen verbunden, eine Acceptation unter Be-
dingungen, seye es nun in Bezug auf die Zah-
lungszeit, oder die Wechselsumme, die Gattung der
Münze in welcher der Wechsel bezahlt werden soll ꝛc.
anzunehmen b), es müßten ihn dann nur ausdrück-

Einige bedienen sich auch der Formel: Gut für . . fl.
Freiburg den 12. Dezember 1818.
Friedrich Maier.

Tritt der Fall ein, daß die Acceptation auf eine Copie geleistet werden muß, so heißt es gewöhnlich: von dieser Copie acceptire hiemit das Original.
Freiburg den 1. Jänner 1819.
Karl Scherer.

a) Vgl. Jo. Marquard de jure mercatorum IV. Lib. Frankft. 1662. Lib. III. Cap. IX. n. 60.

b) Hiemit stimmen dann auch viele W. O. O. überein. So sagt z. B. die Leipziger §. VIII:

liche Gesetze hiezu anweisen c), welche jedoch immer als Ausnahme strenge auszulegen sind.

Sind über die nämliche Summe mehrere Wechselbriefe als Prima, Secunda, Tertia ꝛc. ausgegeben, so braucht der Bezogene nur einen, und zwar denjenigen der ihm zuerst präsentirt wird, zu acceptiren d), da er auch von allen diesen Wechseln nur einen zu bezahlen hat.

Soll der Wechsel an einem andern, als dem Wohnorte des Bezogenen bezahlt werden, so ist es Pflicht des Acceptanten zu bemerken, bei wem sich der

---

„Alle Acceptationes der Wechsel-Briefe es seye in „oder auser denen Märkten sollen — — — pure „und schlechter Dinge ohne Anhang einiger condition, „oder reservats verrichtet werden."

Dasselbe verlangt die Baseler W. O. §. VI. die Nürnberger Cpt. II. §. 10. die Braunschweiger Art. XIX. die Danziger Art. X. die Churbaierische und Oberpfälzische §. 2. die Elbinger Art. 26. die Schwedische Art. IV. §. 3. die Coppenhager §. XVII. die Bremer Art. XVI. die Böhmisch-Oestreichische Art. X. die Churpfälzische und Jülich-Bergische Art. XVII. S. auch Sieveking a. a. O. §. 77. Pütter Element. jur. germ. priv. §. 697. Ludovici W. P. Cpt. IV. §. 36.

c) S. §. 123.

d) Scherer a. a. O. Thl. 2. S. 428. v. Martens Handelsr. §. 90. Sieveking a. a. O. §. 59.

Präsentant zur Verfallzeit zur Erhebung der Zahlung am Zahlorte einzufinden habe e).

§. 165. β) Von wem?

Die Acceptation des Wechsels, wenn sie für den Bezogenen verbindlich seyn soll, muß von ihm selbst, oder doch von demjenigen geschehen, welcher gehörig hiezu beauftragt ist a). Es wird somit der Bezogene durch die, von seinem Factor b), seiner Frau, oder einem seiner Kinder geleistete Acceptation nie verpflichtet c), wenn er nicht einer dieser Personen hiezu eine Vollmacht gegeben hatte d).

---

e) So heißt es z. B. in der Baseler W. O. §. VIII.

„Ist ein Wechsel auf jemand an einem dritten Orte „zahlbar gezogen, so ist der Bezogene schuldig, bei Ac„ceptation desselben auch das Domicilium zu benennen, „wo solcher bezahlt werden soll." Vergl. auch Badisches Handelsrecht Art. 123. Code de Commerce Art. 123.

Die Acceptation wird dann in diesem Fall gewöhnlich so gesetzt:

„Das Orginal von dieser Copie acceptire ich im Domicil des Herrn N. N. in Leipzig." S. Schiebe. Lehre der W. Br. §. 172. 2.

a) Ludovici. W. P. Cpt. I. §. 17.

b) Vgl. Hagemanns und Günthers Archiv für die theoretische und praktische Rechtsgelehrsamkeit. Thl. 1. S. 123. über die Frage: ob ein Handlungsfactor die Annahme eines auf seinen Herrn gezogenen Wechsels in dessen Abwesenheit verrichten könne?

c) Nowack. Einleitung in das W. R. §. 49.

d) Die Strenge des Wechselgeschäftes, und der Umstand,

§. 166. γ) Wirkung derselben.

Hat der Bezogene entweder selbst, oder der von ihm gehörig Beauftragte den Wechsel unbedingt acceptirt, so ist er zur Zahlung am Verfalltage, nach dem Inhalte desselben schlechterdings verpflichtet, und kann von dieser einmal übernommen Ver-

---

daß nicht leicht vermuthet werden kann, daß sich jemand einer solchen Strenge unterziehen werde, scheint eine Specialvollmacht — Wechselprocura — zu verlangen. S. Sieveking. Materialien. §. 51. Engau, Elem. jur ger. Lib. III. Tit. XIII. Sect. V. §. 185. not. **. Heineccius. Elem. jur. camb. Cap. V. §. 12. Siegel. Diss. Selecta juris rigensium camb. capita explicata atque observationibus illustrata exhibens. §. XXV. a. E. Vergl. jedoch auch v. Martens. Handelsrecht ꝛc. §. 85.

Was die Frage anbelangt: ob ein Handlungsfactor, welchem von seinem Herrn ein sogenanntes mandatum cum libera gegeben wurde, auch für ihn verbindlich Wechsel acceptiren könne? so glaube ich, daß man hier vorzüglich auf den Umstand Rücksicht zu nehmen habe, ob der Prinzipal gewöhnlich Wechselgeschäfte treibe, oder nicht, und daß im ersten Falle die Frage bejahend, im letztern hingegen verneinend zu beantworten sey. v. Moshamm. a. a. O. §. 170. bejahet diese Frage allgemein; dagegen aber Struven in seiner Diss. de spinosissima difficilimaque cambiorum materia. Cap. VIII. eben so allgemein der verneinenden Meinung beitritt.

Acceptirt jemand für den Bezogenen aus Auftrag, so erheischt es die eigene Sicherheit des Acceptanten, daß er in der Acceptation bemerke, daß er es im Namen und aus

bindlichkeit nicht mehr zurücktreten a), seye es auch, daß der Trassant, oder derjenige auf dessen Rechnung der Wechsel gezogen ist, vor, oder nach der Acceptation fallirt wäre b), so wie er überhaupt auch

---

Auftrag des Bezogenen thue, welches auch verschiedene W. O. O. ausdrücklich vorschreiben. So heißt es in dem Wechselrechte von Bilbao §. XXXVI.

„Die Acceptationen sollen von den Trassaten selbst, oder „denen, die ihre Vollmacht zum firmiren haben, geschehen: und solche Bevollmächtigte sollen bei der Acceptation anmerken, daß sie dieß in Kraft einer solchen Vollmacht thun."

Dasselbe verlangt das W. R. von San Sebastian §. XXXVI. die Augsburger W. O. Cpt. III. §. 12. die Hamburger Art. VIII. die Bremer Art. XXII. die Danziger Art. X.

Die Form der Acceptation würde dann etwa die seyn:

Acceptirt per Procura des N. N.

Freiburg den 12. Dezember 1818.

Anton Müller.

a) v. Martens. a. a. O. §. 92. Ludovici a. a. O. Cpt. IV. §. 56. I. F. Willenberg de exceptione doli mali in camb. cessante. §. XXIV. Heydiger Anl. S. 81.

b) Welches auf dem ganz einfachen Grunde beruht, weil der Bezogene durch die Acceptation Selbstschuldner geworden ist. M. D. Grollmann de cessione lit. camb. Cap. IV. §. 14. Vogt de cambiis p. 119 u. ff. Schöpfer de accept. literarum. Cap. III. 41. Wie dann auch verschiedene Wechselgesetze den Acceptanten ohngeachtet des Falliments des Trassanten ausdrücklich zur unbedingten Zahlung anweisen. Badisches Handelsrecht Art. 121:

durch keine Art von Einreden sich mehr davon befreien kann c). Eine Ausnahme hievon würde jedoch der Fall machen, wenn es sich auf der Stelle beweisen ließ, daß der Bezogene durch Arglist und Betrug des Präsentanten zur Acceptation be-

---

„Der Werth-Erstatter kann seine Annahme auch alsdann nicht umstoßen, wenn der Wechselgeber ohne sein „Wissen, und noch vor seiner Annahme zahlungsunvermögend ward, selbst, wenn er nicht gedeckt ist." S. Brauer. in seinen Erläuterungen über diesen Artikel. Aehnliche Vorschriften enthält der Code de Commerce Art. 121. die Pohlnische W. O. §. 2. num. 8. die Schwedische Art. IV. §. 10. die Willkühren der Stadt Amsterdam vom 17ten Februar 1662.

Hievon weicht zum Theil das Decret des venetianischen Raths der Pregadi in materia der Wechselbriefe vom 6ten September 1704. ab, da es dem Acceptanten im Falle eines Falliments des Trassanten in gewissen Verhältnißen die Zahlung zu verweigern erlaubt, wohin dann vorzüglich der Fall gehört, dessen schon Ansaldus de Ansaldis in seinem Discursus de comerc. et mercat. Romae 1689. fol. Discurs. 5. num. 19. in den Worten gedenkt:

„Repugnare naturae et aequitati, si ejusmodi accep-
„tans ad solutionem cogeretur, foret enim patrocinari
„manifestissimo decoctori, qui sciens propriam laben-
„tem fortunam circumveniret absentem amicum, et ta-
„men, cum inter dantem et accipientem literas cambii
„generatur contractus bonae fidei, iste non tenet, ubi
„causatur dolo alterius contrahentis."

c) In der Augsburger W. O. Cpt. III. §. 22. heißt es:

wogen worden d), oder daß der Wechsel falsch sey e), in welchem Falle ungezweifelt dem Präsentanten die Zahlung mit vollem Fuge verweigert werden könnte.

§. 167. Fortsetzung.

Ist die Acceptation mit Einwilligung des Präsentanten unter gewissen Bedingungen geschehen z. B., daß der Wechsel in einer andern als der darin ausgedrückten Münzsorte, später, oder an einem andern Orte, als in dem Wechsel bestimmt ist,

---

„Wer Wechselbriefe acceptiret hat, der macht sich da-
„durch alsofort zum Schuldner und ohne Ausflucht zur
„Zahlung verbindlich, die Valuta sey davon gelaufen oder
„nicht, und bleibt es bei der allgemeinen Regel: Chi
„acceta, paghi."

Gleiche Dispositionen enthält die Leipziger W. O. §. XIII. die Bremer Art. XIX. die Churbaierische u. Oberpfälzische §. 2. die Elbinger Art. 34. die Danziger Art. XVI. die neue Bozener Markt- und Wechselordnung Art. XXXVII. das Wechselrecht von Bilbao und St. Sebastian. §. XXXVII.

d) v. Martens. Handelsrecht ꝛc. §. 92. S. auch Edict des höchsten Handels-Conseils des Königs beider Sicilien in Betreff der Wechsel, vom 11ten October 1786. in v. Martens Anhang zur Abh. über den wahren Urspr. ꝛc. S. 90. Vgl. Mann. Erläuternde Bemerkungen ꝛc. Bem. ad Art. 121.

e) Scherer. Handbuch. Thl. 1. S. 656. Sieveking. Materialien ꝛc. §. 256. Eines besondern Falles gedenkt Leuchs. System des Handels. §. 506. 4.

bezahlt werden, oder, daß sie nur für den Fall gelten solle, wenn der Acceptant vor der Verfallzeit noch gehörige Anschaffung bekömmt, oder auch daß die Hälfte der Wechselsumme in Geld, die andere Hälfte in Anweisungen bezahlt werden soll a) u. d. m., so ist natürlich der Präsentant auch an diese Bedingungen gebunden b), und kann von dem Bezogenen nicht mehr verlangen, als wozu sich dieser durch seine Acceptation anheischig gemacht hatte c).

---

a) Für den Fall, daß sich der Präsentant die letzte Bedingung gefallen läßt, führt Scherer in seinen Rechtsfällen in Wechselsachen S. 54. eine sehr nützliche Cautel an, deren sich der Acceptant bedienen soll, um nicht einer solcher Uebereinkunft ohngeachtet unbedingt zur Zahlung angehalten zu werden, nämlich: er solle dieses auf dem Wechsel bemerken.

b) S. Böhmisch-Oestreichische W. O. Art. X. Jeverische Art. XII.

Daß dieses selbst an jenen Orten gelte, wo die Gesetze die bedingten Acceptationen verbieten, ist nicht wohl zu bezweifeln, da durch dieses Verbot allein der Nutzen und Vortheil des Präsentanten beabsichtiget wird, auf welchen er auch wieder zu verzichten befugt ist. S. Ch. H. Breuning, de protestatione contra acceptationem conditionatam lit. camb. §. X. et XII.

c) Phoonsen a. a. O. Cpt. XVI. §. 29.

„Wer einen Wechsel unter einiger Limitation oder Con-
„dition acceptiret hat, der ist nicht gehalten, selbingen
„anderst, als unter diesen stipulirten Conditionen zu
„zahlen.“

§. 168. 4) Zahlungszeit.

Da der Verfalltag des Wechsels in der Regel auch der Zahltag desselben ist, so kann der Präsentant früher die Zahlung desselben ebenso wenig mit Fug verlangen, als sie ihm von dem Bezogenen wider Willen eher aufgedrungen werden könnte a).

Hievon nun enthalten verschiedene Wechselgesetze in so ferne eine Abweichung, als sie auch noch nach dem Verfalltage sogenannte Respecttage gestatten, von welchen ich hier, da sie vorzüglich das Rechtsverhältniß zwischen dem Präsentanten und Bezogenen betreffen, etwas weniges nicht unschicklich glaube einschalten zu können.

§. 169. 5) Respecttage.

Respecttage, oder Respittage, die auch noch Discretions-, Ehren-, Vergünstigungs-

---

a) Pütter. Elem. j. g. pr. §. 700. Hievon möchte jedoch der Fall, wenn der Acceptant der Flucht verdächtig, oder sonst ein Vermögenszerfall desselben zu befürchten wäre, in so ferne eine Ausnahme machen, als der Wechselinhaber hier auch vor dem Verfalltage zu seiner Sicherheit, wenigstens Caution verlangen könnte. Scherer a. a. O. Thl. 3. S. 561.

Ist der Wechseleigenthümer übrigens vor dem bestimmten Verfalltage des Geldes benöthigt; so kann er sich dasselbe dadurch verschaften, daß er seinen Wechsel, welcher viel-

Nach:, Sicht:, Honor: und Faveurtage genannt werden, sind im allgemeinen solche Tage, die von der Verfallzeit des Wechsels zu laufen anfangen, und während welchen der Präsentant entweder ohne Gefahr mit Einforderung der Zahlung und Erhebung des Protestes warten kann, oder muß a), jenachdem sie nämlich zu Gunsten des

---

leicht noch 1, 2 oder 3 Monate zu laufen hat, an jemanden so verhandelt, daß dieser ihm die Valuta, mit Abzug gewißer Procente vom Tage des Ankaufs des Wechsels bis zu dessen eigentlichem Verfall: oder Zahltag, ausbezahle, d. h. er kann den Wechsel discontiren. Euler. Wechselcyclopädie. S. 310 und 11.

Dieser Abzug, welcher gewöhnlich in 5 oder 6 p$^{0}_{0}$ besteht, wird dann in Bezug auf den, der den Wechsel an sich handelt Disconto, der Käufer des Wechsels Discontnehmer, und der Verkäufer Discontgeber oder Discontant genannt.

Das Discontiren selbst geschieht durch ein förmliches Giro. Auch der Acceptant kann den Wechsel durch Disconto an sich handeln, in welchem Falle er alsdann den Wechsel, um sich vor Nachtheilen zu sichern, auf folgende Weise auf sich indossiren läßt:

„Für mich zahle der Herr zu seiner Zeit an sich selbst.
„Valuta wohl empfangen."

Mehreres über diesen Disconto bei Scherer Thl. 1. S. 569. S. auch Comte de Mirabeau de la Caisse d'Escompte. Lond. 1785.

a) Th. M. Zacharia. Kurzer Abriß ꝛc. 1. Tit. §. 7.

Präsentanten, oder des Acceptanten eingeführt sind b).

Wäre nicht ausdrücklich bestimmt, zu wessen Gunsten die Respecttage angeordnet wurden, so streitet eine nicht ungegründete Vermuthung für den

---

S. 12. Leuchs. a. a. O. §. 507. Püttmann. Grundsätze des W. R. §. 50.

Ueber den Grund dieser verschiedenen Benennungen sehe J. Ch. Franck. de induciis in literas cambiales solvendas earundem termino addi solitis §. VII. in Beseke.

b) Indem ich hier die vorzüglichern W. O. O. anführe, welche Discretionstage zu Gunsten des Präsentanten, oder Acceptanten eingeführt haben, so möchte es dem Leser vielleicht auch nicht unangenehm seyn, wenn ich zugleich bemerke, wie viele solcher Ehrentage an einem oder dem andern Wechselplatze gestattet sind.

Respecttage zu Gunsten des Präsentanten, bestimmen:

die Rotterdamer W. O. §. X. . . .	6
die Danziger W. O. Art. XVIII. . .	10
und für Wechsel die auf einige, aber doch unter 14 Tage Sicht lauten	3
die Hamburger Art. XVII. . . .	12
die Amsterdamer Willkühren vom 20ten Jänner 1679. §. IX.	6
Jetzt sollen daselbst keine Respecttage mehr gelten S. Schiebe Lehre der W. B. S. 206.	
die Braunschweiger W. O. Art. XXXI. .	8
die Middelburger Verordnung wegen Wechselsachen ꝛc. vom 24. März 1736. §. 3. . .	6

Präsentanten, da diesem in der Regel das Recht zusteht die Zahlung zu der im Wechsel bemerkten Zeit zu verlangen, auch der Bezogene durch seine Acceptation, den ihm von Trassanten ertheilten Auftrag nach dem Inhalte des Wechsels zu erfüllen versprochen hat. Die von einigen An-

---

Respecttage zu Gunsten des Acceptanten enthalten:

die Böhmisch-Oestreichische W. O. Art. XIII. 3
die Nürnberger Cpt. III. §. IV. . . . 6
die Schwedische Art. VIII. §. I. . . . 6
die Würtenberger Cpt. IV. §. 28. . . 3
die Breßlauer und Schlesische §. XIV. bei Wechseln auf halb Uso oder 8 Tage Sicht . 3
bei Wechseln auf Uso oder Dato . . . 6
die Bremer Art. XXXVIII. 8
die Russische Cpt. I. §. XIV. . . . 10
die Churpfälzische Art. XXV. . . . 3
die Jülich-Bergische Art. XXIV. . . 3
das Wechselrecht von San Sebastian §. XLVI. 10
S. auch die bei Siegel. Corp. jur. camb. Thl. I. S. 442. angeführten Rechtsfragen und Antworten über Zahlung der Wechselbriefe in Banco und per Cassa auf dem venetianischen Handelsplatz. num. 4.

Verschiedene andere Wechselgesetze erlauben zwar dem Präsentanten auch während dem Laufe der Respecttage zu protestiren, ohne daß jedoch der Acceptant vor dem letzten Respecttage zur Zahlung angehalten werden könnte. S. Scherer a. a. O. Thl. 2. 577. Mehrere Orte, wo noch Respecttage eingeführt sind, sehe bei Scherer a. a. O. S. 580.

dern zu mehrerer Bestättigung dieser Vermuthung noch angegebenen Gründe: daß der Präsentant durch jede Zahlungsnachsicht sich gewissen Nachtheilen aussetze, auch so bedeutende Summen in verschiedenen Wechseln zu erheben haben könnte, daß er sie alle an einem Tage einzukassiren nicht im Stande wäre c), scheinen mir von keiner besondern Erheblichkeit zu seyn, oder werden doch wenigstens von eben so starken Gründen, die auf gleiche Weise für den Acceptanten sprechen, aufgehoben, da diesem lezztern öfters durch einen einzigen Tag Nachsicht sein ganzer Credit gerettet werden kann, und er ja eben so gut, wegen der vielen und beträchtlichen auf ihn gezogenen Wechsel alle an einem Tag nicht ausbezahlen könnte.

§. 170. Fortsetzung.

Die Respecttage werden wie bereits gesagt, von dem Verfalltage des Wechsels an gerechnet, doch läßt sich, aus der vielfälltigen Uebereinstimmung der einzelnen W. O. O. gleichsam als Regel annehmen, daß der Verfalltag selbst nicht mit eingerechnet werde, sondern der erste Tag nach-

---

c) v. Moshamm W. R. §. 227.

her, der erste Respecttag sey a). Dagegen werden die während den Respecttagen eintretenden Sonn- und Festtage gewöhnlich mitgezählt b).

Es haben jedoch die Respecttage, selbst an jenen Orten, wo sie eingeführt sind, nicht bei allen Arten von Wechseln statt c), so wie sie auch bei

---

a) v. Moshamm. a. a. O. §. 230. Leuchs. a. a. O. §. 509. Eine Ausnahme macht hievon die Russische W. O. Cpt. I. §. 14.

b) v. Martens. a. a. O. §. 94. Vergl. jedoch die Frankfurter W. O. §. 20.

c) So fallen sie z. B. gleichsam als Regel bei Meßwechseln weg. Zipfel. de tesseris collybisticis Sect. VII. §. 7. Ludovici W. P. Cpt. IV. §. 77. Wovon doch die Bozener Markt- und W. O. Cpt. XLVIII. abweicht, da diese auch bei Meßwechseln 2 Respecttage gestattet. Uebrigens sind hier nur diejenigenigen Meßwechsel zu verstehen, die auf Meßen zahlbar sind.

Auf gleiche Weise kommen nach einigen W. O. O. wie z. B. nach der Elbinger, Bremer, Braunschweiger, den eigenen Wechseln keine Ehrentage zu. Auch genießen an mehrern Orten jene Wechsel welche a Vista oder a piacere, oder auf kurze Sicht gestellt sind, so wie jene, welche Reisenden mitgegeben werden, ohne daß in denselben eine Zahlungszeit angemerkt wäre, keine Discretionstage. S. Nürnberger W. O. Böhmisch-Oestreichische, Breßlauer, Würtenberger, Braunschweiger. Vergl. auch Franck Diss. de induciis etc. §. 41. ff.

Wechseln, wo sie sonst in der Regel eintreten, aus besondern Ursachen öfters wegfallen d).

Ueberhaupt glaube ich, daß diese Respecttage nicht ganz dem Endzwecke und Wesen des Wechselgeschäftes entsprechen. Denn sind sie zu Gunsten des Präsentanten angeordnet, so können Fälle eintreten, wo dieser, dem Präsentanten überlassene Spielraum, seinen Vormännern, an welche er den Regreß zu nehmen berechtiget ist, sehr gefährlich wird.

Sind sie hingegen zu Gunsten des Acceptanten bestimmt, so können sie den Wechselinhaber, der die Zahlung an dem im Wechsel bestimmten Tage zu erhalten glaubte, in große Verlegenheit setzen, und ihm bedeutende Nachtheile verursachen. Auch gewähren sie dem Acceptanten dadurch keinen besondern Vortheil mehr, daß er das zur Zahlung des Wechsels nöthige Geld noch schicklich zusammen bringen könne, da er, sobald die Respecttage zu

---

d) Wohin dann vorzüglich die Fälle gehören, wenn ausdrücklich bedungen wurde, daß keine Respecttage statt haben sollen; wenn der Wechsel erst nach Ablauf der Respecttage eingelaufen ist. — S. jedoch die Russische W. O. Cpt. I. §. 14. —; ferner wenn der Acceptant da, wo sie zu seinen Günsten eingeführt sind, ausdrücklich auf dieselben verzichtete; wenn der Bezogene am Zahlort zur Verfallszeit gar nicht anzutreffen ist. u. a. m. Scherer. Thl. 2. S. 588. u. ff.

seinen Gunsten angeordnet sind, nicht mehr auf den eigentlichen Verfalltag, sondern auf den letzten Respecttag, als Zahltag rechnen wird.

Wir finden daher auch fast an eben so vielen Orten keine Respecttage gestattet e), als wo dieselben eingeführt sind.

§. 171. 6) Erhebung der Zahlung.

Daß gegen die Lehre des gemeinen Rechts der Präsentant das Geld bei dem Acceptanten abholen

---

e) Ich werde hier bloß einige jener Städte und Länder anführen in welchen keine Respecttage gelten. Mehrere findet man bei Scheler. Handbuch. Thl. 2. S. 580. auch bei Euler. a. a. S. 62.

Die Leipziger W. O. verbietet die Respecttage §. XV. mit folgenden Worten:

„Wie denn über die Verfallzeit durchaus keine soge„nannte Respect- oder Discretions-Tage sollen verstat„tet seyn: in Erwägung, daß ehrlichen und aufrichtigen „Handelsleuten dadurch zum öftern viel Ungelegenheit ver„ursacht, auch durch solche Veranlassung von säumigen Be„zahlern nach ihrem Gefallen die Zahlung verzögert, ja „wohl gar zu des andern Verdruß dieß Mittel nur gemiß„braucht wird."

Ebenso haben keine Respecttäge statt, in Augsburg, in Erfurth, Basel, Bern, Zürch, Bologna, Rom, Mailand, Livorno, Bergamo, Novi, Palermo, Messina, Constantinopel, im Großherzogthum Baden, in Frankreich, in Pohlen.

müße, ist schon oben, (§. 120. 3.) zugleich mit Bemerkung der wahrscheinlichen Gründe, worauf diese Abweichung beruht, angeführt worden, welche Gründe dann auch die, in einigen Wechselordnungen a), in Bezug auf die Juden hievon gemachte Ausnahme, keineswegs zu billigen scheinen.

§. 172. Fortsetzung.

Wenn der Verfalltag des Wechsels, auf einen Sonn, oder Festtag fällt, so müssen sich folgende zwei Fragen aufwerfen: kann der Präsentant auch an solchen Tagen die Zahlung verlangen? und wenn der Acceptant sie an denselben nicht zu leisten verbunden ist, muß er sie an dem Werktage vor, oder nach demselben entrichten?

Die erste Frage glaube ich mit Nein beantworten zu müssen. Denn es kann, wie bereits oben (§. 161. not. a) gesagt wurde, niemanden zugemuthet werden, an jenen Tagen, welche seine Religion besonders heiligt, und an welchen sie ihm andere Geschäfte untersagt, um sich ausschließender ihrem Dienste widmen zu können, gleichsam gegen

---

a) S. Frankfurter W. O. §. 37. Leipziger §. XII. Churpfälzische Art. XLVII. Jülich-Bergische Art. XLV. Braunschweiger Art. XXXIX.

sein Gewissen Handlungen vorzunehmen; ausser es wären Handlungen, die nicht den mindesten Aufschub leiden a), wohin jedoch die Wechselzahlungen, wie mich dünkt, in der Regel nicht gehören. Dieses wird auch durch viele Wechselordnungen, da sie bestimmen, daß an Sonn = und Festtagen Wechselzahlungen nicht zu leisten seyen, bestättiget b).

Was die zweite Frage betrifft, so scheint mir der erste Werktag nach dem Sonn = oder Festtage derjenige zu seyn, an welchem der Präsentant die Zahlung zu verlangen berechtiget ist, indem am Tage vor dem Sonn = oder Festtage der Wechsel noch nicht verfallen ist, somit auch rechtlich nicht eingefordert werden kann c).

---

a) Cap. ult. X. de feriis.

b) Vgl. v. Martens. Handelsrecht. §. 93. Scherer a. a. O. Thl. I. S. 664.

Außer Sonn = und Festtagen zähle ich hieher aber auch noch jene Zeiten, wo wegen unvorhergesehener Ereignisse ein gänzlicher Geschäftsstillstand eintritt.

Wollte jedoch der Acceptant freiwillig an Sonn = und Festtagen bezahlen, so kann die Giltigkeit der Zahlung keinem Zweifel unterliegen. Ludovici. a. a. O. Cpt. IV. §. 83.

c) Die Elbinger W. O. sagt. Art. 45. num. 7.

„So wie aber in Zählung der Verfalltage die Sonn =
„und Festtage allemal mit eingeschlossen sind, und mit ge=
„rechnet werden müssen, also soll hingegen, wenn der

§. 173. 7) Legitimation dazu.

Es ist in dem §. 160. gesagt worden, daß die Präsentation des Wechsels von jedem Besitzer geschehen, so wie auch, daß der Bezogene ohne einige Gefahr, aus Gründen die weiter unten angegeben werden sollen, acceptiren könne. Diese Gründe bestehen nun vorzüglich darin, daß der Acceptant, im Falle der Präsentant sich am Zahltage nicht mit einem gehörigen Indossamente, oder sonst als rechtlichen Besitzer des Wechsels zu legitimiren im Stande ist, die wirkliche Zahlung der Acceptation ohngeachtet verweigern könne, oder doch wenigstens nur gegen Caution zu leisten verbunden sey. Denn jeder zahlende will sich durch die Zahlung einer Verbindlichkeit entledigen. Soll

---

„Verfalltag auf einen Sonn- oder Festtage einfiele, „weder der Inhaber zur Einforderung, noch der Accep„tant zur Zahlung gehalten seyn, sondern beides auf den „nächstfolgenden Werkeltag verschoben bleiben."

Eine gleiche Bestimmung enthält das allgemeine Landr. für die preussischen Staaten. Thl. II. Tit. VIII. §. 870. die Gothaer W. O. §. VII. S. auch Heineccius. Element. jur. camb. Cap. IV. §. 39. Anderst ist es jedoch nach der beiden ersten Wechselgesetzen, wenn der letzte Respecttage ein Sonn- oder Festtag ist.

Dagegen verlangt z. B. die Baseler W. O. §. XX. daß die Zahlung den Werktag vorher geschehe.

diese Absicht sicher erreicht werden, so muß die Zahlung auch an denjenigen geschehen, der sie zu fordern berechtiget ist a). Nun ist schon nach dem gemeinen Rechte der bloße Besitz eines Schuldscheins, welcher auf einen andern, als den Besitzer lautet, zur Einforderung der Zahlung nicht genügend b), es muß demnach auch dem Acceptanten erlaubt seyn, wenn er immer in die Person des Präsentanten ein Mißtrauen setzt, von diesem zu begehren, daß er sich entweder als rechtlichen Besitzer ausweise c), oder ihm zu seiner Sicherheit Caution leiste d). Thut der Präsentant eines, oder das andere, so hat der Acceptant keinen Grund mehr, die Zahlung länger zu verweigern e), und

---

a) Phoonsen. Amsterdamer Wechselg. Cpt. XVI. §. 2. „Die Bezahlung eines Wechsel-Briefs muß an den „rechtmäßigen Inhaber desselbigen geschehen; und darum „muß der Acceptant oder Betrassirte in Vergütung „derer Wechsel-Briefe vorsichtig seyn." S. auch Sieveking. Materialien §. 238. Heydiger Anl. S. 82. Vergl. jedoch unten §. 273.

b) S. Thibaut. System des Pandecten-Rechts. §. 75.

c) Hiezu ist dann ein richtiges Indossament die geeigneteste, und eine dem Wechselgeschäft eigenthümliche Art.

d) Leuchs. System des Handels. §. 504. 4. Schiebe Lehre der W. B. §. 76. 9. G. M. Ludolf. Symph. Cons. et Decis. forens. Tom. I. Cons. 40.

e) Vergl. J. B. Wernher. Tom. I. Part. III. Obs. 85.

kann somit hiezu auch mittelst der promtesten Execution angehalten werden f). Hieraus ergibt sich dann auch, daß dieses dem Endzwecke des Wechselgeschäftes um so weniger widerstreite, als durch Maßregeln, die keine andere Absicht haben, als Betrügereien zu verhindern, der Credit nie beeinträchtiget, wohl aber befördert werden kann. Daher finden wir auch, daß die mehrsten positiven Wechselgesetze ein solches Benehmen des Acceptanten ausdrücklich genehmigen g).

---

f) A. M. scheint Püttmann zu seyn. Grundſ. des W. R. §. 137. not. c.

g) So sagt z. B. die Frankfurter W. O. §. 40.

„Und obschon auch sonsten ein Wechsel-Brief, so ohne „Endossament oder erhaltene Cession präsentiret wird, „acceptiret werden muß, so ist doch der Trassat oder Ac„ceptant, wann solcher Brief bei der Verfall-Zeit und „Forderung der Bezahlung annoch mit keinem ausgefüll„ten Endossament versehen ist, noch der Inhaber sich „sonsten dazu gebührend legitimiret, bis zu dergestalltiger „Indossirung, oder beschehenen Legitimation die Zah„lung zu thun nicht schuldig, jedoch sollen bei verflos„senen Respecttägen die Gelder entweder deponiret, oder „gegen genugsame Caution ausgefolget — — werden."

Dasselbe bestimmt die Böhmisch-Oestreichische W. O. Art. XXXIV. die Bremer Art. XV. die Elbinger Art. 19. die Leipziger §. XI. die Danziger Art. XXVII. die Würtenberger Cpt. IV. §. 4. die Schwedische Art. VII. §. 3. die Nürnberger Cpt. VI.

Auch ist hier vorzüglich immer von dem Fall die Rede, wenn der Acceptant den Präsentanten gar nicht kennt, oder sonst ein gegründetes Mißtrauen in denselben setzt h).

§. 174. 8) Deposition der Wechselsumme.

Ist der Präsentant weder vermögend sich in continenti als rechtlichen Besitzer des Wechsels zu legitimiren, noch auch Willens dem Acceptanten genügende Caution zu leisten, so kann sich doch letzterer auf Anfordern des erstern der Verbindlichkeit nicht entziehen, die Wechselsumme gerichtlich zu deponiren, indem sonst die Sicherheit des Wechseleigenthümers mit Begünstigung des Acceptanten, der doch nun einmal vermöge seiner Acceptation

---

§. 3. die Braunschweiger Art. XLIII. Vergl. jedoch Mann. a. a. O. Anm. ad Art. 136 — 38.

h) Daher sagt Dupuis; Chap. XIII. n. 14.

„C'est pourquoi lorsque des lettres de change sont pre-
„sentées par des inconnus pour en exiger le paye-
„ment, il est bon de les obliger ou à donner Cau-
„tion, ou du moins à se faire connôitre, et certifier
„par des personnes de probité et sur le temoignage
„desquels on pouisse étré en sureté.“ S. noch Leuchs a. a. O. Moshamm. a. a. O. §. 171. Ludovici Cpt. IV. §. 24. Vergl. auch Parere XIII. in Corp. jur. camb. von Siegel Thl. II. S. 14. Badisches Handelsrecht Zusatz b. ad Art. 157.

immer zur Zahlung verbunden ist, gefährdet würde a).

Der Präsentant kann sich aber auch dagegen nicht beschweren, wenn etwa der Acceptant, da sich am Zahltage niemand zur Erhebung der Zahlung einfände, die Wechselsumme, um von seiner Verbindlichkeit befreit zu werden, gehörig deponirt b).

§. 175. 9) Auslieferung und Quittirung des Wechsels.

Hat der Acceptant dem Präsentanten den Wechsel zur bestimmten Zeit nach seinem Inhalte

---

a) Siehe die in vorigem §. angeführte Leipziger, Frankfurter, Elbinger, Nürnberger W. O.

b) Hier tritt in soferne eine Abweichung von dem gemeinen Rechte ein, als nach diesem die Deposition erst nach vorhergegangener Aufforderung an den Gläubiger rechtsgiltig und mit Wirkung der Zahlung geschehen kann, welche Abweichung um so mehr gegründet ist, als, auch abgesehen von dem Umstande, daß der Acceptant selten seinen Gläubiger kennt, durch eine solche Deposition die Zahlung nur beschleuniget, niemalen aber verzögert werden kann, somit dieselbe auch der Natur des Wechselgeschäftes entspricht. S. J. Wilh. Goebel. Diss. de depositione pecuniae judiciali in processu Cambiali obveniente cum solutione conjuncta §. VII. Dupuis L'art des lettres de change. Chap. XII. num. 10. Vergl. auch Badisches Handelsrecht. Zusaß a. ad Art. 146.

bezahlt, so verlangt er nun von diesem, um seine Rechte gegen den Trassanten geltend machen zu können, die Auslieferung des Wechsels und Quittirung der geleisteten Zahlung a). Letzteres geschieht gewöhnlich auf dem Wechsel selbst b), und soll von keinem Acceptanten, in der Meinung, daß der Wechsel ihm schon hinlängliche Quittung sey, vernachläßiget werden c), indem, besonders im Falle, wenn ein solcher Wechsel verloren gieng, daraus leicht bedeutende Nachtheile entstehen könnten.

Ist jedoch mit Einwilligung des Präsentanten nur ein Theil des Wechsels bezahlt worden, so kann der Acceptant zwar eine Quittung für den bezahlten Theil verlangen d), nicht aber die Auslie-

---

a) Scherer a. a. O. Thl. 1. S. 39. v. Martens a. a. O. §. 96. Vergl. Baseler. W. O. §. XXVIII. Würtenberger Cpt. IV. §. 33. Allgemeines Landrecht für die preussischen Staaten Thl. II. Tit. VIII. §. 900 und 901.

b) Euler a. a. O. S. 52. Schiebe Lehre der W. B. §. 96.

c) Leuchs. a. a. O. §. 506. 3. S. jedoch Scherer a. a. O. Thl. 3. S. 525.

d) Sehr zweckmäßig und vorsichtig ist es, wenn man den Präsentanten den empfangenen Theil auf den Wechsel quittiren läßt. — S. Ch. Dondorff. Diss. de Term. peremt. solutionis et protestationis camb. §. 89. — oder die Theilzahlung selbst auf den Wechsel bemerkt. Grollmann. Diss. de cess. lit. camb. Cap. IV. §. 12.

ferung des Wechsels selbst e), weil der Präsentant desselben, um den nicht bezahlten Theil im Regreßwege zu erhalten, benöthiget ist.

Ist Prima, Secunda, Tertiawechsel ꝛc. gegeben, so hat der Acceptant vorzugsweise ein Recht dasjenige Exemplar zu verlangen, auf welchem die Acceptation steht, um nicht nochmals zur Zahlung angehalten werden zu können f); obgleich er auch im Falle, wenn z. B. Prima acceptirt ist, und auf dem Secunda sich die Indossamente befänden, die Auslieferung beider zu fordern befugt ist g). Denn

---

e) So heißt es z. B. in dem Wechselrecht von Bilbao und San Sebastian §. XXX.:

„und wenn sich zuträgt, daß der Inhaber nur einen „Theil, und nicht den ganzen Wechselbelauf erhebt, so „soll er bloß eine Separatquittung über die empfangene „Summe ausstellen, und den Orginalwechsel behalten, „und auf selbigen die empfangene Summe samt dem „Proteste notiren." S. auch Scherer Thl. 1. S. 12.

f) Hierauf macht auch der Code de Commerce im Art. 148. besonders aufmerksam, in den Worten:

„Celui qui paye une lettre de change sur une seconde, „troisieme, quatrieme etc. sans retirer celle sur la„quelle se trouve son acceptation, n'opére „point sa liberation à l'egard du tiers porteur de son „acceptation." S. auch Badisches Handelsrecht Art. 148.

g) Sieveking. Materialien ꝛc. §. 236. Püttmann. Grundsꝛ. ꝛc. §. 137. Leuchs a. a. O. 6.

der Besitzer des acceptirten Primawechsels kann sich hier nur durch den indossirten Secunda legitimiren h).

Hieraus ergibt sich dann der Grund von selbst, warum der Acceptant, wenn auf den nicht acceptirten Secunda, oder auf den acceptirten Prima ohne den indossirten Secunda am Verfalltage die Zahlung begehrt wird, Caution, oder im letztern Falle doch Legitimation des Präsentanten zu verlangen berechtiget sey i). Sollten sich aber die mehrern Wechsel noch in erster Hand befinden, oder der acceptirte Wechsel auch die Indossamente enthalten, so kann der Acceptant auf diesen letztern, wenn gleich auch die übrigen Exemplare nicht bei Handen wären, ohne einige Gefahr bezahlen k).

---

h) Mann. Erläuternde Bemerkungen ꝛc. ꝛc. Anmerk. ad Art. 148.

i) Hiemit stimmt auch das allg. Landr. für die preußischen Staaten überein, wenn es Thl. II. Tit. VIII. §. 1102 und 3. sagt:

„Ergiebt der Wechsel, daß davon mehrere Exemplare „gefertiget worden, so müßen wenigstens diejenigen, „worauf die Acceptation und die ganze Folge der Indossamente befindlich ist, bei der Zahlung ausgeliefert werden; kann dieses nicht geschehen, so ist der Acceptant nur zur gerichtlichen Deposition verbunden."

Vergl. noch Ludovici. W. P. Cpt. II. §. 13.

k) S. Siegel. Einleitung ꝛc. Thl. II. Cpt. V. §. 15.

IV. Abschnitt.

Rechte und Verbindlichkeiten des Bezogenen.

§. 176. Remissive.

Nachdem bisher die Rechte und Verbindlichkeiten des Remittenten, Trassanten und Präsentanten in ihren verschiedenen Beziehungen dargestellt wurden, scheint eine natürliche Ordnung hier die Entwicklung desjenigen Rechtsverhältnißes zu verlangen, in welchem der Bezogene oder Trassat zu diesen drei erwähnten Personen steht. Allein, da es eine unvermeidliche, in der von mir beobachteten Methode nothwendig gelegene Folge seyn mußte, daß bei der Auseinandersetzung des Rechtszustandes dieser drei Personen auch die Rechte und Verbindlichkeiten des Bezogenen als Correlate erschienen, und demnach in dieser Verbindung schon vorgetragen wurden, so wäre eine nochmalige Erörterung derselben eine überflüßige Wiederholung.

Aus diesem Grunde gehe ich nun zu den beym trassirten Wechselgeschäft vorkommenden Nebenpersonen über.

III. Hauptstück.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten der beim trassirten Wechselgeschäfte vorkommenden Nebenpersonen insbesondere.

§. 177. Eingang.

In Folge dessen, was oben (§. 101.) gesagt ward, sind als Nebenpersonen bei dem trassirten Wechselgeschäfte vorzüglich Wechselbürgen, Indossanten und Indossatarien, Addressaten, Acceptanten aus Freundschaft und Sensalen zu betrachten, von deren Rechtsverhältniß nun hier gehandelt werden soll a).

a) S. §. 218.

I. Abschnitt.

Rechte und Verbindlichkeiten der Wechselbürgen.

§. 178. Vorläufige Bemerkung.

Für wen, und auf welche Art in Wechselsachen Bürgschaft geleistet werden könne; welches insbesondere die Wirkung des Aval's sey, und wie dasselbe seine Wechselkraft, und die Bürgschaft überhaupt ihre Endschaft erhalte, ist im allgemeinen Theile (§. 80. u. ff.) erörtert worden.

Da nun daselbst auch schon von den Verbindlichkeiten, welche aus Wechselbürgschaften entstehen, gesprochen wurde a); so sind es hier vorzüglich nur seine Rechte, welche in nähere Betrachtung gezogen werden.

§. 179. 1) Indemnitätsklage.

Daß der Bürge, wenn er für den Hauptschuldner bezahlt und ihn dadurch befreit, von dem-

a) Ich füge nur noch die allgemeine Bemerkung bei, daß der Bürge aus seiner Bürgschaft von jedem belangt werden könne, dem dieses Recht gegen den Verbürgten zusteht. Zimmlich richtig hat dieses Brauer in seinen Erläuterung auseinandergesetzt. Erl. ad Art. 141 und 42.

selben die Rückerstattung des Gezahlten rechtlich verlangen könne, ist allgemein anerkannt a). Daher wird wohl auch niemand dieses Recht beim Wechselbürgen in Zweifel ziehen.

Da jedoch bei jedem Wechselgeschäfte nicht bloß die Hauptverbindlichkeit, sondern auch die, mit dieser verknüpfte Wechselverbindlichkeit in Betracht kömmt; so muß dieses nothwendig die Frage veranlassen: kann der Wechselbürge, wenn er den Gläubiger befriedigte, von dem Hauptschuldner das Bezahlte nach Wechselrecht zurück verlangen? Aus der Beantwortung dieser Frage, ist dann zum Theil zugleich die zweite, auf dem eigenthümlichen Zusammenhange des Wechselgeschäfts beruhende Frage: ob der Wechselbürge diese Indemnitätsklage auch gegen die Vormänner des Hauptschuldners anstellen könne? zu beantworten.

Beide Fragen, glaube ich für den Fall, wenn die Bürgschaft durch ein Indossament geleistet wurde b), oder wenn der Gläubiger sein Wechselrecht

---

a) S. §. 6. Inst. III. 21. de fidejuss. fr. 4. pr. D. XLVI. 1. de fidejuss. et mandat. Pufendorf. de off. hom. et civ. Lib. I. Cap. XV. §. 14. Günther. Element. jur. rom. priv. noviss. §. 1074. Thibaut. System des Pandecten-Rechts. §. 953.

b) Dieses geschieht vorzüglich um den Credit dessen, für welchen die Bürgschaft geleistet wird, zu schonen.

förmlich auf den Bürgen übertragen hat, beja-
hen zu dürfen. Der Bürge erscheint im ersten Falle, als Indossant und hat als solcher, wenn er den retournirenden Wechsel bezahlt, einen wechselmäßigen Regreß an jeden seiner Vormänner c). Im letztern Falle aber, ist kein Grund vorhanden, welcher der Rechtsgiltigkeit einer solchen Cession entgegenstünde. Nebst dem sind Cessionen der Wechselrechte in Wechselsachen eine bekannte, und täglich vorkommende Sache.

Auch wird durch ein solcher Uebertrag der Rechtszustand des Hauptschuldners keines Wegs verschlimmert — der einzige Umstand, welcher hier ein Hinderniß seyn könnte — indem es in der Willküre des Wechselgläubigers steht, ob er seine Wechselrechte gegen den Hauptschuldner, oder den Bürgen geltend machen wolle, ersterer somit immer schon eine Wechselklage zu gewärtigen hat, und die Verfolgung dieser Wechselrechte die nämliche bleibt, sie mag von dem Wechselgläubiger selbst, dessen Sachwalter, oder Cessionär angestellt werden d).

Daß der Cessionär aber auch gegen die Vormänner des Cedenten klagen könne, läßt sich unter

---

c) Scherer. Handbuch des W. R. Thl. 2. S. 47. Euler Wechselencyclopädie. S. 24.

d) Scherer a. a. O. Thl. 1, S. 311.

der Betrachtung, daß er durch eine rechtsgiltig geschehene Cession in dessen sämmtliche Rechte eintritt, nicht wohl mehr bezweifeln.

Uebrigens kann im Cessionsfalle der Umstand, ob die Bürgschaft auf dem Wechsel, oder in einer besondern Urkunde übernommen wurde, keine Aenderung bewirken.

§. 180. Fortsetzung.

Einer mannigfaltigern, aber gerade deswegen auch einer schwierigern Bestimmung unterliegen diese Fragen im Falle, wenn der Gläubiger ohne förmliche Cession des Wechselrechts dem zahlenden Bürgen den Wechsel bloß quittirt übergiebt.

Auf der einen Seite kömmt der Umstand in Betracht, daß aus einem Wechsel geklagt zu werden scheint, und daß, wenigstens in dem Falle, wenn die Bürgschaft auf dem Wechsel selbst angemerkt ist, alle zur Klage erforderliche Puncte aus demselben in continenti bewiesen werden können, welches in der Regel doch zur Einführung einer Wechselklage genügt. Ferner, daß der Wechselbürge, wenn die Bürgschaft auf dem Wechsel steht, oder doch speciell mit Wechselverpflichtung übernommen wurde, nach Wechselrecht zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit angehalten werden kann, worauf sich dann eine billige Reciprocität zu grün-

den scheint; so wie auch selbst der Credit dadurch gewänne, da jeder zur Uebernahme einer strengen Wechselbürgschaft bereitwilliger seyn wird, wenn er weiß, daß er mit einer gleichen Strenge das Seinige zurückzufordern berechtiget ist.

Hingegen ist auf der andern Seite zu berücksichtigen, daß das zwischen dem Schuldner und Bürgen eintretende Rechtsverhältniß weder als ein Wechselkontrakt, noch als eine mit Wechselrecht verknüpfte Verbindlichkeit angesehen werden kann, sondern dasselbe vielmehr ein einfacher Bürgschaftsvertrag sey; und daß der Bürge ohne Cession, nicht in die Rechte des Gläubigers trete a).

Unter diesen Betrachtungen scheint mir für das allgemeine Wechselrecht die verneinende Lehre den Vorzug zu verdienen, indem es hier doch immer an einem zureichenden Grunde der Wechselstrenge mangelt, den auch die in Anrege gebrachte Billigkeit nicht wohl ergänzen kann b).

---

a) Arg. fr. 17 u. 36. D. XLVI. §. 1. de fidej. et mand.

b) Daher sagt Gercken Diss. de jur. fidej. camb. §. 30. in Beseke.

„Consultius vero agit fidejussor, si beneficio cedendarum „actionum utatur, cambiumque in se transferre eo fine „curet, ut ipse contra debitorem principalem rigorem „executionis cambialis adhibere possit.“

Das Gegentheil will jedoch das Allg. Landr. für die preussischen Staaten. Thl. II. Tit. VIII. §. 802:

Wenn dem Bürgen in Ermanglung einer Cession die Wechselklage gegen den Hauptschuldner verweigert wird, so kann ihm noch viel weniger eine solche gegen dessen Vormänner, mit welchen er in gar keinem Rechtsverhältniß steht, zukommen.

§. 181. 2) Einreden.

Der in dem gemeinen Rechte anerkannte Grundsatz, daß dem Bürgen alle dingliche Einreden des Hauptschuldners zu Statten kommen, findet auch in Wechselsachen seine Anwendung, nur mit der, in der Natur des schleunigen Wechselverfahrens gelegenen Beschränkung, daß diese Einreden von dem Bürgen bloß dann mit Erfolg

---

„Der Bürge, welcher statt des Hauptschuldners einen „Wechsel einlöset, tritt ohne Cession in alle Rechte „des Wechselgläubigers. §. 804. „ Ebendasselbe findet „statt, wenn die Bürgschaft nicht im Wechsel selbst, „sondern außer demselben in einer besondern Urkunde „übernommen wurde.“

Hiemit scheint auch das französische Recht übereinzustimmen, wenn es im Art. 2029. des Civilgesetzb. sagt:

„La caution qui a payé la dette, est subrogée à tous „les droits qu'avait le creancier contre le debiteur,“

und diesen Art. in Handels- und Wechselsachen nicht aufhebt. S. auch Badisches Landrecht. Art. 2029., und vergl. Brauer. Erläuterung zu Anhangszusatz. b. des Art. 1. des Handelsgesetzbuchs.

gebraucht werden können, wenn er dieselben sogleich zu beweisen im Stande ist. Daß übrigens den Wechselbürgen, wenn sie auch nur ausser dem Wechselbriefe in einer besondern Urkunde die Bürgschaft, jedoch nach Wechselrecht, geleistet haben, die sonst den Bürgen zukommenden Rechtswohlthaten der Vorausklage und Theilung nicht zustehen, ergiebt sich schon aus dem was §. 44. u. 82. gesagt wurde.

II. Abschnitt.

Rechte und Verbindlichkeiten der Indossanten und Indossatarien.

§. 182. 1) Regreßrecht des Indossatars.

Jeder, welcher durch Indossament das Eigenthum einer wechselrechtlichen Forderung auf einen andern überträgt (Indossant), und dadurch sich anheischig macht, die im Wechsel ausgedrückte Summe zur bestimmten Zeit, und auf die bestimmte Art zu bezahlen, ist dem, an welchen er den Uebertrag macht (Indossatar), so wie jedem andern, auf welchen dieser letztere sein Wechselrecht durch

Indossament weiter übertragen hat (Giratar), dieser Summe halber bis zu ihrer gänzlichen Zahlung wechselrechtlich verpflichtet a).

Der Grund hievon liegt in dem unter Wechselverbindlichkeit gethanen Versprechen des Indossanten b); in der Giltigkeit der Cession, und dem eigenthümlichen Zusammenhange des ganzen Wechselgeschäftes.

Eine Ausnahme von dieser Regel tritt ein, wenn der Indossant bei der Uebertragung des Wechsels ausdrücklich, und auf eine Jedem erkennbare Weise c) sich erklärte, daß er denselben ohne weiter

---

a) Scherer a. a. O. Thl. 2. S. 46. Euler a. a. O. S. 25. Dupuis. L'art des lettres de change. Chap. XVI. num. 1. Hierüber verdient auch gelesen zu werden, H. W. v. Günderode, Beantwortung der Frage: ob der Indossat gegen den Indossanten eines mit Protest zurückgekommenen Wechsels nach Wechselrecht klagen könne? Giesen 1788. 8. Ch. Jac. Heil. Com. qualem regressum habeat indossatarius cambialis, si ei debitum cambiale stato die non solvatur, in seinen Cons. Nro. 25.

b) Pütter Element. jur. germ. priv. §. 692.

c) Dieses geschieht gewöhnlich durch die dem Indossamente beigefügten Worte: ohne mein Obligo. So heißt es z. B. in der Frankfurter W. O. §. 28.

„Wann ein Wechsel-Brief wegen nicht erfolgter Zah-
„lung hat protestiret werden müßen, so kann der Creditor
„oder Inhaber desselben die schärfste Execution nach Wech-
„sel-Recht gegen den Acceptanten, sodann gegen einen

dafür haften zu wollen, indossire. Daß der Indos-
satar, wenn er das Indossament mit einem solchen Zusa-
tze annahm, sich keines Regreßes an den Indossanten zu
erfreuen habe, versteht sich wohl von selbst, da diese An-
nahme nothwendig immer den Verzicht auf diesen Re-
greß einschließt. Dieses hat dann die ganz natürli-
che Folge, daß auch alle jene, an die der Wechsel spä-
ter durch Indossament gelangt, ebenfalls keinen Rück-
griff gegen jenen Indossanten, welcher unter einer
solchen Bedingung indossirte, haben, indem sie von
dessen Indossatar gegen ihn niemalen mehr Recht
erhalten konnten, als dieser selbst hatte d). Gegen alle
andere Vormänner, sie mögen nun Vor- oder Nach-

„jeden Giranten (es wäre dann, daß ein, oder anderer den
„Wechselbrief mit folgenden völlig ausgeschriebenen Worten:
„ohne mein Obligo, oder, Präjudiz, endossiret
„hätte, welchenfalls derselbe nicht belangt werden könnte)
„ — — so lange suchen ꝛc.“ S. auch die Churpfäl-
zische W. O. §. XLII. die Jülich-Bergische Art. 41.
Man bedient sich jedoch auch der Ausdrücke, ohne Ge-
währleistung, ohne Regreßnehmung, frei von
Giro — Püttmann. Grundsatze des W. R. §. 27. —
ohne meine Garantie. Baseler W. O. §. XXXIII.

Ueber die Bedeutung des Wortes Obligo im allgemei-
nen, so wie insbesondern über die Wirkung der Clausel
„ohne mein Obligo“ in Wechselsachen, sehe man Scherer
a. a. O. Thl. 2. S. 299. und dessen Rechtsfälle. Rechts-
fall. LIV.

d) Hier können sich die spätern Wechseleigenthümer auch nie

männer des auf eine solche Weise indossirenden Indossanten seyn, bleibt die Regreßnahme, da durch ein solches Indossament der Indossant keineswegs seine Vormänner ihrer Verbindlichkeit entlassen e), sondern bloß sich der Verpflichtung gegen seine Nachmänner entledigen wollte, und dessen Nachmänner, sobald sie den Wechsel wieder weiter ohne einen gleichen Zusatz indossiren, deutlich zu erkennen geben, daß sie sich der allgemeinen Wirkung der Indossamente unterziehen.

§. 183. Fortsetzung.

Wird die Acceptation des Wechsels entweder ganz verweigert, oder doch nicht so, wie der Inhalt desselben sie erheischt, geleistet, oder wird der Wechsel zwar acceptirt, aber zur Verfallzeit nicht bezahlt, oder doch nicht so bezahlt, wie es durch den Wechsel und das Indossament versprochen ward, so hat jeder Indossatar, er sey nun letzter Inhaber des Wechsels a), oder er habe dem an ihn rück-

---

über eine Gefährde beschweren, indem sie dieses Indossament auf dem Wechsel gesehen haben, oder doch sehen konnten, und somit den Wechsel, wenn er ihnen nicht anständig gewesen wäre, nicht anzunehmen brauchten.

e) S. v. Martens. Handelsrecht ꝛc. §. 102. not. a. Sieveking Materialien. §. 199.

a) Daß er in diesem Falle aber auch alle, dem Präsentanten

greifenden Nachmann Sicherheit geleistet, oder den Wechsel selbst eingelößt, an jeden seiner Vormänner dieselben Rechte, welche unter solchen Verhältnißen dem Remittenten gegen den Trassanten zukommen b); da diese Rechte durch alle Indossanten, deren jeder gleichsam wieder die Stelle eines neuen Trassanten vertritt c), auf ihn übertragen wurden d).

---

obliegenden Verbindlichkeiten genau erfüllt haben müße, wenn er mit Erfolg eine Regreßklage anstellen will, versteht sich von selbst, indem er hier zugleich als Präsentant erscheint. S. v. Moshamm Wechselrecht. §. 181.

b) Vergl. das badische Handelsrecht. Art. 120 u. 164.

Daß derjenige, der des Regreßes wegen nicht angegangen wird, oder den ihn Angehenden nicht befriedigt, auch gegen seine Vormänner keinen Regreß nehmen könne, ist für sich klar. Parere XLIV. in corp. jur. camb. von Siegel.

c) Woraus sich dann erklären läßt, warum aus dem Indossamente eines an sich ungiltigen Wechsels nichts destoweniger gegen den Indossanten nach Wechselrecht geklagt werden könne. So sagt z. B. das Allg. Landr. für die preuss. St. Thl. II. Tit. VIII. §. 833.:

„Ist ein Indossament in gehöriger Wechselform abgefaßt,
„der Aussteller aber zu Wechselgeschäften nicht fähig, so
„haftet dennoch jeder wechselfähige Indossant seinen
„Hintermännern wechselmäßig."

Man s. auch Püttmann. Prog; An ex cambii invalidi indossamento actio cambialis contra indossantem locum habeat? in seinen Adversariis jur. univ. Lib. III. cap. 2. Vgl. jedoch Ch. Hein. Breuning. Quaest. jur. controv. an cambii invalidi indossatio cambium reddat validum?

d) Dieses ist jedoch nur von dem eigentlichen Indossa-

§. 184. Fortsetzung.

Eine für das, durch Indossament begründete Rechtsverhältniß wichtige Frage ist die: ob der Indossatar, welcher mit Uebergehung einiger seiner Vormänner an einen frühern Indossanten, oder gar an den Trassanten den Regreß nimmt, gegen alle Uebergangene, denselben verliere?

v. Martens a) und Scherer b) bejahen zwar diese Frage schlechthin, ohne einen Grund ihrer Meinung anzugeben, welches doch hier um so nothwendiger gewesen wäre, als diese Frage, wie es mir scheint, keineswegs zu jenen gehört, die sich so gerade hin mit einem Nein oder Ja beantworten lassen. Daß diese beiden Gelehrten ihre allgemeine Behauptung bloß auf den Ausspruch einzelner Wechselgesetze c) gebaut

---

ment zu verstehen, da bei dem bloßen Indossament der Indossatar allein mit seinem unmittelbaren Indossanten in ein Rechtsverhältniß tritt, und überhaupt auf den Wechsel kein eigenes Recht erhält. J. G. Misler. Diss. de querela et exceptione non numeratae pecuniae in cambiali negotio maxime ad jure Hamburgensia adplicata. §. III.

a) A. a. O. §. 102.

b) A. a. O. Thl. 2. S. 61.

c) Denn es heißt z. B. in der Baseler W. O. §. XXXIII.
„Auch wenn der Inhaber, mit Uebergehung späterer En-
„dossenten seinen Recurs an frühere nimmt, soll er

haben sollen, ohne sich um einen zureichendern Grund umzusehen, läßt sich nicht wohl denken. Es läßt sich aber auch nicht errathen, ob beide von einer, und von welcher Ansicht sie bei dieser Frage ausgegangen, und welches die Gründe ihrer categorischen Bejahung sind d).

Welche aber auch immer diese Gründe seyn mögen, so ist eine allgemein richtige Beantwortung dieser Frage nur aus dem Wesen des zwischen den Indossanten eintretenden Rechtsverhältnißes und aus dem Zusammenhange des ganzen Wechselgeschäftes zu erwarten.

„sein Recursrecht an die spätern, übergangenen, verloh„ren haben"

Auf eine gleiche Weise sagt die Frankfurter W. O. §. 28.

„Die Ordnung der verhafteten Debitorum aber um des„wegen observiret werden muß, weilen gegen denjenigen „so übergangen wird, der Inhaber den ihm sonst zu„gestandenen Regreß, und allen fernern Anspruch ver„liehret."

Dasselbe enthält auch die Augsburger W. O. Cpt. V. §. 6.

d) Das von Scherer angeführte fr. 51. §. ult. D. XXI. 2. de evict. ist durch die c. 28. C. VIII. 41. de fidej. aufgehoben, welche constitutio gerade das Gegentheil von dem sagt, was Scherer durch das angeführte fr. beweisen will.

§. 185. Fortsetzung.

Alle jene, welche entweder durch Ausstellung eines Wechsels a) oder durch dessen eigentliche Indossirung sich einer Wechselverbindlichkeit unterzogen haben, stehen gegen den jedesmaligen Eigenthümer des Wechsels in einer Correal- oder Sammtverbindlichkeit b). Bei den Indossanten ist dieses noch um so weniger zu bezweifeln, als jeder Indossant durch sein Indossament sich zur Zahlung der ganzen Wechselsumme verpflichtet, und das hieraus entstandene Recht von einem zum andern übertragen wird, so daß immer ein späterer die Zusage der vollkommenen Zahlung, von jedem sei-

---

a) S. oben §. 44.

b) S. F. Willenberg de incomodo trassantis ob non acceptas litteras cambii. §. XXV. in Beseke. Siegel. Einleitung. Thl. II. Cpt. IV. §. 32., Grollmann de litt. camb. cessione. Cap. IV. §. 15.

Dieser Sammtverbindlichkeit erwähnt auch ausdrücklich der Code de Commerce Art. 140.

„Tous ceux qui ont signé, accepté ou endossé „une lettre de change, sont tenus à la garantie soli„daire envers le porteur."

Ebenso das badische Handelsrecht Art. 140. die Leipziger §. XX. die Nürnberger Cpt. V. §. 4. die Elbinger Art. 40. Welches dann auch stillschweigend alle jene Autoren anerkennen, die dem Wechselinhaber den Regreß gegen seine Vormänner zugestehen, wenn sie

ner Vormänner hat, bis endlich der letzte Inhaber sich im Besitze des Zahlungsversprechens sämmtlicher Indossanten oder Giranten befindet.

Nun besteht aber die Natur der passiven Sammtverbindlichkeit darin, daß an einen jeden Gesammtschuldner das Ganze gefordert werden kann c). Dadurch, daß der Gläubiger einen derselben um Zahlung anspricht, kann sein Recht gegen die übrigen nicht verloren gehen d), indem dieses keine solche Handlung ist, aus welcher die gegründete Vermuthung hervorging, daß er sich seines Rechtes gegen die übrigen habe begeben wollen. Diese Vermuthung kann noch um so weniger eintreten, wenn der Gläubiger sich seines Rechtes wirklich bedient, und also seinen entgegengesetz-

---

ihn gleich an eine gewisse Ordnung, die er bei demselben zu befolgen habe, binden wollen. Denn mit welchem Rechte könnte er diesen Regreß nehmen, sey es nun in dieser oder jener Ordnung, wenn ihn nicht jeder in solidum verpflichtet wäre.

c) Thibaut. System des Pandekten-Rechts §. 227. Günther. principia jur. rom. nov. §. 916.

d) Es sagt schon das gemeine Recht c. 28. C. VIII. 41. de fidej. et mand.

„Idemque in duobus reis promittendi constituimus, „ex unius rei electione praejudicium creditori adversus „alium fieri non concedentes: sed remanere et ipsi „creditori actiones integras, et personales, et hypothecarias, donec per omnia ei satisfiat."

ten Willen deutlich zu erkennen gibt. Alles dieses gilt auch bei der durch Indossament entstandenen Correalität, und zwar um so eher, als hier nicht nur keine besondere Gründe vorhanden sind, welche jene Vermuthung begünstigten, sondern vielmehr solche, welche das Gegentheil verlangen.

Diesemnach glaube ich die erwähnte Frage, als allgemeine Regel verneinen zu müßen e), von

---

e) Dupuis in seiner L'art des lettres de change Chap. XVI. 1. sagt:

„tous lesquels (Acceptanten, Giranten, Trassanten) „sont obligez solidairement, c'est - à - dire au to- „tal de la dette, tant en principal, interêts que dom- „mages, interêts et depens sans aucun benefice de di- „vision ni de discution, ensorte qu'il (der Wechselin- „haber) peut agir contre celui qu'il veut, et ensuite „retourner aux autres, et même il peut agir en „même - tems, et tout à la fois contre tous."

Dieses scheinen dann auch verschiedene Wechselgesetze anzuerkennen. So heißt es z. B. in der Churpfälzischen W. O. a. a. O., wo sie nämlich von dem Rechte des Wechselinhabers wegen nicht erhaltener Zahlung spricht:

„und wenn mehrere Indossanten vorhanden, alle davon in so lange, bis er bezahlt ist, zu belangen."

Das Allg. Landr. a. a. O. §. 840. sagt:

„Auch wenn er (der Wechselinhaber) gewählt, so kann „er dennoch innerhalb der §. 1047. gesetzten Zeit wieder „abgehen, und nach seinem Gutbefinden einen andern

welcher dann jene Wechselgesetze, die ausdrücklich das Gegentheil bestimmen, nur als Ausnahme zu betrachten sind.

§. 186. 2) Pflicht des Indossatars zur weitern Notification des Protestes.

Dagegen ist aber auch jeder Indossatar verbunden, die ihm, von seinem Nachmanne gemachte Anzeige des erhobenen Protestes, wenn er die ihm gegen seine Vormänner zustehenden Rechte wechselmäßig beibehalten, und Schaden von sich abwenden will, sobald wie möglich seinem Indossanten zu berichten a) damit dieser ein gleiches thun,

---

„seiner Vormänner in Anspruch nehmen, ohne sich „an die Ordnung zu binden."

Ebenso wenig ist zu bezweifeln, daß nach dem badischen und französischen Handelsrechte der Wechselinhaber, wenn er nur den gesetzlichen Termin beobachtet, von einem frühern Indossanten auch zu einem spätern zurückkehren könne.

a) „Bericht von geschehener Absage" heißt es im badischen Handelsrecht. Zusatz ad Art. 165. „muß dem nächsten „Uebergeber und von diesem weiter aufwärts, gleich „mit dem nächsten Posttage gegeben werden."

Das Allg. Landr. für die preuss. St. Thl. II. Tit. VIII. §. 1067. sagt:

„Will der in Anspruch genommene Indossant sich wie„der an einen seiner Vormänner halten, so muß er „den von dem Wechselinhaber erhaltenen Protest binnen

und sofort die Nachricht der verweigerten Acceptation, oder Zahlung bis zum Trassanten hinauf, der doch immer am Ende zur Schadloshaltung verpflichtet ist, gelange, und jeder nun seine Maßregeln zu nehmen wisse b).

Der Grund hievon liegt vorzüglich in dem Umstande, daß selbst die mindeste Verzögerung dies-

---

„der §. 1047. (d. i. mit nächster Post) bestimmten Frist, „nach dessen Empfang gehörig versenden."

v. Martens in seinem Handelsrechte §. 98. not. b. glaubt, daß nach dem ganzen Zusammenhange und dem Hauptzweck des Protestes, die Notification dieses letztern allemal an den Trassanten geschehen sollte, indem dieser immer die, beim Regreß am meisten interessirte Person wäre. Allein hiemit, scheint mir, möchte den vorhandenen Indossanten wenig gedient seyn, wenn nicht zugleich auch der Regreß gegen sie aufgehoben würde, welches doch die Absicht des v. Martens nicht ist. Wollte man aber es dem Trassanten zur Pflicht machen, die an ihn gelangte Anzeige wieder rückwärts den Indossanten mitzutheilen, so würde dieses um so zweckwidriger seyn, als Fälle eintreten können, wo es selbst das Interesse des Trassanten erheischt, daß die Nachricht des erhobenen Protestes den Indossanten verschwiegen bleibe.

b) Mann a. a. O. Bem. ad Art. 167. a. E.

„Uebrigens ist es gebräuchlich, daß jeder Indossent „dem andern, bis an den Trassanten, sogleich nach dem „Proteste davon Nachricht giebt, so daß jeder, auch ehe „noch der Protest notificirt wird, seine Maßregeln im „voraus zu nehmen weiß."

ser Anzeige für den Vormann schädlich werden kann c), welches dann auch hier jene in Wechselsachen überhaupt zu beobachtende Genauigkeit insbesondere in Anspruch nimmt, und zwar noch um so mehr, als sonst jeder Indossant bis zur Verjährung des Wechsels nie sicher wäre, ob er nicht mit einer Wechselklage angegangen werde, und dadurch an der Disposition über die für denselben erhaltene Valuta, als ein bis zur Zahlung des Wechsels gleichsam bloß wiederrufliches Eigenthum, in Ermanglung eines stets hinlänglichen Fonds zur Deckung aller seiner Indossamente, gehindert seyn würde.

Daher soll jeder Indossant, ehe er den retournirenden Wechsel einlößt, genau untersuchen, ob nicht einer, oder der andere der rückgreifenden Nachmänner in Erfüllung seiner Pflicht etwas versäumt habe d). Denn, würde er aus Unobachtsamkeit in diesem Falle den Wechsel einlösen, und nun mit demselben seinen Regreß weiter nehmen wollen, so müßte er es sich gefallen lassen, von seinem Vormanne mit dem Bemerken, daß bei der Retour dieses Wechsels etwas versäumt worden sey, abgewiesen zu werden e), indem kein Indossant

---

c) Vgl. Scherer. Rechtsfälle. Rechtsf. IV.

d) Euler. Wechselencyclopädie. Cpt. III. §. 6. n. 3. S. 29.

e) Parere LXXXII. in Corp. jur. Camb. von Siegel.

verpflichtet ist, für den auf ihn rückgreifenden Nachmann dieselbe Nachsicht zu haben, welche dieser, sey es absichtlich, oder aus Uebersehen, gegen jenen Hintermann hatte, welcher auf ihn den Regreß nahm, und überhaupt Niemand durch Entsagung seiner Rechte einem Dritten präjudiciren kann f).

§. 187. Fortsetzung.

Ebenso wenig kann aber auch dem Indossatar, welcher seine Pflicht gethan, und seinem Vormanne den Protest zur Zeit notificirte, dessen Nachläßigkeit in der weitern Mittheilung des angezeigten Protestes an die entfertern Vormänner nachtheilig seyn a). Er wäre sonst genöthiget, um nicht durch fremde Saumseligkeit, oder bösen Willen seinen Regreß zu verlieren b), jedem seiner Vormänner einzelnen den Protest zuzusenden, welches aber

---

f) „Jura non ferunt, ut renuntiatio unius, alteri noceat“ v. Cramer. Wetzl. Nebenst. Thl. 71. num. II. §. 21.

a) Vergl. Frankfurter W. O. §. 28.

b) Besonders ist hier der Fall zu berücksichtigen, daß ein früherer Indossant, um sich auf eine leichte Art von dem Regreße zu befreien, seinen, auf dem Sprung zum Falliment stehenden Nachmann ersuchen könnte, gegen eine Remuneration, den ihm zugesandten Protest gefälligst liegen zu lassen.

der in Wechselsachen überall bezweckten Einfachheit und Kürze nicht entspräche. Auch haben die positiven Gesetze nirgends, wo sie dem Wechselinhaber die schleunige Versendung des Protestes, unter Androhung des Verlurstes seines Regreßrechtes vorschreiben, eine solche mehrfache Versendung desselben angeordnet, vielmehr findet man in den meisten Wechselordnungen, daß sie die Versendung an den Vormann zur Wahrung seiner Wechselrechte als genügend ansehen c), wie solches dann gleichfalls bei den Wechselrechtslehrern als gemeine Meinung be-

---

c) So heißt es z. B. in der Augsburger W. O. Cpt. V. §. 8.

„Bei allen hieher gezogenen und acceptirten Wechsel„briefen, die von dem Acceptanten in Verfallzeit nicht „bezahlt werden könnten, oder wollten, hat der Inha„ber, dem sie remittirt worden, wann dieser nicht selbst „auf die Execution gegen den Acceptanten zu bringen „vermeinet, welches in seiner Willkühr stehet, weiter „nichts zu thun, als den Wechselbrief mit dem Protest „di non pagamento an seinen Aussteller oder Cedenten mit erster Gelegenheit zu beschleunigen.“ Vergl. auch die Churpfälzische W. O. Art. LI. die Wiener W. O. §. XXV. die Böhmisch-Oestreichische Art. XI. u. XXXIV. die Schwedische Art. IV. §. 2. u. Art. V. §. 5. die Würtenberger Cpt. IV. §. 13. S. auch Cunninghams Nachrichten von der Englischen Handlung Cpt. I. Abthl. 4. §. 4. in Corp. jur. camb. von Siegel.

trachtet werden kann d). Daß aber demjenigen Indossanten, welcher wegen nicht geschehener Notification Schaden gelitten hat, eine Entschädigungsklage gegen den säumigen Hintermann zukomme e), verlangt die Billigkeit und ist dem Rechte gemäß. Ob aber eine solche Indemnitätsklage nach Wechselrecht eingeführt werden könne, oder nicht? ist eine schwierigere Frage, welche ich jedoch für den Fall, daß der klagende Indossant sowohl die Saumseligkeit des Beklagten, als seinen unmittelbar hieraus entstandenen Schaden sogleich darzuthun im Stande ist, bejahend beantworten möchte, da das Rechtsverhältniß der Indossanten unter einander ein wechselrechtliches Verhältniß ist, und in Gefolge des im allgemeinen Theile (§. 35.)

---

d) v. Moshamm a. a. O. §. 181. Scherer. Handbuch ꝛc. Thl. 3. S. 609. Leuchs. System des Handels §. 503. 5. Püttmann. Grundl. des W. R. §. 115 u. 16. Phoonsen Amsterdamer W. G. Cpt. XIII. §. 1. Dicelius. de camb. trass. §. 36. Heineccius de vitiis negotiationis collybist. vel camb. Cap. II. §. 24. Koenigken de praes. lit. camb. §. 44.

e) Dieses scheint auch Sieveking im 145 §. seiner Materialien anzudeuten, wenn er sagt:

„Der, dem durch den zu späten Eingang eines Protestes ein Schade und das Recht entsteht einen Regreß zu nehmen."

aufgestellten Grundsatzes jeder, der sich einer Wechselverbindlichkeit unterzieht, die ihm obliegenden Verpflichtungen bei Vermeidung der schleunigsten Vollstreckung auf das Genaueste zu erfüllen hat.

§. 188. 3) Recht des Indossanten gegen den Acceptanten.

Da der Bezogene durch die Acceptation des Wechsels sich anheischig macht, jedem rechtlichen Besitzer desselben die Zahlung zu leisten, auch derselbe durch den, vom Präsentanten im Falle der Nichtzahlung gewählten Regreß keineswegs von der übernommenen Verpflichtung befreiet wird a); so scheint es in der Natur der Sache zu liegen, daß der Indossant, welcher den an ihn retournirenden Wechsel einlöste, nicht weniger gegen den Acceptan-

---

a) Dieses bestimmt z. B. ausdrücklich die Antwerper W. O. §. IV. in den Worten:

„Wenn Creditor in ermangelnder Zahlung, nach der „Acceptation zu demjenigen, so den Wechsel-Brief ge„macht, oder den Werth, der darinnen begriffenen Sum„me, empfangen, mit dem Wechsel-Brief und Protest „wieder zurückgekehret, aber keine Zahlung von ihm be„kommt. So mag er sich wieder zu demjenigen wenden, „der den Brief acceptiret hat."

Aehnliche Bestimmungen enthält die Bremer W. O. Art. LIII. die Hamburger Art. XXXII. die St. Galler Art. XVI. u. a. m. Vergl. Püttmann a. a. O.

ten ein Klagerecht habe, als der Präsentant b), und sich somit ein solches nicht erst besonders abtreten zu lassen brauche c).

§. 189. 4) Recht des Indossanten, Indossamente zu durchstreichen.

Wenn ein Indossant, den von ihm indossirten Wechselbrief wieder als Eigenthum erhält, so ist er befugt, sein früheres, oder alle a) auf dem Wech-

---

§. 121. v. Mochamm. Wechselrecht. §. 181. Scherer Handbuch ꝛc. Thl. 2. S. 67.

b) Daher sagt die Frankfurter W. O. §. 32.

„Wie dann auch in dem Fall, da ein Girant den „Brief eingelößt, demselben sein Regreß an die vorige „Giranten, den Trassanten, und Acceptanten un„benommen bleibe." Und ebenso das Wechselrecht von Bilbao und San Sebastian §. XXII.

„Bis der letzte Indossant bloß das Recht wieder den „Aussteller oder Acceptanten, wenn einer vorhan„den ist, behält."

c) Scherer a. a. O. Thl. 2. S. 49.

a) Will er bloß einige derselben durchstreichen, so kann es nur in der Ordnung geschehen, wie sie jetzt aufwärts aufeinander folgen, wenn nicht die übrigen in das Gegentheil einwilligen. Daher auch die Disposition des Allg. Landr. für die preuss. St. Thl. II. Tit. VIII. §. 1065.

„Läßt der Inhaber einen der Indossanten seinen Giro „ausstreichen, so verliert er sein Recht gegen alle Hin„termänner desselben, im übrigen aber behält der

sel befindliche Indossamente zu durchstreichen, und somit im ersten Falle sich, im letzten Falle sämmtliche Indossanten von allem Obligo zu befreien, welches um so weniger zu bezweifeln ist, als allein ihm dadurch ein Nachtheil zugefügt werden könnte b).

§. 190. 5) Contraprotest.

An jenen Orten, wo durch ausdrückliche Gesetze eine gewisse Ordnung der Regreßnahme vorgeschrieben ist, so, daß man gegen einen entferntern Indossanten nicht eher ein Klagerecht hat, als bis der nähere die Zahlung verweigerte a), ist es Sache des Regreß nehmenden Indossanten, im Falle jener seiner Vormänner, an welchen er von dem Gesetze gewiesen ist, ihm die Zahlung wirklich versagt, gegen diesen einen Protest aufnehmen zu lassen,

---

„Wechsel und der Protest gegen alle Vormänner des „Ausgestrichenen seine Kraft."

b) Vgl. Gutachten der Leipziger Handelsschaft vom 20ten Nov. 1719. in Siegels Corp. jur. camb. Thl. II. S. 130. v. Martens §. 121.

a) Daß hier keine förmliche Ausklagung des nähern Indossanten, an welchen der Regreß genommen werden muß, nothwendig sey — Püttmann. Grundsätze des W. R. §. 143. not. b. — gründet sich auf den Umstand, daß hiedurch jene promte Execution gehindert würde, welche jedem Wechselgläubiger dem Endzwecke des Wechselge-

damit er, wenn er nun den frühern Vormann in Anspruch nimmt, sogleich beweisen könne, daß jener Bedingung Genügen geschehen sey, unter der ihm das Gesetz allein diesen weitern Regreß erlaubt, und dieser Protest wird dann in der Wechselsprache Contra- oder Gegenprotest genannt b).

III. Abschnitt.

Rechte und Verbindlichkeiten der Addressaten.

§. 191. Nothaddresse.

Was man in Wechselsachen unter Addresse verstehe, und zu welchem Ende man sich derselben bediene, ist im allgemeinen Theile (§. 58.) gesagt worden. Es handelt sich also hier nur noch von dem Rechtsverhältniße, welches durch jene Art von Addressen begründet wird, in denen der Trassant, oder ein Indossant den Wechselinhaber auf den Fall, daß der Wechsel von dem Bezogenen nicht

---

schäftes gemäß, zukömmt. Siegel Einleitung. Thl. II. Cpt. IV. §. 34.

b) Scherer a. a. O. Thl. I. S. 479.

acceptirt, oder bezahlt werden sollte, an eine dritte Person anweiset, um von dieser die Acceptation und Zahlung zu erhalten a).

Daß hier der Addressat, nämlich derjenige, an welchen die Adresse gerichtet ist, als ein substituirter Bezogener zu betrachten sey, läßt sich nicht wohl verkennen b). Man wird daher dessen ganzes Rechtsverhältniß am richtigsten bestimmen, wenn man von dieser Ansicht ausgeht. Auch wird man dann, die von mehrern Gelehrten gemachte Unrichtigkeit nicht begehen, die Acceptation der Adresse eine Acceptation per honor zu nennen c), wodurch, da in der Sache selbst ein allgemein anerkannter Unterschied ist d), leicht unrichtige Rechtsfolgerungen veranlaßt werden könnten.

---

a) Man pflegt diese Art von Addressen zum Unterschiede von den übrigen Arten auch Nothaddressen oder Addressen im Nothfall zu nennen. Euler a. a. O. S. 270 u. 86.

b) Vergl. Scherer. a. a. O. Thl. I. S. 110. S. auch Euler a. a. O. S. 286 u. 87.

c) v. Martens. Handelsrecht. §. 107. Man müßte nur den Ausdruck Acceptation per honor, in der ausgedehntesten Bedeutung nehmen, wo man aber alsdann ebenso gut auch die Acceptation des Bezogenen darunter begreiffen könnte.

d) So z. B. geschieht die Acceptation der Addresse in Gefolge eines Auftrags, die Acceptation per honor ohne einen solchen; die Acceptation per honor kann nur dann eintreten, wenn die Addresse dieselbe verweigerte; die

§. 192. Acceptation der Addresse und deren Wirkungen.

Diesemnach sind im allgemeinen die Rechte und Verbindlichkeiten des Addressaten, jene des eigentlichen Bezogenen a). Er muß wie dieser, wenn er um die Acceptation angegangen wird, sich sofort erklären, ob er dieselbe leisten wolle, oder nicht. Wenn er den Wechsel acceptirt, muß er zur Verfallzeit, oder im Falle diese schon eingetreten seyn sollte, denselben sogleich bei Vermeidung der schleunigsten Execution bezahlen, und kann das Gezahlte nur von seinem Vollmachtgeber zurückverlangen, da er durch seine Acceptation zu erkennen giebt, daß er sich mit der von dem letztern zu gewärtigenden Wiederbezahlung begnüge b).

Acceptation der Addresse muß der Wechselinhaber im Falle ermangelnder Acceptation oder Bezahlung des Bezogenen, annehmen, nicht so die Acceptation per honor ꝛc.

a) J. Ch. Franck de jur. adimplementi lit. camb. honoris causa §. 17.

„Non raro mandatum eventuale inscribunt cambialibus „litteris, saepius schedulae commendatitiae, quam illis „adjungunt. Hujus postquam conditio extitit, eadem „efficacia est, quae tractae simplicis.“

b) S. Scherer. a. a. O. Thl. 1. 178. Eben darum hielt ich es dann auch für überflüßig von dessen Rechten und Verbindlichkeiten, die er mit dem Trassaten gemein hat, dahier weitläufiger zu handeln.

§. 193. Abweichungen derselben von der Acceptation des Trassaten.

Dessen ungeachtet treten doch auch hier Eigenthümlichkeiten ein, welche in den besondern Verhältnißen, unter denen die Acceptation der Addresse geschieht, liegen, und welche dann dem Addressaten auch Verpflichtungen auflegen, die bei dem Trassaten nicht vorkommen.

Hieher gehört vorzüglich, daß der, um Acceptation, oder Zahlung angegangene Addressat genau untersuche, ob von Seite des Wechselinhabers bei der Präsentation und hauptsächlich Protestation des Wechsels nichts versäumt worden sey. Denn würde er einer solchen Nachläßigkeit ohngeachtet den Wechsel acceptiren; so könnte sein Committent, falls er dadurch benachtheiliget würde, ihm den Regreß rechtlich verweigern, und zwar, um so eher, als hier die gegründete Vermuthung eintritt, daß der Addressant dem Addressaten die Intervention zur Acceptation, oder Zahlung, nur unter der Bedingung aufgetragen habe, daß vom Wechselinhaber nichts versäumt worden sey, wodurch sich dieser seines wechselmäßigen Regresses verlurstig gemacht hätte.

Ferner, daß der Addressat, wenn er den Wechsel wirklich acceptirt, oder bezahlt hat, hievon dem Ad-

dressanten unverzüglich Nachricht geben müße, damit dieser, wenn es der Trassant ist, gegen den Bezogenen, im Falle gemachter Anschaffung, oder, wenn es ein Indossant ist, gegen seine Vormänner die ihm zustehenden Rechte zu rechter Zeit geltend machen könne a).

IV. Abschnitt.

Rechte und Verbindlichkeiten des Acceptanten aus Freundschaft.

§. 194. Acceptation aus Freundschaft.

Unter Acceptation aus Freundschaft versteht man eigentlich diejenige Annahme des Wechsels, welche Jemand (Honorant) im Falle, daß derselbe von dem Bezogenen nicht acceptirt, oder nicht bezahlt wird, zu Ehren des Trassanten oder eines andern Wechselinteressenten (Honorat) unbeauftragt leistet, um

a) Vergl. Mann. Erläuternde Bemerkungen über das Handelsrecht des französischen Reichs. Bem. ad. Art. 158 u. 59. a. E. A. M. ist Brauer, Erläuterungen 16. Erl. ad Art. 127. des Handelsrechts.

dessen Credit zu schonen, und den demselben bevorstehenden Schaden abzuwenden a).

Diese Art der Acceptation nennt nun die Kunstsprache auch: Acceptatio per honor di lettera, Acceptatio del Giro, Acceptatio cum oder sopra protesto, extraordinaria, adimplementum litterarum cambialium honoris causa, adimplementum qualificatum, auch non invitatum b), welche Benennungen dann alle, mehr oder weniger auf die Umstände hindeuten, unter denen eine solche Acceptation geschieht c). Vorzugsweise wird sie aber acceptatio per honor di lettera genannt, wenn sie zu Ehren des Trassanten, so wie acceptatio del Giro, wenn sie zu Ehren eines Indossanten geleistet wurde d).

---

a) Willenberg de incommodo trassantis ob non acceptas literas cambii. §. XII. Th. M. Zachariä. Kurzer Abriß des gemeinen Wechselrechts. 2ter Tit. II. Abschn. §. 4. S. 25. Danz. Handbuch des heutigen deutschen P. R. §. 248. S. 457. Püttmann. a. a. O. §. 108.

b) Moshamm. a. a. O. §. 193. Scherer. a. a. O. Thl. I. S. 106.

c) Franck. a. a. O. §. 6.

d) Ludovici. Wechsel-Prozeß. Cpt. VI. §. 59. not. P. P. Euler. Wechselencyclopädie. S. 334.

§. 195. Natur derselben.

Der gegebenen Bestimmung nach ist die Acceptation aus Freundschaft nichts anderes, als eine freiwillige Geschäftsführung a), und gleich wie diese in rechtlichen Geschäften, insoferne deren eigene Natur, oder ein ausdrückliches Verbot ihr nicht entgegensteht, überhaupt gestattet ist, so verdient dieselbe in Wechselsachen um so mehr eine besondere Begünstigung, als dadurch oftmalen, ja man kann sagen, immer die Ehre und der Credit desjenigen erhalten, oder doch geschont wird, für welchen man dieselbe leistet. Daß aber die Natur des Wechselgeschäfts mit derselben verträglich sey, findet darin einen unläugbaren Beweis, daß sie durch die positiven Gesetze nicht nur nicht verboten, sondern selbst allenthalben ausdrücklich bestättiget ist b), wenn sie gleich noch nicht überall ihrer Wichtigkeit gemäß behandelt wurde.

§. 196. Fortsetzung.

Unter dieser Voraussetzung sind es im allgemeinen die Grundsätze der freiwilligen Geschäfts-

---

a) S. Brauer. a. a. O. Erl. ad Art. 126.

b) Franck. a. a. a. O. §. 10. sagt:

„Atque illa (acceptatio p. h.) postmodum, cum consti„tutiones cambiales passim conderentur, nusquam im-

führung, nach welchen das rechtliche Verhältniß der Acceptation aus Freundschaft, und die Rechte und Verbindlichkeiten eines solchen Acceptanten zu bestimmen sind, doch mit beständiger Berücksichtigung der Eigenthümlichkeiten des Geschäftes, das aus freiem Antriebe geführt wird. Auf diese Weise wird sich, wie ich glaube, in dem Systeme eines allgemeinen Wechselrechts das Rechtsverhältniß, welches durch die Acceptation aus Freundschaft begründet wird, am richtigsten entwickeln lassen.

§. 197. Wann sie statt habe?

Da Niemand sich zur freiwilligen Führung eines Geschäftes, welches einem andern übertragen wurde, wenn dieser es zu vollziehen willig ist, aufdringen kann; so hat die Acceptation per honor nur dann statt, wenn weder der Trassat a), noch

---

„probata legitur, sed fere ubivis diserte fuit confirmata. „Quod leges cambiales quam plurimae Italorum, Belga„rum, Germanorum, Livonorum, Gallorum, Prusso„rum ac Suecorum abunde testantur.“

a) v. Mosbamm. a. a. O. §. 194.
„Die Acceptation aus Freundschaft ist nur dann an„wendbar, wenn der Bezogene nicht acceptirt oder nicht „zahlt.“ S. auch Scherer a. a. O. Thl. 1. S. 108. Ludovici a. a. O. Cpt. IV. §. 58. Püttmann a. a. O. §. 126. Zachariä. a. a. O. Sieveking. Materialien. §. 172. Heydiger. Anleitung ꝛc. S. 72.

auch die Addresse b), im Falle der Wechsel von einer solchen begleitet wäre, die Annahme oder Zahlung des Wechsels leisten will, oder kann.

Diesemnach ist es vordersamst Sache eines jeden, welcher per honor einen Wechsel zu acceptiren die Absicht hat, sich zu überzeugen, daß jene Personen, die Vermöge Auftrags zur Acceptation berufen waren, diese wirklich verweigert haben. Da nun auch eine gleiche Ueberzeugung den Honorirten, an welche der Honorant immer eine Entschädigung fordern will, verschaft werden muß, indem sie allein unter dieser Bedingung zu einer solchen verbunden seyn können; so ist es nothwendig, daß diese Weigerung an ein bleibendes und untrügliches Merkmal geknüpft werde, und dieses ist der Protest. Es muß demnach jeder Acceptation aus Freundschaft ein Protest vorangehen c).

---

b) Vgl. Bremer W. O. Art. XXIV. Schwedische W. O. Art. VI. §. 3. Churbaierische und Oberpfälzische. §. 2.

c) „Damit aber ein solcher Acceptant" heißt es in der Leipziger W. O. §. XVII. „sich gehörig revaliren „könne, auch die Obligo der Trassirer und Indossirer „bei Kräften bleibe; so soll derselbe eher, denn er ac„ceptiret, den Inhaber protestiren, und sich den Pro„test zustellen lassen."
Das Allg. Landr. für die preussischen Staaten, Thl. II, Tit. VIII, §. 1022, sagt:

Daß jedoch in dem Protestationsinstrument von der Acceptation per honor Erwähnung geschehen müße, wie dieses mehrere Wechselordnungen vorschreiben d), und einige Systeme aufgenommen haben e), läßt sich im allgemeinen nicht annehmen, da der Besitz des Protestes und des Wechsels, wenn sonst nichts versäumt wurde, genügend ist, dem Honoranten seine Ansprüche zu sichern, obgleich es als eine besondere Vorsicht für einzelne Fälle nicht ohne Nutzen seyn mag.

„Wer einen Wechsel per honor acceptiren will, muß „zuförderst den Protest aufnehmen, und sich denselben „von dem Inhaber gegen Erstattung der Kosten einhändigen lassen."

S. auch die Nürnberger W. O. Cpt. II. §. 4. die Churpfälzische Art. XXXVI. die Frankfurter §. 14. das badische Handelsrecht. Art. 126. und 158. S. Stryk. U. M. Lib. XIX. Tit. IV. §. 13. v. Moshamm. a. a. O. Püttmann a. a. O. §. 126. v. Martens Handelsrecht. §. 108. Heineccius. Element. jur. camb. Cap. II. §. 16. Vergl. jedoch Willenberg. a. a. O. Matth. Bode. Diss. de cambiis. Th. IX. E.

d) Wie z. B. die Danziger Art. XI. die Churpfälzische Art. XXXVI. die Augsburger. Cpt. VI. §. 3. die Braunschweiger Art. XVII. die Churbaierische und Oberpfälzische §. 2. das badische Handelsr. a. a. O.

e) v. Moshamm. Wechselrecht §. 201. Scherer. Handbuch. Thl. I. S. 128.

§. 198. Ob dabei ein doppelter Protest nöthig sey?

Noch weniger läßt sich ein zureichender Grund dafür denken, daß ausser dem, von dem Wechselinhaber aufgenommenen Proteste, auch der Honorant einen solchen zur Wahrung seiner Rechte erheben zu lassen verbunden seyn solle a). Denn der Endzweck des Protestes ist kein anderer, als dadurch auf eine in Wechselsachen zureichende Art den Beweis herzustellen, daß jene Bedingungen wirklich eingetreten seyen, von denen die Wirksamkeit der Regreßnahme abhängt, und hiezu ist der Protest von Seite des Präsentanten zureichend.

Weiset sich nun der Acceptant per honor durch den Besitz des Protestes und durch die etwa

---

a) S. Franck a. a. O. §. XX. und XXI. Dicelius, de cambiis trassatis. §. XL.

Mehrere Schriftsteller verlangen die Erhebung eines doppelten Protestes auch in dem Sinne, daß der Bezogene, welcher per honor, nach erhobenem Proteste, acceptirt, diesen auch bei der Zahlung erneuern lassen müße, damit nicht vermuthet werde, er habe den Wechsel der Acceptatio sopra protesto ohngeachtet, simpliciter bezahlt. S. Heydiger. Anleitung ꝛc. ꝛc. S. 81. Bode. de camb. Th. VII. M. welcher letztere jedoch bloß sagt: tutius et securius est, si in facienda solutione protestatio iteretur. Vergl. auch Uffenbach, Diss. de Protest, in cambiis. cap. VII.

auf den Wechsel geschriebene Quittung über die Zahlung desselben aus; so sehe ich nicht ein, warum derselbe sich noch in einem besondern Instrumente seine Rechte vorbehalten soll b).

§. 199. Form ꝛc. derselben.

Da übrigens die Acceptation per honor an sich eine wirkliche, wahre Acceptation ist a); so gilt im wesentlichen bei derselben auch alles, was oben hinsichtlich der Art und Weise, der Form, wie die Acceptation überhaupt geschehen könne, und solle, so wie der daraus enstehenden Verbindlichkeit des Acceptanten gesagt wurde. Die Erwähnung, daß die Acceptation, per honor geschehen sey b), scheint mir ganz der Natur der

---

b) Daher sagt Hufeland mit Recht:

„Aber es ist nicht einzusehen, wie ein neuer Protest des „dritten Acceptanten erforderlich seyn könnte? Die Sa„che, welche zur Acceptation Ehren halber den Anlaß „gegeben hat, ist schon durch den Protest erwiesen; die „geschehene Acceptation und Zahlung erhellet selbst aus „dem Wechsel.“ Grundriß den Lehre vom Wechselproteste §. 38. Vergl. Danz. Handbuch des heutigen deutschen P. R. §. 248.

a) Scherer. Thl. I. S. 108.

b) Dieses geschieht nach heutigem Wechselgebrauch gewöhnlich durch die Formel: Acceptirt per honor des Tras-

Sache gemäß, und um so mehr gebilliget werden zu müßen, als hieraus sogleich zu entnehmen ist, in welcher Eigenschaft der dritte Unberufene sich in das Wechselgeschäft eingemischt habe, welches vorzüglich dann nothwendig wird, wenn der Bezogene selbst den Wechsel per honor acceptirt.

Daß hiebei aber auch immer ausdrücklich der Name dessen, für welchen per honor acceptirt wurde, bemerkt werden müße, ist wohl nur dort nöthig, wo man sich an einen Indossanten regreßiren will, oder wo dasselbe bestimmt vorgeschrieben ist c), da im Falle der unterlassenen Angabe des Namens des Honoraten, eine gegründete Vermuthung eintritt, daß die Acceptation zu Gunsten des Trassanten geleistet worden sey.

§. 200. Für wenn sie geschehen könne?

Die Acceptation per honor kann in der Regel für jeden geleistet werden, der aus dem Wech-

---

santen, oder: acceptirt zu Ehre des Herrn Borer als Indossanten.

Freyburg den 6ten December 1818. N. N.

S. Moshamm. a. a. O. §. 194. Püttmann. a. a. O. §. 127. not. a.

c) Wie nach der Bremer W. O. Art. XXIII. der Danziger Art. XI. der Braunschweiger Art. XVII.

sel verpflichtet ist a). Für den Trassanten, die Indossanten b), ja selbst für den Acceptanten c), indem allen diesen daran gelegen seyn muß, daß der von ihnen ausgegebene, indossirte, oder acceptirte Wechsel bezahlt werde.

Hieraus zeigt sich aber zugleich, daß eine Acceptation zur Ehre des Präsentanten d) nach der Absicht der Acceptation per honor etwas Uneigentliches, und dort ganz unstatthaft sey, wo die Wechselgesetze dem Honoranten bloß gegen den Honoraten eine Entschädigungsklage gestatten.

§. 201. Wer a. F. acceptiren könne?

Jeder welcher passiv wechselfähig ist, kann giltig einen Wechsel per honor acceptiren a).

---

a) „Honorari possunt omnes" sagt Franck a. a. O. §. XIII. „qui ex cambio tenentur." Vergl. Nowack. Einleitung ꝛc. §. 51.

Als Ausnahme erwähnt Dupius in seiner L'art des lettres de Change Chap. IX. n. 21. des Falles, wenn einer der Verpflichteten ausdrücklich verboten hätte, für ihn par honneur zu acceptiren.

b) v. Martens. Handelsrecht ꝛc. §. 108. Leuchs. System des Handels. §. 503. 9.

c) S. Franck a. a. O.

d) Scherer Handb. Thl. 1. S. 127. Heydiger Anl. S. 76.

a) Auch hierüber drückt sich Franck a. a. O. §. XIV. sehr bestimmt und richtig aus, wenn er sagt:

Daß dieses auch von dem Bezogenen selbst geschehen dürfe, läßt sich um so weniger bezweifeln, als dieser gegründete Ursachen haben kann b), den Wechsel auf solche Weise, wie er auf ihn gezogen wurde, nicht anzunehmen, dessen ohngeachtet aber zu Ehren und aus Freundschaft gegen den Trassanten, oder einen Indossanten denselben zu acceptiren bereit seyn, auch dadurch kein Wechselinteressent benachtheiliget, wohl aber geschont werden kann.

Die Frage: wer im Falle, wenn sich mehrere zugleich zur Acceptation per honor melden, den Vorzug genieße? haben verschiedene Wechselordnungen ausdrücklich entschieden c), gleich wie dieselbe

---

„Sequitur quis illud (adimplementum h. c.) praestet. „Paucis: quilibet, modo alias litteras sibi directas va„lide acceptare et solvere potest." S. noch Püttmann. a. a. O. §. 129. v. Martens. a. a. O. §. 109. v. Moshamm. Wechselrecht §. 195.

b) Z. B. es wäre der Wechsel per conto d'amici gezogen, und der Trassat hätte von diesem Dritten noch keine Anschaffung, oder keinen Aviso erhalten; oder er trauete dem Credit des Trassanten, von dem er noch keine Provision hat, nicht recht, wohingegen er mit einem der Indossanten in offener Rechnung steht; oder es mißfiel dem Bezogenen überhaupt die ihm von dem Trassanten vorgeschlagene Art, wie er seine Wiederbezahlung erhalten solle. Vgl. Dupuis a. a. O. Vogt. de camb. S. 206.

c) Schwedische W. O. Art. VI. §. 3. der Code de Com-

auch in den mehrsten Wechselrechtssystemen, jedoch bald ausführlicher, bald minder ausführlich behandelt wird d).

Hier handelt es sich vorzüglich um einen allgemeinen Satz, nach welchem diese Frage überhaupt beantwortet worden könne? und dieser scheint zu seyn; daß bei einer solchen Concurrenz demjenigen der Vorzug eingeräumt werde, durch dessen Acceptation per honor der Trassant, als auf welchen doch vorzüglich die Last des Regresses zurückfällt, am meisten geschont e) und die mehrsten Indossan-

---

merce und das badische Handelsrecht. Art. 159. die Wechselrechte von San Sebastian und Bilbao §. XL.

d) Scherer a. a. O. Thl. I. S. 110 — 120. Mosham a. a. O. §. 196 u. 97. Püttmann. Grundsätze des W. R. §. 129.

e) Auf dieses scheinen dann auch die angeführten Wechselgesetze von Bilbao und San Sebastian zu deuten, wenn sie sagen:

„Wenn irgend einige Wechsel wegen Nicht-Acceptation „oder Nicht-Zahlung protestirt worden wären, und sich „jemand meldete, der zu Ehre des Ausstellers acceptiren und zahlen wollte, so soll ein solcher andern vorgezogen werden, und wenn sich keiner findet, der es für „den Aussteller thäte, so sollen diejenigen den Vorzug „haben, die sich dazu zur Ehre des ersten Indossanten „und so nach der Reihe zur Ehre der folgenden erböten, „damit durch diese Stuffenfolge die Nachtheile vermieden werden, welche die vervielfach-

ten befreit werden f). Daß aber dem Präsentanten und nach diesem dem Trassaten unbedingt vor allen andern der Vorzug gebühre, kann ich, der von Scherer g) angeführten Gründe ohngeachtet, nicht ebenso unbedingt anenhmen. Denn warum soll der Präsentant oder Trassat, wenn er z. B. für den letzten Indossanten per honor acceptiren will, was ihm unverwehrt ist, einem andern, welcher dieses zu Ehren des Trassanten, oder eines frühern Indossanten zu thun sich erbietet, vorgezogen werden? da doch der letztere durch seine Acceptation mehrere Verpflichtete von ihrer Verbindlichkeit befreit, und eben dadurch auch der Trassant mehr geschont wird h).

„ten Rückwechsel bei den Recursen veranlas-
„sen möchten."

f) v. Martens a. a. O. „Erbieten sich mehrere zur Acceptation (per honor) und die übrigen Umstände sind gleich, so hat derjenige den Vorzug, der dadurch die mehrsten Hintermänner befreit." Vergl. auch Franck. de adimplemento litt. camb. h. c. §. XV.

g) Handb. a. a. O.

h) Daher die Disposition der Böhmisch-Oestreichischen W. O. Art. XXVII.

„Die Verehrung der protestirten Wechselbriefe, und
„deren Bezahlung gebührt erstlich und vor allen demje-
„nigen, der sie einzubringen oder die Bezahlung zu em-
„pfangen hat, es wäre dann, daß ein Tertius die Ho-
„norirung, wegen eines frühern Giranten, oder wegen des

Sollte jedoch Scherer, und die, welche derselben Meinung sind i), dieses auf den Fall beziehen, wenn die erwähnten Personen für den Trassanten, oder doch für denselben Indossanten per honor acceptiren wollen, so bin ich auch geneigt, ihrer Meinung beizutreten k).

„Trassanten selbst thun wollte, in welchem Falle diesem „vor jenem der Vorzug gebühret." Dasselbe bestimmt die Nürnberger W. O. Cpt. II. §. 11.

Auch sprechen die Wechselgesetze, welche dem Präsentanten einen Vorzug vor andern bei der A. p. h. gestatten, nicht so bestimmt, daß dieses auch ungezweifelt von jenem Falle zu verstehen sey, wo der Präsentant für einen spätern Caventen, als der Dritte, sich zu acceptiren anböte. Vergl. Sieveking. Materialien. §. 169.

i) Püttmann a. a. O. §. 129. v. Moshamm. a. a. O. §. 196. Siegel. Einleitung. Thl. II. Cpt. V. §. 6. Stryk. de lit. camb. acceptatione. Cap. IV. §. 17.

Der insbesondere von Püttmann zu Gunsten des Präsentanten angeführte Grund. „Sintemal es von „ihm abhanget, ob er mit der Verbindlichkeit, worinn „der Trassirer und die Indossanten bereits gegen ihn „stehen, zufrieden seyn, oder sich an dem Acceptanten „aus Freundschaft noch einen Schuldner erwerben will:" zeigt zwar, daß es in des Präsentanten Wille stehe, ob er einen Acceptanten per honor annehmen wolle, oder nicht, enthält aber keinen Beweis, daß derselbe, bei der A. p. h., wenn er sie selbst leisten will, allen andern vorgezogen werden müße, und dieses wäre doch hier das, quod erat demonstrandum.

k) Dieses dürfte unter Voraussetzung einiger Consequenz, bei

§. 202. Fortsetzung.

Da der Trassant und die Indossanten bis zur gänzlichen Zahlung des Wechsels verpflichtet bleiben, und die letztern, wenn sie den retournirenden Wechsel eingelößt haben, an ihre Vormänner einen weitern Regreß zu nehmen berechtiget sind, so kann man den Trassanten und die Indossanten wenigstens in der Regel a), als von der Acceptation aus

---

Scherer um so eher vermuthet werden, als derselbe, wo er die Gründe anführt, welche dem Präsentanten den Vorzug einräumen, Thl. 1. S. 113., unter anderm sagt:

„weil seine eigene Acceptation die compendiöseste von „allen ist, und die wenigsten Kosten verursacht, denn „damit bezahlt er sich selbst, und das ganze Geschäft „hat ohne weiteres, bis auf das Obligo des Trassanten „seine Endschaft," und doch im übrigen dem Honoranten den Regreß gegen den Honoraten, und alle dessen Vormänner gestattet, ohne hinsichtlich des Präsentanten, wenn dieser als Honorant auftritt, einer Ausnahme zu erwähnen. a. a. O. S. 146. Auf eine gleiche Vermuthung möchten uns die Gründe leiten, welche er anführt, um dem Trassaten den Vorrang vor Fremden zu behaupten, und zwar um so mehr, als er sich daselbst auf Auctoren beruft, die von dem Falle sprechen, wenn der Trassat per honor des Ausstellers acceptiren will.

a) Als Ausnahme könnte man den Fall annehmen, wann ein Indossant, der sine Obligo indossirte, nun per honor acceptiren wollte.

Freundschaft ausgeschlossen ansehen b). Ihnen aber die Enlösung des Protestirten Wechsels, wenn sie sich zufällig am Zahlorte befänden, verweigern, wäre widerrechtlich c).

§. 203. Ob der Acceptant a. F. dem Trassaten weichen müße?

Die Frage: ob der Acceptant per honor, im Falle sich der Trassat nunmehr die anfänglich verweigerte Acceptation zu leisten, und den Wechsel zu zahlen erböte, wieder weichen müße? kann im allgemeinen nur verneinend beantwortet werden a), da der Bezogene, durch die Verweigerung der Acceptation sich der Rechte begeben hat, die ihm auf

---

b) Scherer. a. a. O. Thl. 1. S. 120.

„Ob auch der Trassant oder einer der Indossanten per „honor acceptiren könne, ist in der Regel verneinend zu „beantworten." Vergl. Euler. Wechselencyclopädie. Cpt. 3. §. 2. n. 10.

c) Franck a. a. O. §. XIV.

„Quodsi quisquam eorum, qui ex literis cambialibus jam „tenentur, veluti trassans aut indossans, in loco solu„tionis forte praesens honorarium earundem adimple„mentum offerat, eidem permittendam esse solutionem „non dubito, acceptationem nego."

a) Scherer. a. a. O. Thl. 1. S. 135. Ludovici Einl. z. W. P. Cpt. IV. §. 59. Siegel. Einleitung ꝛc. Thl. II. Cpt. V. §. 7.

den Wechsel zustanden, und diese wohlerworbene Rechte eines Dritten geworden sind. Nicht zu gedenken, daß dieser letztere die zur Zahlung des Wechsels nöthigen Gelder vielleicht schon angeschaft haben kann, oder doch die seinigen, die er vielleicht mit Vortheil hätte gebrauchen können, unbenützt liegen ließ b).

Dessen ohngeachtet gibt es verschiedene Wechselornungen, welche den Acceptanten per honor anweisen, wenn sich der Trassat noch vor dem Verfalltage des Wechsels um die Acceptation und Zahlung meldet, ihm solches gegen eine Provision, und Vergütung der Protest- und anderer Kosten c) und etwaiger Schäden, zu gestatten d). Andere

---

b) v. Moshamm. Wechselrecht. §. 202.

c) Versteht sich, wenn solche wirklich bezahlt sind.

d) So sagt z. B. die Frankfurter W. O. §. 18.

„Würde aber der Bezogene nach beschehener Ausfertigung des Protests di non accettatione, und wann ein „anderer bereits per Honor di lettera, oder del Giro „acceptiret hätte, annoch acceptiren wollen; so soll ihm „solches gegen Bezahlung der Protest-Spesen, und Vergütung eines Drittels pro Cento Provision an denjenigen, so per honore acceptiret, zugelassen werden."

Eine gleiche Disposition enthält die Augsburger W. O. Cpt. XVI. §. 2. die Nürnberger Cpt. IV. §. 10. die Churbaierische- und Oberpfälzische §. 2. die Baseler §. XLIII. S. auch Phoonsen. Amsterdamer Wechselgebrauch. Cpt. XII. §. 16.

stellen es aber in des Acceptanten freien Willen, ob er dieses unter den erwähnten Bedingungen thun wolle, oder nicht e), welches dann auch dem im Eingange dieses §. gegebenen Grundsatze gemäß ist.

§. 204. Nöthige Vorsicht bei der Acceptation a. F.

Gleichwie der freiwillige Geschäftsführer überhaupt bedacht seyn muß, das übernommene Geschäft nützlich für den Geschäftsherrn zu führen, und nur unter dieser Bedingung eine Entschädigung rechtlich ansprechen kann, ebenso ist es auch insbesondere Sache der Acceptanten per honor, dieses und zwar mit so größerer Aufmerksamkeit und Prüfung der obwaltender Umstände zu thun, als beim Wechselgeschäfte oft die bedeutensten Nachtheile, aus einer an sich vielleicht ganz unbedeutend scheinenden Versäumniß entstehen können.

Wenn daher im individuellen Falle, die damit verknüpften Umstände vermuthen lassen, daß die Acceptation per honor dem Honoraten nicht

---

e) Wie z. B. die Leipziger W. O. §. XVII. wo es heißt: „und er (Acceptant per honor) keineswegs, wenn gleich „derjenige, auf welchen der Brief lautet, nachgehends „zur Acceptation, und Zahlung sich anderweit offerirte, „wider seinen Willen hindan zu stehen schuldig."

vortheilhaft seyn möchte a), soll sich jeder derselben enthalten, wenn er nicht Gefahr laufen will, das Bezahlte, oder wenigstens einen Theil desselben zu verlieren; oder doch, daß ihm, wenn er seine Entschädigung sucht, große Schwierigkeiten entgegengestellt werden b).

§. 205. Notification der A. a. F.

Sobald die Acceptation per honor geschehen ist, hat der Acceptant seinen Honoraten davon zu benachrichtigen a), damit dieser seine ihm etwa gegen andere, im Falle der verweigerten Acceptation oder Zahlung, zustehenden Rechte zur Zeit geltend

---

a) Dieses kann jedoch, da gleichsam immer die Ehre des Honoraten dadurch geschont wird, nicht leicht angenommen werden, und zwar um so weniger, als sonst mancher unter solchem Vorwande den Honoranten um das Seinige bringen, oder ihm doch die Wiedererlangung desselben zu erschweren, veranlaßt werden möchte. So würde dann, das veraltete Sprichwort „chi paga senz' ordine, paga da sua borsa" zum Zerfall des schönen Instituts der Acceptation per honor, wieder aufleben. Man s. jedoch Scherer. a. a. O. Thl. 1. S. 154. Sieveking. a. a. O. §. 163.

b) v. Moshamm. Wechselrecht. §. 205.

a) Der Code de Commerce Art. 127. sagt:

„L'intervenant est tenu de notifier sans delai son in-
„tervention à celui pour qui il est intervenu."

Gleiche Bestimmungen enthält das badische Handelsrecht.

machen könne b). Unterläßt er dieses, und es entsteht ein Nachtheil daraus, so muß er denselben tragen, weil er jenen genauesten Fleiß nicht beobachtet hat, der ihm als freiwilligem Geschäftsführer obliegt.

Zu diesem Ende ist aber auch der Präsentant verbunden, dem Honoranten den Protest — den Wechsel selbst giebt er vor erlangter Zahlung nicht aus Handen — auszuliefern c).

Daß der Honorant nicht gleich jetzt d), sondern erst am Zahltage des Wechsels mit der Hauptsumme auch die Protestkosten bezahle, scheint mir der Sache angemessener.

Art. 127. das Allg. Landr. für die preuss. St. Thl. II. Tit. VIII. §. 1029. die Jeverische W. O. §. XIV. Vergl. auch Euler a. a. O. Cpt. 3. §. 3. n. 8. S. 21.

b) Mann. Erläuternde Bemerkungen. B. ad Art. 126 — 28. Dupuis. L'art des lettres de change. Chap. IX. num. 10. Vergl. auch Brauer. a. a. O. Erl. ad Art. 127. A. M. ist Püttmann. a. a. O. §. 128. Siegel. a. a. O. Cpt. V. §. 5.

c) Dessen auch ausdrücklich erwähnen die Leipziger W. O. §. XVII. die Churpfälzische Art. XXXVI. die Hamburger Art. XI. das Allg. Landr. für die preuss. St. Thl. II. Tit. VIII. §. 1022. die Augsburger W. O. Cpt. VI. §. 3. die Frankfurter §. 14. die Nürnberger Cpt. II. §. 4. die Baseler §. XLI.

d) Wie solches verschiedene W. O. O. vorschreiben.

Hat der Acceptant per honor dem Präsentanten den Wechsel sammt den Protest- und etwaigen andern Kosten bezahlt; so verlangt er gleich einem andern Acceptanten die Auslieferung des Wechsels und eine Quittung über die geleistete Zahlung e), um nun auch seine Rechte geltend machen zu können f).

Was übrigens oben von dem Falle, wenn mehrere Wechselbriefe über dieselbe Summe ausgegeben worden sind, und dem Rechte des Acceptanten, über die Person des Präsentanten die nöthige Vergewissung zu erlangen, gesagt wurde, muß auch hier im allgemeinen gelten.

§. 206. Regreßrecht des Acceptanten a. F.

Eine der wichtigsten Fragen bei der Acceptation per honor ist die: ob der Honorant, welcher den Wechsel sammt den übrigen Kosten wirklich

---

e) v. Moshamm. a. a. O. §. 201. Die Russische W. O. §. XVI. verlangt ausdrücklich, daß dieselbe auf den Wechsel selbst bemerkt werden soll.

f) Daß der Acceptant per honor auch eine Provision verlangen dürfe, ist ganz der Billigkeit gemäß, und wird demselben daher in verschiedenen W. O. O. ausdrücklich gestattet. S. Danziger Art. XIII. Böhmisch-Oestreichische Art. XXVII. Vergl. Franck. Diss. de adimplemento lit. camb. h. c. §. XXV. not. f.

bezahlt hat, seine Entschädigung auch von den Vormännern des Honoraten, wenn deren vorhanden sind, zu verlangen berechtiget sey?

Hierüber weichen die Gelehrten in ihren Meinungen, so wie auch in den Gründen derselben sehr von einander ab, indem einige diese Frage zu Gunsten der Vormänner unbedingt verneinen a); andere hingegen schlechthin zum Vortheile des Honoranten bejahen b), deren jeder dann auch wieder den Ausspruch einer, oder mehrerer W. O. O. für sich hat c).

---

a) Ludovici in seiner E. z. W. P. Cpt. IV. §. 59. sagt: „Hingegen hat er (Honorant) an niemanden seinen Re„greß zu suchen, als an denjenigen, welchem zu Ehren „er acceptiret hat.

Das nämliche behauptet Dicelius. Diss. de camb. trasatis. §. 40. der als Grund anführt „quia hos (die übrigen Wechselinteressenten) ex nullo capite obligatos habet.“ S. auch Siegel a. a. O. Cpt. V. §. 8. Zachariä. Kurzer Abriß des gemeinen Wechselrechts. 2r Thl. II. Absch. §. 4.

b) Franck. a. a. O. §. XXV. not. p. Dupuis. a. a. O. Chap. IX. num. 10. Euler. Wechselencyclopädie Cpt. 3. §. 3. n. 8. S. 21. a. E. Phoonsen. a. a. O. Cpt. XVIII. §. 11. Ob v. Moshamm dieser, oder der Gegentheiligen Meinung sey, läßt sich aus dem was er §. 204. sagt, nicht errathen.

c) Zu den W. O. O. welche diese Frage verneinen gehört die Leipziger §. XVII. die Danziger Art. XIII. die Würtenberger Cpt. IV. §. 20. Der gesetzliche

Ich halte die bejahende Meinung für die richtige, für diejenige, welche der Absicht der Acceptation per honor, dem Endzwecke des Wechselgeschäfts und dem ganzen Zusammenhange desselben am meisten entspricht.

Der Honorant acceptirt und zahlt den Wechsel unberufen und aus freiem Antriebe, bloß um den Credit und die Ehre des Honoraten zu schonen, jedoch mit der Absicht, das Bezahlte wieder zu erhalten, zu welchem Ende er sich dann auch von dem Präsentanten, dessen Ansprüche er nunmehr befriedigte, sowohl den Wechsel, als den

---

Grund scheint nach der Bemerkung 15, welche zum §. 17. der Leipz. W. O. in Siegels Corp. jur. Camb, gemacht wird, der von Dicelius angeführte zu seyn. Doch gestatten diese W. O. O. auch einen Rückgriff gegen den Trassanten, wenn gleich die Acceptation p. h. für einen Indossanten geschehen ist.

Für die bejahende Meinung haben sich hingegen erklärt, das badische Handelsr. und der Code de Commerce Art. 159. die Böhmisch-Oestreische W. O. Art. XXVI. die Schwedische Art. VI. §. 2. die Baseler. §. XLII. Bei diesen W. O. O. ist der gesetzliche Grund: weil der Honorant in die Rechte des Präsentanten eintrete. Die W. Rechte von Bilbao und San Sebastian §. 41., welche gleichfalls die erwähnte Frage bejahen, geben hingegen den Grund an, weil der Honorant in die Rechte des Honoraten substituirt werde.

Protest einhändigen läßt, und somit seiner Absicht gemäß in die Gerechtsame desselben eintritt.

Warum er aber nur gegen den Honoraten und dessen Vormänner, nicht gegen dessen Nachmänner einen Regreß habe, beruht auf dem Umstande, daß er durch seine Erklärung, für einen bestimmten Indossanten, oder den Trassanten acceptiren zu wollen, deutlich zu erkennen gibt, daß er die Nachmänner des Honoraten ihrer Verbindlichkeit entlasse, und nur gegen ihn und dessen Vormänner in die Gerechtsamme des Präsentanten eintreten wolle d).

Durch diese Behauptung wird auch der Rechtszustand der in Obligo bleibenden Vormänner keineswegs gefährdet. Denn, wenn der Honorat den Wechsel von dem Honoranten eingelößt hat, soll dieser nicht auch berechtiget seyn, an seine Vormänner einen weitern Regreß zu nehmen? Wenigstens sehe ich keinen zureichenden Grund, warum derselbe übler daran seyn sollte, wenn er den Wechsel von dem Honoranten einlöst, als wenn dieses bei der Regreßnahme des Präsentanten geschieht, und zwar um so weniger, als durch die Acceptation und Zahlung per honor meistens die Restitutionssumme vermindert wird.

---

d) S. auch Mann a. a. O. Bem. ad. Art. 159.

§. 207. Fortsetzung.

Daß der Acceptant per honor seine Entschädigung sowohl gegen den Honoraten als dessen Vormänner nach Wechselrecht nehmen könne, bedarf nun wohl keiner besondern Erörterung mehr a), und eben so wenig scheint mir eine weitere Ausführung darüber nöthig, daß der Acceptant per honor im Falle der Wechsel wegen nicht erfolgter Zahlung protestirt wäre, auch gegen den ersten Acceptanten ein Klagerecht habe b).

§. 208. Uebereinstimmungen und Abweichungen der A. a. F. von der Acceptation des Bezogenen.

Nach dem, was bisher von der Acceptation per honor gesagt wurde, zeigt sich, daß dieselbe Manches mit der Acceptation des Bezogenen gemein habe, in mehrern Stücken aber auch von derselben abweiche.

---

a) Vgl. Ch. Gmelin. Gemeinnützige juristische Beobachtungen und Rechtsfälle. Band III. S. 220. v. Martens. Handelsrecht. §. 112. Heineccius Element. jur. camb. Cap. VI. §. 9. A. M. ist Zipfel. Diss. de tesseris collybisticis. Sect. IV. §. 6.

b) Vergl. Baseler W. O. §. XLII. S. jedoch auch Scherer a. a. O. Thl. 2. S. 146.

Obgleich nun mehrere Wechselrechtslehrer a) vor mir schon diese Uebereinstimmungen und Abweichungen ziemlich richtig ausgehoben und bemerkt haben; so glaube ich doch dieselben hier nicht ganz mit Stillschweigen übergehen zu dürfen, und zwar um so weniger, als durch diese Zusammenstellung der Hauptpunkte beider Rechtsverhältniße ihre Lehre selbst mannigfaltige Erläuterungen und richtigere Bestimmungen erhält.

Eine Uebereinstimmung zeigt sich hauptsächlich darin, daß bei beiden aus der bloß mündlichen Zusage des Acceptanten für diesen eine vollkommene Verbindlichkeit entstehe, daß aber die Sicherheit des Wechselinhabers bei beiden eine schriftliche Acceptation erheische; daß beide durch Bevollmächtigte geleistet werden können; daß beide unwiderruflich sind; daß beide auf einen Theil der Wechselsumme geschehen können; daß bei beiden der Acceptant zu verlangen berechtiget ist, daß der Wechselinhaber am Zahltage sich entweder durch eine Reihe richtiger Indossamente als rechtlichen Besitzer ausweise, oder, wenn er dieses nicht vermag, und doch die Zahlung verlangt, Caution leiste; daß bei beiden die Acceptation den Acceptanten zum Selbstschuld-

---

a) Scherer. Handbuch Thl. 1. S. 154 — 57. v. Mo-hamm. Wechselrecht. §. 206.

ner mache, und ihm, wenn der Wechsel unbedingt acceptirt wurde, die Verbindlichkeit auflege, die Zahlung zu der im Wechselbriefe enthaltenen Zeit, Art und Weise zu leisten u. d. g. m.

Hingegen weichen sie vorzüglich im folgendem von einander ab:

1. Die Acceptation per honor gründet sich auf eine freiwillige Geschäftsführung, die Acceptation des Bezogenen auf eine Bevollmächtigung. Es muß somit

2. der ordentliche Acceptant im Wechselbriefe benannt seyn, wo im Gegentheil in demselben von dem Acceptanten per honor keine Erwähnung geschieht.

3. Die Acceptation per honor hat nur dann statt, wenn der Trassat, oder der etwa substituirte Bezogene die Acceptation oder Zahlung verweigerte.

4. Die Acceptation per honor erfordert die Einwilligung des Wechselinhabers, nicht die ordentliche.

5. Bei der ordentlichen Acceptation muß sich der Acceptant die Art der Wiederbezahlung gefallen lassen, welche ihm der Wechsel oder Avisobrief anzeigt, wo hingegen der Acceptant per honor hieran keineswegs gebunden ist, sondern seine Schadloshaltung auf andere Art von denen, welche ihm hiezu verpflichtet sind, verlangen kann; auch ist

6. der Bezogene, wenn er ordentlich acceptiren will, an die Acceptationszeit, welche die Gesetze des Acceptationsortes vorschreiben gebunden, nicht auch der Acceptant per honor.

7. Der Acceptant per honor muß von seiner Acceptation dem Honoraten sofort die Anzeige machen, welche Verbindlichkeit dem ordentlichen Acceptanten gegen den Trassanten nicht obliegt.

8. Wegen verweigerter Freundesannahme darf kein Protest aufgenommen werden, wo hingegen dieses bei der verweigerten Acceptation des Bezogenen nothwendig geschehen muß.

V. Abschnitt.

Rechte und Verbindlichkeiten der Sensalen.

---

§. 209. Mäckler oder Sensal.

Mäckler — proxeneta — ist überhaupt derjenige, welcher andern bei Abschliesung von Verträgen, oder Eingehung sonstiger rechtlichen Geschäfte, als Mittelsperson behülflich ist. Obgleich man sich nun solcher Mäckler oder Unterhändler bei allen

Arten von Geschäften bedienen kann a); so kommen dieselben doch am häufigsten und gewöhnlichsten bei Handelsgeschäften vor b), und führen hier vorzugsweise verschiedene Benennungen, als: Courtiers, Cortiers, Sensalen, Censalen c). Ja es gibt in den bedeutendern Handelsplätzen fast für jeden Handelsgegenstand besondere Mäckler. Die vorzüglichsten sind jedoch, Geldmäckler, welcher man sich beim Geldumsatz, Waarenmäckler d), derer man sich beim Einkaufe und Verkaufe der Waaren, und Wechselmäckler, derer man

---

a) „In antecedentibus jam notavi „sagt Silberrad in seiner „Diss. de sensalibus Cap. III. §. 1.“ negotium latissimo „ambitu patere, et in omnibus causis, conventionibus, „et pactis honestis adhiberi posse.“

b) Carpzov. Diss. de cambiis. §. 27. Die mannigfaltigen und großen Vortheile, welche insbesondere im Handel durch Mäckler erlangt werden, entwickelt Jaq. Savary in seinem parfait negociant. Part. II. Lib. III. Chap. VII. sehr ausführlich und mit vieler Sachkenntniß.

c) Mehrere solcher Benennungen s. bei Scherer a. a. O. Thl. 2. S. 167.

d) Wo öfters auch wieder jeder einzelne Artikel seine besondern Mäckler hat. Jaq. Savary a. a. O. Auch sind Frachtmäckler nicht unbekannt S. Leuchs. System ꝛc. §. 634. das badische Handelsrecht, und der Code de Commerce Art. 47. welcher letztere auch noch sogenannter Courtiers interprètes erwähnt.

sich bei den verschiedenen Arten von Wechselgeschäften bedient e).

§. 210. Oeffentliche und Privatmäckler.

Die Mäckler in Handelsgeschäften, sind entweder von der Obrigkeit, oder einer sonst kompetenten Behörde ernannt, und gleich andern öffentlichen Personen in Eid und Pflicht genommen, welche deshalb auch geschworene Mäckler heißen a), und als öffentliche Personen zu betrachten sind; oder dieses ist der Fall nicht, und ihre ganze Mäcklereigenschaft beruht allein auf dem Willen der Personen, welche sich ihrer Dienste gebrauchen wollen b).

§. 211. Eigenschaften öffentlicher Mäckler.

Als öffentliche Mäckler sollen bloß Personen eines untadelhaften Rufes gewählt werden, von welchen man überzeugt ist, daß sie in Besorgung ihrer Geschäfte thätig und achtsam sind, auch eine genaue Kenntniß des Wechselgeschäfts und seiner verschiedenen Arten besitzen a). Dieses ist dort

---

e) v. Moshamm. a. a. O. §. 254.

a) Euler. Wechselencyclopädie S. 303.

b) Silberrad. a. a. O. Cap. II. §. 5.

a) So sagt das Allg. Landr. für die preuss. Staaten Thl. II. Tit. VIII. §. 1315 u. 1317:

um so unerläßlicher, wo gesetzliche Vorschriften es demjenigen, welcher sich eines Mäcklers bedienen will, zur Nothwendigkeit machen, den obrigkeitlich ernannten, oder bestättigten zu gebrauchen b); da überhaupt durch Unredlichkeit, Säumniß, oder Unkenntniß des Mäcklers den Parteien die größten Nachtheile verursacht werden können, welche derselbe oft nicht zu ersetzen im Stande ist c). Daher werden auch an verschiedenen Orten sehr zweckmäßig nur jene als öffentliche Mäckler von der kompetenten Behörde bestättiget, welche die Kaufmannschaft des Ortes, wo sie Mäcklergeschäfte

---

„Ein Mäckler muß von unbescholtenem Ruf und über 24 „Jahr alt, und der Handlungsgeschäfte des Ortes sattsam kundig seyn."

„Von einem Wechselmäckler und Sensal wird ausserdem „erfordert, daß er sich eine genaue Kenntniß aller im „Handel vorkommenden Münzsorten, ihrer Verhältniße, „der Ursachen des steigenden und fallenden Courses und „des Wechselrechts erworben habe." Vergl. Braunschweiger Mäcklerordnung §. 1.

b) Wie z. B. das angeführte Landrecht. Thl. II. Tit. VIII. §. 1305. das badische Handelsrecht, und der Code de Commerce Art. 76 u. 78.

c) Mit Recht sagt demnach Savary a. a. O. m. p. 584.: „Les agens de banque étant si necessaires au commerce, à l'etat et au publique, ainsi que j'ai montré „cy-dessus, il faut que ceux qui excercent ces charges, ou qui en font les fonctions, soient des gens „d'honneur sans reproche et capables de cet imploy,

treiben wollen, hiezu vorgeschlagen hat d), oder die sich wenigstens durch Zeugniße vorzüglicher Handelshäuser daselbst über ihre Tüchtigkeit hienreichend ausweisen e).

§. 212. Ausgeschlossene vom Mäckleramte.

Aus dem bisher Gesagten wird man leicht den Grund entnehmen, warum muthwillige und leichtsinnige Banqueroutiers zum Mäckleramte nicht zugelassen werden sollen, welches jedoch nicht auf jene auszudehnen ist, die durch Unglücksfälle fallit geworden sind a). Ob auch gerichtlich er-

---

„et d'autant plus qu'ils tiennent en leurs mains „l'honneur et la fortune des Marchands, Negocians, „Banquiers et de tous ceux qui se servent de leur „ministère, s' ils ne sont discrets, sages et prudens „dans leur negotiation."

d) S. Allg. Landr. ꝛc. a. a. O. §. 1312. die Böhmisch-Oestreichische W. O. Art. XLVII. die Würtenberger Cpt. III. §. 1. die Churbaierische- und Oberpfälzische §. 4.

e) S. Lyoner W. O. Art. XIX. In Gefolg eines Arrêté vom 29ten Germinal J. 9. müßen in Frankreich jene, welche als Wechsel- oder Waarenmäckler aufgenommen werden wollen, sich ausweisen, daß sie schon in einem Wechsel- oder Handelshause, oder doch bei einem Notar 4 Jahre gearbeitet haben.

a) Silberrad. a. a. O. Cap. II. §. 10. Das badische

klärte Verschwender zu Mäcklergeschäften als untauglich zu betrachten seyen, wird von einigen in Zweifel gezogen b). Mir scheint die bejahende Meinung, nach dem was von den Eigenschaften eines Mäcklers gesagt wurde, die richtigere zu seyn.

Warum Geistlichen, Soldaten, und überhaupt in öffentlichen Aemtern stehenden Personen untersagt ist, Mäcklergeschäfte zu treiben c), liegt theils in ihrer Würde, theils in dem Umstande, daß dieselben dadurch in ihren eigentlichen Berufsgeschäften gehindert würden.

§. 213. Obligenheiten des Wechselmäcklers.

Was die Geschäfte des Wechselmäcklers anbelangt, so bestehen dieselben vorzüglich darin, daß

Handelsr. und der Code de Com. Art. 83. schließen jedoch den Falliten allgemein aus, so lange derselbe nicht wieder rehabilitirt ist, wovon Maun in seinen Erläuterungen zu diesem Artickel den Grund anführt: weil über einen einmal fallirten bis zur Rehabilitirung immer eine zweideutige Meinung herrsche.

b) Silberrad. Cap. II. §. 8. Scherer. a. a. O. S. 172. Doch die Gründe des erstern sind nicht sehr stringent, und die von letzterm angeführten Stellen des R. R. fr. 2. D. L. 13. de prox., Arg. fr. 1. §. 1. XI. 6. si mens. fals. ꝛc. passen nicht hieher.

c) Vergl. Scherer, a. a. O. Thl. 2. S. 170.

er jenen, welche Wechsel zu haben wünschen, solche verschaffe, und denjenigen, die solche zu begeben haben, Abnehmer aufsuche a).

Zu diesem Ende muß der Wechselmäckler dann fleißig die Comtoirs der Kauf- und Wechselherren besuchen, damit er stets wisse, wo Geld oder Briefe, und in welchem Cours dieselben zu haben sind, auch von den übrigen Handelsereignißen, welche auf das Steigen und Fallen des Courses Einfluß haben, Kenntniß erhalte b), um auf diese Weise, demjenigen, welcher sich seiner Dienste gebrauchen will, nützlich an die Hand gehen zu können.

---

a) Bode. de cambiis. Th. I. C.

„Eorum enim officium est, negotio adhuc perficiendo „intercedere, et inquirere, quis velit cambio ac- „cipere, quis dare quove pretio.“

b) Allg. Landr. a. a. O. §. 1335:

„Wechselmäckler müßen täglich die Börse, so wie auch „die Banquiers und angesehenste Kaufleute im Hause „besuchen, und sich von dem Zustande der Geschäften, „von deren Conjuncturen und dem Steigen und Fallen „der Preise unterrichten.“

Augsburger W. O. Cpt. XII. §. 1.

„Die Sensalen sollen zu ordentlicher Zeit auf dem „Platze erscheinen, auch unter Tags, so lange es er- „forderlich ist, zu den Kaufleuten, wo jeder wohnhaft „ist, herumgehen.“ S. auch Euler. a. a. O. S. 303.

Nach verschiedenen Wechselordnungen ist der Mäckler auch verbunden, im Falle die unter seiner Mitwirkung abgeschloßenen Wechsel wegen Nicht-Acceptation, oder wegen Nicht-Zahlung retourniren, die Regreßklage zu besorgen b), sich zur Verfertigung der Courszeddel c), so wie auch im Executionsfalle zur Versteigerung der dem Wechselschuldner gehörigen Effecten gebrauchen zu lassen d).

§. 214. Fortsetzung.

Der Mäckler muß fleißig, treu und redlich seine Geschäfte verrichten a); sich jedes Betrugs, jeder Gefährde, ja selbst jedes Zu- oder Abrathens enthalten b). Er soll nicht minder ein

---

b) Würtenberger W. O. Cpt. IV. §. 41.

c) Leiziger W. O. §. XXXI. Nach dem badischen Handelsr. und dem Code de Commerce Art. 76 sind sie allein zur Bestimmung des Wechselcourses berechtiget. Vgl. Euler a. a. O. S. 71.

d) Bremer W. O. Art. LVI. S. auch Leuchs. System des Handels. §. 638. a. E.

a) Augsburger W. O. Cpt. XII. §. 3. Frankfurter Ordnung und Rolle der Wechselmäkler vom 26. May 1736, Königsberger Mäcklerregiment §. 15. Onolzbacher W. O. Cpt. IV. §. 6. Vergl. v. Martens. Handesrecht. §. 30. v. Moshamm. Wechselrecht. §. 258.

b) Leuchs System des Handels. a. a. O. 3. Jaq. Savary. Le parfait negociant. Part. II. Lib. III. Chap. VII. p. 595.

strenges Stillweigen in Bezug aller ihm vermöge seines Amtes bekannten Verhältniße der einzelnen Handelshäuser beobachten c). Denn es ist jedem Handelsmanne daran gelegen, daß seine Geschäfte und Angelegenheiten verschwiegen bleiben, indem oft ein einziges, zur Unzeit gesprochenes Wort, nicht nur dessen Credit schwächen, sondern selbst dessen Fall zur Folge haben kann.

Auch soll der Sensal den Namen seiner Partei so lange verschweigen, bis sich derjenige dem er Geld oder Briefe angeboten, oder von welchem er solche verlangt hat, bestimmt erklärte, daß er solche zu nehmen oder zu geben bereit sey d).

§. 215. Fortsetzung.

Ferner sind nach den mehrsten Wechsel- und Mäcklerordnungen die Sensalen verpflichtet, jeden unter ihrer Mitwirkung abgeschlossenen Contrakt bestimmt und genau in ein Tagbuch ein-

c) Daher Savary a. a. O. p. 594. sehr schön und richtig sagt:

„La premiere chose, que doit observer un Agent de „banque est le secret, qui consiste en un seul point, „qui est de tout voir tout entendre, et ne rien dire.“

d) v. Moshamm a. a. O. §. 256. Zipfel. Diss. de tesseris collyb. Sect. IV. §. 1. Enoch Pottey. Diss. de camb. Cap. III. §. 4.

zutragen a), wobei dann einige noch verlangen, daß jedem der Contrahenten ein Billet über den abgeschlossenen Contrakt zugestellt werde b).

Sehr zweckmäßig ist auch an den mehrsten Orten durch positive Legislation den Wechselmäck-

---

a) Den Grund hievon gibt die Frankfurter Ordnung und Rolle der Wechselsensalen an, wo es heißt:

„Zum Fünften: dieweil auch zum öftern zwischen Geber „und Nehmer, und andern Contrahenten Irrthum und „Streit vorfallen, so sollen, solchem desto besser abzuhel„fen, alle und jede Mäckler nicht nur bei Schließung „der Wechsel und Contrakten jedem Theil ein gedruck„tes Billet zustellen, und solches durch Beifügung der „Umstände, wie die Parthei geschlossen worden, auch „ihres Namens, Tages, Monats und Jahres mit „Dinte oder Wasserblei ausfüllen, sondern auch über „solche Wechsel und Contrakte, welche sie schließen ein „ordentlich Buch halten, und dieselbe fleißig darinnen „aufzeichnen."

Ein gleiches verlangt das Allg. Landr. a. a. O. §. 1359 bis 1365. die Augsburger W. O. Cpt. VIII. §. 9. das badische Handelsr. und der Code de Com. Art. 84.

b) Daß dergleichen Tagbücher und Notizen, welche von einem öffentlichen Mäckler über die unter seiner Mitwirkung abgeschlossenen Verträge, gehalten, oder ausgestellt werden, eine volle Beweiskraft haben, liegt in der Natur ihres öffentlichen Charakters. S. Vogt. Tr. analyticus de cambiis. pag. m. 14. Gegen jene, welche wie Lauterbach in seinem Collegio theor. pract. Tit. de prox. §. 2. und Barth in seinem Hodeg. for.

lern, selbst Wechsel- oder Handelsgeschäfte zu treiben untersagt c), damit nicht ihr Privatinteresse mit den ihnen obliegenden Pflichten zum Nachtheile des allgemeinen in Collision komme d).

Cap. II. §. 3. not. c. den Mäcklerbüchern nur eine halbe Beweiskraft beilegen, bemerkt Scherer Thl. 2. S. 196. (freilich gegen Lauterbachs klare Worte,) daß diese nur Privatmäckler vor Augen gehabt hätten; welches dann auch v. Martens unterstellt zu haben scheint, wenn er den Mäcklernotizen nur alsdann eine volle Beweiskraft zugesteht, wenn der Mäckler dieselbe eidlich erhärtet. a. a. O. Vergl. Leuchs. System des Handels. §. 638. 9.

c) Code de Commerce Art. 85.

„Un agent de change ou courtier ne peut dans aucun „cas et sous aucun pretexte faire des operations de „commerce ou de banque pour son compte.“

Allgemeines Landrecht für die preussischen Staaten a. a. O. §. 1322.

„Kein Mäckler darf mittelbar oder unmittelbar für eigene Rechnung, Waarenhandlung oder Wechselgeschäfte „treiben.“ Man s. auch noch die weitern §§. bis 1327. Aehnliche Bestimmungen enthält das badische Handelsrecht Art. 85. die Augsburger W. O. Cpt. XII. §. 4. die Churbaierische und Oberpfälzische §. 4. die Böhmisch-Ostreichische Art. XLVII. Bloß auf Wechselgeschäfte scheinen dieses zu beschränken die Schwedische W. O. Art. XII. §. 2. die Besançoner Art. VII. die Würtenberger Cpt. III. §. 4. Die Frankfurter redet nur von den Contrakten, bei welchen der Mäckler als solcher seine Dienste geleistet hat.

d) Die Nachtheile, welche daraus entstehen können, wenn

§. 216. Verbindlichkeit der Partei gegen den Mäckler.

Hat der Mäckler auf Auftrag einer Partei wirklich einen Contrakt abgeschlossen, so ist es Sache derselben, ihn zu vertreten, und den Contrakt, wie er von dem Mäckler eingegangen wurde, zu erfüllen; es wäre dann, der Mäckler hätte die Grenzen seiner Vollmacht überschritten, in welchem Falle die Partei durch seine Geschäftsführung nicht verbindlich wird a).

Daß jedoch der Mäckler wie es die gemeine Meinung zu seyn scheint b), in seinem Geschäfte nur wegen Betrug, Argliſt, oder grober Nachläßigkeit, nicht aber auch wegen eines geringern Versehens gehalten seyn solle, dazu sehe ich keinen hinreichenden Grund ein, und zwar um so weniger, als in Handels- und insbesondere in Wechselgeschäften auch eine an sich gering scheinende Versäumniß bedeutende Nachtheile zur Folge haben kann, welches jedem, der sich Mäcklergeschäften unterziehen will, bekannt seyn

---

der Mäckler selbst Handels- oder Wechselgeschäfte treibt, hat Savary a. a. O. auseinandergesetzt.

a) Scherer. a. a. O. S. 191 u. 92.

b) v. Mosbamm a. a. O. 260., Silberrad a. a. O. Cap. IV. §. 7. Scherer. a. a. O. S. 192. Die Gesetzstellen, welche der letzte anführt: fr. 2. D. L. 14. de prox. fr. 10. §. 7. 29. pr. D. XVII. 1. Mand. vel cont. fr. 12. D. IV. 3. de dolo. c. 2. C. II. 43. si minor se maj. ꝛc. beweisen wenig, oder gar nichts.

und somit bei dem Mäckler rechtlich vermuthet werden muß, daß er sich anheischig gemacht habe, seine Geschäfte mit jenem Grad von Genauigkeit zu führen, den jeder Sachkundige, und ordentliche Mann dabei beobachten würde c).

§. 217. Fortsetzung.

Da der Wechselmäckler, um diesen Namen eigentlich zu verdienen, stets eine möglichst genaue Kenntniß von allen auf den Handel Bezug habenden Conjuncturen und Ereignißen, so wie von den Verhältnißen der einzelnen Handels- und Wechselhäuser seines Ortes haben muß, nebst dem zu jeder Zeit, wenn man seine Dienste verlangt, diese zu leisten verbunden ist, dadurch aber seine Thätigkeit auf solche Weise in Anspruch genommen wird, daß er gleichsam keinen Augenblick Herr für sich ist, und somit sich auch keinem andern Geschäfte widmen kann, so ist es billig, daß er von jedem, dem er dient, eine den geleisteten Diensten angemessene Remuneration verlangen dürfe, welches ihm dann auch allgemein durch positive Gesetze unter dem Namen Courtage, Senserie, Mäcklergeld ꝛc. zu

---

c) Leuchs. System des Handels. §. 636.

„Auch haftet derselbe (Mäckler) für allen Schaden und „Verlurst, der aus Versehen, Unwissenheit oder Nachläßigkeit entsteht.“

gestanden wird, nur mit einiger Verschiedenheit in Bestimmung der Quantität a)

Warum der Mäckler nicht mehr verlangen dürfe, als was ihm die Gesetze verwilligen, ist für sich einleuchtend; warum er aber das Mehrere was ihm etwa freiwillig angeboten wird, nicht annehmen soll b), dazu finde ich keinen hinreichenden Grund.

Daß verschiedene der bisher angeführten Grundsätze nur bei öffentlich aufgestellten und

---

a) Nach der frankfurter und braunschweiger Mäcklerordnung, so wie auch in Amsterdam nach Phoonsen Ept. IV. §. 14. beträgt der Mäcklerlohn 1 per mille, und zwar nach der ausdrücklichen Bestimmung der erstern, von beiden Theilen. Das Allg. Landrecht bestimmt als Courtage in Wechselsachen §. 1380. 2. per mille, welche von beiden Theilen zur Hälfte entrichtet werden muß. Die Augsburger W. O. gestattet in Wechselsachen $\frac{1}{2}$ per mille, das jedoch von beiden Theilen begehrt werden darf. Zu Paris ist die Courtage $\frac{1}{8}$ pro Cent. zu London $\frac{1}{4}$, zu Lion $\frac{1}{2}$ pro Cent. In Deutschland kann man 1 per mille, gleichsam als Regel annehmen. Euler. Wechselencyclopädie S. 302., und zwar so, daß dieses von jedem Theil entrichtet werden muß, da bei Wechselkontrakten auch beide Theile Nutzen ziehen. Scherer. Thl. 2. S. 199.

b) Das Allg. Landr. für die preussischen Staaten Thl. II. Tit. VIII. §. 1384. bestraft dieses, wenn es zum zweiten Male geschieht, sogar mit Entsetzung vom Amte. Dieses Gesetz mag wohl durch gewaltigen Mißbrauch und

beeidigten Mäcklern Anwendung finden, zeigt sich aus der Sache selbst.

§. 218. Von Buchhaltern und Factoren.

Ich habe oben, (§. 101.) wo von den beim trassirten Wechselgeschäfte vorkommenden Nebenpersonen überhaupt gesprochen wurde, auch noch der Buchhalter und Factoren erwähnt. Allein, da die Bestimmung ihres Rechtsverhältnißes als solcher mehr Gegenstand des Handels- als des eigentlichen Wechselrechtes ist, auch schon an den geeigneten Orten von denselben, in so ferne sie in Bezuge auf das Wechselgeschäft hauptsächlich in Betracht kommen, geredet wurde; so hielt ich es nicht mehr für nothwendig, hier noch insbesondere von ihren Rechten und Verbindlichkeiten zu sprechen.

Betrügereien veranlaßt worden seyn. S. auch Leuchs. System des Handels. §. 638. 13. Vergl. jedoch Savary. a. a. O. p. 597.

II. Unterabtheilung.

Von Eigenen Wechseln.

§. 219. Begriff und Veranlassung der eigenen Wechsel.

Eigene Wechsel sind solche, worin sich der Aussteller verbindlich macht, die darin ausgedrückte Summe Geldes in der bestimmten Art und Zeit, entweder am Orte der Ausstellung, oder an einem dritten, selbst zu zahlen a).

Daß diese Wechselart eine Nachahmung der trassirten Wechsel, und somit auch erst später als

---

a) Der verschiedenen Benennungen, womit man eigene Wechsel zu bezeichnen pflegt, ist oben §. 52. bereits Erwähnung geschehen. Was insbesondere den Namen trockener Wechsel — cambium siccum — anbelangt; so sind die Gelehrten in ihren Meinungen über den eigentlichen Grund dieser Benennung sehr getheilt.

Einige glauben die Genueser und Venetianer hätten die eigenen Wechsel spottweise, weil sie nicht übers Meer kommen, trockene Weckfel genannt. S. Moshamm W. R. §. 122. Andere sind der Meinung man habe sie deshalben trockene genannt, weil sie gleich einer trockenen Erde nur magere, oder gar keine Früchte tragen. S. J. G. Estor. Comment. de permisso et vetito collybo, quem agio vocant. §. XXXV. G. A. Struven. Diss. de spinosissima difficillimaque camb. materia. cap. III. Püttmann. Grundsätze des W. R. §. 3. not. a; Noch Andere wollen die Benennung dahin deuten, weil es diesen

diese üblich geworden sey, hat sehr viel Wahrscheinliches b). Daß sie aber allein dem Verbote des canonischen Rechts, von Darlehen Zinsen zu nehmen, ihr Entstehen zu verdanken haben c), möchte schwer zu erweisen seyn, wenn dieselben auch nachher häufig zur Umgehung dieses Verbots gebraucht, und großer Unfug damit mag getrieben worden seyn d).

Wechseln an einem rechtlichen Titel mangle, und sie wenigstens keine erlaubte Früchte trügen. J. Gryphiander Oecon. legalis, seu de arte patrimonii aquirendi et conservandi. Bremae. 1662. Lib. I. c. 26. n. 85. p. 754.

Heineccius in seiner Exercit. de vitiis negot. collybist. etc. §. 11. glaubt, daß die sogenannten cambia sicca sich erst später in eigene Wechsel verwandelt haben, und hält die erstern in ihrem Ursprunge für solche Wechsel, die v. Martens in seinem Versuch einer historischen Entwicklung ꝛc. §. 13., und seinem Handelsrechte §. 116. unter dem Namen: cambia con la ricorsa anführt.

b) „Cambia propria ad exemplum trassatorum adinventa sunt.“ Knorre. Diss. de vera natura ac indole contract. camb. in camb. trass. §. I. not. I. S. auch Danz Handbuch des heutig. deutschen Privatrechts. §. 228. Püttmann. a. a. O. §. 3.

Auf diesen Umstand deutet dann auch schon das Prädicat uneigentlich, unförmlich, welches man den eigenen Wechseln beilegt. Mosbamm. a. a. O. §. 120.

c) Scherer. Handbuch. Thl. I. S. 595 u. 96. J. L. L'Estocq Exercit. de indole et jure instrumenti judaeis usitati, cui Mamre nomen est. §. XIX.

d) Welches dann die Verdammungsbullen der Päpste Pius

Glaubhafter ist es, daß jenes prompte Verfahren, welches den schon bekannten trassirten Wechseln zukam, die erste, oder doch vorzüglichste Veranlassung war, den einfachen Schuldschein in jene Form einzukleiden, welche eine so schleunige Execution im Falle der zur bestimmten Zeit nicht erfolgten Zahlung bewirkte, um auf diese Weise auch bei bloßen Darlehen dem Gläubiger jene mehrere Sicherheit zu geben, die in jeder ungesäumten Vollstreckung gegen den nachläßigen Schuldner gelegen ist e).

---

des IV. u. V. von den J. 1564, 1571 u. 1675. — v. Moshamm. a. a. O. §. 123. — gegen die eigenen Wechsel veranlaßte, und ihnen auch den Namen cambia injusta zuzog. Scherer a. a. O. Thl. 3. S. 54.

Wie sehr man überhaupt in jenen Zeiten dem Wucher ergeben gewesen, und wie sehr es Noth gethan habe, diesem Uebel zu steuern, ersehen wir aus dem von Martens in seinem Versuche ꝛc. §. 13. not. c. erwähnten Befehl des Magistrats zu Florenz vom J. 1420., daß nicht mehr als 25 p$\frac{o}{o}$ genommen werden sollen, und dem Beschluße desselben die Juden nach Florenz mit der Bedingung zu rufen, nicht mehr als 20 p$\frac{o}{o}$ zu nehmen.

e) „Ob paratissimam, quam cambia trassata „habent, executionem, et ob alias quoque Causas, „quas vulgo adferre solent, inventa fuere cambia pro„pria, vel impropria potius.“ I. L. Uhl singul. quaed. leg. camb. capita. §. XI. Vgl. Ludovici Einleitung ꝛc. Cpt. III. §. 3. Jaq. Savary. Le parfait negociant, Part. I. Liv. III. Chap. III. p. 128.

§. 220. Nutzen derselben.

Wenn gleich die eigenen Wechsel jene mannigfaltigen und ausgedehnten Vortheile nicht gewähren, wie die trassirten, so sind sie doch immer ein den öffentlichen Credit hebendes und befördernedes Mittel a). Es würde somit ein gänzliches Verbot dieser Wechsel, in der Art, wie man sich derselben heut zu Tag bedient, eher ein legislativer Mißgriff, als eine dem gemeinen Besten ersprießliche Verfügung seyn b); so wie es auch immer als eine Verirrung angesehen werde müßte, wenn jetzt noch Gelehrte die Rechtmäßigkeit derselben bestreiten wollten.

---

a) Worüber sich Moshamm in seinem W. R. §. 123. sehr richtig ausdrückt, wenn er sagt:

„Auch der Credit, welcher die Seele der Handlung ist,
„wird durch sie (die eigenen Wechsel) ausserordentlich
„befördert, wenn der Gläubiger versichert seyn kann, daß
„er wirkende Zwangsmittel habe, wenn der Schuldner
„zur Verfallzeit seine Schuld nicht bezahlen würde."

S. hierüber auch Püttmann Grundsz. des W. R. §. 4. Mann erläuterternde Bemerkungen über das Handelsgesetzbuch ꝛc. Erläut. ad Art. 187.

b) Eine bloße Einschränkung des Gebrauchs dieser Wechsel auf eine gewisse Klasse von Personen, oder Gattung von Geschäften, läßt sich jedoch nicht im allgemeinen mißbilligen. Vergl. Allgemeines Landrecht für die preussischen Staaten. Thl. II. Tit. VIII. §. 1190. Jeveri-

§. 221. Form.

Was im allgemeinen Theile a) von dem Inhalte und der Form der Wechselbriefe gesagt wurde, gilt auch bei eigenen Wechseln, nur mit der Abweichung, daß hier der Aussteller zugleich die Stelle des Bezogenen vertritt b), somit von letzterm als einer dritten Person in dem eigenen Wechsel keine besondere Erwähnung geschehen kann c)

Ebenso findet bei eigenen Wechseln die Eintheilung in Meß- und Aussermeßwechsel, in Dato-, Sicht- und Usowechsel d), in indossirte und nicht indossirte e) ihre Anwen-

---

sche W. O. §. 11. Churbaierische- und Oberpfälzische §. 4. Hanauer Wechselgerichtsordnung vom 31. Jenner 1737. §. V. Oestreichische Verordnung vom 25. Februar 1791.

a) §. 63 u. 96.

b) S. Schiebe. Lehre der W. B. §. 135. 4. Heineccius. Elem. jur. camb. Cap. II. §. 2. Brauer. Erläuterungen über den Cod. Napoleon. Erl. ad Art. 187 u. 88. des Handelsrechts.

c) Dieses leidet freilich dort eine Ausnahme, wo der Aussteller jemanden der Seinigen die Zahlung förmlich aufträgt — Scherer. a. a. O. Thl. 1. S. 593. — in welchem Falle sich aber das Geschäft meiner Ansicht nach, mehr den trassirten, als eigenen Wechseln nähert.

d) Scherer a. a. O. Thl. 1. S. 598.

e) Die Letztern nennt man auch cambia manualia, weil sie

dung. Worauf sich die Eintheilung der eigenen Wechsel in blos eigene und eigen trassirte gründe, ist oben (§. 52.) schon bemerkt worden.

§. 222. Haupt- und Nebenpersonen.

Da der eigene Wechsel im Grunde nichts anderes, als ein mit Wechselrecht verknüpfter Schuldschein ist a); so ergibt sich schon daraus, daß es nur Zwei sind, die bei demselben als Hauptpersonen erscheinen, nämlich der Schuldner und Gläubiger b).

Als Nebenpersonen können gleichwie beim trassirten Wechsel, Bürgen, Indossanten und Indossatarien, Acceptanten aus Freundschaft c), Addressaten, Sensalen,

---

in einer und derselben Hand bleiben. Mosbamm a. a. O. §. 124. S. jedoch auch oben §. 38. a. E.

Auch die Ausstellung mehrerer Wechsel, als Prima, Secunda ꝛc. ist bei eigenen Wechseln nicht schlechterdings unstatthaft, wenn gleich dieselbe hier nicht so nöthig erscheint, wie bei trasssrten Wechseln. Vergl. Ludovici a. a. O. Cpt. III. §. 6. Danz a. a. O. §. 234.

a) Martens. Handelsrecht. §. 113. Mann a. a. O. ad Art. 187.

b) Ludovici. Wechselprozeß. Cpt. III. §. 3. Heineccius a. a. O.

c) Vorzüglich wenn der eigene Wechsel indossirt ist. Scherer. Handbuch ꝛc. Thl. I. S. 110.

Buchhalter und Factoren vorkommen, deren Rechtsverhältniße dann, mit einigen, in der Natur der eigenen Wechsel gelegenen Abweichungen, nach den oben angegebenen Grundsätzen zu beurtheilen sind.

§. 223. Ausstellung des Wechsels und Bezahlung der Valuta.

Jene Grundsätze, die bei trassirten Wechseln in Bezug auf Ausstellung des Wechselbriefs und Bezahlung der Valuta angegeben wurden, gelten nicht minder bei eigenen Wechseln, in so weit sie auf diese angewandt werden können; und da überhaupt auch bei eigenen Wechseln die Hauptabsicht des ganzen Geschäfts dahin geht, daß die Wchselsumme zur bestimmten Zeit und auf die bestimmte Art richtig geleistet werde, so muß auch hier die dem Wechselgeschäft eigenthümliche Genauigkeit und Vorsicht in allem jenem beobachtet werden, was die Erreichung dieses Endzwecks erfordert.

§. 224. Präsentation und Acceptation.

Nachdem der Aussteller eines eigenen Wechsels die Zahlung desselben am Verfalltage selbst zu leisten verspricht, und demnach die Verbindlichkeit,

welche bei trassirten Wechseln der Bezogene durch die Acceptation erst übernimmt, schon durch die Ausstellung des Briefs übernommen hat; so liegt es in der Natur der Sache, daß eigene Wechsel in der Regel, und in der Absicht, in welcher die Acceptation bei trassirten geschieht, keine Acceptation, noch eine diese bezweckende Präsentation erfordern a). Hievon bewirkt auch der Um-

---

a) S. Bremer W. O. Art. VIII. Danziger Art. V. Churpfälzische u. Jülich-Bergische Art. V. Böhmisch-Oestreichische Art. III. Weimarer §. VI. Braunschweiger Art. XXIII. Churbaierische- und Oberpfälzische §. 2. Auch Scherer a. a. O. Thl. I. S. 615. Moshamm a. a. O. §. 190. Streit. Diss. sistens positiones miscellaneas ex jure camb. potiss. saxonico. Pos. XXIX.

Wäre jedoch der eigene Wechsel auf mehrere Tage oder Wochen Sicht, oder dort, wo die Usozeit von der Präsentation an gerechnet wird, auf Uso gestellt, so ist es an sich klar, daß hier auch der eigene Wechsel zur Bestimmung der Verfallzeit präsentirt, und damit diese Präsentation sofort zu beweisen sey, von dem Schuldner auf den Wechsel bemerkt werden müße. Wollte sich hiezu der Schuldner des Wortes acceptirt bedienen, so würde dieß zwar in Bezug auf die Sache gleichgiltig, jedoch ein ungewählter Ausdruck seyn, indem derselbe rücksichtlich dessen, der ihn dem Wechsel beisetzt, immer eine Art von Willküre voraussetzt, ob er denselben annehmen wolle, oder nicht, welches doch bei dem Schuldner des eigenen Wechsels der Fall nicht ist.

stand, daß der Wechsel indossirt ist b), keine Ausnahme, indem durch Indossirung desselben der Wechselschuldner seiner Verbindlichkeit nicht entlastet wird, und es demselben immer gleichgiltig seyn muß, ob er die Zahlung an den ersten Gläubiger, oder an jenen, welchem dieser sein Recht übertragen hat, leiste. Von dieser Regel weichen jedoch mehrere positive Wechselgesetze ab, indem einige derselben in allen Fällen, andere wenigstens in dem Falle, wenn der eigene Wechsel ein oder mehrere Male c) indossirt ist, eine Acceptation desselben fordern.

---

b) Es wird jedoch im Falle der geschehenen Indossirung, der Indossatar immer vorsichtig handeln, wenn er den Wechsel, dem ihm vielleicht noch ganz unbekannten Schuldner mit der Frage: ob er denselben anerkenne oder nicht, vorweiset, um so von der Richtigkeit des Wechsels zur Zeit Kenntniß zu erhalten. Christ. Dondorff Diss. de termino peremt. solut. et protestationis camb. §. XLVIII. Vergl. Mann a. a. O. ad Art. 137.

c) So sagt z. B. die St. Galler W. O. Art. VII.

„Item die von und auf sich selbst lautende Wechsel-
„Briefe wie andere acceptirt werden."

Sehe ferner die Hamburger W. O. Art. X. die Altenburger Cpt. I. §. 9. die Elbinger Art. 8. die Schwedische Art. V. §. 3. die Leipziger §. IV. die Gothaer §. III. die Augsburger Cpt. III. §. 14.

Demnach pflegt dann auch öfters der Aussteller gleich bei der Ausstellung die Acceptation auf den Wechsel zu schreiben.

§. 225. Zahlung.

Ist der eigene Wechsel verfallen a); so muß der Schuldner denselben seinem Inhalte gemäß, sammt den etwa bedungenen Zinsen b) ungesäumt bezahlen, und kann sich von dieser Verpflichtung, wozu er nach Wechselrecht angehalten wird, durch keine Art von Einreden befreien, es wäre dann

---

a) Auch vor der Verfallzeit kann der eigene Wechsel, so lange er nicht indossirt ist, ohne alle Besorgniß mit Einwilligung des Wechselgläubigers bezahlt werden, indem die frühere Zahlung nicht einmal möglicher Weise einem Dritten präjudiciren kann. S. Scherer a. a. O. Thl. 3. S. 627. v. Moshamm a. a. O. §. 233.

b) Wurden keine Zinsen stipulirt, so ist der Gläubiger nur Verzugszinsen zu fordern berechtigt. Püttmann Grundsätze des W. R. §. 19.

Daß, so lange in Bezug auf Wechsel rücksichtlich des Zinsfusses nichts besonderes bestimmt ist, auch bei diesen die vorhandenen Vorschriften über das Zinsenmaaß bei Darlehen überhaupt gelten, unterliegt keinem Zweifel. S. auch Schubart Decas quaestionum ex jure camb. Qu. IX.

Gewöhnlich und vorsichtig ist es, im Falle von eigenen Wechseln Zinsen bedungen wurden, solches auf dem Wechsel selbst zu bemerken — Moshamm W. R. §. 132. — welches dann folgendermaßen ausgedruckt werden kann:

Gegen diesen meinen Wechselbrief zahle ich a dato in neun Monaten an Herrn Albert Schanz die Summe von vier hundert Gulden im 24 fl. Fuß sammt 5 p$^{0}_{0}$ jährlicher Zinsen ꝛc.

solche in continenti liquid und ex propria persona des Wechseleigenthümers.

Ob auch jene, bei trassirten Wechseln erwähnte Abweichung vom gemeinen Rechte: daß der Gläubiger am Verfalltage das Geld beim Wechselschuldner abholen müße, bei eigenen Wechseln allgemein Anwendung finde, wird von Einigen in Zweifel gezogen c), jedoch, wie mir scheint, ohne Grund, da jede Art eigener Wechsel indossirt d) und somit in dritte Hände kommen kann, ohne daß der Wechselschuldner hievon einige Kenntniß erhält, diesemnach derselbe niemalen bestimmt weiß, an wen er eigentlich die Zahlung leisten müße e), wohingegen der Wechselinhaber sogleich aus dem Wechsel sieht, wo er sich der Zahlung wegen zu melden habe.

Oefter werden jedoch die Zinsen zum Capital geschlagen Ludovici a. a. O. Cpt. III. §. 15. Heineccius. Elem. jur. camb. Cap. II. §. 6.

Daß übrigens die Zinsen, wenn sie auch nicht in das Capital eingerechnet sind, mit diesem dasselbe Wechselrecht genießen, ist nicht zu bezweifeln. Strelt a. a. O. Pos. XXVI.

c) So will z. B. Scherer Handbuch Thl. 1. S. 628. dieses auf eigen, trassirte Wechsel beschränken.

d) v. Martens. Handelsrecht. §. 115. Ludovici Wechselprozeß. Cpt III. §. 8.

e) S. Hommel Rhaps. quaest. Observ. CXL. 2.

Für den Fall, daß sich am Verfalltage gar niemand zur Erhebung der Zahlung melden sollte, oder doch derjenige, welcher solche begehrt, weder gehörig sich als rechtlichen Besitzer des Wechsels zu legitimiren im Stande wäre, noch auch Caution leisten wollte, stehen dem Schuldner bei eigenen Wechseln dieselben Rechte zu, welche unter solchen Verhältnißen dem Acceptanten eines trassirten Wechsels eingeräumt worden sind.

§. 226. Protest.

Da in der Regel der eigene Wechsel keiner Acceptation bedarf, so fällt bei demselben auch der Protest wegen Nichtannahme weg a).

Ein Protest wegen Nichtzahlung aber ist nur dann nothwendig, wenn der eigene Wechsel indossirt, und der Indossatar, dem die Zahlung verweigert wird, seinen wechselmäßigen Rückgriff an die Indossanten beizubehalten sucht b). Denn will

---

a) Daß dort, wo positive Gesetze eine Acceptation bei eigenen Wechseln vorschreiben, im Falle diese verweigert würde, ein Protest wegen Nichtannahme, wenigstens zur Beibehaltung eines etwa zustehenden Regresses, erhoben werden müße, scheint Sachgemäß zu seyn. S. Elbinger W. O. Art. VIII. Augsburger Cpt. III. §. 14.

b) Vergl. Phoonsen Amsterdamer W. G. Cpt. XXXVI. §. 13. Moshamm. a. a. O. §. 190. Dieser letztere spricht

der Wechseleigenthümer gegen den Aussteller oder Schuldner directe klagen, so ist ihm dessen Eingeständniß, welches aus dem Wechsel selbst erhellt, hiezu genügend c), da kein Factum eines Dritten vorhanden ist, durch welches diese Klage bedingt wäre, und worüber ein Zweifel obwalten könnte. Sucht er hingegen seine Wechselrechte im Wege des Regresses geltend zu machen, so muß er, da seine Vormänner immer nur subsidiarisch auf den Fall zur Zahlung verpflichtet sind, wenn der Hauptschuldner seine Verbindlichkeit nicht erfüllte, in continenti darthun, daß diese Bedingung, von der sein Regreßrecht abhängt, wirklich eingetreten sey, auch er von seiner Seite nichts versäumt habe, was den Verlurst desselben bewirken könnte, und hiezu dient der Protest d), dessen Notification an die Indossanten dann gleich, wie bei trassirten Wechseln zu geschehen hat.

---

aber wohl zu allgemein, wenn er den Protest überhaupt dann als nothwendig erklärt, wenn der Wechsel auf Ordre gestellt ist.

c) S. Ludovici a. a. O. Cpt. III. §. 12.

d) Hufeland. Lehre vom Wechsel-Proteste §. 35. Ludovici a. a. O. hält auch hier den Protest für überflüßig, doch sind seine Gründe nicht befriedigend.

§. 227. Unterschied eigener Wechsel von bloßen Schuldscheinen.

Obgleich der eigene Wechsel im Grunde nichts anderes, als ein mit Wechselrecht verbundener Schuldbrief ist, äussern sich doch zwischen ihm und dem bloßen Schuldscheine verschiedene Abweichungen. So kann z. B. der eigene Wechsel indossirt werden, und es bedarf der Inhaber keiner andern Legitimation, als das richtig auf ihn gestellte Indossament, nicht so der blose Schuldschein. Aus diesem kann in der Regel nur im ordentlichen Wege geklagt werden, wohingegen aus dem eigenen Wechsel die Klage immer nach Wechselrecht eingeführt werden kann. Bloße Schuldscheine verjähren erst in 30 Jahren, eigene Wechsel aber nach den meisten Wechselordnungen in einer weit kürzern Zeit a). Bei eigenen Wechseln muß der Gläubiger das Geld beim Schuldner abholen, beim bloßen Schuldscheine aber muß dieser es demselben überbringen. Bloße Schuldscheine bedürfen keiner Protestation, wohl aber nach Umständen die eigenen Wechsel.

§. 228. Verpflichtung nach fremdem Wechselrecht?

Es geschieht bei eigenen Wechseln öfters, daß

---

a) Scherer a. a. O. Thl. I. S. 596 u. 97. Mosshamm a. a. O. §. 126.

der Aussteller, wenn an dem Orte der Ausstellung gar kein, oder nicht das strengste Wechselrecht eingeführt ist, sich ausdrücklich, zur mehrern Sicherheit seines Gläubigers einem fremden strengern Wechselrechte unterwirft. Hier entsteht dann die Frage: ob diese Clausel überhaupt giltig, und für den Richter des Ausstellungsorts verbindlich sey?

Unter der Voraussetzung, daß einer solchen Clausel am Orte der Ausstellung kein prohibitiv-Gesetz entgegenstehe, auch nicht offenbar erhelle, daß der Schuldner durch Betrug des Gläubigers zur Beisetzung einer solchen Clausel bewogen wurde, glaube ich, die erwähnte Frage bejahen zu dürfen.

Denn es ist im allgemeinen nicht nur jedem erlaubt, sich wegen Erfüllung einer übernommenen Verbindlichkeit einer mehrern Strenge, als es gewöhnlich geschieht und die Landesgesetze als Regel mit sich bringen, zu unterwerfen a); sondern man kann auch Verpflichtungen übernehmen, von denen die Landesgesetze ausdrücklich befreien b).

---

a) v. Selchow. Elem. jur. ger. §. 611. Stryk de Caut. Cont. Sect. II. Cap. I. §. 38.

b) c. 29. C. II. 3. de pactis.

„Si quis in conscribendo instrumento sese confessus fue-
„rit, non usurum forì praescriptione propter cingulum
„militiae suae, vel dignitatis vel etiam sacerdotii praeroga-

Ferner enthält eine solche Clausel nichts, was dem gemeinen Besten zuwider wäre, sondern sie wird demselben vielmehr als ein den Credit beförderndes Mittel zuträglich seyn. Auch kann man nicht sagen, daß der Richter dadurch, daß er dieselbe anerkennt, und jene Strenge, welcher sich der Schuldner freiwillig unterzogen hat, wirklich gegen denselben in Vollzug setzt, genöthigt werde, nach fremden Rechten und Gewohnheiten zu erkennen c); sondern er erkennt nach dem, zwischen den streitenden Theilen bestehenden Vertrage, der seinen Landesgesetzen nicht widerstreitet, und überhaupt so geeignet ist, daß er rechtsgiltig bestehen kann, somit hier ihm als Gesetz gilt d).

„tivam, licet antea dubitabatur, si oporteret eandem „scripturam tenere: et eum, qui hoc pactus est, non „debere adversus suam conventionem venire: vel licentiam „ei praestare discedere quidem ab scriptura, suo autem jure „uti: Sancimus nemini licere adversus pacta sua venire „et contrahentes decipere."

c) Das Hauptargument derjenigen, welche die Verbindlichkeit des Richters, nach dieser Clausel zu erkennen, verneinen. S. Püttmann a. a. O. §. 60. Claproth. Summarische Prozesse. §. 54. S. 107. Slevogt Cas. forenses. select. Specim. I. Cas. VII.

d) Scherer Rechtsfälle. Rechtsfall LVIII. Vergl. hiemit auch noch J. H. Böhmer Decis. et Consult. juris Tom. III. P. II. Dec. CVIII. Schaumburg Pricipia praxeos

§. 229. Wechselverbindlichkeit ohne Wechsel-Brief.

Was endlich die Frage betrifft, ob man sich auch in einem Instrumente, welches nicht in Form eines Wechselbriefs eingekleidet ist, nach Wechselrecht durch die Beifügung etwa folgender Worte, „diese Schuld verspreche ich nach Wechselrecht zu zahlen; ich unterwerfe mich dem Wechselrechte" mit Wirkung verpflichten könne, so wird sie von den mehrsten Schriftstellern mit Recht bejahet a).

---

jurid. jud. P. II. Cap. III. §. 2. Ludovici W. R. Cpt. I. §. 21. J. C. König. Von der Clausel: nach der Strenge des Leipziger Wechselrechtes, und ob an den Orten, wo weder das Leipziger noch sonst ein ander Wechselrecht eingeführt ist, darauf erkannt werden könne? in den Hallischen Anzeigen v. J. 1753. num. 13.

a) Pütter. Elem. jur. ger. priv. §. 678.

„Nec quisquam dubitabit, ita clausulam cambialem non „minus quam aliam quamcunque clausulam executivam „adjici posse cuilibet cenventioni principali." S. auch Moshamm. §. 82. Marteus H. R. §. 117.

Zweite Abtheilung.

Von den Mitteln seine Gerechtsame in Wechselsachen zu wahren.

§. 230. Eingang.

Aus Allem, was bis jetzt erörtert wurde, geht zur Genüge hervor, daß dem Wechseleigenthümer mannigfaltige Gerechtsame zustehen, nach Verschiedenheit der Eigenschaft in der er gegen andere Wechselinteressenten und diese gegen ihn erscheinen. Es zeigt sich zugleich aber auch, daß alle diese Rechte, so verschiedenartig sie sich in ihrer Einzelnheit darstellen, sich wieder auf zwei Hauptklassen zurückbringen lassen, nämlich auf solche, welche directe gegen den Verpflichteten geltend gemacht werden können, und solche, die erst dann in Wirksamkeit treten, wenn jener, welcher directe eine Verbindlichkeit zu erfüllen hat, dieses entweder gar nicht, oder doch nicht so thut, wie es ihm zu thun aufgetragen wurde, oder er es zu thun versprochen hat, Regreßrechte.

Beide diese Arten von Rechten können durch Nachläßigkeit oder Säumniß dem Wechseleigenthümer verloren gehen, gleich wie er dieselben durch die Anwendung geeigneter Mittel wahren und erhalten kann, von welchen Mitteln dann hier in der 2ten Abtheilung besonders gehandelt wird.

I. Abschnitt.

Von dem Wechselproteste.

§. 231. Wechselprotest.

Es ist allgemein anerkannt, und liegt in dem gethanen Zahlungsversprechen, daß sowohl der Trassant, als die etwaigen Indossanten dem Wechseleigenthümer bis zur geleisteten Zahlung des Wechsels, oder mit andern Worten, bis zur wirklichen Erfüllung der übernommenen Verbindlichkeit, verpflichtet bleiben. Es ist aber eben so ungezweifelt, daß, da dieselben die Erfüllung dieser Verpflichtung durch einen Dritten mit Willen des Wechseleigenthümers zu leisten versprochen haben, ihre Verbindlichkeit nur mehr eine eventuelle, oder bedingte Verbindlichkeit sey, auf den Fall hin nämlich, wenn dieser Dritte, das ihm von ihnen übertragene, und vom Wechselinhaber zur Zeit und am gehörigen Orte verlangte Factum weigert.

Nun muß in Wechselsachen jede Thatsache, worauf sich ein Recht gründet, wenn dasselbe mit Erfolg geltend gemacht werden soll, sofort überzeugend

und unbestreitbar dargethan werden. Daher hat auch der Wechseleigenthümer, in so ferne er das ihm eventuell zustehende Regreßrecht beibehalten will, dafür Sorge zu tragen, daß er sich einen vollkommen überzeugenden, unbestreitbaren und sogleich herzustellenden Beweis darüber verschaffe, daß er die ihm zugesagte Zahlung, der Zusage gemäß nicht erhalten habe, oder nicht erhalten werde, obgleich er von seiner Seite nichts vernachläßigte, was ihm der Natur und dem Gange des Wechselgeschäftes nach, oblag. Unter dieser Bedingung allein kann er einen wechselmäßigen Regreß in Anspruch nehmen.

Dieser so geeignete Beweis läßt sich aber nicht anders herstellen, als durch eine öffentliche, und somit vollen Glauben verdienende Urkunde, woraus die erwähnten Thatumstände ersichtlich sind, indem, um mich Hufelands a) Worte zu bedienen, „Zeugen diese unverzügliche Ueberzeugung nicht gewähren, Eide zweifelhaft sind, ein Augenschein, bei vergangenen Thatsachen kaum etwas nützen kann, das eigene Eingeständniß desjenigen, wider den das Begehren gestellt wird, hier, wo von Handlungen eines Dritten die Rede ist, nicht gefordert werden kann, und Privaturkunden,

---

a) a. a. O. §. 13.

wenn sie nicht anerkannt sind, und wenn sie nicht ein eigenes Geständniß, so hier nicht statt findet, enthalten, entweder gar keine, oder eine nur sehr unvollständige Beweiskraft haben."

Eine solche öffentliche Urkunde nun, welche der Wechseleigenthümer oder dessen Stellvertreter in der Absicht aufnehmen läßt, um auf eine im Wechselprozesse zuläßige Art überzeugend und vollkommen darthun zu können, daß jene Bedingung wirklich existire, von der die Wirksamkeit seines Regreßrechtes abhängt, nennt man Wechselprotest b).

§. 232. Zweck desselben.

Daß die Absicht des Protestirenden die Erhaltung des aus dem Wechsel zustehenden wechselmäßigen Regresses sey, liegt in der Sache selbst, da der Protest in Wechselsachen überhaupt keinen

---

b) Vergl. Scherer Thl. 2. S. 447. Sieveking Materialien ꝛc. §. 125. Leuchs System des Handels. §. 512. Euler Wechselencyclopädie. S. 33. Die Erklärung, welche in dieser Absicht von dem Wechselinhaber gemacht wird, kann dann schicklich Protestation genannt werden. Vergl. J. J. Uffenbach Diss. de protestationibus in camb. Cap. II. Dondorff. Diss. de termino peremtorio solutionis et protestationis camb. §. XXII. et XXIII. Moshamm. W. R. §. 238. Zachariä a. a. O. 2ter Tit. II. Abschnitt. §. 3. Heybiger Anleitung ꝛc. S. 90.

andern Zweck haben a), und seine allgemeine Nothwendigkeit nur in dieser Hinsicht eintreten kann b).

§. 233. Veranlaßung desselben.

Die vorzüglichsten, wenn gleich nicht die einzigen Fälle, wo zur Beibehaltung eines wechselmäßigen Regresses die Erhebung — Levirung a) — eines Protestes nothwendig wird, sind

1) wenn die Acceptation des Wechsels dort, wo sie nothwendig ist, entweder ganz verweigert, oder doch nicht so geleistet wird, wie der Inhalt des Wechsels, oder die Gesetze des Acceptationsortes es erheischen — Protest wegen Nichtannahme — protesto di non accettatione; und

2) wenn der Bezogene nach geleisteter Acceptation, oder überhaupt der Wechselschuldner auf den Verfalltag die Zahlung entweder gar nicht, oder doch nicht so leistet, wie der Wechselinhaber dieselbe dem

---

a) Vgl. Siegel. Diss. Selecta jur. rigensium camb. capita explicata atque observationibus illustrata exhibens. Cap. VII. §. 32.

b) Wenn positive Gesetze auch zur Erhaltung anderer Rechte einen Protest erfordern, so ist dieses immer nur als Ausnahme zu betrachten.

a) Ueber die verschiedenen Bedeutungen des Ausdrucks: „Protest leviren" s. Hufeland a. a. O. §. 8. not. *

Inhalte des Wechsels gemäß zu fordern berechtiget ist — Protest wegen Nichtzahlung — protesto di non pagamento b).

§. 234. 1) Protest wegen Nichtannahme.

Sobald die Acceptation des Wechsels, dort wo sie nothwendig ist, gänzlich verweigert wird, entsteht die gegründete Vermuthung, daß auch die Zahlung auf den Wechsel am Verfalltage nicht erfolgen werde. Es wird dem Wechseleigenthümer ein Factum verweigert, welches er nach dem Gange des Wechselgeschäfts zu verlangen befugt ist, und dessen Leistung der Trassant und jeder Indossant ihm stillschweigend zugesichert hat. Dadurch verliert aber der Wechsel einen Theil jenes Werthes, den der Eigenthümer mit Grund in demselben zu finden glaubte. Es werden seine Rechte gefährdet, und er begehrt mit vollem Fuge von dem Trassanten, oder den etwaigen Indossanten, daß diese dem Wechsel jenen Werth wieder geben, den sie ihm an demselben zugesichert haben.

---

b) S. Moshamm a. a. O. §. 244. Scherer Handbuch ꝛc. Thl. 2. a. a. O. Zachariä kurzer Abriß ꝛc. a. a. O. Püttmann Grundſ. des W. R. §. 113. Leuchs System des Handels. a. a. O. Nowack Einleitung in das W. R. §. 54. Siegel. Einleitung zum W. R. überhaupt, Thl. II. Cpt. IV. §. 17.

Damit der Wechseleigenthümer aber dieses Recht auch im Wechselverfahren geltend machen könne, muß er auf eine in demselben statthafte Weise d. h. in continenti, überzeugend und vollkommen darthun, daß derjenige, von welchem er die Acceptation zu fordern berechtiget war, dieselbe geweigert, und er in seinen Obliegenheiten nichts versäumt habe. Dieses kann aber nicht anders als durch einen Protest geschehen.

§. 235. Fortsetzung.

Daß eine gleiche Nothwendigkeit, einen Protest aufnehmen zu lassen, dann eintrette, wenn der Bezogene oder Wechselschuldner zwar nicht schlechthin die Acceptation weigert, dieselbe aber auch nicht auf eine solche Art leistet, wie der Wechselinhaber sie von ihm nach dem Inhalte des Wechsels und den gesetzlichen Vorschriften des Acceptationsortes zu verlangen befugt ist, ergiebt sich schon zum Theil aus dem Vorhergehenden.

Denn auch hier wird dem Wechselinhaber das Factum, welches ihm nach der Zusage des Trassanten, oder der Indossanten von dem Bezogenen oder Wechselschuldner hätte geleistet werden sollen, auf die Art verweigert, wie ihm dasselbe zugesagt wurde, und er es zu fordern berechtiget war. Auch hier verliert der Wechsel einen Theil jenes Wer-

thes, welchen der Wechseleigenthümer mit Recht in ihm zu finden glaubte. Auch hier entsteht eine gegründete Vermuthung, daß der Wechsel zur Verfallzeit, seinem Inhalte gemäß nicht werde bezahlt werden. Es werden also auch hier die Rechte des Wechseleigenthümers gefährdet, und somit ist er auch hier berechtigt, an jene, die ihm für die Erhaltung derselben zu haften haben, seinen Rückgriff zu nehmen. Soll aber dieser nach Wechselrecht geltend gemacht werden; so muß auch das Daseyn der Bedingung von welcher derselbe abhängt, hier also die unvollkommene Acceptation, in continenti und vollkommen überzeugend dargethan werden a).

§. 236. Fortsetzung.

Die einzelnen Fälle, wo wegen einer unvollständigen Acceptation Protest zu lichten ist, sind vorzüglich folgende:

1) Wenn der Bezogene nur unter einer Bedingung acceptiren will, die mit dem Inhalte des Wechselbriefs, sey es nun in Bezug auf die Zahlungszeit, oder den Zahlort nicht übereinstimmt a).

---

a) Hufeland. Grundriß der Lehre vom Wechsel-Protest. §. 21.

a) Ob dort, wo in Gefolge ausdrücklicher Gesetze alle der

2) Wenn die Acceptation nicht auf jene Art und Weise geleistet wird, wie es die Gesetze des Acceptationsortes erheischen.

3) Wenn ein Wechsel auf mehrere Personen trassirt ist, die keine Handlungscompagnie ausmachen, und nur einige derselben die Acceptation weigern.

4) Wenn der Wechsel auf Sicht oder Uso lautet, und der Acceptant das Datum der Acceptation nicht beisetzt.

5) Wenn der am Zahlorte nicht wohnhafte Acceptant bei der Acceptation zu bemerken unters

---

Acceptation gegen den Willen des Präsentanten beigefügten Bedingungen pro non adjectis gehalten werden, nichts desstoweniger Protest zu erheben sey, scheint zweifelhaft. Siegel in seiner Einleitung Cpt. IV. §. 14. räth sie hier als Vorsicht an. Koenigke in seiner Diss. de praes. lit. camb. §. 39. hält sie hingegen zur Beibehaltung des Regresses gegen den Trassanten und die Indossanten für nothwendig. Meines Dafürhaltens ist in diesem Fall kein Protest erforderlich, da hier durch gesetzliche Disposition die bedingte Acceptation zur unbedingten erhoben wird, bei welcher letztern doch wohl noch Niemand die Nothwendigkeit des Protestes behauptete. (n. H. Breuning. Diss. de protest. contra accept. conditionatam lit. camb. §. XI.

„Hoc inde patet: si conditio ex lege pro non adjecta „declaretur, sequitur, idem esse ac si pure acceptasset.“

läßt, wo sich der Wechselinhaber am Zahlorte zur Verfallzeit zur Erhebung der Zahlung einzufinden habe.

6) Wenn der Bezogene, oder Wechselschuldner den Wechsel nur per honor acceptiren will.

7) Wenn die Vollmacht dessen, der im Namen eines Andern acceptirt, nicht in Richtigkeit ist.

8) Wenn die im Wechsel mit Zahlen angegebene Summe von der mit Worten ausgedrückten abweicht, und nun der Bezogene, oder Wechselschuldner blos die kleinere acceptirt b).

Die Frage: ob der Wechseleigenthümer zur Beibehaltung seines Regreßes auch gegen den Adressaten einen Protest erheben lassen müße, im Fall der Wechsel von einer Addresse begleitet ist, und auch diese die Acceptation weigert, oder doch unvollkommen leisten sollte, habe ich bereits oben beantwortet.

§. 237. 2) Protest wegen Nichtzahlung.

Nach dem, was bisher von dem Proteste gesagt wurde, scheint mir eine weitere Ausführung über die Nothwendigkeit des Protestes, im Falle die

---

b) S. überhaupt hierüber Scherer. Handbuch Thl. 2. S. 486—88. Sieveking. Materialien ꝛc. §. 128. Leuchs a. a. O. §. 514.

Zahlung vom Acceptanten oder Wechselschuldner gänzlich geweigert, oder doch nicht so geleistet wird, wie der Wchselinhaber dieselbe zu verlangen berechtiget ist, überflüßig a).

Daß auch im Falle, wenn der Acceptant per honor die Zahlung am Verfalltage nicht, oder doch nicht gehörig leistet, ein Protest wegen Nichtzahlung dem Wechseleigenthümer zur Beibehaltung des wechselrechtlichen Regreßes nöthig sey, läßt sich mit Grund nicht bezweifeln, indem der Wechseleigenthümer, sobald er eine solche Acceptation annimmt, zu erkennen giebt, daß er sich mit der von dem Acceptanten per honor zu erwartenden Zahlung zufrieden stelle. Er ist somit nicht eher gegen den Trassanten oder die Indossanten einen Regreß zu nehmen befugt, als bis er sofort darthut, daß der Acceptant per honor seinem Zahlungsversprechen kein Genügen geleistet habe b).

---

a) Allgemeines Landrecht für die preussischen Staaten. Thl. II. Tit. VIII. §. 1110.

„Ueberhaupt muß der Inhaber, wenn die Zahlung zur „bestimmten Zeit nicht richtig erfolgt, und er sich an „die Vormänner, oder an den Aussteller wechselmäßig „halten will, sofort den Protest aufnehmen lassen."

S. auch badisches Handelsrecht. Art. 153. Code de Commerce. Art. 153.

b) Hufeland a. a. O. §. 27.

Daß eine gleiche Nothwendigkeit eintrete, wenn der Wechsel von einer Addresse acceptirt, aber nicht bezahlt wird, bedarf kaum mehr einer Erwähnung c).

Auch ist noch ein Protest wegen Nichtzahlung in dem Falle zu leviren, wenn der Wechselschuldner, da der von ihm acceptirte, oder ausgestellte Wechsel verloren gegangen ist, zur Verfallzeit auf Anfordern des Wechseleigenthümers weder die Wechselsumme deponiren, noch auch dieselbe gegen hinlängliche Caution ausliefern will d).

§. 238. Fortsetzung.

Eine in der Lehre vom Wechselproteste äusserst wichtige Frage ist die: ob ein Protest wegen Nichtzahlung auch dann noch erforderlich sey, wenn wegen Nichtannahme bereits Protest erhoben worden ist?

Viele Schriftsteller a) unterscheiden hier: ob die Acceptation schlechthin und absolute verweigert, oder ob dieses nicht gerade zu, sondern

---

c) v. Mosbamm a. a. O. §. 245.

d) Leuchs System des Handels. §. 514.

a) Ludovici. Wechselprozeß. Cpt. IV. §. 42. und 43. Scherer a. a. O. Thl. 2. S. 505. Püttmann. Grundsätze des W. R. §. 113. Zachariä a. a. O. 2ter Tit. 11. Abschnitt. §. 3. Danz. Handbuch ꝛc. §. 248.

z. B. nur, weil der Aviso noch nicht eingelaufen, oder er, Bezogener noch keine Deckung habe, geschehen sey, und halten dann im ersten Falle eine nochmalige Protestation am Verfalltage für unnöthig.

Andere verlangen schlechthin eine Wiederholung b). Dagegen sind auch Einige der Meinung, daß es an dem wegen Nichtannahme levirten Proteste genüge c).

Ohne mich in eine weitere Untersuchung der Gründe einzulassen, welche für, oder gegen eine oder die andere dieser Meinungen streiten, wovon übrigens jede Sachkenntniß und Scharfsinn ihres Vertheitigers zeigt, glaube ich in mein System den Grundsatz aufnehmen zu dürfen: daß der Protest

---

b) Schiebe. Lehre der W. B. §. 74. Franck. Instit. juris camb. etc. Lib. I. Sect. 4. Tit. 8. §. 3. Phoonsen Amsterdamer W. G. Cpt. XVII. §. 9.

c) Hufeland a. a. O. §. 29. u. 30. Dieser Autor spricht zwar vorzüglich von dem Falle, wenn der Protest wegen Nichtacceptation deshalben erhoben wurde, weil der, welcher die Acceptation hätte leisten sollen, gar nicht anzutreffen war. Allein die Gründe seiner Behauptung sind so allgemein, daß sie auch auf andere Fälle bezogen werden können.

wegen Nichtacceptation die Nothwendigkeit des Protestes wegen Nichtzahlung nicht aufhebe d).

Der Wechseleigenthümer kann erst dann gegen jene, welche ihm für den Wechsel zu haften haben, eine Restitutions- und Entschädigungsklage geltend machen, wenn auf den Wechsel am Verfalltage keine richtige Zahlung erfolgt, indem es erst jetzt gewiß ist, daß das ihm durch den Wechsel gemachte Zahlungsversprechen unerfüllt bleibe. Er hat also, wenn diese Klage von Erfolg seyn soll, hauptsächlich den Beweis der zur bestimmten Zeit nicht geleisteten Zahlung, und da es sich hier um einen wechselmäßigen Regreß handelt, auf eine im Mechselverfahren zulässige Art, herzustellen.

---

d) Mann. Erläuternde Bemerkungen über das Handelsgesetzbuch des französischen Reichs. Bem. Ad Art. 164.

„Wenn Mangel Akzeptation protestirt wurde, so kann „in der Zwischenzeit bis zum Verfalltage der Bezogene „die Anschaffung noch erhalten; wenn der Bezogene „stirbt, so können seine Erben, oder jene, welchen die „einstweilige Fortführung seiner Handlung anvertraut „ist, bezahlen; bei ausgebrochenem Falliment des Bezogenen, könnte sogar der Traffant, wenn er davon „benachrichtiget ist, den Agenten noch die Anschaffung „übermachen, oder bei denselben die Addresse derjenigen „angeben, den er beauftragt hat, den Wechsel einzulösen, um die Retourkosten zu ersparen; deswegen ist in

Der Protest wegen Nichtacceptation kann diesen Beweis nicht liefern. Denn, wenn gleich eine gegründete Vermuthung ist, daß die Zahlung am Verfalltage nicht erfolgen werde, und deshalben auch dem Wechseleigenthümer das Recht eingeräumt wird, eine Cautionsleistung zu verlangen; so ist es doch immer nur eine Vermuthung, welche die Möglichkeit der Zahlung zur festgesetzten Zeit keineswegs ausschließt, und somit auch den Wechseleigenthümer, der im Wege des Regreßes seine Entschädigung suchen muß, von der Nothwendigkeit des Beweises, daß die Zahlung zur gehörigen Zeit nicht erfolgt sey, nicht befreien kann.

Unterbleibt der Protest wegen Nichtzahlung; so kann dem Wechseleigenthümer von jenem, an welchen er eine Entschädigung sucht, immer die Einrede entgegengestellt werden, daß er die Zahlung zu der im Wechsel festgesetzten Zeit richtig würde erhalten haben, wenn er sich um dieselbe am Verfalltag gemeldet hätte, und früher könne er sie ja doch nicht fordern e).

„gar keinem Falle der Inhaber der Obliegenheit entle„digt, Mangel Zahlung protestiren zu lassen.“

e) S. R. A. Schubart. Decas quaestionum ex jur. camb. quaest. VII.

§. 239. Fortsetzung.

Eine, der ersten Betrachtung nach, ganz unbestreitbare Ausnahme von der gegebenen Regel scheint bei Sichtwechseln a) einzutreten, indem hier der Verfalltag erst durch die Acceptation seine genauere Bestimmung erhält, somit wenn diese nicht erfolgt, es immer unbestimmt bleibt, wann die Zahlung zu fordern sey.

Berücksichtiget man aber, daß in der Regel der Wechsel sobald er präsentirt wird, auch acceptirt werden müße, daß somit die Zahlungszeit immer nach der Präsentationszeit bestimmt werden könne, die Acceptation mag erfolgt seyn, oder nicht, ohne daß dadurch ein anderer Zahltag eintrete, als welcher eingetreten wäre, wenn der Wechsel wirklich die Acceptation erhalten hätte; daß ferner, wenn auch Zweifel über den eigentlichen Verfalltag entstehen sollten, derselbe nach dem, wegen Nichtannahme erhobenen Proteste bestimmt werden könnte b), da auch dieser in der Regel noch an demselben Tage levirt werden muß, wo der Wechsel

---

a) Hieher gehören dann auch die auf Uso gestellten Wechsel, insofern der Uso von der Präsentation an gerechnet wird.

b) Schiebe. Lehre der W. B. §. 54.

präsentirt, und die Acceptation verweigert wurde; daß endlich bei Wechseln, welche auf längere Sicht gestellt sind, noch immer die nöthige Anschaffung bis zum bestimmten Verfalltage gemacht werden könne; so ist diese Ausnahme wohl nicht so gegründet, als man dem ersten Anscheine nach glauben sollte c).

§. 240. 3) Protest aus einigen andern Ursachen.

Bisher wurde von jenen Fällen gesprochen, welche die gewöhnlichere Veranlassung zur Levirung eines Protestes geben. Es treten jedoch ausser diesen Fällen noch verschiedene andere Verhältniße ein, wo die Lichtung eines Protestes zur Wahrung der Wechselrechte nothwendig wird.

Hieher gehört nun vorzüglich der Protest, welcher dann erhoben werden muß, wenn jener, dem der Prima mit dem Ersuchen zugesendet wurde, denselben zur Acceptation zu präsentiren, und ihn dem rechtmäßigen Inhaber des indossirten Secunda:, oder Tertiawech:

---

c) Es haben demnach auch unbedingt die Wiederholung des Protestes am Verfalltage, wenn gleich wegen Nichtannahme bereits Protest levirt wurde, vorgeschrieben das badische Handelsrecht, der Code de Commerce, die W. R. von Bilbao und San Sebastian, §. 19. Vergl. auch Bremer W. O. Art. XI.

fels, oder der Wechselcopie auszuliefern, diese Auslieferung nun entweder ganz weigert z. B. unter dem Vorgeben, er habe denselben verloren, oder den Prima zwar auslliefert, aber entweder mit gar keiner, oder nicht mit einer gehörigen Acceptation versehen a). In beiden Fällen läuft der Wechseleigenthümer Gefahr, Wechselrechte zu verlieren b) und darf somit, um selbe im Wege des Regreßes beizubehalten die Erhebung des Protestes nicht unterlassen c).

Aus diesem nämlichen Grunde muß auch in jenem Falle ein Protest erhoben werden, wenn der Bezogene oder Wechselschuldner, den ihm zur Acceptation übergebenen Wechsel, weil er denselben verloren habe, nicht mehr zurückgeben zu können, erklärt d).

---

a) v. Martens. Handelsrecht. §. 105. Zachariä a. a. O. 2ter Tit. II. Abschn. §. 3. Sieveking. Materialien ꝛc. §. 128.

b) Hufeland a. a. O. §. 31. Sieveking a. a. O. §. 84.

c) Schiebe a. a. O. §. 162. meint, daß sich hier der Wechselinhaber, nachdem er gegen den, an welchen er den Prima forderte, protestirt hat, an den Bezogenen wenden, und im Falle derselbe die Zahlung weigerte, (wie nicht anders zu vermuthen ist, weil der Bezogene nur gegen Herausgabe seiner Acceptation bezahlt) auch gegen diesen protestiren lassen müsse.

d) Hufeland a. a. O. §. 32.

Positive Gesetze erfordern noch in verschiedenen andere Fällen die Erhebung eines Protestes e).

§. 241. Wesentlicher Inhalt des Protestes.

Der gegebene Begriff vom Proteste bestimmt schon den wesentlichen Inhalt desselben. Es muß nämlich der Protest deutlich und unzweideutig angeben, daß derjenige Thatumstand wirklich eingetreten sey, durch welchen das Regreßrecht des Wechseleigenthümer bedingt ist, d. i. die gar nicht, oder doch nicht gehörig erfolgte Acceptation oder Zahlung des Wechsels, und den Umstand, daß dem Wechselinhaber keine Nachläßigkeit zu Last falle, sondern derselbe alle seine Obliegenheiten pünctlich und dem Geiste des Wechselgeschäftes gemäß erfüllt habe.

Dafür, daß zu dem wesentlichen Inhalte des Protestes auch die ausdrückliche Erklärung des Protestirenden gehöre, sein Regreßrecht beibehalten und nicht aufgeben zu wollen a), kann ich mir keinen zureichenden Grund denken, da, wie bereits im

---

e) S. Allgemeines Landrecht für die preussischen Staaten. Thl. II. Tit. VIII. §. 1059 und 60. Schwedische W. O. Art. III. §. 1.

a) Hufeland. Grundriß der Lehre vom Wechsel-Proteste. §. 9.

vorigen §. gesagt wurde, diese Erklärung schon in dem Factum der Erhebung des Protestes liegt.

Wo positive Vorschriften die Einrückung dieses Vorbehalts ausdrücklich verlangen, wird derselbe freilich zum wesentlichen Theile des Wechselprotestes erhoben.

§. 242. Aeußere Form.

Was die äußere Form des Protestes anbelangt, so ist dieselbe an sich etwas blos willkürliches, und es somit im allgemeinen gleichgiltig, ob in demselben die Thatumstände zu deren schleunigem Beweise er dienen soll, auf diese, oder jene Art angeführt sind, wenn sie nur verständlich und unzweideutig daraus hervorgehen.

Da jedoch die positive Legislation fast überall die Glaubwürdigkeit eines öffentlichen Instruments an eine gewisse Form gebunden hat, so unterliegt auch der Wechselprotest, als ein solches, denselben Gesetzen, die dann auch so lange für ihn als Regel gelten, als nicht besondere Vorschriften in Bezug auf denselben eine Ausnahme machen a).

---

a) Daß die Giltigkeit der Protesturkunde nach den Gesetzen des Ortes zu beurtheilen sey, wo sie aufgenommen wurde, ist ausser Zweifel. Siegel. Einleitung ꝛc. Cpt. IV. §.

Die gewöhnliche und ziemlich natürliche Form, in welcher man heut zu Tage den Protest einzukleiden pflegt, ist die: der Eingang wird mit der Erwähnung des Ansuchens an die zur Aufnahme des Protestes berechtigte Person, diesen zu erheben, gemacht; dann folgt eine genaue Abschrift des zu protestirenden Wechsels, mit allen etwa auf demselben sich befindlichen Indossamenten und Addressen b); hierauf wird bemerkt, daß das Orginal der vorstehenden Abschrift dem Bezogenen, oder Wechselschuldner nochmals zur Acceptation, oder Zahlung vorgewiesen wurde, und dann seine Antwort wörtlich c) angeführt; den Schluß macht gewöhnlich der ausdrückliche Vorbehalt derjenigen Rechte, wel-

---

16. Scherer. Handbuch ꝛc. §. 2. 502. Püttmann a. a. O. §. 112. Danz. Handbuch des heutig d. P. R. §. 248. not. d.

b) Dieses ist vorzüglich für jenen Fall berechnet, wo der Protest ohne Wechselbrief zurückläuft, und somit, wenn derselbe keine genaue Abschrift des Wechsels enthielt, immer die Indentität zwischen dem protestirten Wechsel und jenem, für welchen der Trassant oder die Indossanten zu stehen haben, zweifelhaft wäre. Mann a. a. O. Ad Art. 174.

c) Wodurch dann vorzüglich verhindert wird, daß, im Falle der Bezogene in Gefolg eines Befehls des Trassanten oder Remittenten die Acceptation weigerte, nicht ein Dritter den Wechsel per honor acceptire.

che der Protestirende durch den Protest zu erhalten sucht, so wie des Ortes, wo der Protest levirt wurde, nebst der Unterschrift dessen, der den Protest aufgenommen hat d).

§. 243. Wer Wechsel-Proteste aufnehmen könne?

Da der Wechselprotest seiner Bestimmung nach eine öffentliche Urkunde seyn muß, so ergiebt sich von selbst, daß derselbe auch nur von einer solchen Person aufgenommen werden könne, die entweder überhaupt geeignet ist öffentliche, und in dieser Eigenschaft vollen Glauben verdienende Instrumente auszufertigen, oder der dieses Recht wenigstens in Bezug auf Wechselproteste zusteht.

Daß Notare giltig einen Protest aufnehmen können, wird wohl niemand bezweifeln, da dieselben öffentliche Personen und vom Staate ermächtiget sind, über alles, was in ihre Sinne fällt, ein vollkommen beweisendes Zeugniß auszustel-

---

d) Vergl. v. Moshamm. W. R. §. 239. Dondorf Diss. de term. peremt. solut. et prot. camb. XXXIX. Euler. Wechselencyclopädie. S. 34.

Sehr zweckmäßig finde ich die in verschiedenen Wechselgesetzen enthaltene Vorschrift, daß jeder Protest genau zu Protokoll genommen werde, Hufeland a. a. O. §. 52.

len a). Ob aber, und wie viele Zeugen zu einem solchen Notariats-Wechselprotest erforderlich seyen, muß nach den Gesetzen jedes Landes beurtheilt werden.

Nach reichsgesetzlichen Bestimmungen wurden zu Notariatsinstrumenten, somit auch zum Notariats-Wechselproteste zwei Zeugen erfordert b), welches dann noch jetzt für alle jene Orte, als Regel angesehen werden kann, wo nicht durch particular Gesetze rücksichtlich des Wechselprotestes etwas besonderes bestimmt, oder diese reichsgesetzlichen Bestimmungen überhaupt nicht abgeändert worden sind.

Uebrigens ist nicht an allen Orten jeder Notar zur Aufnahme der Wechselproteste berechtiget, sondern in verschiedenen Handelsplätzen besondere, zu Wechselprotestationen eigens verpflichtete Notare aufgestellt, die dann insbesondere Wechselnotare genannt werden c).

---

a) Hufeland a. a. O. §. 46.

b) S. Notariatsordnung Kaiser Maximilans I. v. J. 1512.

c) So heißt es z. B. in der Frankfurter W. O. §. 17. „Die Ursachen der Verweigerung den Wechselbrief zu „acceptiren, sollen die verordneten Wechselnotarien entweder selbst ꝛc." S. auch Schiebe. Lehre der W. B. §. 111.

§. 244. Fortsetzung.

Eben so gewiß ist es, daß dort, wo entweder nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, daß der Wechselprotest von einem Notar aufgenommen werde, oder dieser es zu thun gehindert ist, auch das Gericht denselben mit gleicher Wirkung aufnehmen könne a).

Hufeland meint sogar, daß in gewissen Fällen nur allein das Gericht zur Ausfertigung des Protestes angegangen werden sollte, wenn es nämlich nicht auf Anläße, welche in die Sinne fallen, sondern auf solche ankömmt, wovon nur die Gerichtsbehörden aus den vor ihnen verhandelten Acten, oder aus den von ihnen gepflogenen Untersuchungen die sichere Kenntniß haben können z. B. daß der Schuldner eines eigenen oder trassirten Wechsels, in dem angegebenen Orte nicht vorfindig, oder daß er gestorben sey, oder daß er Banquerout gemacht habe, indem dieses alles dem Gerichte legal, dem Notar nur von hören sagen, das immer verdächtig ist, bekannt sey, welche Meinung allerdings, vorzüglich aber rücksichtlich des letzten Falles eine sachgemäße Würdigung verdient.

---

a) Dondorff a. a. O. §. XXXVII. „Quintum requisitum est, ut fiat (protestatio) coram persona publica e. g. Notario et testibus, vel coram judice.“ Vergl. Pohlnische W. O. §. 2. num. 3.

§. 245. Fortsetzung.

Wer auser den Notaren und Gerichten noch zur Aufnahme eines giltigen Protestes berechtiget sey, bestimmt sich nach den Gesetzen des Ortes, wo der Protest aufgenommen werden soll. So z. B. kann in Frankreich der Protest von einem Huissier mit Zuziehung zweier Zeugen giltig erhoben werden a). In Dännemark sind hiezu, in Ermanglung eines Notars, oder eines Stadt- oder Rathhausschreibers zwei ehrliche Männer genügend b). Die englischen Gesetze erlauben in Ermanglung eines Notars, daß der Protest von Jemand, der am Orte, wo derselbe erhoben werden soll, unbewegliche Güter besitzt, in Gegenwart zweier Zeugen levirt werde c). Zu Venedig und Bergamo werden die Proteste von den sogenannten Fanti oder Dienern des Commerzienscollegiums aufgenommen d).

---

a) Code de Commerce. Art. 173.

b) Dänisches Recht. V. Buch. Cpt. XIV. Art. XIII.

c) Hufeland. Grundriß der Lehre vom Wechselprotest. §. 48. not. * Vergl. auch Cunninghamms Nachrichten von der englischen Handlung Cpt. I. Abtheilung IV. §. 2.

d) Allgemeine Schatz-Kammer der Kaufmannschaft oder vollständiges Lexicon aller Handlungen und Gewerbe ꝛc. Leipz. 1741. fol. IIter Theil. S. 370. Scherer a. a. O. Thl. 2. S. 457. Scherer ist der Meinung, daß dort, wo

§. 246. Verfahrungsart dabei.

Da der Notar, oder überhaupt diejenige Person, welche den Protest aufnimmt, als Bevollmächtigter des Protestirenden erscheint; so ist die persönliche Gegenwart dieses letztern beim Protestactionsacte nicht mehr nothwendig a). Meistens wird nunmehr der Wechsel dem Notar mit dem Ersuchen übergeben, von dem Bezogenen, oder Wechselschuldner die Acceptation oder Zahlung nochmals zu begehren, im Falle wiederholter Weigerung aber den Protest zu erheben, und ihn dann dem Wechselinhaber zuzustellen b).

§. 247. Wer protestiren lassen könne?

Der Zweck jeder Protestation ist auf Erhaltung gewisser Rechte gerichtet, die man ohne eine

---

Landesgesetze nicht ausdrücklich vorschreiben, daß der Protest von einem Notar, oder von einer andern öffentlichen Person aufgenommen werden soll, auch ein von 3 Zeugen unterzeichnetes Instrument, als ein giltiger Protest anzusehen sey, und beruft sich auf die bekannte c. 11. C. VIII. 13. Qui pot. in pig. hab. Vergl. jedoch Gönner Handbuch des deutschen gemeinen Prozesses. XLVI. §. 3.

a) Doch ist dasselbe unter andern vorgeschrieben in der Altenburger W. O. Cpt. II. §. 8. und der Russischen Cpt. I. §. 10.

b) S. Pöttmann a. a. O. §. III.

solche, zu verlieren Gefahr läuft a). Rechte dieser Art sind beim Wechselgeschäfte die aus dem Wechsel entstehenden wechselmäßigen Regreßrechte.

Wem also solche Rechte aus einem Wechsel zustehen, der kann, um dieselben zu erhalten, einen Protest leviren lassen. Diesemnach ist es in der Regel in Wechselsachen der letzte Wechseleigenthümer der protestiren läßt, gleich viel, ob er es dann selbst, oder durch einen Bevollmächtigten b) thue. Das erste geschieht nämlich, wenn er den Wechsel präsentirt, die Zahlung, oder Ablieferung desselben verlangt, das letztere hingegen, wenn er die Präsentation und Erhebung der Zahlung einem andern aufgetragen hat, und in so ferne kann man immer richtig sagen, es ist der Präsentant, welcher den Protest erheben läßt c).

---

a) Bode de cambiis. Th. VII. not. K.

„Protestatio est utilissimum remedium, quo jus nostrum, quod alias laederetur, conservamus."

b) Dieser bedarf hiezu keiner besondern Vollmacht, da der Besitz des Wechsels immer auch das Recht giebt, alle jene Handlungen vorzunehmen, die allein auf Erhaltung der mit demselben verknüpften Rechte gerichtet sind. Vergl. Parere CVII. in Corp. jur. camb. v. Siegel. Franck. Inst. jur. camb. Lib. I. Sect. 4. Tit. 1. §. 6. u. Tit. 2. §. 4.

c) Scherer. Handbuch ꝛc. Thl. 2. S. 449.

Erscheint der Bezogene zugleich als Präsentant, so kön-

§. 248. Gegen wen protestirt werden müße?

Der Protest wird gegen denjenigen levirt, welcher dem Wechselinhaber nach dem Gange des Wechselgeschäftes eine gewisse Handlung zu leisten hat, und dieselbe nicht leistet a), somit

1) Gegen den Bezogenen b) welcher den Wechsel entweder gar nicht, oder doch nicht seinem Inhalte gemäß acceptiren will, oder abwesend, oder fallit geworden ist.

2) Gegen den Acceptanten oder Wechselschuldner, der am Verfalltage die Zahlung entweder gar nicht, oder doch nicht so leistet, wie sie der Wechselinhaber zu fordern berechtiget ist.

3) Gegen den Besitzer des Primawechsels, welcher die Auslieferung desselben an den rechtmäßigen Inhaber des Secunda oder Tertia, oder der Wechselkopie versagt, oder den Primawechsel ohne alle, oder doch ohne richtige Acceptation aushändigt.

4) Gegen den Indossanten an welchen der Wechselinhaber mit der Regreßklage in Gefolge der

---

nen Fälle eintreten, wo er zur Erhaltung seiner Rechte gegen sich selbst Protest leviren lassen muß. Vgl. Nürnberger W. O. Cap. II. §. 8. Sieveking a. a. O. §. 129.

a) Hufeland a. a. O. §. 39.

b) Gleichviel, sey es nun der Traffat, oder der substituirte Bezogene.

vom Gesetze vorgeschriebenen Ordnung gewiesen ist, im Falle derselbe den rechtlichen Forderungen des Rückgreiffenden kein Genügen leistet.

§. 249. Wo der Protest zu leviren sey?

Der Protest muß dort levirt werden, wo die Handlung, deren Unterlassung ihn veranlaßt, hätte geleistet werden sollen. Denn es hat sich derjenige, welcher den Protest aufnimmt von allem dem, was in demselben als Thatsache eines Dritten angeführt wird, durch seine äussern Sinne zu überzeugen.

Diesemnach ist der Protest wegen Nichtacceptation gewöhnlich an dem Wohnorte des Bezogenen zu leviren a). Ob es aber gerade in dessen Behausung b), vor Gericht c) oder bei dem No-

---

a) Scherer a. a. O. Thl. 2. S. 461. Moshamm. W. R. §. 240.

b) Bei dem Notariatswechselprotest kann es als Regel angesehen werden, daß der Notar sich zu jenem, gegen welchen der Protest zu leviren ist, ins Haus begebe, und dort den Protest erhebe. S. Baseler W. O. §. XV. Die Altenburger Ept. I. §. 10. Die Elbinger Art. 71. Die Russische §. 10. die Churpfälzische Art. XXI. das Badische Handelsrecht Art. 173. Vergl. Euler Wechselencyclopädie. S. 34. Ludovici a. a. O. Ept. IV. §. 53. Leuchs. §. 513.

c) Wird der Protest vom Gericht aufgenommen, so kann

tar d) geschehe, hängt von Umständen und der Disposition positiver Gesetze ab.

Dasselbe gilt dann von dem Proteste wegen Nichtzahlung, wegen verweigerter Auslieferung des Primawechsels, wegen nicht erlangter Befriedigung im Regreßwege. Jeder dieser Proteste muß dort levirt werden, wo die Handlung deren Unterlassung ihn verursachte, also hier wo die Zahlung, Auslieferung des Prima, oder Befriedigung des

---

zwar dasselbe eine gehörig hiezu geeigenschaftete Person mit der Aufnahme des Protestes im Hause, oder dem angeblichen Domicil dessen, gegen den protestirt werden soll, beauftragen. Es kann aber auch denselben gerichtlich vorrufen lassen, ihm seine Erklärung über die Annahme oder Nichtannahme ꝛc. des Wechsels abverlangen, diese, oder das Nichterscheinen des Vorgeladenen zu Protokoll nehmen, dessen Auszug dann als giltiger Protest anzusehen ist. Die bloße Erklärung des Wechselinhabers vor Gericht, ohne daß auch derjenige vorgeladen wurde, gegen welchen der Protest gelichtet wird, ist der Natur der Sache nach, nicht genügend. Vergl. jedoch Pohlnische W. O. §. 2. num. 3. Nur der Fall einer wirklichen Zahlungsunvermögenheit könnte eine Ausnahme machen.

d) Dieß wäre, z. B. der Fall, wenn der, gegen welchen protestirt werden soll, sein Haus oder Wohnung verschlossen hätte, oder auch gar nicht zu erfragen wäre. S. Russische W. O. Cpt. I. §. 10. Im letzten Falle kann der Protest auch auf der Börse, oder an einem andern öffentlichen Platze levirt werden. Russische W. O. Cpt. I. §. 21.

Regreßnehmenden Wechseleigenthümers hätte geleistet werden sollen.

§. 250. Fortsetzung.

Ist der Wechsel ein domicilirter a), somit die Zahlung nicht in dem Wohnorte des Bezogenen, sondern an einem andern zu leisten; so ist es genügend, im Falle die Zahlung nicht erfolgt, wenn an dem bestimmten Zahlorte Protest levirt wird. Es ist kein Grund vorhanden, warum der Wechselinhaber nochmals den Bezogenen um die Zahlung angehen, und wenn auch dieser dieselbe weigerte, ein neuer Protest erhoben werden soll. Denn es hat der Wechseleigenthümer nur zu beweisen, daß er zur bestimmten Zeit und am bestimmten Orte die Zahlung auf den Wechsel nicht erhalten habe b).

§. 251. Fortsetzung.

Ohne allen Grund ist die von mehrern Schriftstellern a) angenommene Meinung, daß die Levi-

---

a) Schiebe. Lehre der W. B. §. 184.

b) Mehrere Gründe führt noch Sieveking in seinen Materialien §. 136. an. S. auch Hufeland. Grundriß der Lehre vom W. P. §. 40.

a) Ludovici. Wechselprozeß. Cpt. IV. §. 52. Heineccius. Elem. jur. camb. Cap. IV. §. 33. Ch. Gmelin.

rung eines Protestes in dem Fall nicht nöthig sey, wenn der Wechsel auf einen Ort ausgestellt wurde, der kein Handels: oder ordentlicher Wechselplatz ist.

Warum soll hier der Wechseleigenthümer, der einen wechselmäßigen Regreß nimmt, von der ihm durch die Natur des Wechselgeschäftes, und durch das Wesen des schleunigen Wechselverfahrens auferlegten Nothwendigkeit: sofort und unbezweifelt den Thatumstand von dem sein Regreß abhängt, darzuthun, befreit seyn?

§. 252. Wann protestirt werden müße?

Da das Wesen des ganzen Wechselgeschäftes darauf beruht, daß jede auf dasselbe Bezug habende Handlung mit größter Genauigkeit, ohne allen Zeitverlurst, so schleunig wie möglich, verrichtet werde; da dem Wechselaussteller und jedem, wel-

---

Grundzüge einer Theorie vom Wechselproteste im allgemeinen, in seinen und Elsässers gemeinnützigen juriſt. Beobachtungen und Rechtsfällen. Band III. S. 215. Königken. Anmerkungen zur Leipziger W. O. Anm. 3. ad §. VII. Scherer. Handbuch ꝛc. Thl. 2. S. 525.

Der Hauptgrund dieser sonderbaren Behauptung ist ein von Königken angeführtes Gutachten der Leipziger Kaufleute vom 17ten August 1703, dessen Unzulänglichkeit aber schon Hufeland a. a. O. §. 23., wo er diese Meinung widerlegt, gezeigt hat.

cher für den Wechsel zu haften hat, alles daran gelegen ist, sofort von der Nichtannahme oder Nichtzahlung, oder überhaupt von der Unterlassung einer Handlung, wodurch ein Regreßrecht gegen ihn in Wirksamkeit tritt, Nachricht zu erhalten; da nicht minder der Wechseleigenthümer, welcher mit Erfolg das ihm aus dem Wechsel zustehende Regreßrecht wechselmäßig geltend machen will, auch darthun muß, daß er seiner Seits weder bei der Zahlung, noch sonst etwas vernachläßiget habe, so glaube ich ohne Bedenken den Grundsatz als Regel aufnehmen zu dürfen: daß jeder Protest, sobald der Thatumstand, der ihn nothwendig macht, eingetreten ist, sogleich und ohne Zeitverlurst d. h. sobald wie möglich levirt werden müßte a).

Im allgemeinen hat auch die positive Legislation diesen Grundsatz aufgenommen b), wenn sie

---

a) Scherer a. a. O. Thl. 2. S. 462.
„In der Regel darf die Protestation eines Wechsels „niemalen verschoben werden, sondern muß in continenti „geschehen." „Man protestire also — sagt Hufeland a. a. O. §. 43. — „um vorsichtig zu handeln, noch an „demselben Tage, an welchem entweder die Acceptation, oder die Zahlung, oder die Auslieferung versagt „wird." Vergl. Heydiger. Anleitung. S. 93. Sieveking a. a. O. §. 131.

b) S. Russische W. O. Cpt. I. §. 10. u. 15. Dänisches Recht Buch V. Cpt. XIV. Art. XIII. Chur-

gleich sich nicht immer in ihren einzelnen Bestimmungen gleich blieb, sondern den aufgestellten Grundsatz bald in seiner vollen Strenge aufnahm, bald aber, theils durch Billigkeit, theils durch andere Rücksichten geleitet, mehr oder weniger von demselben abging c).

§. 253. Fortsetzung.

Nachdem die mehrsten Wechselgesetze den in Messen zahlbaren Wechseln eine gewisse Zeit zur Präsentation, Acceptation und Zahlung vorgeschrieben haben, vor deren Eintritt der Bezogene weder

---

pfälzische W. O. Art. XIX. u. XXVI. Böhmisch-Oestreichische Art. XI. Bremer Art. X. Würtenberger. Cpt. III. §. 13. Jeverische §. VII. Pohlnische §. 2. num. 5. Antwerper §. VIII. Gothaer §. VI. Koppenhager §. VII. u. XVI. Danziger Art. IX. St. Galler Art. XVIII. Hamburger Art. IX. Reußplauer §. XIII. Nürnberger Cpt. IV. §. 7. Badisches Handelsrecht. Art. 162. Allgemeines Landrecht f. d. preuss. Staaten Thl. II. Tit. VIII. §. 1006, 1007 u. 1009. Code de Commerce Art. 162. Rigaer Stadtrecht, Buch V. Tit. VIII. §. 2. Leipziger W. O. §. V. u. XIII. Augsburger Cpt. V. §. 2. u. 3.

c) So z. B. muß der Protest wegen Nichtannahme sogleich levirt werden, nach der Reußplauischen, Böhmisch-Oestreichischen, Augsburger, Würten-

zur Acceptation, noch der Acceptant, oder Wechselschuldner zur Zahlung angehalten werden darf; so kann in Bezug auf solche Wechsel erst dann giltig ein Protest wegen Nichtacceptation oder Nichtzahlung aufgenommen werden, wenn diese vom Gesetz bestimmte Zeit wirklich eingetreten ist, und nun der Bezogene, Acceptant, oder Wechselschuldner nicht acceptirt, oder nicht bezahlt. Eher ist der Wechselinhaber weder Acceptation noch Zahlung zu fordern berechtiget. Er kann sich somit auch nicht eher über die Weigerung eines ihm zu leistenden Factums beschweren, folglich auch nicht früher

---

berger, W. O. dem allgemeinen Landr. für die preuss. Staat. a. a. O. Innerhalb 24 Stunden nach dem Dänischen Rechte und der Russischen W. O. Doch erlaubt letztere dem Präsentanten, auf Ansuchen des Acceptanten noch eine kurze Zeit zu warten. Wenigstens am 3ten Tage nach der Antwerper, dem Rigaer Stadtrechte, der Pohlnischen, Hamburger und Bremer W. O., doch machen beide letztere noch die Einschränkung, wenn während dieser Zeit an den Ort, wohin der Protest zu versenden, keine Post abgeht. Bis zum Abgange der nächsten Post nach der Danziger, Würtenberger, wenn die Acceptation nicht schlechterdings verweigert wurde. Aehnliche Abweichungen finden sich bei dem Proteste wegen Nichtzahlung. In dem badischen Handelsrechte und dem Code de Commerce Art. 162. ist sehr zweckmäßig der Tag nach dem Verfalltage zum Proteste bestimmt.

her giltig protestiren lassen. Ist aber diese Zeit eingetreten; so berechtiget ihn das Gesetz, sogleich die Acceptation oder Zahlung zu verlangen, und jede längere Weigerung ist als eine Beeinträchtigung seines Rechtes, zu dessen Wahrung er Protest leviren lassen muß a), anzusehen.

§. 254. Fortsetzung.

Bei dem Proteste wegen Nichtzahlung hat man noch insbesondere auf den Umstand Rücksicht zu nehmen, ob an dem Zahlorte Respecttage üblich seyen, oder nicht. Ist dieses, so bleibt es bei der

---

a) Bei der Frage: ob dort, wo mehrere Tage zur Acceptation oder Zahlung bestimmt sind, der Wechselinhaber mit Levirung des Protestes bis zum letzten Tag warten könne, oder warten müße, hat man vorzüglich auf dasjenige zu sehen, was die Gesetze oder Gewohnheiten des Acceptations- oder Zahlortes mit sich bringen.

Sollte jedoch hierüber nichts Nähres bestimmt seyn, und die Gesetze hätten bloß im allgemeinen mehrere Acceptations- oder Zahltage festgesetzt, so scheint mir, daß der Wechselinhaber, wenn er es den Umständen angemessen findet, ohne Gefahr sich dem Vorwurfe einer Säumniß auszusetzen, bis zum letzten Tage warten könne, nicht aber bisdahin warten müße. Denn es ist im Falle einer solchen allgemeinen Disposition kein Grund vorhanden, warum der Wechselinhaber nicht mit demselben Rechte am ersten Tage die Acceptation oder Zahlung verlangen könne, und der Wechselschuldner sie ihm zu leisten

Regel, und es muß, wo möglich noch am Verfalltage der Protest gelichtet werden. Ist hingegen jenes, so sind dieselben entweder zu Gunsten des Präsentanten, oder aber zu Gunsten des Acceptanten eingeführt. Im ersten Falle steht es in der Willkür des Präsentanten, gleich am Verfalltage den Protest zu leviren, oder den Verlauf der Respecttage abzuwarten, und erst am letztenderselben zu protestiren, ohne daß, wenn er ersteres thut, der Acceptant, oder, wenn ihm letzteres schicklich scheint, seine Vormänner sich beschweren könnten, da er sich nur des Rechtes bedient, welches ihm die Gesetze ausdrücklich einräumen.

Sind aber die Respecttage zu Gunsten des Acceptanten eingeführt, so ist dieser erst am letzten Respecttage die Zahlung zu leisten verbunden, und somit auch der Wechselinhaber früher zu protestiren nicht berechtiget.

§. 255. Fortsetzung.

Dieselben Gründe, welche den Bezogenen an Sonn- und Festtagen von der Acceptation, so wie

---

nicht verbunden seyn solle, wie am letzten. Hat er aber dieses Recht, und es wird ihm die Acceptation oder Zahlung verweigert, so sehe ich kein Hinderniß ein, welches der alsobaldigen Aufnahme des Protestes mehr im Wege stünde. Vergl. Königken Anm. 5. ad §. V. u. Anm. 4. ad §. XIV. der Leipziger W. O.

den Wechselschuldner von jener zu zahlen losſagen, befreien auch den Wechſelinhaber an dieſen dem Religionsdienſte gewidmeten Tagen von der Nothwendigkeit proteſtiren zu laſſen, wenn die Proteſtationszeit auf einen ſolchen Tag fallen ſollte a). Es ſprechen ſich die Gründe hier noch um ſo ſtärker aus, als die Proteſtation ein Act iſt, der die Thätigkeit mehrerer Perſonen in Anſpruch nimmt.

Bei der Frage aber: ob nun der Proteſt den Tag vor oder nach dem einfallenden Sonn: oder Feſttage levirt werden könne, oder müße, möchte ich den Unterſchied machen: ob der Wechſelinhaber ſchon vor dieſem Tage die Acceptation oder Zahlung zu fordern berechtiget war, oder nicht. Iſt erſteres, ſo halte ich den Wechſelinhaber für verbunden, den Tag vorher die Acceptation oder Zahlung zu begehren, und wenn ſie ihm verweigert

---

a) Dieſes kann freilich nur ausnahmsweiſe, oder in Gefolge poſitiver Beſtimmungen geſchehen, da in der Regel der Proteſt an demſelben Tage, wo die Acceptation oder Zahlung widerrechtlich verweigert wird, aufgenommen werden ſoll, dieſelbe aber nach dem bereits Geſagten an ſolchen Tagen nicht gefordert werden kann, ſomit der Wechſelinhaber an denſelben Tagen nicht einmal den Proteſt zu leviren befugt iſt. Uebrigens kann der Proteſt, aus dem Grunde allein, daß derſelbe an einem Sonn: oder Feſttage aufgenommen wurde, nicht als ungiltig betrachtet werden.

wird, sogleich Protest erheben zu lassen, da jeder Tag Zögerung mit Nachtheilen für jene, an die er seinen Regreß sucht, verbunden seyn kann. Auch, wenn an diesem letzten Tage die Acceptation oder Zahlung verweigert wird, keine große Hoffnung mehr da ist, daß dieses den folgenden noch geschehen werde.

Ist aber letzteres, so kann erst den Tag nachher giltig protestirt werden, indem an dem Tage vorher der Wechselinhaber weder die Acceptation noch Zahlung mit Recht verlangen konnte, und somit auch nicht gegen die Weigerung der einen oder andern, als widerrechtlich protestiren darf.

Uebrigens hat man auch bei dieser Frage vorderamst auf dasjenige zu sehen, was hierüber die Gesetze und Gewohnheiten des Protestationsortes mit sich bringen b).

---

b) So z. B. wollen, daß die Protestation an dem Tage nach dem sonst bestimmten Protestationstage levirt werde das badische Handelsr. und der Code de Comm. Art. 162. die Churpfälzische W. O. Art. XXVI. die Jülich-Bergische Art. XXV. die Böhmisch-Oestreichische Art. XIII. das Nürnberger Dekret v. 7ten Apl. 1723. die Cöllner W. O. Art. I. die Schlesische und Breßlauer Art. XVI. die Altenburger Cpt II. §. 10. die Braunschweiger Art. XLI. doch machen diese beiden letztern die Ausnahme „es wäre dann im Nothfall“

§. 256. Versendung des Wechselsprotestes.

a) Von dem Präsentanten.

Es ist zum Theil gesagt worden, und ergiebt sich auch aus dem, was bisher entwickelt wurde von selbst, daß die im Wechselgeschäfte überhaupt zu beobachtende Punctualität und Accuratesse, der ganze Zusammenhang desselben in seinem rechtlichen Verhältniße, und vorzüglich auch der Umstand, daß bei dem oft schwankenden Credit der Handelsleute die mindeste Verzögerung mit Nachtheilen verknüpft seyn kann, dem Präsentanten, er sey Bevollmächtigter, oder Eigenthümer des Wechsels die Verbindlichkeit auflege, ohne Zeitverlurst seinen Vormann von dem erhobenen Proteste zu benachrichtigen, wenn ersterer sich anderst keiner Verantwortlichkeit aussetzen, und letzterer seinen ihm aus dem Wechsel zustehenden Regreß wechselmäßig beibehalten will.

---

wo alsdann auch selbst an dem Ferialtag protestirt werden könnte.

Dagegen wollen, daß der Protest an dem Tage vor dem sonst bestimmten Protestationstage levirt werde z. B. Die Baseler Art. XXXII. die Schwedische Art. III. §. 1. die Middelburger §. III. die Würtenberger Cpt. IV. §. 28. die Elbinger Art. 46. doch sprechen diese W. O. O. mit Ausnahme der Baseler,

Ob aber diese Nachricht, wie es die positive Legislation allenthalben verlangt, von dem Wechselproteste begleitet seyn müße a), und somit die unverweilte Versendung des Protestes auf Gründen beruhe, welche dieselbe als allgemein nothwendig darstellen, läßt sich nur aus dem Endzwecke und der eigentlichen Absicht einer solchen Benachrichtigung entnehmen.

§. 257. Fortsetzung.

Geschieht die Notification des erhobenen Protestes von dem Bevollmächtigten an den Vollmachtgeber, so ist ihr Zweck kein anderer, als letztern in den Stand zu setzen, die für ihn durch den Protest in Wirksamkeit getretenen Regreßrechte wirklich geltend machen, d. h. von den ihm aus dem Wechsel zum Regreße verpflichteten Personen entweder Sicherheit wegen der richtigen Zahlung des Wechsels am Verfalltage, oder aber Restitution der Wechselsumme mit Interessen nnd Kosten verlangen zu können. Um aber dieses mit Erfolg zu bewerkstelligen, muß der Wechseleigen-

---

von dem Fall, wenn der letzte Respecttag ein Sonn- oder Festtag ist.

a) S. W. R. von Bilbao und San Sebastian §. XIX. Mehrere W. O. O. werden weiter unten vorkommen.

thümer den Vormann, an welchen er diese Forderung macht, vollkommen von der Existenz jener Thatsache, die diesen zu einer solchen Leistung verbindet, überzeugen. Hiezu bedarf er des Protestes, als des allein hier zuläßigen Beweismittels.

Geschieht die Notification von dem Wechseleigenthümer, so geht seine Absicht entweder dahin, die besagte Sicherheitsleistung, oder Restitution sogleich zu erhalten, oder doch sich seinen Rückgriff zu sichern. Ersteres kann er mit Wirkung, wie gesagt, nur dann, wenn er demjenigen, an welchen er seinen Regreß sucht, die volle Ueberzeugung von dem Daseyn des Factums, durch welches dieser Regreß bedingt ist, verschafft. Soll letzteres den beabsichtigten Erfolg haben, so muß der Wechseleigenthümer den Vormann, an den er in Zukunft einen wechselmäßigen Regreß nehmen will, in die Lage setzen, daß dieser auch die ihm an seine Vormänner auf den Regreßfall zustehenden Rechte geltend machen könne.

Der Wechseleigenthümer muß dem Giranten an welchen er den Rückgriff nehmen will, jene Mittel an die Hand geben, womit sich dieser seine Regreßrechte weiter sichern kann a). Ein solches Mittel ist aber der Wechselprotest, indem ohne die-

---

a) Vergl. Scherer Rechtsfälle. Rechtsfall. XXX. §. 3.

sen keine Regreßrechte wechselmäßig verfolgt werden können b).

Schon hieraus zeigt sich also, daß die Nachricht des erhobenen Protestes ihrer Absicht gemäß von dem Proteste begleitet seyn müße, und somit die Versendung desselben auf Gründen beruhe, welche dieselbe allgemein nothwendig machen.

§. 258. Ob der Wechsel mit dem Proteste zurückgesandt werden müße?

Daß nebst dem Proteste aber auch der Wechsel zurückgesandt werden müße, kann im allgemeinen nur von dem Falle der verweigerten Zahlung gelten a), da der Präsentant der nicht erfolgten

---

b) Hufeland a. a. O. §. 59.

„Den Protest kann er abschicken, indem er ein anderes „Exemplar desselben entweder schon besitzt, oder aus „dem Notariats-Protocoll zu jeder Zeit erheben kann. „Und das fordert manchmahl auch der Remittent oder „derjenige gegen den die Ersatzklage gerichtet wird, mit „Recht, indem er oft wieder weiter seinen Regreß suchen, und dazu Behelfe haben muß."

a) Hiemit stimmen auch überein und verlangen im Nichtacceptationsfalle bloß die Versendung des Protestes die Bremer W. O. Art. XI. die Jeveriſche §. VII. die Wechselrechte von Bilbao und San Sebastian §. XIX. die Frankfurter §. 14. Vergl. Euler

Acceptation ungeachtet, den Wechsel am Verfalltage abermals dem Bezogenen oder Wechselschuldner zur Zahlung vorweisen, und somit zu diesem Ende denselben noch bei sich behalten muß. Aber auch im Falle der verweigerten Zahlung liegt nur

---

Wechselencyclopädie. Cpt. 3. §. 3. num. 9. Pütter. Elem. jur. ger. priv. §. 711.

Nach der Braunschweiger W. O. kann in gewissen Fällen bei der Nichtacceptation selbst die Versendung des Protestes unterbleiben.

Dagegen verlangen auch im Falle der Verweigerten Acceptation die Versendung des Protestes mit dem Wechsel die Danziger W. O. Art. XIV. die Würtenberger Cpt. IV. §. 13. die Schwedische Art. IV. §. 2. die Hamburger Art. IX. die Böhmisch-Oestreichische Art. XI. die Breßlauer und Schlesische Art. VI. das Dänische-Recht Buch V. Cpt. XIV. §. 13. die Coppenhager W. O. §. VII. die Russische Cpt. I. §. 12. diese 3 letztern reden aber von dem Falle, wo der Wechselinhaber sich im Besitze mehrerer Wechsel befindet.

Doch erlauben auch mehrere der angeführten W. O. O., den Protest allein abzusenden, und den Wechsel noch einige Zeit zurückzubehalten, im Falle die Acceptation nicht absolute verweigert wird, wie z. B. die Böhmisch-Oestreichische, die Breßlauer und Schlesische.

Nach diesen positiven Bestimmungen haben sich dann auch verschiedene Rechtslehrer gerichtet. S. Püttmann. Grundsl. des W. R. §. 115. Zachariä. Kurzer Abriß ꝛc. 2ter Tit. II. Absch. §. 3. Nowack Einleitung in das W. R. §. 55. Danz. Handbuch des heutigen

dem Bevollmächtigten unbedingt die Nothwendigkeit ob, beide Urkunden, sowohl den Protest, als den Wechselbrief unmittelbar an seinen Vollmachtgeber zurückzuschicken. Denn der Wechseleigenthümer kann nicht eher zur Auslieferung des Wechsels an den Remittenten oder an den Indossanten bei welchem er seinen Regreß sucht, verbunden seyn, bevor er nicht von diesem seine volle Befriedigung erhalten hat.

Zurücksenden muß jedoch auch dieser den Wechsel immer, sobald er von einem der Vormänner seine Entschädigung fordert, damit nämlich der Wechsel

---

deutschen P. R. §. 248. Koenigken de praes. lit. camb. §. XLIV. Dicelius de camb. trass. §. XXXVI.

Daß die hier vorgeschriebene Zurücksendung des Wechsels unmittelbar an denjenigen geschehen müße, an welchen der Wechselinhaber ein Regreßrecht hat, kann diesem nicht zugemuthet werden, indem man ihn sonst nöthigen würde, die Urkunde worauf sich alle seine Ansprüche gründen, ohne welche ihm sein Regreß — wenigstens nach Wechselrecht — allenthalben versagt würde, demjenigen einzuhändigen, der hier immer als sein Gegner erscheint. Zwar scheinen mehrere W. G. G. dieses zu wollen, wenn sie den Präsentanten, anweisen, den Wechsel sammt dem Proteste an seinen Mann, an den, von welchem er denselben empfangen hat, an den Indossanten, an den Trassanten ꝛc. zurückzusenden. Allein es sind diese Wechselgesetze blos so zu verstehen, daß der Wechseleigenthümer

dem ihn befriedigenden Vormanne sofort ausgehändigt werden könne b).

Will er sich dagegen zunächst an den Acceptanten, oder Wechselschuldner halten; so sendet er zur Wahrung seines wechselrechlichen Regreßes bloß den Protest ab, den Wechsel behält er zurück, indem er desselben hier zum Beweise seines Wechselrechts gegen den Acceptanten oder Wechselschuldner bedarf c).

Was von der Versendung des Protestes überhaupt gesagt wurde, gilt auch von dem Falle, wenn der Wechsel bloß zum Theile acceptirt, oder

---

den Protest samt dem Wechsel an den Wohnort dieser Personen versende, und dort durch einen Dritten dem Indossanten, Remittenten, oder Trassanten vorweisen lasse, damit sich dieser erkläre, was für weitere Verfügungen er wegen der Zahlung des Wechsels treffen wolle. S. Siegel Einleitung ꝛc. Thl. II. Cpt. IV. §. 29. Scherer Handbuch ꝛc. Thl. 3. S. 610. Vergl. auch noch Hufeland a. a. O. §. 59.

b) Allgemeines Landrecht für die preussischen Staaten. Thl. II. Tit. VIII. §. 1125.

„Will aber der Inhaber mit Uebergehung des Acceptan„ten sich gleich an einen der Vormänner oder den Aus„steller halten, so muß der Wechsel mit dem Proteste „zugleich remittirt werden."

c) Allgemeines Landr. a. a. O. §. 1123.

„Will der Inhaber zuerst den Acceptanten in Anspruch

bezahlt, und des Ueberrestes wegen Protest levirt wurde.

§. 259. b) Von dem Acceptanten per honor.

Wird ein Wechsel per honor acceptirt oder bezahlt, so ist es nicht mehr der Präsentant, dem die Versendung des Protestes obliegt, sondern es ist nunmehr Sache des Honoranten, dem der Protest und nach wirklich geleisteter Zahlung auch der Wechsel ausgeliefert werden muß, dem Honoraten durch Uebersendung des Protestes von seiner Acceptation oder Zahlung die Anzeige zu machen, damit auch dieser die ihm etwa zustehenden Regreßrechte zur Zeit geltend machen könne a).

„nehmen, so ist er nicht schuldig, mit dem Protest zu„gleich den Wechsel zu versenden." Vergl. Euler a. a. O. S. 39.

a) Phoonsen Amsterdamer W. G. Cpt. VII. §. 15.
„Derjenige so einen Wechsel-Brief S. P. acceptiret, „es sey solches der Betrassirte selber, oder jemand an„ders, der muß ohne Verweilung bei der allererstен „Gelegenheit, solches demjenigen avisiren, wem zu „Ehren er den Wechsel-Brief S. P. acceptiret hat, „und demselben den Protest-Actum zusenden."
Allgemeines Landr, ꝛc. a. a. O. §. 1029.
„Eben das, was dem Inhaber wegen Remission des

§. 260. Wirkung des Protestes.

a) Ueberhaupt.

Gleichwie überhaupt durch Protestation keine neue Rechte erworben, sondern die uns bereits zustehenden bloß erhalten werden; so gilt dieses auch insbesondere von dem Proteste in Wechselsachen a).

Im allgemeinen sind es Regreßrechte welche wir in Wechselsachen durch den Protest zu wahren suchen b). Es sind aber diese Rechte verschieden nach Verschiedenheit des Thatumstandes, worauf sie sich gründen c), und in so weit sind dann auch die Wirkungen des Protestes nicht immer dieselben.

§. 261. b) Insbesondere. α) Des Protestes wegen Nichtannahme.

Der Protest wegen verweigerter, oder nicht gehörig geleisteter Acceptation berech-

---

„Protestes vorgeschrieben ist, muß auch der Acceptant „per honor beobachten."

a) Hufeland a. a. O. §. 55. Sieveking Materialien ꝛc. §. 141.

b) S. §. 231.

c) S. §. 115.

tiget den Wechseleigenthümer, beliebig von einem seiner ihm wechselmäßig verpflichteten Vormänner Sicherheit wegen der richtigen Bezahlung am Verfalltage zu verlangen.

§. 262. β) Des Prot. wegen Nichtzahlung.

Der Protest wegen Nichtzahlung, gleichviel, ob er die ganze Summe oder einen Theil derselben betreffe, giebt dem Wechseleigenthümer das Recht, von demjenigen seiner Vormänner, bey welchem er glaubt am ersten seine Befriedigung erhalten zu können, so fort die Restitution der ganzen Wechselsumme, oder des nicht erhaltenen Theils, nebst Zinsen a)

---

a) Ob die Zinsen, welche hier der Wechseleigenthümer zu fordern berechtiget ist, erst von dem Tage angerechnet werden können, an welchem die Zahlung auf den Wechsel hätte geleistet werden sollen, oder ob sie ihm von jener Zeit an, wo er die Valuta bezahlte, gebühren, scheint zweifelhaft zu seyn. Für die erstere Meinung spricht der Umstand, daß hier nur Verzugszinsen gefordert werden können, keiner der zum Regreße verpflichteten Vormänner sich aber eher in mora befinde, ehe nicht die Zeit eingetreten ist, wo er durch die Ausstellung, oder die Indossirung des Wechsels die Zahlung versprochen hat. Vergl. Code de Commerce Art. 184. Badisches Handelsr. Art. 184. Auch Mann über diesen Artikel.

Die letztere Meinung hingegen scheint ihre Rechtfertigung darin zu finden, daß der Wechseleigenthümer, wel-

Kosten b), und etwaigem Schaden c) nach Wechselrecht zu fordern.

§. 263. γ) Des Contraprotestes.

Dort wo die Levirung eines Contraprotestes nothwendig ist, besteht seine Wirkung darin, daß nunmehr der Wechseleigenthümer auch gegen frühere Indossanten, den Remittenten, oder Trassanten seine Regreßrechte wechselmäßig verfolgen könne.

---

cher am Verfalltage die Zahlung nicht erhält, mit Recht von jedem ihm aus dem Wechsel zum Regreße Verpflichteten seine volle Schadloshaltung verlangt, diese aber nicht erhalten würde, wenn er nicht auch für den entbehrten Gebrauch der für den Wechsel bezahlten Summe entschädiget würde. S. Baseler W. O. §. XLVI. 6.

b) Hieher werden dann gewöhnlich Protestkosten, Briefporto, Courtage und Provision gerechnet. v. Martens Handelsr. §. 102. not. c.

c) Daß der Wechseleigenthümer nebst der Capitalsumme, den Zinsen und Kosten auch den ihm noch sonsten wegen nicht erhaltener Zahlung zugegangenen Schaden, wenn dem Vormanne, bei welchem er seine Befriedigung sucht, auch nur einiges Verschulden zu Last fällt, fordern könne, ist dem Rechte gemäß. Ihn aber hiezu anzuhalten, wenn ihm auch nicht die mindeste Schuld zugeschrieben werden kann, wäre wohl höchst unbillig. Vgl. Danz Handb. des heutigen deutsch. Pr. R. §. 248. not. l. Heydiger Anleitung ꝛc. S. 106.

§. 264. δ) In Bezug auf Verjährung.

Mehrere Schriftsteller a) haben dem Proteste auch die Wirkung beigelegt, daß er die Wechselverjährung unterbreche; doch wie mich dünckt, ohne Grund, indem eine einseitige Willenserklärung, wie der Wechselprotest ist, — die keine andere Absicht hat, als die Herstellung eines Beweises — dem Gesetze, welches die Klage aus dem Wechsel auf eine gewisse Zeit beschränkte, seine Wirkung nicht entziehen, noch auch die aus demselben bereits Andern erworbenen Rechte aufheben kann b).

Zur Regreßklage ist der Protest eine nothwendige Bedingung. Es setzen die Wechselgesetze, welche für dieselbe eine gewisse Zeit bestimmen, selbst immer einen Protest voraus c); wie wäre dieses aber zu reimen, wenn der Protest die Verjährung unterbrechen würde?

---

a) Königken Anm. 4 u. 5. ad §. XXXII. der Leipziger W. O. Heineccius. Elem. jur. camb. Cap. VI. §. 21. Riccius XVII. Exert. in univers. jus camb. etc. Exercit. X. Sect. V. §. 50. u. ff.

b) Vergl. Gottf. Wilh. Kuestner de menstrua et annali praescriptione lit. camb. §. L. in Beseke.

c) Pohlnische W. O. §. 3. num. 6.

„Derjenige, welcher mit einem protestirten Wechsel „an den Traffanten seinen Regreß nimmt, hat 6 Mo„nate zur Verjährung Zeit."

Zur Klage gegen den Acceptanten bedarf es keines Proteſtes, der Proteſt iſt hier gänzlich überflüßig, und könnte noch um ſo weniger die Wechſelverbindlichkeit des Acceptanten gegen den Willen des Geſetzes verlängern, als er niemalen hier nur die Vermuthung veranlaßte, daß der Wechſelinhaber ſein Recht geltend machen wolle, welche Vermuthung doch noch immer in Bezug auf die Regreßklage nicht ganz ungegründet wäre d).

Der einzige Fall, wo der Wechſelproteſt die Verjährung wenigſtens zu unterbrechen ſcheint, iſt der, wo der Wechſelinhaber den Wechſel am Verfalltage deshalben proteſtiren läßt, weil der Acceptant oder Wechſelſchuldner nicht zu finden iſt. Es bemerkt aber ſchon Hufeland hierüber, daß, wenn man die Sache näher betrachtet, offenbar nicht der Proteſt die Verjährung hemme, ſondern

---

Däniſches Recht Buch V. Cpt. XIV. §. XXIII.
„Wer wegen nicht acceptirter oder nicht bezahlter „Wechſel-Briefe klagbar werden will, muß, jedoch, daß „in letzterm Falle die Protestation beſchehen, binnen „ſechs Monaten, bei Verlurſt ſeines Rechts die Klage „anſtellen. S. auch Kopyenhager W. O. §. XXVI. „Code de Commerce Art. 164.

d) Vergl. jedoch Bremer Art. LV. Braunſchweiger Art. XLV. Frankfurter §. 46.

daß diese Wirkung aus der allgemein bekannten Rechtsregel: wer nicht klagen kann, dem läuft keine Verjährung (agere non valenti non currit praescriptio) herrühre, und daß der Protest hier nur beweise, daß der Gläubiger nicht klagen konnte.

Auch von dieser Seite betrachtet scheint mir der Wechselprotest nicht zureichend, den Lauf der Verjährung zu hemmen. Derselbe kann zwar zeigen, daß ich am Verfalltage wegen der Abwesenheit des Schuldners mit Wirkung nicht klagen konnte, allein es geht aus ihm noch keineswegs hervor, daß ich habe klagen wollen.

Mir scheint demnach, daß im erwähnten Falle die Verjährung nur dann als unterbrochen angesehen werden könne, wenn der Wechselinhaber entweder förmlich bei Gericht gegen den Lauf der Verjährung, da er wegen Abwesenheit des Schuldners nicht klagen kann, protestirt, oder die Klage wircklich einführt e).

§. 265. ε) In Ansehung des Credits des Trassanten, oder Trassaten.

Hieher gehört auch noch die Frage: welchen Einfluß die Protestation auf den Credit des Trassaten oder Trassanten habe?

Wird ein Protest wegen Nichtannahme levirt, so kann dieses in der Regel den Credit des

---

e) Vgl. c. 2. C. VII. 40. de annal. except.

Trassaten ebenso wenig schwächen a), als es einem andern nachtheilig seyn könnte, wenn er einen an ihn gerichteten Auftrag nicht annimmt. Hätte aber der Trassat bereits gehörige Deckung empfangen, auch solche angenommen, oder dem Trassanten überhaupt die Honorirung seiner Tratten zugesagt, und ließ nun dessen ungeachtet den Wechsel mit Protest wegen Nichtannahme zurückgehen; so würde ein solches unedle Benehmen, welches ganz dem auf Treue und Glauben beruhenden kaufmännischen Zutrauen entgegen wäre, gewiß auch nachtheilige Folgen für den Credit und selbst für die Ehre des Trassaten nach sich ziehen.

Auf den Credit des Trassanten äussert der Protest wegen Nichtannahme meist einen ungünstigen Einfluß, besonders, wenn der Bezogene sonst ein zahlbarer Mann ist, und seine übrigen Zahlungen nicht eingestellt hat. Denn, wenn er zu Zahlen aufhörte, kann der Protest, als Folge eines nicht vorherzusehenden Ereignißes dem Credit des Trassanten nicht nachtheilig seyn.

§. 266. Fortsetzung.

Läßt der Trassat, nachdem er den Wechsel acceptirte, wegen Nichtzahlung gegen sich protestiren,

---

a) Euler. Wechselencyclopädie Cpt. 3. §. 3. 2.

und zwar aus dem Grunde, weil er den Wechsel jetzt nicht bezahlen könne, so muß dieses immer die nachtheiligsten Folgen für seinen Credit haben. Man wird ihn als zahlungsunfähig betrachten. Kein Haus wird seine Tratten mehr respectiren, und somit werden alle seine Geschäfte in Stockung gerathen.

Derselben Gefahr würde sich aber der Acceptant auch aussetzen, wenn er zwar nicht geradezu seine Zahlungsunvermögenheit bekennt, aber doch aus ganz unzureichenden Gründen die Zahlung weigern wollte, da man hiedurch nothwendig auf den Verdacht geführt würde, daß es mit ihm wohl nicht ganz richtig sey.

Würde hingegen der Acceptant die Bezahlung aus einem rechtlichen Grunde weigern z. B. weil ihm der Remittent, welcher noch Eigenthümer des Wechsels ist, die Zahlung an den Präsentanten, dem der Wechsel bloß zur Einforderung zugesandt wurde, verboten hat a); so könnte hier der Protest, welchen der Präsentant etwa aufnehmen ließ, dem Trassaten an seinem Credit nicht nachtheilig seyn.

Dem Trassanten kann der Protest wegen Nichtzahlung, wenn der Wechsel einmal gehörig acceptirt wurde, im allgemeinen wenigstens nicht mehr an seinem Credit schaden.

---

a) Scherer. Handb. Thl. 1. S. 27.

§. 267. Wirkung der unterlassenen oder verspäteten Aufnahme des Protestes.

Der zur gehörigen Zeit aufgenommene Protest ist immer nur das Beweismittel, wodurch der Wechseleigenthümer in continenti darthun kann, daß er seiner Seits nichts vernachläßigte, und jener Thatumstand wirklich eingetreten sey, von der die Wirksamkeit seines Wechselregreßes abhängt, er ist also immer nur die Bedingung des wechselmäßigen Rückgriffs, nicht aber die des Regreßrechts selbst, es kann somit auch die gänzliche Unterlassung des Protestes, oder die verspätete Levirung desselben im allgemeinen keine andere Folgen nach sich ziehen, als eben den Verlurst des wechselmäßigen Regreßes. Im ordentlichen Wege kann also der Präsentant, wenn er gleich auch die Erhebung des Protestes ganz vernachläßigte, noch immer seine Regreßrechte geltend machen, wenn anderst demjenigen, an welchen er seinen Regreß sucht, nicht bereits Rechte unwirksam geworden sind, welche er, wenn der Protest zur Zeit erhoben und ihm zugesandt worden wäre, hätte geltend machen können a).

---

a) Dieser Meinung sind dann auch schon früher die bewertheſten Rechtslehrer beigetreten. So sagt z. B. v. Mar-

Ist der Präsentant bloßer Bevollmächtigter, so wird er durch gänzliche Unterlassung, oder verspätete Levirung des Protestes seinem Vollmachtgeber für allen daraus entstehenden Schade verantwortlich b).

---

tens, wo er §. 99. seines Handelsr. von den Folgen des unterlassenen Protestes redet:

„War er (Präsentant) zugleich Eigenthümer, so verliert „er seine strenge Regreßklage nach Wechselrecht; aber „allen Anspruch verliert er im zweifelhaften Falle nur, „sofern sein Gegentheil durch diese Vernachläßigung „Schaden gelitten hat."

Daselbe wiederholt er §. 104., wo er von der Versäumung des Protestes wegen Nichtzahlung spricht, und macht in der not. a. zu diesem §. noch die sehr richtige Bemerkung:

„Im zweifelhaften Falle sind alle allgemein gefaßten „Ausdrücke der Gesetze über den Verlurst der Regreß„klage nur von dem strengen Wechselregreß, „nicht von der Hauptklage selbst zu verstehen."

Dasselbe lehren Hufeland. Grundr. zur Lehre vom W. P. §. 62. Sieveking. Materialien ꝛc. §. 142 u. 43. Leuchs. System des Handels. §. 504. 4. Zachariä. Kurzer Abriß ꝛc. 2ter Titel II. Absch. §. 3. S. 24.

Zu den Wechselgesetzen, welche dem Wechselinhaber allen Regreß versagen, scheint das Badische Handelsrecht Art. 168. und der Code de Commerce Art. 168. zu gehören. S. auch Brauer in seiner Erl. über diesen Artikel.

b) Scherer a. a. O. Thl. 2. S. 521. v. Moshamm. §. 248. v. Martens a. a. O. Stryk. de camb. lit.

§. 268. Wirkung der unterlassenen, oder verspäteten Versendung des Protestes.

Dieselben Folgen, welche mit der Vernachlässigung der Aufnahme des Protestes verbunden sind, hat die gänzlich unterlaßene, oder verspätete Versendung desselben. Denn es bleibt in diesem Falle eine Obliegenheit unerfüllt, welche der Gang und der ganze Zusammenhang des Wechselgeschäftes dem Wechselinhaber auflegt, und deren Vernachlässigung nothwendig bei dem Wechseleigenthümer den Verlurst seines Wechselregreßes a), als welcher durch die Erfüllung dieser Obliegenheit mit bedingt ist, und bei dem Bevollmächtigten, da er das, was die Natur des übernommenen Geschäftes erheischt, unbeobachtet ließ, eine Verantwortlichkeit nach sich zieht b).

---

a) Sieveking. Materialien. §. 142.
„Wer einen vorgeschriebenen Protest nicht macht, oder „nicht zu rechter Zeit versendet, der verliert dadurch „sein Wechsel-Recht.“ Vgl. Parere XXXVI. XLVIII. „XCIX. in Corp. jur. camb. von Siegel.

b) Allgemeines Landr. a. a. O. §. 1046.
„Ist der Präsentant nur Bevollmächtigter, so muß er „den solcher gestalten aufgenommenen Protest ohnfehlbar mit nächster Post an den Machtgeber überschicken, „widrigenfalls er demselben für allen daraus entstehenden Schaden haftet.“
Vergl. Hufeland a. a. O. §. 58.

§. 269. Wo die Nothwendigkeit eines Proteſtes wegfalle?

Da die Erhebung des Proteſtes nur dort nothwendig iſt, wo es ſich um die Wahrung eines wechſelmäßigen Regreßes handelt; ſo wird man leicht einſehen, warum, wenn der Wechſeleigenthümer ſich bloß an den Acceptanten halten will a), oder ſchon durch Säumniß ſich ſeines Wechſelrechtes verlurſtig gemacht hat b), oder dort, wo gegen die Vormänner ohnedieß nur im ordentlichen Wege eine Klage ſtatt finden kann, der Wechſelproteſt in dem erſten Falle, als gänzlich überflüßig wegfalle c), in den beiden letztern aber ohne Gefahr ein Recht zu verlieren, unterlaſſen werden könne, obgleich er hier, wegen des im ordentlichen Wege ſtatthaften Regreßes, als Beweismittel noch mannigfaltigen Nutzen gewähren kann.

---

a) So ſagt Leuchs a. a. O. §. 516. da er die Fälle anführt, wo die Proteſtation als unnöthig wegfällt:

„2) wenn der Wechſel acceptirt iſt, und der Präſentant ſich bloß an den Acceptanten halten will."

b) Leuchs a. a. O.

c) Aus welchem Grunde dann auch Danz Handb. des heut. d. P. R. §. 248. S. 451., Hufeland a. a. O. §. 25. u. andere den Acceptanten von der Verbindlichkeit freiſprechen, die Proteſtationskoſten zu erſetzen.

Ob der Präsentant auf Verlangen eines Indossanten, oder des Trassanten die Erhebung des Protestes unterlassen müße, oder doch wenigstens ohne Gefahr unterlassen könne, hängt von Umständen ab.

Ist der Präsentant bloßer Bevollmächtigter dessen, der die Unterlassung der Protestation verlangt, so unterliegt es keinem Zweifel, daß er diesen Auftrag befolgen müße, wenn er anderst nicht verantwortlich werden will. Wäre der Präsentant zwar nur Bevollmächtigter, aber nicht von jenem, der eine solche Anforderung an ihn machte; so versteht sich von selbst, daß er hierauf keine Rücksicht nehmen dürfe.

Ist hingegen der Präsentant Eigenthümer des Wechsels; so kann er ohne Gefahr den Protest unterlassen, wenn derjenige, welcher ihn darum ersucht, der einzige ist, gegen den er einen Regreß zu nehmen hat; doch ist er hiezu nicht verbunden d).

§. 270. Notirung des Wechsels.

Einige Wechselordnungen a) erwähnen auch noch des sogenannten Notirens der Wechselbriefe,

---

d) Püttmann Grundsf. des W. R. §. 123.

a) Leipziger W. O. §. XXV. St. Galler Art. VIII.

welches darin besteht, daß der Wechselinhaber, wenn der Bezogene den Wechsel nicht sofort acceptirt, oder der Acceptant zur Verfallzeit nicht sogleich die ganze Wechselsumme bezahlt, sondern um eine Nachsicht zur Acceptation, oder Bezahlung des Wechsels bis auf den folgenden, oder zweiten Tag bittet, diesen Hergang von einem Notar zu Protocoll nehmen läßt, diesem den Wechsel versiegelt übergiebt, oder auch von diesem versiegeln läßt b). Erfolgt nun die Acceptation, oder Zahlung bis dahin nicht, so wird der Protest, und zwar unter dem Datum der geschehenen Notirung aufgenommen. Geschieht hingegen die Acceptation, oder Zahlung noch zur Zeit; so unterbleibt der Protest, und der Wechselinhaber nimmt seinen Wechsel vom Notar zurück, ohne daß dieß für den Bezogenen, oder Acceptanten nur den mindesten Nachtheil hätte.

Der eigentliche Endzweck dieses Notirens ist kein anderer, als daß der Präsentant vor einem Nachtheile geschützt werde, welcher ihm sonst aus seiner Nachsicht gegen den Bezogenen oder Acceptanten leicht hätte zugehen können c).

Churpfälzische Art. XXII. Böhmisch-Oestreichische Art. XIX.

b) Vergl. v. Moshamm W. R. §. 246.

c) S. die angeführte Leipziger W. O.

Daß dieses Notiren aber keineswegs die Stelle des Protestes vertrete, geht aus den angeführten Wechselgesetzen deutlich hervor d), und es ist demnach auch nicht rathsam, sich desselben irgendwo zu bedienen, wo es die Gesetze nicht ausdrücklich billigen e).

II. Abschnitt.

Von verlorenen Wechseln.

§. 271. Folgen des Verlurstes eines Wechsels.

a) In Ansehung der Wechselverbindlichkeit überhaupt.

Da oft Wechselbriefe verloren gehen, oder sonsten abhanden kommen, so muß nothwendig auch die Frage entstehen: was dieses auf das

---

d) Vgl. Parere XII. in Corp. jur. camb. von Siegel.

e) „Das Notiren ist in den Handelsplätzen" — sagt v. Moshamm a. a. O. §. 247. — „wo es die Wechselgesetze nicht ausdrücklich erlauben, nicht räthlich."

Wechselgeschäft für einen Einfluß äussere, und welche Vorsichten und Maßregeln der Wechselinhaber in einem solchen Falle zur Wahrung seiner Rechte beobachten müße.

Die vorhandene rechtsgiltig begründete Wechselverbindlichkeit kann der Verlurst des Wechselbriefs weder ändern, noch vielweniger gänzlich aufhehen a). Es dient der Wechselbrief vorzüglich nur zum Beweise der Wechselverbindlichkeit. Dieser wird aber in manchen Fällen überflüßig, in andern kann er auch ohne den Wechselbrief geführt werden, und wäre auch dieses nicht, so würde die Verbindlichkeit doch so lange fortdauern, bis ein Thatumstand eintritt, der die Erlöschung derselben rechtlich zur Folge hätte. Ein solcher ist aber der bloße Verlurst des Beweismittels nicht.

Wendet man nun dieses auf die besondern Verhältniße an, unter denen der Verlurst des Wechsels zur Sprache kommen kann; so scheinen mir folgende Grundsätze der Natur der Sache am meisten angemessen zu seyn.

S. auch Püttmann a. a. O. §. 120. Scherer Handb. Thl. 2. S. 298. Siegel. Einl. Thl. II. Cpt. IV. §. 31.

a) S. v. Moshamm a. a. O. §. 235. Heineccius. Elem. jur. camb. Cap. VI. §. 12.

§. 272. b) Insbesondere. α) Bei eigenen Wechseln.

Ist der verlorene Wechsel ein eigener, und befand sich noch in der ersten Hand, so kann der Gläubiger, wenn der Schuldner seiner Wechselschuld geständig, oder derselben überwiesen ist a), die Ausstellung eines neuen Wechsels, oder wenn der Wechsel bereits verfallen wäre, die Zahlung desselben verlangen b); dagegen ist aber der Gläubiger verbunden den Wechselschuldner vor fernern Ansprüchen, welche etwa aus dem verlorenen Wechsel an diesen gemacht werden könnten, zu schützen c); welches durch einen Mortificationsschein über den verlorenen Wechsel, und durch das Versprechen des Gläubigers, den Wechselschuldner, im Falle aus dem verlorenen Wechsel an ihn Ansprüche

---

a) Welches freilich, wenn sich der Beweis nicht etwa durch Mäcklerbücher in continenti herstellen läßt, erst im ordentlichen Verfahren ausgemittelt werden müßte. S. Allg. Landr. für die pr. St. Thl. II. Til. VIII. §. 1199.

b) Wenigstens sehe ich keinen Grund, der unter gedachten Voraussetzungen den Wechselschuldner berechtigen könnte, eines oder das andere zu weigern.

c) Es kann dem Schuldner nicht zugemuthet werden, daß er sich der Gefahr aussetze, den Wechsel zweimal bezahlen zu müßen.

gemacht würden, vertreten zu wollen, geschehen kann d).

§. 273. Fortsetzung.

War der verlorene eigene Wechsel nicht mehr in der ersten Hand, so kann der Indossatar, welcher denselben verloren hat, zwar auch von dem Aussteller, unter der gedachten Voraussetzung und unter denselben Bedingnißen die Ausfertigung eines neuen, oder die Zahlung des bereits verfallenen Wechsels verlangen, wenn er anderst sein Eigenthum am verlorenen Wechsel erwiesen hat a).

---

d) So sagt z. B. die Breßlauer W. O. §. XXXIII.

„Da aber ein Wechsel-Brief auf welchen allhier, oder „anderwärts Geld a deposito gegeben worden, wovon „keine Secunda oder Tertia gegeben wird, verlohren „gienge, würde der Debitor gegen des Creditoris Re„vers, darinnen er den verlohrenen Wechsel-Brief „annulliret, und sich verbindet, den Zahler allemal „zu vertreten, einen andern Wechsel-Brief, bis zur „Verfallzeit zu geben, und die Bezahlung gehöriger „Zeit zu thun gehalten seyn."

Verschiedene Wechselordnungen verbinden, und wie mich dünckt, mit Grund den Wechselschuldner nur dann zur wirklichen Zahlung, wenn ihm der Gläubiger wegen der Vertretung gehörige Sicherheit leistet, denn durch das bloße Versprechen ist der Wechselschuldner, wenn es sich um die Zahlung handelt, nicht immer hinlänglich gedeckt.

a) Daher die Disposition des Code de Commerce Art. 145:

Es soll aber der Indossatar um jeden Mißbrauch, der von einem unredlichen Finder des Wechsels gemacht werden könnte, und damit nicht etwa der Wechselschuldner, der keine Gefährde ahndet, den Wechsel ausbezahle, diesen sogleich von dem geschehenen Verlurste benachrichtigen, und ihm die Zahlung an jeden, der sich nicht gehörig zum Wechsel legitimiren würde, untersagen b).

Auch kann derselbe noch durch öffentliche Blätter seinen Verlurst dem Publicum bekannt machen, und jeden vor dem Ankaufe des verlorenen Wechsels warnen, da schon die geeigneten Maßregeln genommen wären, daß der Wechsel an niemand anderst, als an den rechtmäßigen Eigenthümer werde bezahlt werden c).

„Le proprietaire de la lettre de change égarée doit, „pour s'en procurer la seconde, s'adresser à son en„dosseur immediat, qui est tenu de lui prêter son „nom et ses soins pour agir envers son propre en„dosseur, et ainsi en remotant d'endosseur en endos„seur juqu'au tireur de la lettre“ S. auch Mann über diesen Artikel.

b) Moshamm W. R. §. 235.

c) Scherer. Handb. Thl. 3. S. 169.

Diese letztere Maßregel, gewährt vorzüglich auch den Nutzen, daß nicht dritte Unwissende in gutem Glauben, einen solchen Wechsel einhandeln, und so um das ihrige geprellt werden.

§. 274. β) Bei trassirten Wechseln.

Ist der verlorene Wechsel ein trassirter, und geht vor der Präsentation und Acceptation verloren, so kann der Remittent, oder der Indossatar, welchem der Wechsel abhanden gekommen ist, von dem Trassanten gleichfalls die Ausstellung eines neuen Wechsels verlangen, doch muß er denselben wegen fernerer Ansprüche, die etwa aus dem verlorenen Wechsel an ihn gemacht werden könnten, sicher stellen a).

Aus den im vorhergehenden §. angeführten Gründen, muß dann hier sofort dem Bezogenen Nachricht gegeben, und ihm die Acceptation, oder wenn bereits acceptirt worden wäre, die Zahlung untersagt werden. Unterblieb dieses, und der Bezogene acceptirte und bezahlte den Wechsel an eine ihm unverdächtige Person; so wäre er ausser aller Verantwortlichkeit, und der

---

a) Carpzov. de camb. §. XLVII.

„Quod si quis literas cambii a trahente acceptas per-
„diderit, ad alias reddendas teneri illum, aut pecu-
„niam solvendam verior et aequitati jurique conve-
„niens est sententia, dummodo ei caveatur de indem-
„nitate.“ Vergl. auch Kunnighamms Nachrichten von der englischen Handlung. Cpt. I. Abth. IV. §. 2. Königken Anm. 5. ad §. XXXIII. der L. W. O.

Wechseleigenthümer hätte sich den aus seiner Säumniß entstandenen Schaden selbst zuzuschreiben b).

§. 275. Fortsetzung.

Geht der trassirte Wechsel erst nach der Acceptation verloren, so muß wie im vorangehenden Falle, der Bezogene unverweilt davon benachrichtiget, und ihm die Zahlung untersagt werden. Ist dieses gehörig geschehen, so kann dann am Verfalltage derjenige, welcher die Acceptation des Wechsels bewirkt, wenn der Acceptant seiner Acceptation geständig, oder in continenti derselben überwiesen werden kann, nach Wechselrecht die Zahlung von dem Acceptanten fordern, doch immer unter der Bedingung, daß er demselben wegen aller fernern Ansprüche genügende Sicherheit leiste a).

---

b) Vgl. Allg. Landr. für die p. St. Thl. II. Tit. VIII. §. 1160. Russische W. O. Cpt. I. §. 27. Würtenberger Cpt. IV. §. 23. Elbinger §. 51.

a) S. Leipziger W. O. §. XXXIII. Hamburger Art. XLII. Böhmisch-Oestreichische Art. XXXI. Gothaer §. XII. Weimarer §. XIV. Würtenberger Cpt. IV. §. 23. Churpfälzische Art. XXXVIII. Jülich-Bergische §. 37. Russische Cpt. I. §. 24. Baseler §. XXIX. St. Galler Art.

Läugnete der Acceptant die Acceptation und könnte auch nicht in continenti derselben überwiesen werden, so muß freilich der Präsentant dieselbe vorerst im ordentlichen Wege beweisen.

Sollte der Acceptant unerachtet er seiner Acceptation geständig, oder derselben überwiesen ist, und obschon ihm hinlängliche Sicherheit angeboten würde, nichtsdestoweniger die Zahlung weigern; so mag der Präsentant gegen ihn protestiren lassen, und den Regreß an seine Vormänner nehmen b).

§. 276. Fortsetzung.

Ist endlich der Wechsel nach levirtem Proteste wegen Nichtzahlung verloren gegangen; so hemmt dieses den Wechselregreß zwar nicht, kann aber doch nach Umständen auf Seite des Trassanten oder Indossanten, an welchen der Regreß gesucht wird, ein Recht zur Cautionsforderung begründen a).

XV. Bremer Art. LIV. Nürnberger Cpt. VI. §. 1. Schwedische Art. IV. §. 9. Besonders zweckmäßig und vorsichtig scheint mir die Bestimmung des Allg. pr. Landr. Thl. II. Tit. VIII. §. 1171. u. d. ff.

b) Vgl. Scherer Handb. Thl. 3. S. 179.

a) Scherer a. a. O. Thl. 3. S. 185.

III. Abschnitt.

Von Prolongierung des Wechsels.

§. 277. Begriff von Prolongirung.

Es geschieht öfters, sowohl bei eigenen, als trassirten Wechseln, daß der Wechselgläubiger mit dem Wechselschuldner dahin übereinkömmt, den im Wechsel bestimmten Verfalltag auf mehrere Tage, Wochen, oder Monate hinauszuschieben d. h. den Wechsel zu prolongiren a).

§. 278. Wie sie geschehen könne.

Die Prolongation kann nur mittelst wechselseitiger Einwilligung des Wechselgläubigers und Wechselschuldners geschehen a); da weder der Schuldner einseitig die Wirksamkeit des Rechts des Gläubigers aufschieben, noch dieser einseitig die Verbindlichkeit des Wechselschuldners verlängern kann.

---

a) Vergl. Schiebe Lehre der W. B. §. 150. Allgemeine Schatzkammer der Kaufmannschaft, unter dem Worte Prolongirung. S. auch S. I. Kapf de prolongatione camb. ejusque effect. Tübing. 1777.

a) Püttmann Grundsf. des W. R. not. b. Moshamm a. a. O. §. 287.

Eben so einleuchtend ist es aber, daß die Prolongation nur in Bezug auf jene eine Wirkung äussern könne, die in dieselbe gewilliget haben b).

Wäre demnach der Wechsel ein trassirter, oder ein indossirt-eigener, und die Prolongation geschähe ohne Zustimmung des Trassanten und der Indossanten, so kann sie rücksichtlich dieser auch keine Wirkung haben.

Der nicht einwilligende Trassant oder Indossant wird nach der im Wechsel bestimmten Zahlungszeit von der fernern Verantwortlichkeit für den Wechsel befreit c), und der Wechseleigenthümer hat jeden nach dieser Zeit sich ergebenden Schaden selbst zu tragen.

---

b) „Sie (die Prolongation) kann begreiflich, wenn sie für „alle, die an den Wechsel Antheil haben sollen, verbindlich seyn soll, nur mit Genehmigung aller geschehen." Leuchs System des Handels §. 523.

Ueber die Frage: in wie ferne, die von einem Correus debendi unterzeichnete Prolongation auch für die übrigen Correos eine Wirkung habe? s. Hagemanns und Günthers Archiv für theoretische und praktische Rechtsgelehrsamkeit. Thl. II. Nro. 2. S. 20. u. ff.

c) Der Wechselgläubiger kann einseitig zum Präjudiz des Trassanten oder der Indossanten dem Wechsel keine andere Bestimmung geben, als derselbe ursprünglich hatte. Er kann ihre Wechselverbindlichkeit einseitig nicht verlängern. Der

Auf gleiche Weise und aus demselben Grunde ist auch der Bürge nach der Verfallzeit, wenn die Prolongation ohne seine Zustimmung geschah, von aller fernern Verpflichtung entbunden d), Gleichviel ob er für den Trassanten, einen der Indossanten, oder den Acceptanten Sicherheit geleistet habe, wenn sich anderst nicht klar aus seinen Worten ergiebt, daß er seine Bürgschaft auch auf den Fall einer Prolongation habe ausdehnen wollen.

Wechselgläubiger, welcher ohne Zustimmung seiner Vormänner den Wechsel prolongiert, erklärt dadurch, daß ihm die Zahlungszusicherung des Wechselschuldners genüge. „Sequitur enim tunc acceptantis fidem.“ sagt Becker. Diss. de lit. camb. earumque prolongatione §. XXI. in Beseke.

Uebereinstimmend mit diesen Grundsätzen heißt es im badischen Handelsrecht Art. 186. a.:

„die Uebergeber des Wechsels, der Geber, der Bedeckung gegeben hat, und die Wechselbürgen werden „jedoch dadurch (durch die Prolongation) ihrer Wechselverbindlichkeit endledigt.“ S. auch Anhang der Churs sächsisch erläuterten Prozeßordnung §. XIV. Hennebergser W. O. §. XVII. Oberlausitzer §. VIII.

d) Parere CXXVI. Vergl. auch Hommel Rhapsod. Obs. DCXLVI.

§. 279. Wirkungen derselben.

Geschieht die Prolongation mit Einwilligung aller jener, welchen durch dieselbe möglicher Weise ein Präjudiz zugehen könnte; so bleibt das vor derselben bestandene Rechtsverhältniß auch nach derselben und während ihrer Dauer vollkommen dasselbe, und es ist so anzusehen, als wenn gleich anfänglich, der jetzt erst durch Prolongation bestimmte Zahltag als solcher festgesetzt worden wäre.

Die Wirkung der Prolongation besteht demnach im allgemeinen darin, daß das zwischen den in dieselbe willigenden Personen bestehende Rechtsverhältniß, auf die durch Prolongation bestimmte Zeit, ausgedehnt werde.

Es wird also durch Prolongation die Wechselverjährung in soferne unterbrochen, als diese nunmehr erst nach Ablauf der Prolongationszeit ihren Anfang nehmen kann a).

Da durch Prolongation ein vorhandener Rechtszustand bloß auf eine längere Zeit ausgedehnt wird, so ergiebt sich von selbst, daß dieselbe auf ein bereits erloschenes Rechtsverhältniß keinen

---

a) S. Moshamm §. 287. Leuchs a. a. O. §. 520. Heineccius Elem. jur. camb. Cap. VI. §. 19. Kuestner de menstrua et annali praescript. lit. camb. §. XLVI.

Einfluß mehr äussern, und noch vielweniger dasselbe wieder herstellen können b).

Einige Schriftsteller c) sind der Meinung, daß durch die Prolongation der Wechsel seine Wechselkraft verliere, wenn bei derselben die Fortdauer dieser letztern nicht ausdrücklich stipulirt wurde, welche Behauptung jedoch auf der ganz unrichtigen Vorstellung zu beruhen scheint, als enthielte die Prolongation eine förmliche Novation d).

---

b) Brauer in seinen Erläut. Erl. zu Art. 186. a — d. des Handelsr. bemerkt demnach ganz richtig:

„Wer statt Einforderung eines nur als gemeine Handschrift geltenden Wechsels ihm die einmal verjährte Verhaftsverbindlichkeit des Schuldners wieder verschaffen wollte, müßte sich gegen Zurückgabe des verlängerten einen neuen Wechsel von jenem geben lassen.

A. M. ist Püttmann a. a. O. §. 149. not. b. welcher glaubt, daß durch die Prolongation der verjährte Wechsel, wieder seine vorige Kraft — vim cambii — erhalte.

c) S. Beyer Volckmann. emend. P. I. Cap. XXV. n. 16.

d) Vergl. Ch. F. I. Schorch. Facultatis juridicae Erfordiensis responsorum et sententiarum selectiorum collectio etc. Erford. 1770. Resp. 293. Becker a. a. O. §. XXIII.

§. 280. Ihre Form.

Was die Form der Prolongation anbelangt, so kann dieselbe sowohl mündlich als schriftlich geschehen. Nachdem es aber hier den Paciscenten auch vorzüglich darum zu thun seyn mag, die durch Prolongation erhaltenen Rechte im Wechselverfahren geltend machen zu können; und leicht einer, oder der andere die geschehene Prolongation läugnen möchte; so ist die schriftliche Prolongation stets die sicherste und jene, welche die Klugheit und Vorsicht anräth a).

Gewöhnlich wird dieselbe von dem Wechselschuldner b) mit folgenden wenigen Worten auf dem Wechsel bemerkt:

Prolongirt auf zwei Monate

Freyburg den 12ten Apl. 1819.

R. R.

---

a) Scherer Handb. Thl. 2. S. 440. u. 41.

b) Es ist genügend, im Falle die Prolongation bloß zwischen dem Schuldner und Gläubiger geschieht, wenn ersterer dieselbe auf den Wechsel schreibt; die Einwilligung des letztern wird vermuthet, weil er den Wechsel in Händen hat, und also ohne seine Zustimmung der Schuldner die Prolongation nicht hätte auf den Wechsel schreiben können. Küestner a. a. O. §. XLVI. Wenn bloß der Gläubiger die Prolongation auf den Wechsel bemerkte, so wäre dieß nicht zureichend. „Nam si creditor" sagt Hommel

§. 281. Berechnung der Prolongationszeit.

Geschieht die Prolongation vor der Verfallszeit, so wird der Prolongationstermin nichts destoweniger erst von derselben an gerechnet, da es früher keiner Prolongation bedarf. Ist hingegen die Prolongation erst nach dem Verfalltage geschehen; so halte ich die Meinung für die richtigere, daß der Prolongationstermin erst vom Tage der geschehenen Prolongation an könne gerechnet werden a). Wäre endlich der Prolongation gar kein Datum beigesetzt, so müßte im Zweifel angenommen werden, daß sie am Verfalltage geschehen sey.

Die Bestimmung der Zeit, auf wie lange der Wechsel prolongirt werden solle, hängt von dem Willen der Contrahenten ab. Im Falle hierüber aber gar nichts bestimmt seyn sollte, tritt eine nicht ungegründete Vermuthung ein, daß die im Wechsel bestimmte Zahlungszeit, oder wenn der

---

Obs. CCXCIII. „prolongationem in litteris cambialibus ipse annotavit, poterit ei opponi exceptio praescriptionis, quae per replicam prolongationis non in continenti elliditur, quia scriptura pro scribente nihil probat.“ v. Moshamm a. a. O. meint, es wäre doch am sichersten, wenn beide Theile unterschreiben.

a) Scheter a. a. O. Thl. 2. S. 442.

Wechsel schon ein, oder mehrere Male prolongirt worden ist, der letzte Prolongationstermin, als erneurt angesehen werden soll b).

§. 282. Nothwendige Prolongation.

Ausser der bisher erwähnten, auf wechselseitig-freier Einwilligung des Wechselschuldners und Gläubigers beruhenden Prolongation, giebt es bei Meßwechseln noch gleichsam eine Art von nothwendiger Prolongation, wenn nämlich die Meße selbst, besonderer eintretenden Umstände wegen verschoben, und somit auch der Zahltag, oder die Zahlwoche solcher Wechsel weiter hinaus gerückt wird, vor welcher dann der Wechselschuldner den Wechsel zu zahlen nicht verbunden ist a).

---

b) Allg. Landr. für die p. St. Thl. II. Tit. VIII. §. 1231.

„Ist die Dauer der Prolongationszeit nicht ausgedrückt, „so wird sie gerechtnet auf so lange, als der Wechsel „zuerst gestellt, oder, wenn schon vorhero Prolongatio„nen erfolgt sind, auf den Zeitraum der nächstvorherge„henden Prolongation."

a) Der Gläubiger kann jedoch in diesem Falle, wegen der geschehenen Verzögerung keine Entschädigung verlangen, indem dieß als ein Zufall anzusehen ist, und der durch Zufall entstandene Schaden dem Eigenthümer zur Last fällt, es wäre denn, daß positive Gesetze etwas anders bestimmt hätten. Vgl. Scherer Handb. Thl. 2. S. 434 u. 35.

Dritte Abtheilung.

Von Erlöschung der Wechselverbindlichkeit.

§. 283. Eingang.

Die Arten, wie bestehende Verbindlichkeiten erlöschen, hat der Wechselkontrakt mit andern Verträgen gemein.

I. Abschnitt.

Erlöschung der Wechselverbindlichkeit durch deren Erfüllung.

§. 284. Zahlung.

Die gewöhnlichste Art wodurch eine Wechselverbindlichkeit aufhöret, erlischt, ist die Zahlung. Im allgemeinen versteht man darunter die Leistung dessen, was man schuldig ist. In der engern Bedeutung aber die Entrichtung einer schuldigen Geldsumme, d. i. die sogenannte baare Zahlung a).

a) Vgl. Thibaut System des P. R. §. 87. Hugo. Heutiges R. R. §. 271.

Den Tag, an welchem die Zahlung auf den Wechsel zu geschehen hat, nennt man beim Wechselgeschäfte den Zahl:, oder auch Cassatag b), und wenn mehrere Tage dazu bestimmt sind, wie es meistens bei Meßwechseln der Fall ist, die Woche, in welche dieselben Fallen, die Zahlwoche c).

In der Regel ist der Verfalltag des Wechsels auch der Zahltag d).

§. 285. Wann sie geschehen müße?

a) Bei Aussermeß:, und zwar α) bei Sichtwechseln.

A Vista Briefe müßen demnach am nämlichen Tage, wo sie präsentirt und acceptirt wurden, bezahlt werden. Doch gestatten die mehrsten W. O.

---

b) S. Scherer a. a. O. Thl. 3. S. 533.

c) Stryk de lit. camb. accept. Cap. III. §. 4. Koenigken de praesent. lit. camb. §. XVI. Allgemeine Schatzkammer der Kaufmannschaft voc. Zahl: Woche.

d) Allg. Landr. für die preuss. St. Thl. II. Til. VIII. §. 867.

„Der Verfalltag ist in der Regel auch der Zahlungs„tag des Wechsels." Vergl. auch v. Moshamm a. a. O. §. 210.

O. dem Wechselschuldner hiezu eine Frist von 24 Stunden a).

Bei Briefen auf kürzere oder längere Sicht ist der letzte Tag des im Wechsel bestimmten Termins der Verfall- und Zahltag, doch so, daß meistens der Tag der Präsentation und Acceptation nicht eingerechnet, sondern der erste Tag nach derselben, als erster Tag des festgesetzten Termins angesehen wird b). Z. B. es wäre ein Wechsel auf 14 Tage nach Sicht gestellt, und derselbe würde den 1ten Jenner präsentirt und acceptirt; so ist sein Verfall- und Zahltag der 15te Jenner.

§. 286. β) Bei Dato-Wechseln.

Bei Datowechseln, in denen der Tag, an welchem sie bezahlt werden sollen bestimmt angegeben

---

a) S. Leipziger W. O. §. XV. Würtenberger Cpt. IV. §. 9. Braunschweiger Art. XXVI. Gothaer §. VII. Weimarer §. IX. Danziger Art. XX. Elbinger Art. 45. Altenburger Cpt. III. §. 1. Frankfurter §. 21. Böhmisch-Oestreichische Art. XV. Schwedische Art. VIII. §. 2. Churbaierische und Oberpfälzische §. 2.

b) Würtenberger W. O. Cpt. IV. §. 10. Braunschweiger Art. XXVII. Elbinger Art. 46. Leipziger §. XV. Weimarer, Gothaer, Altenburger a. d. a. O. O. Bremer Art. XXXIII. Nach dem

ist, — z. B. den 30ten Mai 1819. — muß die Zahlung auch auf diesen Tag geleistet werden a). Ist dieses der Fall nicht, sondern lautet der Wechsel bloß: a Dato in 3 Wochen ꝛc.; so wird diese Zeit von dem Tage der Ausstellung des Wechsels an gerechnet, dieser jedoch gewöhnlich nicht mitgezählt b), und dann ist wieder der letzte Tag dieser Frist der Verfall- und Zahltag.

§. 287. γ) Bei Uso-Wechseln.

Bei Uso-Wechseln wird der Verfall- und Zahltag gewöhnlich, wie bei den auf kürzere oder längere Sicht gestellten Wechselbriefen berechnet, so nämlich, daß der erste Tag nach der Präsentation,

---

Allg. preuss. Landr. a. a. O. §. 850. und einigen andern W. O. O., wird jedoch auch der Präsentations- und Acceptationstag mitgerechnet.

a) Püttmann Grundss. des W. R. §. 135. not. a. doch setzen die Danziger W. O. Art. XIX. die Elbinger Art. 45. 4. die Braunschweiger Art. XXIX. den nächstfolgenden Tag, als Verfalltag an.

b) Leipziger W. O. §. XV. Nürnberger Cpt. III. §. 1. Gothaer §. VII. Weimarer §. IX. Bremer Art. XXXVI. Elbinger Art. 45. Altenburger Cpt. III. §. 1. Danziger Art. XIX. Frankfurter §. 20. Böhmisch-Oestreichische Art. XVI. Vergl. auch Moshamm §. 220. Ludovici Cpt. IV. §. 65.

und Acceptation, als der erste Tag der Usozeit a) angesehen wird b), und alsdann der letzte derselben, der Verfall- und Zahltag ist.

In Bezug auf die Usozeit weichen jedoch die positiven Bestimmungen sehr mannigfaltig von einander ab, sowohl in Rücksicht auf Anfang als Dauer derselben.

Was den Anfang betrifft, so rechnen einige die Usozeit von dem Tage der Wechselausstellung, andere von jenem der Präsentation, oder Acceptation. Noch weit mannigfaltiger aber ist ihre Abweichung rücksichtlich der Dauer der Usozeit.

---

a) Hierunter versteht man jene Zeit, welche am Zahlorte zur Zahlung der auf Uso gestellten Wechselbriefe durch Gesetze, oder Gewohnheit bestimmt ist. Scherer. Handbuch Thl. 3. S. 59. Püttmann a. a. O. §. 133. not. a. Euler a. a. O. S. 389. v. Martens in seinem Versuche einer historischen Entwicklung ꝛc. theilt uns zwei sehr merkwürdigen Notizen über den Uso der Florentiner Wechselbriefe aus dem 14ten und 15ten Jahrhunderte mit, die erstere aus Francesco Balducci Pegalotti. prattica della mercatura, und die zweite aus Giovanni di Antonio da Uzzano della mercatura.

b) Bremer W. O. Art. XXXV. Würtenberger Cpt. IV. §. 11. Elbinger Art. 45. 4. Leipziger §. XV. Danziger Art. XIX. Augsburger Cpt. IV. §. 1. Frankfurter §. 30. Nürnberger Cpt. III. §. 1. Böhmisch-Oestreichsche Art. XVI. Die St. Galler und Hamburger W. O. O. rechnen jedoch den

§. 288. Fortsetzung.

Eine möglichst genaue und vollständige Aufzählung der Usozeiten aller verschiedenen Handelsplätze schien mir hier nicht zweckgemäß zu seyn, daher ich auch nur die der vorzüglichern Handelsorte, so wie sie von Schellenberg a) und Schiebe b) angegeben werden, anführe.

In Amsterdam ist der Uso für Briefe aus ganz Deutschland und der Schweitz 14 Tage nach Sicht; für Briefe aus England und Frankreich 1 Monat nach Dato des Briefs; aus Italien, Spanien und Portugal 2 Monat nach Dato. In Augsburg ist der Uso 15 Tage nach der Acceptation. Zu Berlin 14 Tage nach der Acceptation. Zu Bremen 14 Tage nach Sicht; für Briefe aus Deutschland; für jene aus England und Frankreich aber 1 Monat nach Dato. Zu Bilbao und San Sebastian für Briefe aus

---

Präsentations- und Acceptationstag für den ersten Tag der Usozeit.

a) Practisches Handbuch für Kaufleute und Geschäftsmänner. Leipzig 1811.

b) Lehre der W. B. Man findet solche Verzeichnisse auch in Siegels Einleitung ꝛc. Th. II. Cpt. V. §. 9. Mossbamm W. R. §. 229. Euler., Wechselencyclopädie Cpt. 5. Da jedoch Schellenberg und Schiebe die neuesten sind, so bin ich vorzüglich diesen gefolgt.

Frankreich 1 Monat n. D.; für jene aus England, Flandern, Hamburg, Deutschland 2 Monat n. D.; für Wechsel aus Genua, Venedig, Mailand, Neapel und andern Plätzen Italiens 3 Monat n. D. Zu Cadiz ist der Uso für alle fremde Wechsel 60 Tage oder 2 Monat n. D., jene aus Frankreich ausgenommen, für welche nur 1 Monat n. D. bestimmt ist.

Zu Danzig und Frankfurt a. M. 14 Tage nach der Accept. In Hamburg 14 Tage nach S. für Briefe aus Deutschland, für jene aus England, Frankreich und Holland 1 Monat n. D., für jene aus Portugal, Italien, Triest, Fiume 2 Monat n. D.

Zu Leizig 14 Tage n. d. A. Zu London bei Briefen aus Holland, den Niederlanden und Deutschland 1 Monat, aus Spanien und Portugal 2 Monat, und aus Italien 3 Monat n. D.

In Mailand ist der Uso für Briefe aus England 3 Monate, für solche aus Spanien, Holland und Flandern 2 Monat, und für jene aus Frankreich 1 Monat n. D., für Wechsel aus Deutschland, den päpstlichen, und hetrurischen Staaten mit Ausnahme von Livorno 15, für solche aus Neapel, Sicilien und Venedig 20 Tage n. S. (nach Schiebe für venetianische Briefe 20

Tage n. D.) für Wechsel aus Livorno und Genua 8 Tage n. S.

In München und Nürnberg ist der Uso allgemein 15 Tage n. d. A. Zu Prag 14 Tage n. d. A. Zu Rom und St. Gallen 15 Tage n. d. A. Zu Stralsund 1 Monat nach Sicht. In Triest und Wien 14 Tage n. d. A.

Nach diesen Bestimmungen wird dann auch die Verfallzeit des Wechsels gerechnet, wenn dieselbe auf doppelten Uso — doppio uso — oder auf ein und ein halb Uso, oder nur auf halb Uso — mezzo uso — gestellt ist; doch so, daß wenn bei der Halbirung ein $\frac{1}{2}$ Tag herauskömmt, derselbe ganz gerechnet werde c).

Die während der Usozeit eintretenden Sonn- und Festtage werden in der Regel mit gezählt d). Was im Falle Rechtens sey, wenn der Verfall- und Zahltag auf einen solchen Tag fällt, ist bereits oben gesagt worden.

§. 289. d) Wo Respecttage gelten.

Genießen die Wechsel am Zahlorte Respecttage — bisher war von dem Falle die Rede, wo keine

---

c) So z. B. ist zu Augsburg $1\frac{1}{2}$ Uso 23 Tage und $\frac{1}{2}$ Uso 8 Tage, obgleich der einfache Uso nur 15 Tage ist.

d) Ludovici. Wechselprozeß. Cpt. IV. §. 69.

Respecttage eintreten — und dieselben sind zu Gunsten des Acceptanten eingeführt, so ist die Verfallzeit eine vom Zahltage verschiedene Zeit. Erstere ist nämlich der letzte Tag des durch den Wechsel bestimmten Zahlungstermins, letztere hingegen der letzte Respecttag. So viel von Aussermeßwechseln.

§. 290. b) Bei Meßwechseln.

Meßwechsel verfallen in der Regel a) am ersten Tage, der durch die besondern Gesetze des Zahlortes für sie bestimmten Zahlungszeit, welche gewöhnlich dann in die letzte Meßwoche — die sogenannte Zahlwoche fällt — wo nämlich die Meße ausgeläutet wird b).

§. 291. Wie sie geschehen könne?

1) Baare Zahlung, und Zahlung per Scontro.

Am Zahltage kann nun die Zahlung entweder mittelst baaren Geldes — per Cassa, per Con-

---

a) Scherer Thl. 3. S. 100.

„Was aber den eigentlichen Verfalltag in der sogenannten Zahlwoche betrifft, so ist solches in der „Regel der Montag."

b) So z. B. ist in Leipzig von Ausläutung jeder Messe bis den 5ten Tag nachher die Zahlungszeit, den Tag, wo

tant a), — oder durch Abrechnung zwischen dem Schuldner und Gläubiger, Incontration b), oder durch Ab- und Zuschreiben in

---

die Messe ausgeläutet wird, mit gerechnet. Zu Frankfurt ist es die ganze Zahlwoche bis Samstag Mittags 2 Uhr. In Elbing der 6., 7. und 8. Tag, wenn ausgeläutet worden, bis Mittag 12 Uhr. In Breslau die ersten 4 Tage der 2ten Meßwoche, nämlich von Montag bis Donnerstag 9 Uhr Morgens. In Braunschweig die ganze 2te Meßwoche bis Sonnabend Nachmittags.

a) S. Schiebe Lehre der W. B. §. 100. Scherer Handb. Thl. 3. S. 511.

Ist die Münzsorte genau bestimmt, so muß die baare Zahlung auch in der bestimmten Münzgattung geschehen. — Ludovici a. a. O. Cpt. VI. §. 46. a. E. v. Martens. Handelsr. §. 95. — es müßte dann seyn, daß man die im Wechsel zugesagte Münzgattung gar nicht mehr in der nöthigen Quantität aufbringen könnte, in welchem Falle der Wechselgläubiger die Zahlung auch in einer andern Münzsorte anzunehmen verbunden wäre. — Leyser Sp. DXXIX. med. 21. Doch darf er am Werthe der Münze, welche er zu fordern berechtiget war, nichts verlieren. Vgl. Pütter. Rechtsfälle. Thl. II. Resp. LX. u. Decis. LXII. n. b.

b) Es geschieht nämlich öfters, daß der Wechselschuldner an den Wechselgläubiger aus einem andern Wechsel, oder sonst woher etwas zu fordern hat. Um sich nun der Mühe einer gegenseitigen Zahlung zu entheben, vergleichen sie ihre Forderungen gegen einander, und befriedigen sich dann durch die Abrechnung der concurrenten Summen, entweder ganz, oder zum Theil, je nachdem sich nämlich ihre Forderungen

der Bank c), oder durch Ueberweisung und Abrechnung zwischen mehrern Personen, per Scontro, geschehen.

Unter Scontro versteht man in der weitern Bedeutung jede Abrechnung, jedes Ab- oder Zuschreiben oder Ueberweisen, wodurch in Handels- und besonders in Wechselgeschäften eine Zahlung berichtiget wird d).

In der engern Bedeutung aber wird Scon-

---

gänzlich gegen einander aufheben, oder nicht, in welchem letztern Falle dann der Rest gewöhnlich baar abgetragen wird.

Daß diese Incontration nichts anderes, als eine Compensation sey, sieht jeder ohne mein Erinnern. v. Moshamm. a. a. O. bemerkt demnach ganz richtig, daß dieselbe nuf rechtsgeltende Art nur dann statt finde, wenn die gegen einander zu berechnenden Forderungen vollkommen liquid sind.

c) Diese Zahlung per Banko findet übrigens nur da statt, wo ordentliche Girobanken sind, und sowohl der Gläubiger als Schuldner ein im Banko liegendes Capital haben.

d) Vgl. Allgemeine Schatzkammer der Kaufmannschaft Thl. IV. voc- Scontriren. Scherer a. a. O. Thl. 2. S. 643 — 45.

In dieser weitern Bedeutung ist dann sowohl der Incontro, als auch die Zahlung per Banko unter Scontro begriffen. Unter Scontro wird öfters auch die Zeit verstanden, zu welcher scontrit wird, wie auch die Zusammenkunft der Kaufleute, welche in der Absicht, zu scontriren gehalten wird.

tration für Zahlung mittest Abrechnung zwischen mehrern Personen genommen e).

§. 292. Fortsetzung.

Da durch das Scontriren überhaupt — Rescontriren, Contraponiren, Saldiren a) — die mannigfaltigen mit der baaren Zahlung verknüpften Beschwerniße und Weiterungen wegfallen, und in kurzer Zeit die bedeutensten Zahlungen gemacht

---

e) Dieses Abrechnen geschieht ohngefähr auf folgende Art: der Wechselschuldner A und Wechselgläubiger B, welche über die Zahlung per Scontro einig sind, zeigen sich gegenseitig das Verzeichniß ihrer Schuldner und Gläubiger — Bilanz. — Jo. H. Stenger. Diss. de assignat. mercat. ad mentem potissimum mandati reg. Pol. et Elect. saxon. §. XXIX. Findet nun z B. B unter den Schuldnern des A einen C, dem er eine gleiche Summe schuldet, so besprechen sich A und B mit diesem C, und dieser schreibt dann, wenn er es zufrieden ist, dem B und dieser dem A den Betrag der Wechselsummen ab. Oder es findet A unter den Gläubigern des B einen C, an welchen er soviel als der Wechsel beträgt, zu fordern hat, so schreibt A diesem C, C dem B und B dann dem A den Wechselbetrag ab. Vgl. Scherer a. a. O. Thl. 2. S. 644. Ludovici a. a. O. Cpt. XI. §. 48.

a) Benennungen, welche mit Scontro als gleichbedeutend genommen werden. Euler a. a. O. S. 367. Mosshamm. a. a. O. §. 266. Dicelius de camb. trass. §. XLVI.

werden können b); so ist dieses Scontriren eine bei Handelsleuten sehr beliebte Zahlart. Uebrigens kömmt es vorzüglich an jenen Orten vor, wo eine bedeutende Concurrenz von Kaufleuten ist, demnach vorzüglich auf den Meßen c).

§. 293. Fortsetzung.

Gewöhnlich geschieht das Scontriren in den größern Handelsstädten an öffentlichen Orten, wo sich die Kaufleute zu versammlen pflegen, z. B. auf der Börse, der Bank, welchen Ort man dann auch den Scontroplatz nennt a).

---

b) Euler a. a. O. S. 355 sagt, wo er von dem Scontro auf den Messen zu Lion spricht:

„Das Scontriren, Virement genannt, geschah durch ge„genseitige Abrechnungen in Gegenwart dazu verordneter „Vorsteher, so daß binnen 2 Stunden bey 3 Millionen „ohne baar Geld getilgt wurde."

c) Ludovici Wechselprozeß. Cpt. XI. §. 49. P. J. Marperger. Commerzien-Collegium. Hamburg 1709. S. 433—34. Scherer Handb. Thl. 2. S. 45.

In wie ferne das heutige Scontriren mit der bei den Römern vorkommenden scriptura mensae verglichen werden könne, wie Sieber in seiner Diss. de argentariis eorumque inprimis officiis §. XIII. u. J. A. Ernesti in seinen opusc. or. p. 402. thut, hat Büttmann in seinen Elect. cap. 5. de scriptura mensae ejusque cum negotio mercatorio, quod scontro vulgo vocant, comparatione, mit vieler Sachkenntniß gezeigt.

a) Breslauer M. u. W. O. §. XXXIX:

Da die Scontration eine Art der Zahlung ist, so muß sie auch zur selben Zeit geschehen, zu welcher die Zahlung auf den Wechsel zu leisten ist, wenn anderst besondere Vorschriften hierin nichts ändern b).

Die Wirkung der Scontration, sie geschehe durch Ueberweisung, oder durch Abrechnung ist die einer vollgiltigen Zahlung, und veranlaßt somit ei-

---

„Weilen auch das auf andern Messen übliche Scontri-
„ren ein Bequemer Weg der Bezahlung ist, so mögen
„wir allergnädigst geschehen lassen, daß solches auch in
„Breslau, und zwar in denen dreyen ersten Tagen der
„zweiten Meß- oder Zahlwoche auf der Börse, als
„dem rechten Giro- oder Scontroplatz Vormittags
„von 11 — 12 Uhr, auch wohl gegen Abend zu sonst
„gewöhnlicher Zeit geschehe.

b) In verschiedenen Handelsplätzen sind zur Scontration, besonders für die Meßzeit bestimmte Tage festgesetzt. So z. B. sind zu Breslau, Leipzig, Braunschweig die 3 ersten Tage der Zahlwoche; zu Besançon die folgenden 8 Tage nach der Acceptation; zu Bozen die Zeit vom 13te Tag des Markts bis zu dessen Ende, zum Scontriren bestimmt.

An diesen bestimmten Scontrationstagen versammeln sich dann die Handelsleute, welche durch Scontro Zahlungen machen wollen, mit einer ordentlichen Bilanz und einem sogenannten Markmemorial, Giro- oder Scontrobuch — Scartofaccia — versehen, in welches letztere die ganze Scontrotionshandlung in Kürze eingetragen wird. S. Scherer Handb. Thl. 2. S. 652 und d von ihm daselbst angeführten Wechselgesetze.

ne gänzliche Befreiung des Wechselschuldners so, daß wegen des einmal gehörig scontrirten Wechsels keine fernere Ansprache mehr an ihn gemacht werden kann c).

Auch durch Wechsel kann Zahlung geleistet werden, wenn nämlich der Wechselschuldner in dieser Absicht, solche auf seinen Wechselgläubiger indossirt, zu dessen Gunsten auf einen Dritten Zieht, oder auf sich selbst ausstellt d), wo dann freilich an die Stelle der kaum erloschenen Wechselverbindlichkeit sogleich eine neue tritt.

§. 294. 2) Zahlung durch Assignation.

Durch die bloße Zahlungsanweisung — Assignation — a) wird der Wechselschuldner seiner Verbindlichkeit gegen den Wechselgläubiger nicht enthoben.

Es kann der angewiesene Wechselgläubiger — Assignatar — im Falle er von dem angewiesenen Dritten — Assignaten — keine Befriedi-

---

c) Moshamm §. 269 Ludovici a. a. O. Püttmann Grundsf. des W. R. §. 140. not. b. A. M. ist Leuchs System des Handels. §. 138.

d) v. Martens §. 95. Schiebe Lehre der W. B. §. 106. Scherer Handb. Thl. 3. S. 511.

a) Unter Assignation versteht man eine Vollmacht, welche der Schuldner seinem Gläubiger zur Erhebung einer Geldsumme giebt.

gung erhält, immer wieder auf den anweisenden Schuldner — Assignanten — zurückgehen, und von diesem die Zahlung verlangen b).

In wie ferne aber die Annahme einer solchen Zahlungsanweisung auf den Regreß des Wechselgläubigers gegen seine Vormänner eine Wirkung äussere, hängt von Umständen ab. Würde dadurch die Levirung des Protestes verzögert, so wäre der Verlurst des Wechselregreßes eine nothwendige Folge, indem alsdann eine von jenen Bedingungen wegfiel, von der die Zulässigkeit desselben mit abhängt. Wäre hingegen dieses der Fall nicht, so sehe ich keinen zureichenden Grund, warum der Wechselgläubiger bloß deswegen, daß er sich gefallen ließ, bei einem andern, als dem Wechselschuldner die Wechselumme zu erheben, seinen wechselmäßigen Rückgriff verlieren soll.

Uebrigens kann der Wechselgläubiger, dem aus dem Wechsel das Recht zusteht, baare Zahlung der

---

b) Ch. Dondorff. de termino peremt. solutionis et protestationis camb. §. XCII.

— — — — — „quod in assignatione fallit, ubi nolente debitore assignato solvere, semper regressus „contra assignantem patet, absque ulla protestatione, „siquidem per assignationem nulla obligatio, sed saltim „solutio confertur.“ S. auch Ludovici. W. P. Cpt. XI. §. 61.

Wechselsumme zu fordern, nie gezwungen werden, eine Zahlung durch Assignation anzunehmen c).

§. 295. 3) Zahlung durch Deposition.

Ist der Wechselschuldner am Zahltage bereit den Wechsel nach seinem Inhalte zu bezahlen, und es weigert sich der Wechselgläubiger ohne gegründete Ursache die Zahlung anzunehmen, oder es meldet sich am Zahltage gar niemand um dieselbe zu erheben, so kann der Wechselschuldner, um sich von aller fernern Ansprache und Verbindlichkeit wegen der Wechselsumme zu befreien, diese gerichtlich

---

c) Zachariä a. a. O. 2ter Tit. II. Abschn. §. 4. S. 26. „Der Wechselgläubiger kann nie genöthiget werden, an„statt der Zahlung eine Assignation anzunehmen.“ S. auch Püttmann a. a. O. §. 139 Scherer Handb. Thl. I. S. 266. Ludovici. Wechselprozeß Cpt. XI. §. 55.

Verschiedene Wechselgesetze legen zwar dem Wechselgläubiger die Annahme einer Assignation auf, jedoch nur unter der Bedingung, daß das Geld bei dem Assignaten gleich per Cassa bezahlt werde, und daselbst parat liege. So sagt die Frankfurter W. O. §. 41:

„Ingleichen soll niemanden gegen seinen Willen zugemuthet werden, eine Assignation anzunehmen, es wäre „dann, daß der Schuldner oder Assignant den Creditoren sogleich an einen solchen Ort hinführen wollte, „wo er das Geld per Cassa empfangen könnte.“

hinterlegen. Daß diese gerichtliche Deposition dem Endzwecke des Wechselgeschäftes nicht entgegen sey, ist schon oben gezeigt worden. Daß sie rechtlich geschehen könne, ergiebt sich aus der Betrachtung, daß der Gläubiger die Verantwortlichkeit des Schuldners einseitig nicht verlängern darf a).

In der Churpfälzischen W. O. Art. LV. heißt es: „Niemand solle eine Anweisung anzunehmen zugemuthet „werden, als wo das Geld per Cassa zu bezahlen parat „liegt.“ Aehnliche Bestimmungen enthält die Augsburger W. O. Cpt. IX. §. 4. Die Bremer Art. XLV. die Braunschweiger Art. L.

Daß übrigens der Wechselgläubiger, welcher eine Assignation erhält die Vorweisung derselben bei dem Assignaten, und im Falle der von diesem verweigerten Annahme oder Bezahlung die Zurückgabe des Assignationsscheines an den Assignanten nicht verzögern solle, erheischt sein eigenes Interesse, indem er sonst leicht um allen Regreß gebracht werden könnte. S. v. Moshamm §. 275.

Die Form solcher Assignationen ist gewöhnlich sehr kurz, und hat viel ähnliches mit einem Wechsel, sie ist ohngefähr folgende:

Die Herrn Gebrüder Müller belieben gegen diese meine Anweisung an Herrn Jakob Stiefel vierhundert Gulden im 24 fl. Fuß zu bezahlen, es soll mir validiren. Freyburg den 19ten May 1819. Karl Dürr.

a) Eine solche Deposition wird daher dem Wechselschuldner auch in verschiedenen Wechselgesetzen ausdrücklich gestattet, als in der Altenburger Cpt. II. §. 7. der Gothaer §. VI. der Braunschweiger Art. XXXIX. dem ba-

II. Abschnitt.

Erlöschung der Wechselverbindlichkeit durch Aufhebung derselben.

§. 296. Wechselseitige Einwilligung, Verzicht, Confusion.

Bisher wurde von Erlöschung der Wechselverbindlichkeit durch wirkliche Erfüllung derselben gesprochen. Es kann dieselbe aber auch dadurch erlöschen, daß sie, ohne wirklich erfüllt zu seyn, aufgehoben wird.

Aufgehoben kann die Wechselverbindlichkeit werden:

1) durch wechselseitige Einwilligung — mutuo dissensu a);

---

dischen Handelsrechte Zusatz a. ad Art. 146. In Frankreich besteht über die Deposition der Wechselsumme wegen Abwesenheit des Gläubigers ein eigenes Gesetz vom 6. Thermidor J. 3. (25. July 1795), welches auch durch die spätere Legislation nicht aufgehoben wurde. S. Manuel de droit francois. Par M. Balliet advocat á la Cour imperial de Paris. Paris 1813 not. 1. ad Art. 135. du Code de commerce.

a) Wer kennt nicht das bekannte: „Nihil tam naturale est, quam eo genere quidque dissolvi quo colligatum est.“

2) dadurch, daß derjenige, welchem ein Wechselrecht zusteht, auf dasselbe verzichtet — remissione. — Einseitiger Wiederruf kann die einmal rechtsgiltig begründete Wechselverbindlichkeit nicht aufheben b).

3) Wird die Wechselverbindlichkeit aufgehoben, wenn der Wechselschuldner und Wechselgläubiger in einer Person, z. B. durch Erbfall, vereiniget werden — confusione —, da sich niemand selbst zu etwas verpflichtet seyn kann c); doch kann eine solche Vereinigung nur in Bezug auf jene Personen eine Wirkung äussern, in denen sie sich zuträgt, daher v. Martens ganz richtig bemerkt, daß wenn der Trassat Erbe des Präsentanten wird, ersterer (in gewissen Fällen) den Wechsel protestiren, und seinen Regreß an die Vormänner nehmen, oder ihn auch weiter indossiren könne.

So z. B. können der Trassant und Remittent, nachdem sie unter sich einen Wechselkontrakt abgeschlossen haben, denselben auch wieder aufheben, wenn anderst noch kein Dritter aus dem Vertrage ein wohlerworbenes Recht hat. Vgl. Heydiger Anleitung ꝛc. S. 125 und 26.

b) Vgl. v. Martens Handelsr. §. 122.

c) v. Mochamm W. R. §. 264. Scherer Hdb. Thl. 3. S. 668.

§. 297. Wechsel-Verjährung.

Gleichwie überhaupt Rechte und Verbindlichkeiten durch das positive Institut der Verjährung bürgerlich unwirksam werden können, ebenso ist dieses auch der Fall bei Rechten und Verbindlichkeiten, welche aus dem Wechselkontrakte entstanden sind.

Verjährung im allgemeinen bezeichnet den Verlurst eines Rechtes, welchen das Gesetz auf den Fall ausgesprochen hat, wenn der Berechtigte sich desselben in der von ihm, dem Gesetze, bestimmten Zeit nicht bedient a).

Wird dadurch bloß eine vorhandene Verbindlichkeit aufgehoben, so nennt man sie eine erlöschende Verjährung — praescriptio extinctiva. — Wird dagegen durch dieselbe ein Recht begründet, so heißt sie die erwerbende Verjährung — praescriptio adquisitiva — b). Nur von der erstern kann hier die Rede seyn.

§. 298. Wirkung derselben.

Da die Wechselverbindlichkeit eine bloß accessorische Verpflichtung ist a), welche der Haupt- oder

---

a) Vergl. Thibaut. Ueber Besitz und Verjährung. Jena 1802. II. Thl. §. 1.

b) Günther Principia jur. rom. §. 283.

a) S. §. 40.

eigentlichen Schuldverbindlichkeit deshalben beigefügt wurde, um dem Rechte des Gläubigers, durch die mit derselben verbundene promteste Vollstreckung desto mehr Gewißheit und Sicherheit zu geben b), somit als accessorische Verpflichtung ihre Wirkung verlieren kann, ohne daß deshalben auch die Haupt:, oder Schuldverbindlichkeit aufhöre; so hat man vordersamst bei jedem Gesetze, welches von Aufhebung der Wechselverbindlichkeit durch Verjährung spricht, sorgsam zu prüfen, ob bloß die Verpflichtung nach Wechselrecht, oder auch selbst die Hauptschuld gemeint sey.

Wo dieses schon in der gesetzlichen Disposition genau bestimmt ist, unterliegt die Sache keiner weitern Schwierigkeit.

Wo hingegen die Gesetze nur allgemein den Wechsel nach Verlauf einer gewissen Zeit für erloschen erklären, scheint es immer zweifelhaft zu seyn, ob hier bloß die Wechselkraft, oder selbst auch die Schuldverbindlichkeit gemeint sey.

§. 299. Fortsetzung.

Die mehrsten Schriftsteller a) glauben, und

---

b) S. Scherer. Wechselprozeß 2te Ausg. Erlangen 1818. §. 34.

a) v. Martens a. a. O. §. 125. Scherer Handbuch.

wie mir scheint, mit Recht b), daß in allen jenen Fällen, wo durch besondere Gesetze, die im gemeinen Rechte festgesetzte Verjährungszeit der Obligationen rücksichtlich der Wechselbriefe beschränkt wurde, dieses nur von dem Wechselrechte, nicht aber auch der Schuldverbindlichkeit verstanden werden müße, wenn anderst nicht ausdrücklich durchs Gesetz das Gegentheil bestimmt ist.

Es besteht demnach die eigentliche Wechselverjährung allein in dem Verlurste des Wechselrechtes wegen Nichtgebrauch desselben, innerhalb der vom Gesetze bestimmten Zeit c).

Thl. 3. S. 154 u. 55. v. Moshamm a. a. O. §. 290. Siegel Einleitung ꝛc. Cpt. VI. §. 6. Püttmann Grundsz. des W. R. §. 153. Zachariä kurzer Abriß ꝛc. 1ter Tit. §. 9. S. 14. Leuchs System des H. §. 519. Heineccius. Elem. jur. camb. Cap. VI. §. 20.

b) Die Gründe, welche den Gesetzgeber bewogen haben, rücksichtlich der Wechselbriefe von den gemeinen Vorschriften abzugehen, können nur in der Eigenthümlichkeit des Wechselgeschäftes — der Wechselstrenge — aufgesucht werden, es läßt sich somit auch mit Grunde vermuthen, daß der Gesetzgeber diese Abweichung auf diese Eigenthümlichkeit habe beschränken wollen, aus der sie hervorgegangen ist.

c) Eine sehr richtige Bestimmung von Wechselverjährung giebt uns demnach die Pohlnische W. O. §. 3. num. 1. wenn sie sagt:

„Die Verjährung (Praescriptio) der Wechsel,
„ist eine durchs Gesetz bestimmte Zeit, in welcher,

§. 300. Verjährungszeit.

Die Zeit, welche die einzelnen Wechselgesetze zur Verjährung der Wechselbriefe bestimmen, ist sehr verschieden a). Die mehrsten machen hiebei einen Unterschied zwischen eigenen und trassirten Wechseln, und setzen dann gewöhnlich für letztere eine kürzere Frist fest.

Eigene Wechsel verjähren nach den verschiedenen Wechselgesetzen innerhalb einem Jahr, b)

„wenn der Gläubiger die Zahlung der auf den Wech„sel schuldigen Summe von dem Schuldner nicht ein„fordert, und ihn nicht gerichtlich belangt, der Wech„selbrief seine Kraft als Wechsel verliert, und nicht „mehr nach dem Wechselrecht eingetrieben werden kann, „sondern alsdann zu einer gemeinen Handschrift wird, „und die Schuld nur durch den ordentlichen Weg Rech„tens beygetrieben werden muß.“ Vgl. Moshamm a. a. O. §. 278.

a) Daher auch Heineccius in seinen Elem. jur. camb. Cap. VI. §. 18. sagt:

„Quare vel maxime hic (bei der Verjährungszeit) „singularum provinciarum urbiumque statuta consu„lenda sunt.“

b) Nach der Bremer W. O. Art. LV. Der Nürnberger Cpt. VI. §. 4. Der Augsburger Cpt. VIII. §. 11. Der Würtenberger Cpt. IV. §. 34. Der Onolzbacher Cpt. II. Art. 19. Der Pohlnischen §. 3. n. 2. in Bezug der im Lande ausgestellten und datirten Wechsel. Nach dem Badischen Handelsrecht Zusatz a ad Art. 168.

binnen Jahr und Tag c), in zwei Jahren d) in drei Jahren e) in vier Jahren f) in fünf Jahren g).

Trassirte Wechsel werden verjährt in vier

---

erlischt innerhalb dieser Zeit, das Recht auf Personalarrest.

c) Nach der Frankfurter W. O. §. 46. Der Danziger Art. XXXIV. Den Gothaer §. XI. Der Hennebergér §. XXI. Der Elbiner Art. 10. Der Weimarer §. VI. Der Churpfälsischen Art. XXXVII. Der Böhmisch-Oestreichischen Art. XXX. Der Leipziger §. XXXII., doch ist die in diesem §. bestimmte Verjährungszeit eigener Wechsel durch ein Raths-Dekret vom 27. April 1768 auf solche eigene Wechsel beschränkt worden, die von Handelsleuten über Merkanz und Darlehen ausgestellt wurden.

d) Nach der Pohlnischen W. O. bei Wechseln, die nach auswärts gehen. S. auch die Nordhäuser v. J. 1759.

e) Nach der Altenburger W. O. Cpt. V. §. 9.

f) Nach der Oberlausitzer W. O. §. XVII. Der Rudelstädter §. VI. Der Leipziger bei solchen eigenen Wechseln, welche nicht zu den not. c. Erwähnten gehören, die innerhalb Jahr und Tag verjähren.

g) Nach dem Code de Commere Art. 189. Nach Verlauf dieser 5 Jahre verliert der Wechsel auch als Handschrift seine Kraft, doch ist der angebliche Schuldner gehalten, wenn es von ihm begehrt wird, durch einen Eid zu bekräftigen, daß er nichts mehr schuldig, die Wittwe, Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger desselben aber, daß sie nicht wissen, daß die Schuld noch ungetilgt sey.

Wochen h) in sechs Wochen i) in sechs Mo-
naten k), binnen einem l), binnen zwei m),
drei n), vier o) oder fünf Jahren p).

§. 301. Fortsetzung.

Diese Verjährungszeiten beziehen sich nun

---

h) Nach der Frankfurter W. O., Danziger, Gothaer, der Würtenberger Cpt. IV. §. 36. Der Weimarer §. VII. Altenburger Cpt. V. §. 9. Baseler §. XXX. Braunschweiger Art. XLV. Leipziger u. a.

i) Nach der Bremer Art. LVI. Jeverischen §. XXI.

k) Nach der Schottländischen W. O. S. Kunninghams Nachrichten von der englischen Handlung. Cap. 1. Abth. 14.

l) Nach der Churbaierischen- und Oberpfälzischen W. O. §. 3. dem Allg. Landr. für die pr. St. Thl. II. Tit. VIII. §. 1079.

m) Nach der Nordhäußer W. O. vom 19. Juny 1759., welche zwischen den eigenen und trassirten Wechseln keinen Unterschied macht.

n) Nach der Lioner W. O. Art. X., wenn der Wechselinhaber ein Fremder ist.

o) Nach der Rudolstädter, Oberlausitzer und Henneberger, welche zwischen eigenen und trassirten Wechseln keinen Unterschied machen.

p) Nach dem Code de Commerce. a. a. O.

zwar vorzüglich auf das Rechtsverhältniß zwischen dem Wechselinhaber und Wechselschuldner oder Acceptanten, doch haben auch mehrere W. O. O. hinsichtlich der Regreßnahme eine gewisse Verjährungszeit festgesetzt, während welcher dieselbe geltend gemacht werden muß, und nach welcher sie nicht mehr statt findet a).

Die in der Leipziger, Frankfurter, Gothaer, Danziger, Altenburger, Würtemberger, Bremer enthaltene Bestimmung: daß nach Verlauf der von ihnen festgesetzten Zeit der Wechsel für bezahlt gehalten werden soll, begründet allerdings eine Rechtsvermuthung der geleisteten Zahlung, und befreiet somit den Acceptanten von der Last des Beweises; Doch liegt in diesen Worten noch keineswegs, daß der Wechselgläubiger von dem Beweise des Gegentheils ausgeschlossen seyn soll. Die einfache Rechtsvermuthung als bloß juridische Wahrheit, kann immer durch Gegenbeweis in juridische Unwahrheit aufgelößt werden. S. Gensler. Ueber die Begriffe Beweis, Beweismittel, Beweisgründe, Beweissatz, in dem Archiv für die civilistische Praxis von Mittermeier, Gensler und Schweizer. Heidelberg 1r Bd. 1s Heft. S. 27.

a) So verjährt z. B. nach der Pohlnischen W. O. §. 3. num. 5 u. 6. die Klage gegen die Indossanten in Monatsfrist, gegen den Trassanten aber binnen sechs Monaten. Nach der Baseler §. XXX. in 3 Monaten, als Regel. Nach dem badischen Handelsrechte muß die Regreßklage gegen den Indossanten, wenn derselbe in

Sind an einem Orte keine besondere Bestimmungen in Bezug auf Verjährung der Wechselbriefe vorhanden; so muß diese nach den Vorschriften der gemeinen Landrechte über Verjährung persönlicher Klagen beurtheilt werden.

Diesemnach würde also ein Wechselbrief dort, wo das Römische und Canonische Recht als gemeine Rechte gelten, innerhalb 30 Jahren verjährt werden, und zwar nicht bloß in Bezug auf die Wechselverbindlichkeit, sondern auch rücksichtlich der Hauptschuld b).

§. 302. Fortsetzung.

Da die Wechselverjährung in dem Verlurste eines aus dem Wechsel zustehenden Rechts, wegen Nichtgebrauch desselben innerhalb der vom Gesetze

---

einer Entfernung vom Zahlort von 10 Stunden wohnt, innerhalb 14 Tagen angestellt werden; ist dessen Wohnort entfernter, aber doch im Lande; so wird für jede 5 Stunden über die ersten 10 Stunden ein weiterer Tag gestattet. War der Wechsel im Ausland, jedoch in den angrenzenden Staaten zahlbar, so muß die Regreßklage innerhalb 2 Monaten; war derselbe aber in einem entferntern europäischen Lande zahlbar, binnen 4 Monaten erhoben werden. S. auch Code de Commerce Art. 165 u. 166.

b) v. Moshamm §. 283. Siegel Einleit. Cap. VI. §. 5. Ludovici Wechselprozeß ꝛc. Cpt. XI. §. 23.

hiezu bestimmten Zeit besteht; so liegt es in der Natur der Sache, daß diese Zeit erst von dem Momente anfangen könne, wo der Wechselinhaber das Recht, um welches es sich handelt, wirklich geltend machen konnte a). Es läuft demnach die Verjährungszeit beim Wechsel in der Regel von dem Zahltage, oder, im Fall der Wechsel prolongirt worden ist, von dem letzten Prolongationstage.

§. 303. Unterbrechung der Wechsel-Verjährung.

Der Lauf der Verjährung wird jedoch unterbrochen:

1) Durch Anstellung der Klage während dem Laufe der Verjährung a);

---

a) Vgl. Thibaut a. a. O. §. 1034.

a) Scherer Hdb. Thl. 3. S. 146. Moshamm §. 288.

Meines Erachtens ist weder die Insinuation der Klage, noch die Vorladung des Beklagten zur wirklichen Unterbrechung der Wechselverjährung erforderlich, da sich es hier nicht um die Interruption eines guten Glaubens — Vgl. jedoch Cramer. Obs. 433., Stryk U. M. Lib. 44. Tit. 3. §. 2. — noch eines ruhigen Besitzes handeln kann, auch nicht so fast von einer eigentlichen extinctiven Verjährung, als vielmehr von dem Erlöschen eines Rechtes wegen Nichtgebrauch die Rede ist. Ludovici a. a. O. Cpt. XI. §. 13. Wie kann man aber sagen, der Wechselgläubiger habe sich seines Rechtes nicht gebraucht,

2) Durch geleistete Abschlagszahlung b) als eine frömliche Schuldanerkennung c).

3) Wenn der Wechselschuldner einen Anstands- oder sogenannten eisernen Brief erhalten hat d).

---

wenn er wirklich mündlich oder schriftlich geklagt hat. S. jedoch Moshamm a. a. O. Heineccius Elem. jur. camb. Cap. VI. §. 21.

Bleibt die einmal angestellte Klage wieder liegen; so beginnt eine neue Verjährung von dem Tage an, wo der letzte gerichtliche Act vorgenommen wurde, ohne daß jedoch die Verjährungszeit verlängert wird. Warum Scheter Thl. 3. S. 153. der Meinung ist, daß in diesem Falle die Wechselkraft nicht in der kürzern Wechselverjährungszeit, sondern in jener von 30 J. erlösche, sehe ich nicht ein. Er beruft sich zwar auf den LIII. §. der Küstnerischen Diss., wo ich aber gleichfalls keinen Befriedigenden Grund für diese Behauptung finden kann.

Wird die Klage als unstatthaft verworfen, so scheint mir die Meinung derer die richtigere zu seyn, welche die Sache so betrachten, als wenn nie geklagt worden wäre. S. Höpfner Commentar §. 398. Günther. Principia jur. rom. nov. §. 316. not. d.

b) Leuchs System des Handels §. 520. v. Moshamm §. 289.

c) Vgl. Leyser Sp. CCCCLXIV. med. IV. Thibaut a. a. O. §. 1020. A, M. ist jedoch Ludovici a. a. O. Cpt. XI. §. 25.

In Bezug auf den nicht bezahlten Rest läuft dann eine neue Verjährung vom Tage der geleisteten Abschlagszahlung an. S. Scheter a. a. O. Thl. S. 149.

d) Nach der bekannten Rechtsregel „agere non valenti non currit praescriptio.“

4) Durch Prolongation während der Verjährungszeit e).

Daß der Beklagte der Einrede der Verjährung mit rechtlicher Wirkung entsagen könne, wird wohl Niemand in Zweifel ziehen, welcher berücksichtiget, daß durch dieselbe dem Verpflichteten bloß ein Privatrecht erworben werde, welches zu gebrauchen ihm das Gesetz nirgendwo gebietet, somit dasselbe zur Summe seiner veräusserlichen Rechte gehört f).

§. 304. Nach welchen Gesetzen die Wechselverjährung zu beurtheilen sey?

Wichtig scheint hier noch die Frage zu seyn, nach welchen Gesetzen die Verjährung in Wechselsachen beurtheilt werden müße?

Küstner meint jedoch, man müsse ungeachtet des erhaltenen Anstandsbriefs nichtsdestoweniger, wenn auch gleich die Klage an sich ohne Wirkung bleibe, gegen den Schuldner klagen, wenn man sein Recht nicht verlieren wolle. Auch Heineccius a. a. O. Cap. VI. §. 39. räth dieses als Vorsicht an.

e) S. §. 273.

f) Sehr schöne und richtige Ansichten über das Verhältniß der Einrede der Verjährung zu dem Verpflichteten hat Regierungsrath Lotz zu Coburg in seiner Abhandlung, „Ueber die Einrede der Verjährung und ihre Beachtung von Amtswegen" und Professor v. Krüll zu Landshut in

Berücksichtiget man, daß die Wirkung der Verjährung sich eigentlich bloß auf die gerichtliche Verfolgung einer Rechtszuständigkeit beziehe, so scheinen die Gesetze des Ortes, wo die Verjährung geltend gemacht wird, diejenigen zu seyn, nach welchen sie beurtheilt werden muß a).

---

seiner Abhandlung „Kann der Richter Einreden, insbesondere die Einrede der Verjährung von Amtswegen suppliren" geäussert, beyde Abhandlungen finden sich in dem angeführteten Archiv für civilistische Praxis III. Hft. 2c.

a) S. Scherer Hdb. Thl. 3. S. 165. Vgl. jedoch Schweppe. das Römische Privatrecht. 2te Ausgabe. Altona 1819. §. 20. S. 30.

Vierte Abtheilung.

Vom Wechselprozesse, oder der Art und Weise der gerichtlichen Verfolgung seiner Rechte in Wechselsachen.

§. 305. Eingang.

Leistet der Wechselschuldner freiwillig seiner Obliegenheit kein Genügen; so kann der Gläubiger die Gerichte angehen, daß sie ihm auf gesetzlichem Wege zu seinem Rechte verhelfen a). Der In-

a) Daß Wechselstreitigkeiten auch durch Vergleich, oder Compromisse geschlichtet werden können, bedarf kaum einer Erwähnung. S. Ludovici W. P. Cpt. V. §. 11. v. Moshamm W. R. §. 310. Riccius Exercit. jur. camb. Exercit. XVII. de processu camb.

begriff der Handlungen, wodurch dieses bewirkt wird, macht dann den Wechselprozeß im weitern Sinne aus.

In der engern und eigentlichen Bedeutung aber versteht man unter Wechselprozeß die Art und Weise des Verfahrens, welche in Wechselstreitigkeiten beim Gerichte sowohl von Seite des Richters, als der Partein beobachtet werden muß b).

§. 306. Natur des Wechselprozesses.

Eine allgemeine a) positive Norm für den Wechselprozeß in letzterer Bedeutung gibt es nicht. Es muß demnach auch hier bei dem gerichtlichen Verfahren in Wechselsachen die Natur und der Endzweck des Wechselgeschäfts im allgemeinen das leitende Prinzip bleiben.

---

b) Vgl. v. Moshamm a. a. O. §. 292. Scherer's. Wechsel-Prozeß. 2te Ausg. Erlangen 1818. §. 20. Sievking. Materialien ꝛc. §. 390. Danz. Summarische Prozesse §. 38. v. Martens Handelsr. §. 131.

a) Besondere Vorschriften einzelner Länder über das Verfahren in Wechselsachen giebt es leider nur zu viele, die jedoch das mit einander gemein haben, daß sie alle sehr mangelhaft und unvollständig sind. — Vgl. Claproth. Summarische Prozesse §. 55. F. v. Spaun. Vom Wechsel und vom Wechselrechte. München 1819. S. 38 —

Diese Natur, dieser Endzweck erheischt aber von jedem, dem eine wechselrechtliche Verpflichtung obliegt, ungesäumte Erfüllung derselben, und deshalben ist auch das Eigenthümliche des Wechselprozesses, unter was immer für einer Form derselbe erscheinen mag, daß dem Wechselgläubiger so schleunig, wie möglich, doch immer ohne Verletzung der Rechte des Schuldners, zu dem Seinigen verholfen werde b).

Auf welchem Wege der Vollstreckung dieses am zweckmäßigsten realisirt werden könne, ob durch

---

96. — Hieran darf sich freilich der Richter nicht kehren, sondern muß die Vorschriften, wie sie sind, in Anwendung bringen.

b) Alles was einem solchen schleunigen Verfahren entgegen ist, muß somit im Wechselprozesse vermieden werden. Ziemlich richtig drückt sich hierüber Berger in seiner Diss. de except. n. n. p. adversus camb. aus, wenn er §. XII. sagt:

„Unde quidquid remoris, quidquid ambagibus occasionem praestarc potest, hic omne, tanquam a natura „processus hujus alienum, rescindendum esse — — — „ita, ut, quae altioris sunt indaginis, ea ad reconventionem, aut separatum, si res ita postulet, judicium remittenda sint.“

Verhaftung der Person des Schuldners c), oder durch Execution in dessen Vermögen, oder auf eine andere Art, muß der gesetzgebenden Gewalt zu bestimmen überlassen bleiben, indem ihr vorzüglich jene Verhältniße bekannt seyn müssen, aus denen hervorgeht, ob ein Mittel zur Erreichung des bestimmten Zwecks geeigner und mit dem gemeinen Besten vereinbarlich sey, oder nicht.

§. 307. Fortsetzung.

Will man übrigens den Wechselprozeß zu einer bestimmten Art des dermaligen prozeßualischen Verfahrens zählen, so mag er am schicklichsten als eine Art des Executivprozeßes angesehen werden, indem er in der Regel aus einer guarentigiirten Urkunde — dem Wechselbriefe — eingeleitet wird a). Daher dann auch diese Prozeßart an jenen Orten, wo kein besonderes Verfahren in Wechselsachen ge-

---

c) Da jeder eher alles aufopfern wird, als er seine persönliche Freiheit hingibt, so mag dieses eines der wirksamsten Mittel seyn, den Wechselschuldner zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit zu vermögen.

a) Scherer W. P. §. 18. v. Martens Handelsr. §. 131.

setzlich bestimmt, oder stillschweigend angenommen ist, zur Norm dienen mag, so lange nicht die Natur des Wechselgeschäftes eine Ausnahme erheischt.

§. 308. Competenter Gerichtsstand in Wechselsachen.

Die Wechselklage muß, wie jede andere bei dem competenten Richter des Beklagten eingeführt werden. Dieser ist, wo kein besonderes Mercantils-, Handels-, oder Wechselgericht besteht a), oder Wechselsachen nicht vor ein bestimmtes Gericht verwiesen sind b), auch der Beklagte

---

a) So z. B. sind in Frankreich in jedem bedeutenden Handelsplatz eigene Handelsgerichte. Ueber die Organisation derselben s. Code de commerce Art. 615 — 631. In minder bedeutenden Orten ist das Tribunal erster Instanz zugleich Handelsgericht. Ebenso sind eigene Wechselgerichte in Oestreich — Koschack Oestreichisches W. R. §. 127. — zu Leipzig Nürnberg und an verschiedenen andern Orten. An mehrern Orten bestehen auch nur zur Meßzeit solche Handels-, oder Wechselgerichte. Bode de cambiis Th. XI. B.

b) So sind z. B. zu Frankfurt die Wechselstreitigkeiten nach dem §. XXXV. der W. O. vor die Bürgemeister verwiesen.

keinen privilegirten Gerichtsstand hat c), der ordentliche Richter des Wohnortes des Beklagten, der dann aber, gleich jedem andern, wenn für Wechselsachen ein bestimmtes Verfahren vorgeschrieben ist, dieses befolgen muß d).

Daß in Wechselsachen auch der besondere Gerichtsstand des abgeschlossenen Contrakts e), der Zahlung f), der Habhaftwerdung g), der gelegenen Sache h), des

---

c) Heineccius Elem. jur. camb. Cap. VII. sect. I. §. 5.

d) Daß jedoch in dem Falle, wenn der Wechsel wesentliche Mängel hat, oder wenn derjenige, welcher denselben ausstellte, indossirte oder acceptirte, nicht wechselfähig war — hier wird blpß auf die Zeit der Ausstellung, Judossirung oder Acceptation gesehen — oder wenn der Wechsel bereits durch Verjährung seine Wechselkraft verloren hat, auch das angeordnete Wechselverfahren nicht mehr statt haben könne, ist an sich klar. Ob und in wie ferne dann aber der gewöhnliche Executivprozeß, oder das ordentliche Verfahren eingeleitet werden könne, oder müsse, hängt von Umständen ab. S. v. Moshamm W. R. §. 294 und 95. Scherer a. a. O. §. 13, 14 und 15.

e) Carpzov de camb. §. 63.

f) Ziptel de tess. collyb. Sect. III. §. 12. Ch. F. Graeven Diss. de exceptione praescripti camb. §. IX.

g) Heineccius a. a. O. §. 4.

h) Scherer W. R. §. 32.

Zusammenhangs der Sachen i) eintreten könne, wenn nur immer die Bedingungen vorhanden sind, welche zur Begründung dieser besondern Gerichtsstände erfordert werden, leidet keinen Zweifel.

§. 309. Anbringen der Wechselklage.

Ob der Kläger mündlich seine Klage anbringen, oder schriftlich übergeben müße, hängt vorderamst von den Gesetzen des Klageorts ab. Im Falle diese hierüber nichts bestimmen, oder es der Willkür und dem Ermessen des Klägers anheimstellen, mag er nach Umständen eines, oder das andere wählen a). In jedem Falle verlangt es

---

i) v. Moshamm W. R. §. 307.

a) Danz a. a. O. §. 44. Ludovici. W. P. Cpt. VI. §. 2. Heineccius a. a. O. §. 9.

Die Bitte des Klägers geht gewöhnlich dahin, daß der Beklagte zur Anerkennung des Wechsels, Indossaments, oder der Acceptation vorgeladen, und, wenn die Recognition geschehen, sofort nach Wechselrecht zur Zahlung der Hauptsumme sammt Zinsen und allen Kosten möchte verurtheilt werden. Vgl. v. Moshamm a. a. O. §. 312. Claproth. Summarische Prozesse. §. 64. Böhmer Tr. de act. Sect. II. Cap. IX. §. 16. Stryk de camb. lit. accept. Cap. V. §. 6.

Dem Ansuchen des Klägers, sogleich den Wechselschuldner zu verhaften, kann nur dann willfahren werden, wenn

aber das schleunige Verfahren, welches eingeleitet werden muß, daß der Kläger seiner Klage alle jene Behelfe b), sey es in Orginal, oder Abschrift beilege, aus denen unzweideutig hervorgeht, daß der Beklagte gegen ihn eine Wechselverbinlichkeit hätte erfüllen sollen, und dieses nicht gethan habe c).

§. 310. Verfügung auf die eingereichte Wechselklage.

Da sich die Wechselklage in der Regel auf einen Wechsel gründet; so liegt es in der Natur der Sache, daß der Richter vor Allem suchen müße, sich eine, wenigstens juridische Gewißheit von der Aechtheit dieser Urkunde zu verschaffen a).

---

leßterer der Flucht verdächtig ist, oder ausdrückliche Gesetze ein solches Verfahren gestatten. S. Claproth a. a. O. not. b.

b) Hieher gehört dann vorzüglich der Wechsel, aus welchem geklagt wird, so wie im Fall eines Regresses der Protest. S. v. Martens §. 133. Püttmann Grundsz. des W. R. §. 169. not. b. Scherer a. a. O. §. 43.

c) Vgl. Danz a. a. O. §. 44.

a) Wird die Ausmittlung eines Präjudicialpunktes nothwendig; so muß dieß gleichfalls, so schleunig wie möglich, geschehen. Scherer W. P. §. 16.

Zu diesem Ende soll dann der Richter den Beklagten sogleich vorladen lassen, oder, wenn es etwa die Umstände nicht anderst gestatten, unter Anberaumung einer kurzen Frist, Tagfahrt bestimmen, damit derselbe sich über den producirten Wechsel erkläre.

Diese Ladung, welche übrigens sowohl mündlich als schriftlich geschehen kann b), soll immer, um alle Weiterungen zu vermeiden, die Androhung enthalten, daß im Nichterscheinungsfalle der Wechsel für anerkannt werde angesehen werden.

§. 311. Weiteres Verfahren.

Erscheint nun der Beklagte auf diese Ladung nicht; so muß der Richter sofort auf Ansuchen des Klägers den Wechsel für anerkannt erklären, und den Beklagten dem Inhalte desselben gemäß zur Zahlung und Erstattung aller Kosten verurtheilen a).

Erscheint im Falle eines bestimmten Recognitionstermins der Kläger nicht; so kann der Be-

---

b) v. Moshamm a. a. O. §. 319. Dem Beklagten soll immer in der Ladung, wenigstens der Hauptinhalt der Klage mitgetheit werden. Heineccius a. a. O. Seit. II. §. 1 u. 2. Scherer a. a. O. §. 51.

a) Vgl. Claproth a. a. O. §. 73.

klagte Lossprechung von der Instanz und Verurtheilung des Klägers in die Kosten verlangen b).

Wenn weder Kläger noch Beklagter in dem anberaumten Termine erscheinen, so wird derselbe circumducirt c).

Erscheinen hingegen beide; so erkennt der Beklagte den Wechsel, das Indossament, oder die Acceptation entweder an, oder nicht.

Ist ersteres, so muß er alle ihm zustehende, und im Wechselverfahren zuläßige Einreden, sogleich vorbringen.

§. 312. Zuläßige Einreden im Wechselverfahren.

Zuläßig sind im Wechselverfahren, da sein ganzes Wesen auf Schnelligkeit beruht, von den prozeßhindernden — dilatorischen — Einreden nur diejenigen, welche das Wesen des Prozesses betreffen, und deren Ausserachtlaßung somit eine Nullität des Verfahrens zur Folge haben würde; von den zerstörlichen — peremtorischen — aber nur jene, welche in continenti bewiesen werden können, und dem Beklagten für seine eigene Per-

---

b) Scherer a. a. §. 54.
c) v. Moshamm a. a. O. §. 322.

son zustehen a). Alle übrige Einreden, welche einer weitern Ausführung bedürfen, müßen zum besondern Verfahren verwiesen werden.

Was von Einreden hier gesagt ist, gilt auch von Repliken und Dupliken. Ein weiteres Verfahren soll nicht gestattet werden b).

§. 313. Verfügung auf die Einreden.

Zeigt sich, daß die vorgeschützten dilatorischen oder peremtorischen Einreden gegründet und solche

---

a) S. v. Moshamm a. a. O. §. 325 — 28. Scheerer a. a. O. §. 65 u. ff. Claproth a. a. O. §. 68 u. 69. v. Martens Handelsr. §. 136 u. 37. I. P. Behm de natura et indole exceptionum in causis camb. concurrentium Goetting 1783.

Unter dieser Bedingung ist dann aber auch keine Einrede ausgeschlossen. Was insbesondere die exceptio n. n. p. betrifft, so kann diese im Wechselverfahren nie als eine privilegirte Anwendung finden, sondern muß immer von dem, der sie vorschützt, bewiesen werden. Vgl. Misler de querela et exceptione n. n. p. in cambiali negotio maxime ad Jura hamburgensia applicata. Berger de exceptione n. n. p. adversus camb.

In einigen W. O. O. sind die Einreden namentlich benannt, welche im Wechselverfahren zulässig, oder von demselben ausgeschlossen sind.

b) S. Heineccius Elem. jur. camb. Cap. VII. Sect. II. §. 13 et 14.

sind, welche nach den obigen Bestimmungen im Wechselverfahren Anwendung finden; so wird wegen der dilatorischen Einreden der Beklagte von der Instanz absolvirt a), wegen der peremtorischen aber gänzlich von den Ansprüchen des Klägers, als ungegründet freigesprochen, und in beiden Fällen der Kläger in die Kosten verurtheilt b).

Werden hingegen die Einreden als an sich, oder doch als solche, welche im Wechselverfahren unstatthaft sind, verworfen; so erfolgt sogleich die Verurtheilung des Beklagten zur ungesäumten Zahlung c).

Eben dieses ist dann auch der Fall, wenn der Beklagte den Wechsel, das Indossament, oder die Acceptation anerkennt, ohne Einreden vorzuschützen.

§. 314. Eidliche Diffession.

Erbietet sich der Beklagte zur eidlichen Diffession des Wechsels, Indossaments, oder der Acceptation a), und schwört auch den Diffessionseid

---

a) Scherer W. P. §. 106.

b) v. Moshamm W. R. §. 356.

c) v. Heineccius a. e. O. Sect. III. §. 8.

a) Daß die dem Beklagten vorzulegende und von ihm zu beschwörende Eidesformel, nach Verschiedenheit der Um-

wirklich ab; so muß er mit Verurtheilung des Klägers in die Kosten, von der Klage freigesprochen werden b).

Auf keinen Fall kann aber dem Kläger verwehrt werden, diese Diffession dadurch zu hindern, daß er sich anerbietet die Aechtheit des Wechsels, Indossaments, oder der Acceptation zu beweisen, in welchem Falle er freilich auf das schleunige Wechselverfahren verzichten muß, wenn er diesen Beweis nicht in continenti führen kann.

§. 315. Beweismittel.

Jedes Beweismittel, wodurch der zu beweisende Thatumstand in continenti dargethan werden kann, ist im Wechselverfahren zulässig. In soweit also eines oder das andere der im ordentlichen Pro-

---

stände, auch verschieden abgefaßt werden müsse, liegt in der Natur der Sache. S. hierüber Scherer W. P. §. 77 — 82.

b) Scherer a. a. O. §. 82. v. Martens a. a. O. §. 135. Heinecrius a. a. O. §. 6. meint, daß in diesem Falle die Kosten in der Regel compensirt werden, wofür ich aber mir keinen befriedigenden Grund denken kann. Vgl. jedoch Hommel Rhap. Obs. CCCXC. Der nachherige Beweis des Meineides im ordentlichen Verfahren ist hier nicht ausgeschlossen.

zesse statthaften Beweismittel hiezu nicht geeignet ist, insofern ist dasselbe auch vom Wechselverfahren ausgeschlossen a).

§. 316. Urtheil.

Sind die Verhandlungen der Parteien zu Ende, der Richter von dem Streite gehörig unterrichtet, und dort, wo es nöthig war, die im

---

a) Ob Eidesdelation hieher gehöre, ist streitig. Scherer a. a. O. §. 86. und Claproth. Summarische Prozesse §. 69. erklären dieselbe als zulässig. Ludovici W. P. Czt. XI. §. 1. und v. Martens a. a. O. §. 137. not. a. behaupten das Gegentheil.

Ohne mich in eine weitere Prüfung der Gründe, welche man etwa für die eine, oder andere dieser Meinungen anführen könnte einzulassen, glaube ich, daß die Eidesdelation im Wechselverfahren nicht so gerade hin ausgeschlossen sey, da sie in dem einzigen Falle, wenn sich der, welchem der Eid zugeschoben wird, zur Gewissensvertretung erklärte, den schleunigen Rechtsgang hindern könnte, dieses aber immer ungewiß ist, und wenn es auch wirklich der Fall seyn sollte, doch dadurch dem Kläger, zu dessen Gunsten das prompte Verfahren besteht, gegen seinen Willen dasselbe nie entzogen wurde. Vgl. hiemit Leyser Op. CXXXV. §. 2. Stryk U. M. Lib. XII. Tit. II. §. 23. S. jedoch Gönners Handb. Bd. III. LI. Grolmanns Theorie des gerichtl. Verfahrens. 2te Ausgabe. Darmstadt 1813. S. 536. not. a.

Wechselverfahren zuläßigen Beweise geführt; so soll der Richter sofort, diesen Verhandlungen und den Gesetzten gemäß das Urtheil fällen, und solches ungesäumt den Pateien bekannt machen.

In Ansehung der äussern Form hat das Urtheil in Wechselsachen, unter jedem Verhältniße, das mit andern Urtheilen gemein, daß es bestimmt und deutlich abgefaßt seyn müsse, es mag dann mündlich, oder schriftlich gegeben werden.

§. 317. Vollstrekung.

In allen jenen Fällen nun, in welchen der Beklagte verurtheilt wird, muß gegen ihn die Execution sogleich verhängt, und er zur ungesäumten Zahlung angestrengt werden. Ob diese Execution aber gegen seine Person, oder gegen sein Vermögen in Vollzug gesetzt werden solle, hängt vordersamst von den Gesetzen des Ortes ab, wo dieselbe vorgenommen wird. Bestehen daselbst besondere Vorschriften über die Execution in Wechselsachen; so muß sich der Richter an dieselben halten. Ist dieses aber der Fall nicht; so soll er dasjenige Executionsmittel wählen, wodurch am schnellsten der Zweck der Execution: — Befriedigung des Gläubigers — erreicht wird.

Tritt dort, wo ausdrückliche Gesetze, oder die Umstände es billigen, persönliche Haft ein; so muß der Kläger die Unterhalts- und Wachekosten vorschießen a).

Uebrigens darf man den verhafteten Wechselschuldner nicht wie einen Verbrecher behandeln. Er muß immer, wenn er nicht in seiner Wohnung bewacht wird, an einen anständigen Verhaftsort gebracht werden, wobei dann auch wohl auf seinen Stand einige Rücksicht genommen werden darf b). Entweicht er aus seinem Verhaft; so kann man ihn aus dem eben angeführten Grunde nicht mit Steckbriefen verfolgen c).

§. 318. Rechtsmittel.

Gegen das in Wechselsachen ausgesprochene Urtheil können alle statthafte Rechtsmittel eingewandt werden a). Doch kann keinem wegen der

---

a) Danz. Summarische Processe §. 45 not. **.

b) Scherer a. a. O. §. 109. not. b.

c) Hommel Obs. DXXXIV. Moshamm M. R.

a) Vgl. T. Barth Diss. jur. Diss. 810. an in causis camb. locum habeat appellatio? v. Cramer.

ungesäumten Vollstreckung, welche hier zur Wesenheit des Verfahrens gehört, eine suspensive Kraft zukommen b).

§. 319. Rechte des Wechsels im Concurse.

Bricht über das Vermögen eines Wechselschuldners ein Concurs aus; so muß auch der Wechselgläubiger seiner Forderung wegen, wenn er nicht von der Concursmasse ausgeschlossen werden will a), bei dem Gantgerichte sich melden, sie daselbst liquidiren, und von diesem das Collocationsurtheil erwarten b).

Wetzlarische Nebenst. Th. LVI. Ob. Appellatio in Wechsel-Sachen schlechterdings unzulässig sey?

b) S. Claproth a. a. O. §. 80.

a) Vernachlässiget der Wechselgläubiger die Präclusivladung, und wird deshalben wirklich von der Masse ausgeschlossen; so kann er doch immer noch an jenen Orten, wo ihm das Gesetz ein Recht auf die Person des Wechselschuldners giebt, dieses geltend machen. S. L. F. Witt de jure debiti camb. in concursu creditorum. Heidelberg 1815. Cap. II. §. I. Berger Elect. disceptat. for. Tit. LI. Obs. I. Suppl. P. I. Obs. 63. C. I. Veiel de jure personam debitoris, non obstante concursu crrditorum ex camb. persequandi ac detrudendi in carcerem. Jenae 1794.

b) Ob aber der Wechselgläubiger, nachdem er sich seiner Forderung wegen bereits beym Gantgerichte gemeldet hat,

Es kann jedoch der Wechselgläubiger die Valuta, oder den Wechsel, so lange derselbe noch als sein Eigenthum angesehen werden kann, aus der Concurmasse jure separationis vindiciren.

---

nun dessen ungeachtet noch auf persönliche Verhaftung des Schuldners klagen könne? ist eine Frage, worüber die Rechtslehrer in ihren Meinungen getheilt sind. Danz Handb. des heutigen deutsch. Privatrechts §. 250. glaubt, wenigstens für die Dauer des Concurses dieses verneinen zu müssen „denn" — sagt er — „die Inhaftirung des Schuldners bey der Wechselverbindlichkeit hat die Erhaltung seiner (des Wechselgläubigers) Befriedigung zum Zwecke, durch die Einlassung in den Koncurs wählt er aber einen andern Weg, zu seiner Bezahlung zu gelangen." Ebenso verwerfen die Wechselklage, wenn die Forderung bereits beym Gantgerichte angebracht ward, Frank Inst. jur. camb. Lib. II, Sect. V. Tit. II. §. 1. u. ff. Kolb Comment. de pecunia mutuatitia tuto collocanda, Goetting 1761. Cap. III. §. 30. Auch Clayroth a. a. O. §. 58. u. Ludovici a. a. Cpt. II. §. 15. gehören ebenfalls hieher, indem sie nach ausgebrochenem Concurse die Wechselklage schlechthin verwerfen. Vergl. auch das Badische Handelr. Art. 216.

Das Gegentheil behauptet Witt a. a. O. Scherer Hdb. Th. 1. S. 421., welche letztere Meinung, wenn man berücksichtiget, daß dem Wechselgläubiger, wo er ein Recht auf die Person hat, aus dem Wechsel ein doppeltes Recht, nämlich eines auf die Person und eines auf das Vermögen seines Schuldners zukomme; daß diese

§. 320. Klassification der Wechselforderung im Concurse.

Ein Vorzugsrecht vor andern Chirographarforderungen genießen Wechselforderungen nur dort, wo ihnen ein solches ausdrücklich verliehen ist a).

§. 321. Nachlaßvertrag.

Da Wechselforderungen in der Regel keinen Vorzug genießen; so muß sich auch der Wechselgläubiger, der sich beym Concurse gemeldet hat,

---

Rechte in keiner solchen Verbindung stehen, daß nothwendig der Gebrauch des einen, jenen das andern ausschliesse; so wie, daß von niemanden vermuthet werden könne, daß er auf sein Recht verzichte, den Vorzug zu verdienen scheint.

a) So z. B. werden sie nach dem Russischen Banqueroutreglement in die 3te Klasse gesetzt. Nach der Churpfälzischen W. O. Art. LXVI. gehen sie den privilegirten Personalforderungen, so wie nach der Schwedischen W. O. Art. III. §. 7. den Generalhypotheken vor. Ein persönliches Vorrecht genießen sie nach der Churbaierischen u. Oberpfälzischen W. O. §. 4. der Böhmisch-Oestreichischen Art. XLVI. der Elbinger Art. 68. der Onolzbacher Cpt. III. Art. 5. der Danziger Art. XXXIII.

dort, wo es gesetzlich oder herkömmlich ist, den von der Mehrheit der Gläubiger mit dem Schuldner eingegangenen Nachlaßvertrag gefallen lassen a).

Daß, wenn dem Wechselgläubiger eine Hypothek ertheilt wurde, er auch wie die übrigen Hypothekargläubiger behandelt werden müsse, ist für sich einleuchtend. Genießt die Forderung, über welche der Wechsel ausgestellt wurde, entweder nach gemeinem, oder besonderm Rechte einen Vorzug im Concurse, so muß natürlich auch der Wechsel hienach klassificirt werden.

a) Danz a. a. O. A. M. ist v. Cramer Obs. Tom. I. Obs. CCCLIV., der freilich von der sonderbaren Ansicht ausgeht, daß, weil ein solcher Vertrag den Hypothekargläubigern nicht entgegensteht, er auch den Wechselgläubiger nicht binden könne, und dann vorzüglich durch ein Allegat aus Berger's Elect. discept- for. seine Behauptung zu bekräftigen sucht. Die von Berger angeführten Gründe hat aber schon Danz a. a. O. widerlegt. Derselben Meinung ist auch Witt a. a. O., der noch den weitern Grund anführt; weil bei jedem Wechsel ein stillschweigender Verzicht aller Rechtswohlthaten anzunehmen sey, welches sich aber so allgemein schwer beweisen lassen möchte. Scherer W. P. §. 12. meint jedoch, daß dieses nur von dem Fall gelten könne, wenn mehrere Wechselgläubiger vorhanden sind, und von diesen die Mehrzahl dem Schuldner einen Nachlaß bewilliget.

§. 322. Zusammentreffen mehrerer Concurse.

Sollten zur nämlichen Zeit mehrere von jenen, an welche der Wechseleigenthümer aus dem Wechsel Ansprüche zu machen berechtiget ist, in Concurs gerathen; so liegt es in der Natur der Correalität, in welcher dieselben gegeneinander stehen a), daß er in jeder Concursmaße zugleich das Ganze einfordern könne, damit er auf jeden Fall so viel, als möglich ist, erhalte. Da er jedoch auf nicht mehr, als seine Forderung beträgt, ein Recht hat, so muß er dasjenige, was er etwa zu viel bekommen sollte, derjenigen Masse wieder restituiren, von der er etwas empfängt, nachdem er seine volle Befriedigung schon erhalten hat. Aus eben diesem Grunde kann dann auch der Wechselgläubiger, wenn er bereits aus einer Gantmasse etwas erhalten hat, bei der zweiten sich nur mehr wegen des noch Fehlenden melden b).

Uebrigens kann die Concursmasse eines spätern Indossanten, welche den Wechselgläubiger be-

---

a) Vgl. Witt a. a. O. Cap. V.

b) Derjenige Gantrichter, bei welchem der Wechselgläubiger etwas erhalten hat, sollte dann immer auf den Wechsel die bezahlte Summe bemerken. S. Witt a. a. O.

friedigte, wieder aus der Concursmasse eines frühern Indossanten, oder des Trassanten, so wie diese letztere, wenn der Wechsel nicht auf Credit gezogen war, aus jener des Acceptanten c) ihre Befriedigung verlangen.

---

c) A. M. ist von Martens Handelsr. a. a. O. §. 130.

Systematische

Uebersicht

des

ganzen Werkes statt Registers.

Einleitung.

Begriff des allgemeinen Wechselrechts §. 1 — 5.
Nothwendigkeit und Nutzen:
1) des Handels im allgemeinen . — 6 — 9.
2) des Wechselgeschäfts und Wechselrechts insbesondere . . . — 10 — 12.
Ursprung des Wechselgeschäftes . — 13 — 15.
Ursprung des Wechselrechts . . — 16 — 17.
Eintheilungen des Wechselrechts . — 18.
Quellen desselben . . . . — 19.
Hülfswissenschaften . . . . — 20.
Litteratur des Wechselrechts überhaupt — 21.
Sammlungen von Wechselgesetzen und Wechselordnungen . . . — 22.
Systeme und Handbücher . . — 23.

Allgemeiner Theil

enthaltend die Grundsätze, welche den beiden Hauptarten des Wechselgeschäfts, dem trassirten und eigenen Wechsel gemeinschaftlich sind.

I. Hauptstück.

Von dem obersten Grundsatze des allgemeinen Wechselrechts.

Eingang . . . . . §. 24.
Verschiedene bisherige Versuche über die Auffindung eines obersten Grundsatzes im Wechselrechte . . . . -- 25 — 34.
Oberster Grundsatz . . . . -- 35.
Beweis desselben . . . . -- 36.

II. Hauptstück.

Von Enstehung der Wechselverbindlichkeit und der subjectiven Wechselfähigkeit.

Verschiedene Bedeutungen des Worts: Wechsel . . . . . §. 37 — 39.
Natur des Wechselcontrakts . . -- 40 — 46.
Subjective Wechselfähigkeit . . -- 47 — 49.

III. Hauptstück.

Von Wechselbriefen und deren verschiedenen Eintheilungen.

Form des Wechselcontrakts . . §. 50.
Wechselbrief . . . . . -- 51.
Eintheilungen desselben:
1) trassirte und eigene . . -- 52.
2) Meß- und Nichtmeßwechsel . -- 53.
3) Indossirte und nicht indossirte -- 54.
4) Sola-, Prima-, Secunda etc. Wechsel . . . . . -- 55.
5) Sicht-, Dato- und Usowechsel . -- 56.
6) Directe und indirecte . . -- 57.
7) Addressirte und nicht addressirte -- 58.
8) Bedingte und unbedingte, gemischte und lautere . . . -- 59.
9) Haupt- und Interimswechsel . -- 60 — 61.

IV. Hauptstück.

Von dem Nothwendigen Inhalte des Wechselbriefs.

Allgemeine Regel . . . . . §. 62.
Einzelne Bestandtheile des Wechselbriefs -- 63.
1) Unterschrift des Wechselausstellers -- 64.
2) Namen des Wechselgläubigers -- 65.
3) Benennung des Bezogenen . -- 66.
4) Die zu zahlende Summe . -- 67.
5) Das Wort Wechsel . . -- 68 — 71.
6) Valuta . . . . . -- 72 — 74.
7) Ort und Zeit der Ausstellung -- 75 u. 76.
8) Ort und Zeit der Zahlung . -- 77 u. 78.

V. Hauptstück.

Von dem zufälligen Inhalte des Wechselbriefs.

Uebergang . . . . . §. 79.
Wechselbürschaft . . . . . -- 80.
Verschiedene Arten derselben . . -- 81.
Wirkung des Avals . . . -- 82.
Endigung der Wechselbürgschaft . -- 83.
Indossament . . . . . -- 84 — 88.
Form der Indossamente . . -- 89.
Unterschied zwischen eigentlichem und uneigentlichem Indossamente . -- 90.
Indossament in Bianco . . -- 91.
Unterschied zwischen eigentlichem Indssament und bloßer Cession . . -- 92 — 94.
Weitere zufällige Theile des W. B. . -- 95.
Aussere Form der Wechselbriefe . -- 96.
Creditbriefe . . . . . -- 97.

Besonderer Theil.

welcher die aus dem eigenthümlichen Rechtsverhältnisse der trassirten und eigenen Wechsel entspringenden Grundsätze, die Mittel seine Rechte in Wechselsachen zu wahren, die Lehre von Erlöschung der Wechselverbindlichkeit, und den Wechselprozeß darstellt.

Eingang . . . . . §. 98.

Erste Abtheilung.

Von dem eigenthümlichen Rechtsverhältnisse trassirter und eigener Wechsel.

I. Unterabtheilung.

Von trassirten Wechseln.

Begriff . . . . . §. 99.

I. Hauptstück.

Von den bei trassirten Wechseln vorkommenden Personen überhaupt.

1) Hauptpersonen . . . . §. 100.
2) Nebenpersonen . . . . -- 101.

II. Hauptstück.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten der beim trassirten Wechselgeschäfte vorkommenden Hauptpersonen insbesondere.

Anordnung dieses Hauptstücks . . §. 102.

I. Abschnitt.

Rechte und Verbindlichkeiten des Remittenten.

A. Gegen den Trassanten:
1) Ausstellung des W. B. und Bezahlung der Valuta . . . §. 103—111.
2) Versendung des W. B. . . -- 112 u. 113.
3) Regreßrecht des Remittenten:
a. Ueberhaupt . . . -- 114.
b. Insbesondere:
α) wegen Nichtannahme . -- 115.
β) wegen Nichtzahlung . -- 116.
4) Notification der verweigerten Acceptation oder Zahlung . . . -- 117.

B. Gegen den Bezogenen:
Remissive . . . . . §. 118.
C. Gegen den Präsentanten:
Verschiedenes Rechtsverhältniß des Präsentanten . . . . . -- 119.
I. Präsentant als Bevollmächtigter:
1) Präsentation, Acceptation und Erhebung der Zahlung . -- 120.
2) Protestation . . . -- 121.
3) Acceptation aus Freundschaft -- 122.
4) Theilzahlung . . . -- 123 u. 24.
5) Schadloshaltung und Verantwortlichkeit . . . -- 125.
II. Präsentant als Cessionär:
a. als bloßer Cessionär . -- 126.
b. als Cessionär durch Indossament. Vorläufige Bemerkung -- 127.
1) Bezahlung der Valuta, Ausstellung des Indossaments, Regreß . . -- 128—137.
2) Acceptation aus Freundschaft . . . . -- 138—140
3) Theilzahlung . . . -- 141.
Schlußbemerkung . . —142.

II. Abschnitt.

Rechte und Verbindlichkeiten des Trassanten.

A. Gegen den Remittenten:
Remissive . . . . . §. 143.
B. Gegen den Trassaten oder Bezogenen
1) Grund dieses Rechtsverhältnißes -- 144.
2) Wechselannahme . . . -- 145 u. 46.
3) Wiederbezahlung . . . -- 147 u. 48.
4) Zahlung vor der Verfallzeit . -- 149.
5) Acceptation nach der Verfallzeit -- 150.
C. Gegen den Präsentanten:
I. Als Bevollmächtigten:
a. des Trassanten . . . — 151.
b. des Remittenten oder eines Indossanten . . . . -- 152.
II. Als Eigenthümer:
a. Ohne vorhergegangene Cession -- 153.

b. nach vorhergegangener:
α) bloſſer Ceſſion . . §. 154.
β) Ceſſion durch Indoſſament:
1) Regreß des Präſentanten — 155.
2) Einreden gegen den Regreß-nehmenden Präſentanten — 156.
3) Auslieferung des Wechſels u. Proteſtes an den Traſſanten — 157.

III. Abſchnitt.

Rechte und Verbindlichkeiten des Präſentanten.

A. und B. Gegen den Remittenten und Traſſanten:
Remissive . . . . . — 158.
C. Gegen den Bezogenen:
1) Präſentation . . . — 159 u. 60.
2) Erklärung des Bezogenen . — 161 u. 62.
3) Acceptation:
α) wie ſie geſchehen könne? — 163 u. 64.
β) von wem? . . . — 165.
γ) Wirkung derſelben . — 166 u. 67.
4) Zahlungszeit . . . — 168.
5) Reſpecttage . . . — 169 u. 70.
6) Erhebung der Zahlung . — 171 u. 72.
7) Legitimation dazu . . — 173.
8) Depoſition der Wechſelſumme — 174.
9) Auslieferung und Quittirung des Wechſels . . . . — 175.

IV. Abſchnitt.

Rechte und Verbindlichkeiten des Bezogenen.

Remissive . . . . . — 176.

III. Hauptſtück.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten der beim traſſirten Wechſelgeſchäfte vorkommenden Nebenperſonen insbeſondere.

Eingang . . . . . — 177.

I. Abschnitt.

Rechte und Verbindlichkeiten der Wechselbürgen.

Vorläufige Bemerkung . . . . §. 178.
Indemnitätsklage . . . . . -- 179 u. 80.
Einreden . . . . . -- 181.

II. Abschnitt.

Rechte und Verbindlichkeiten der Indossanten und Indossatarien.

Regreßrecht des Indossatars . . -- 182—85.
Pflicht des Indossatars zur weitern Notification des Protestes . . -- 186 u. 87.
Recht des Indossanten gegen den Acceptanten . . . . . -- 188.
Recht des Indossanten, Indossamente zu durchstreichen . . . . . -- 189.
Contraprotest . . . . . -- 190.

III. Abschnitt.

Rechte und Verbindlichkeiten der Addressaten.

Nothaddresse . . . . . -- 191.
Acceptation der Addresse und deren Wirkungen . . . . . -- 192.
Abweichungen derselben von der Acceptation des Trassaten . . . . -- 193.

IV. Abschnitt.

Rechte und Verbindlichkeiten des Acceptanten aus Freundschaft.

Acceptation aus Freundschaft . . -- 194.
Natur derselben . . . . . -- 195 u. 96.
Wann sie statt habe . . . . -- 197.
Ob dabei ein doppelter Protest nöthig sey? . . . . . -- 198.

Form ꝛc. derselben . . . §. 199.
Für wen sie geschehen könne? . -- 200.
Wer a. F. acceptiren könne? . -- 201 u. 2.
Ob der Acceptant aus Freundschaft dem Trassaten weichen müße? . . -- 203.
Nöthige Vorsicht bei der Acceptation a. F. . . . . -- 204.
Notification derselben . . . -- 205.
Regreßrecht des Acceptanten a. F. -- 206 u. 7.
Uebereinstimmungen und Abweichungen der Acceptation a. F. von der Acceptation des Bezogenen . . . -- 208.

V. Abschnitt.

Rechte und Verbindlichkeiten der Sensalen.

Mäckler oder Sensal . . . -- 209.
Offentliche und Privatmakler . -- 210.
Eigenschaften öffentlicher Mäckler -- 211.
Ausgeschlossene vom Mäckleramte -- 212.
Obliegenheiten des Wechselmäcklers -- 213 — 15.
Verbindlichkeit der Parthei gegen den Mäckler . . . . . -- 216 u. 17
Von Buchhaltern und Factoren . -- 218.

II. Unterabtheilung.

Von eigenen Wechseln.

Begriff und Veranlassung der eigenen Wechsel . . . . . -- 219.
Natur derselben . . . . -- 220.
Form . . . . . -- 221.
Haupt- und Nebenpersonen . . -- 222.
Ausstellung des Wechsels und Bezahlung der Valuta . . . . . -- 223.
Präsentation und Acceptation . -- 224.
Zahlung . . . . . -- 225.
Protest . . . . . -- 226.
Unterschied eigener Wechsel von bloßen Schuldscheinen . . . . -- 227.

Verpflichtung nach fremdem Wechselrechte . . . . . §. 228.
Wechselverbindlichkeit ohne Wechselbrief. -- 229.

Zweite Abtheilung.

Von den Mitteln seine Gerechtsame in Wechselsachen zu wahren.

Eingang . . . . . -- 230.

I. Abschnitt.

Vom Wechselproteste.

Wechselprotest . . . . . -- 231.
Zweck desselben . . . . -- 232.
Veranlassung desselben . . . -- 233.
1) Protest wegen Nichtannahme -- 234 — 36.
2) Protest wegen Nichtzahlung . -- 237 — 39.
3) Protest aus einigen andern Ursachen . . . . . -- 240.
Wesentlicher Inhalt des Protestes -- 241.
Aeussere Form . . . . -- 242.
Wer W. Proteste aufnehmen könne? -- 243 — 45.
Verfahrungsart dabei . . . -- 246.
Wer protestiren lassen könne? . -- 247.
Gegen wen protestirt werden müße? -- 248.
Wo der Protest zu leviren sey . -- 249 — 51.
Wann protestirt werden müße? . -- 252 — 55.
Versendung des W. Protestes:
a) von dem Präsentanten . . -- 256 — 58.
b) von dem Acceptanten a. f. . -- 259.
Wirkung des Protestes:
a) Ueberhaupt . . . . -- 260.
b) Insbesondere:
α) des Protestes wegen Nichtannahme . . . . . -- 261.
β) des Protestes wegen Nichtzahlung . . . . . -- 262.
γ) des Contraprotestes . . -- 263.
δ) In Bezug auf Verjährung -- 264.

c) In Ansehung des Credits des Trassanten und Trassaten . §. 265 u. 66.
Wirkung der unterlassenen, oder verspäteten Aufnahme des Protestes . -- 267.
Wirkung der unterlassenen oder verspätete Versendung des Protestes . -- 268.
Wo die Nothwendigkeit des Protestes wegfalle? . . . . -- 269.
Notirung des Wechsels . . . -- 270.

II. Abschnitt.

Von verlorenen Wechseln.

Folgen des Verlurstes eines Wechsels:
a) In Ansehung der Wechselverbindlichkeit überhaupt . . . . -- 271.
b) Insbesondere:
α) bei eigenen Wechseln -- 272 u. 73.
β) bei trassirten Wechseln -- 274 – 76.

III. Abschnitt.

Von Prolongirung des Wechsels.

Begriff der Prolongirung . . -- 277.
Wie sie geschehen könne? . . -- 278.
Wirkung derselben . . . . -- 279.
Form derselben . . . . -- 280.
Berechnungsart der Prolongationszeit -- 281.
Nothwendige Prolongation . . -- 282.

Dritte Abtheilung.

Von Erlöschung der Wechselverbindlichkeit.

Eingang . . . . . -- 283.

I. Abschnitt.

Erlöschung der Wechselverbinlichkeit durch deren Erfüllung.

Zahlung . . . . . §. 284.
Wann sie geschehen müße?
a) bei Aussermeßwechseln und zwar
α) bei Sichtwechseln . . } 285 — 89.
β) bei Datowechseln . . }
γ) bei Usowechseln . . }
δ) Wo Respecttage gelten . }
b) bei Meßwechseln . . . -- 290.
Wie sie geschehen könne?
1) Baare Zahlung und Zahlung per Scontro . . . — 291 — 293.
2) Zahlung durch Assignation -- 294.
3) Zahlung durch Deposition -- 295.

II. Abschitt.

Erlöschung der Wechselverbindlichkeit durch Aufhebung derselben.

Wechselseitige Einwilligung, Verzicht, Confusion . . . . . -- 296.
Wechselverjährung . . . . -- 297.
Wirkung derselben . . . -- 298 u. 99.
Verjährungszeit . . . . -- 300 — 302.
Unterbrechung der Wechselverjährung -- 303.
Nach welchen Gesetzen die Wechselverjährung zu beurtheilen sey . -- 304.

Vierte Abtheilung.

Vom Wechselprozesse, oder der Art und Weise der gerichtlichen Verfolgung seiner Rechte in Wechselsachen.

Eingang . . . . . -- 305.
Natur des Wechsel Prozesses . -- 306 u. 307.

Competenter Gerichtsstand in Wechsel-
sachen . . . . . -- 308.
Anbringen der Wechselklage . . §. 309.
Verfügung auf die eingereichte Wech-
selklage . . . . . -- 310.
Weiteres Verfahren . . . . -- 311.
Zulässige Einreden im Wechselverfahren -- 312.
Verfügung auf die Einreden . . -- 313.
Eidliche Diffession . . . . . -- 314.
Beweismittel . . . . . -- 315.
Urtheil . . . . . -- 316.
Vollstreckung . . . . . -- 317.
Rechtsmittel . . . . . -- 318.
Rechte des Wechsels im Concurse . -- 319.
Classification der Wechselforderungen im
Concurse . . . . . -- 320.
Nachlaßertrag . . . . . -- 321.
Zusammentreffen mehrerer Concurse. -- 322.

Druckfehler und Verbesserungen
im
zweiten, oder besondern Theil.

Seite	3	Zeile	7	statt: Nachdem, lese Nach dem
-	15	-	26	- Einleitung, l. Anleitung
-	—	-	28	- 1674 l. 1676.
-	25	-	21	- jur. l. for.
-	36	-	8	- frömlichen l. förmlichen
-	49	-	10	- seinen l. seinem
-	52	-	9	- fair l. faire
-	61	-	16	- Indessament l, Indossament
-	78	-	2	- Rückwechsel l. Rückwechsels
-	80	-	4	- Acception l. Acceptation
-	95	-	2	- Enschädigung l. Entschädigung
-	127	-	13	- bei Sicht l. bei Sicht
-	439	-	14	- solcher l. solchen
-	141	-	12	- Wechselcyclopädie l. Wechselencyclopädie
-	150	-	24	- der l. den
-	—	-	25	- Respecttage l. Respecttag
-	151	-	25	- §. 504. l. §. 505.
-	162	-	24	- klage l. klagen NB. in einigen Exemplaren.
-	164	-	20	- soll das §. Zeichen wegbleiben.
-	173	-	15	- incomodo l. incommodo
-	196	-	21	- Grundriß den l. Grundriß der
-	197	-	16	- für wenn l. für wen
-	200	-	6	- worden l. werden
-	206	-	14	- obwaltender l. obwaltenden
-	210	-	20	- Thl. l. Tit.
-	215	-	5	- im l. in
-	220	-	3	- hienreichend l. hinreichend
-	247	-	11	- R. l. Pr.
-	—	-	20	- cenventioni l. conventioni
-	256	-	6	- nnr l. nun
-	266	-	2	- andere l. andern NB. nur in einigen Exemplaren.
-	—	-	9	- Wechseleigenthümer l. Wechseleigenthümers
-	266	}		sollen die Worte: im vorigen §., welche in ei-
-	267	}		nigen Exemplaren vorkommen, wegbleiben.

Seite 268	Zeile 15		statt t. l. Thl. und st. 502. l. 508.
- 280	- 15		müßte l. müße
- 303	- 7	-	von der l. von dem
- 304	- 13	-	Daselbe l. Dasselbe
- —	- 31	-	lit. l. lit. accept.
- 313	- 20	-	remotant l. remontant
- 324	- 13	-	erneurt l. erneuert
- 338	- 29	-	Econtrotionshandlung l. Econtrationshandlung
- 338	- 30	-	und d l. und die
- 354	- 3	-	frömliche l. förmliche

Noch einige später gefundene Druckfehler und nachzutragende Verbesserungen im 1ten oder allgemeinen Theil.

In der Vorerinnerung Seite 4 Zeile 14 soll statt: Andropologie, Methaphysik — Anthropologie, Metaphysik, gesetzt werden.

Seite 17	Zeile 18		statt er l. ser
- 42	- 7	-	Purtugisische l. Portugisische
- 51	- 17	-	welchen l. welchem
- —	- 18	-	Vorträge l. Verträge
- 53	- 14	-	Hipothese l. Hypothese
- 75	- 4	-	abgeschossenen l. abgeschlossen
- 79	- 21		soll das: — sie, wegbleiben
- 100	- 23	-	Wessen l. Messen
- 108	- 16	-	§. 31. l. §. 30.
- 114	- 3	-	beweißen l. beweisen
- 129	- 23	-	§. 3. l. med. 3.

Einige andere geringere Uebersehungen wolle der geneigte Leser selbst verbessern.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Seite	268	Zeile	15	statt t. l. Thl. und ſt. 502. l. 508.
-	280	-	15	müßte l. müße
-	303	-	7	- von der l. von dem
-	304	-	13	- Daſelbe l. Daſſelbe
-	—	-	31	- lit. l. lit. accept.
-	313	-	20	- remotant l. remontant
-	324	-	13	- erneurt l. erneuert
-	338	-	29	- Scontrotionshandlung l. Econtrationshandlung
-	338	-	30	- und d l. und die
-	354	-	3	- frömliche l. förmliche

Noch einige ſpäter gefundene Druckfehler und nachzutragende Verbeſſerungen im 1ten oder allgemeinen Theil.

In der Vorerinnerung Seite 4 Zeile 14 ſoll ſtatt: Andropologie, Methaphyſik — Anthropologie, Metaphyſik, geſetzt werden.

Seite	17	Zeile	18	ſtatt er l. ſer
-	42	-	7	- Purtugiſiſche l. Portugiſiſche
-	51	-	17	- welchen l. welchem
-	—	-	18	- Vorträge l. Verträge
-	53	-	14	- Hipotheſe l. Hypotheſe
-	75	-	4	- abgeſchoſſenen l. abgeſchloſſen
-	79	-	21	ſoll das: — ſie, wegbleiben
-	100	-	23	- Weſſen l. Meſſen
-	108	-	16	- §. 31. l. §. 30.
-	114	-	3	- beweißen l. beweiſen
-	129	-	23	- §. 3. l. med. 3.

Einige andere geringere Ueberſehungen wolle der geneigte Leſer ſelbſt verbeſſern.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Weissegger von Weisseneck, Friedrich Leopold

Theorie eines allgemeinen Wechselrechts zum Behufe Academischer Vorlesungen

Bd.: 2

Freiburg im Breisgau (1819)

Merc. 262 m-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10291936-8